Qe. VIII. 30.

Th. dp. o. 412.

K

Herbert Marshs,

Professors der Theologie zu Cambridge, und Lordbischofs zu Landaff

Vergleichende Darstellung

der

protestantisch - englischen

und

römisch - katholischen Kirche

oder

Prüfung des Protestantismus und Katholicismus

nach dem

gegenseitigen Gewicht der Grundsätze und Lehren

dieser beyden Systeme.

Aus dem Englischen übersetzt

und

mit Anmerkungen und Beylagen

versehen

von

Dr. Johann Christoph Schreiter,

ordentlichem Professor der Theologie auf der Universität zu Kiel.

Sulzbach, im Regenkreise Baierns,

in des Kommerzienraths J. E. Seidel Kunst- und Buchhandlung.

1821.

Vorrede.

Eine vergleichende, prüfende Darstellung des Protestantismus und Katholicismus ist, wenn den Forscher Wahrheitsliebe, Ernst und Würde dabey beselen und leiten, für Geist und Herz von grofsem und wichtigem Erfolg. Denn die Religionserkenntnifs, die feste Ueberzeugung, mufs dadurch an Umfang, Tiefe und Festigkeit gewinnen. Schon bey einer einzelnen gezogenen Parallele, noch mehr aber bey der allgemeinen Prüfung des ganzen katholischen Systems strahlt dem denkenden Forscher, wenn nach sorgfältiger Abwägung des Gewichts der biblischen Gründe das Uebergewicht in der Schaale des Protestantismus sich senkt, die Offenbarung in ihrer himmlischen Kraft und Herrlichkeit im schönsten Lichte entgegen, und das Lebensprinzip der Reformation, dafs die Schrift allein die Quelle und Norm des Christenthums sey, liefert in seinen grofsen Wirkungen und Folgen für die Göttlichkeit derselben

den sprechendsten Commentar. Ueberdiefs wird man bey dieser vergleichenden Prüfung überall auf die grofsen Folgerungen geleitet: bey dem Protestantismus stehen Wissenschaft und Religion im engen, festen Bunde — dieser schöne Verein machte zur Reformation fähig und führte ihrer Vollkommenheit näher — und aus dieser Verknüpfung gehen in dem Protestantismus noch täglich die schönsten Blüthen und köstlichsten Früchte des veredelten Menschen hervor.

Wer diese Ueberzeugungen von der Natur und dem Geiste des Protestantismus theilet, dessen Herz schlägt sicher bey dem Bekenntnisse desselben, dankbarer und stärker empor; der achtet sich dadurch zu hohen Entschliefsungen erweckt und verpflichtet. Möchte daher das Wahrnehmen dieser Gediegenheit und Tiefe des Wissens sowohl, als dieser durch unerschütterliche Wahrheitsliebe und gewissenhafte Treue sich verherrlichenden Ehrfurcht gegen Gott, die Vertheidiger einer einseitigen Ueberschätzung der Phantasie, so wie einer unbedingten, in Mysticismus ausartenden Erhebung des Gefühls, und der Herabsetzung und Verschmähung des Verstandes und der Vernunft, weil man meynt, unmittelbar auf das Gefühl wirken zu können, zu einer tiefen, umsichtsvollen und gültigen Ergründung leiten! Möchten solche unhaltbare Behauptungen, als blendende Meteore, an

dem Horizonte des Protestantismus schnell vorüberziehen, und dagegen das Beyspiel und Muster der glorreichen Reformatoren alle Bekenner der protestantischen Religion beselen, wie sie, durch gründliche Gelehrsamkeit den tiefen Sinn der göttlichen Offenbarung in der Schrift aufschlossen, auf demselben Wege der Wissenschaftlichkeit, und mit demselben frommen Sinne und Geiste, in das Innere des Evangeliums einzudringen, nach der Weisheit, die vom Himmel stammt, eifrigst zu trachten, in dem Lichte derselben würdig zu wandeln, und dieses wieder errungene Kleinod standhaft zu behaupten.

Ausserdem sind die Tendenz von Theoduls Gastmahl und dem Monument auf Luther; *) die Bulle gegen die Bibelgesellschaften; das Aufleben eines sehr heftigen Gegners des Protestantismus, die Wiederherstellung des Ordens der Jesuiten; die Erneuerung des für Freyheit, Ehre und Leben so schrecklichen, in den Annalen der Geschichte mit blutigem Griffel aufgezeichneten Inquisitionsgerichts; 1) und die Ansprüche des römischen Stuhls auf eine Unterwerfung der ganzen Christenheit unter seine geistliche Gewalt, welches in den mittleren und neuesten Zeiten

*) Katholisches Denkmal auf Luther 1817.

1) Histoire critique de l'Inquisition d'Espagne, depuis l'epoque de son établissement par Ferdinand V. jusqu'au regne du Ferdinand VII. tirée de pièces originales, par Jean Antoine

die Geschichte der Nuntiaturen und Concordate in ihrem Gang und Erfolg so offenkundig bezeugt, [2]) eben so viele mahnende Zeichen der Zeit, als sprechende Aufforderungen, über das errungene Kleinod des Protestantismus zu wachen, und das dadurch wieder angezündete Licht des Evangeliums mit seinen geistigen Segnungen in himmlischen Gütern

Llorente, ancien Secretaire de l'Inquisition . . . traduit de l'Espagne . . . par Alexis *Pellier*, à Paris chez Treuttel et Würtz. IV. Tom. 1818. übers. von Höck, 1r und 2r Bd. 1820. Des würdigen und verdienstvollen Hrn. Bischoffs Münter, Nachrichten von den päpstl. Nunzien in Dänemark und Norwegen; in desselben Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens 1 Bd. 1s St. Altona 1792. S. 1—91—201. Bd. II. S. 1. und 3s St. S. 40., die von den Jesuiten 1576 in Schweden eingeführte katholische Liturgie — durchgängig mit Urkunden belegt.

2) *Idea Hierarchiae Romanae*, qualis seculo XIII., in Scandinavia praesertim extiterit, gestis legationibusque Guilielmi Sabini illustrata; Commentatio historica, quam scripsit, Hector. Frid. Jans. *Estrup*, Havniae 1817. eine gründliche, sehr schätzbare Probeschrift, eines sehr hoffnungsvollen jungen dänischen Gelehrten.

Appreciation du projet de loi relatif aux trois Concordats avec les articles de deux derniers Concordats, ceux du projet de loi, et une revue des ouvrages sur les concordats, par J. D. *Lanjuinais*, Pair de France, *cinquième* edition 1818.

Freymüthige Briefe über das Concordat zwischen dem bayrischen und römischen Hofe mit Rücksicht auf die protestantische Kirche in Bayern und das neueste Religionsedict, Leipzig 1819.

durch gewissenhafte Treue auch auf die Nachwelt zu verpflanzen.

Zur Beförderung einer richtigeren Kenntnifs des hierarchischen Katholicismus und innigeren Hochschätzung des Protestantismus aber ist vorzüglich Herrn Marshs vergleichende Uebersicht der englischen und römischen Kirche geeignet, welche durch Inhalt und Darstellung sich sehr vortheilhaft empfiehlt. [3]) Ihr verdienstvoller Herr Verfasser ist durch seine Uebersetzung von Michaelis Einleitung in das neue Testament, so wie durch seine Abhandlung über den Ursprung und die Abfassung der drey ersten Evangelien, schon lange in Deutschland ruhmvoll bekannt. Die Critik hat einstimmig die innere Vortrefflichkeit *dieser* Darstellung anerkannt, und man hat defswegen vielfältig eine Uebersetzung derselben gewünscht. [4]) Auch ich bezeuge dem würdigen

3) A comparative view of the churches of England and Rome; seconde edition . . . by Herbert Marsh, Prof. of divinity in the University of Cambridge (itzt Lordbischoff von Landaff) London 1816.

4) S. Lpz. A. L. Z. 1816. Nro. 94. Jenaer A. L. Z. 1817. Nro. 1 und 2.; und Herrn Dr. Bertholdts krit. Journal der neuesten theol. Literatur 1818. 7ten Bandes 3s St. S. 337. in letzterem wird bemerkt: „Es ist kein Zweifel, dafs bey dem immer zunehmenden Hinneigen zu Universalversuchen und bey den rastlosen Bemühungen in Unionsvorschlägen unter katholischen und protestantischen Theologen unserer deutschen Kirche, die *strenge Consequenz* der englischen Po-

Herrn Verfasser meine dankbare Hochschätzung. Bey der Verpflanzung dieser Schrift auf deutschen Boden aber hielt ich es für Pflicht, theils den Standpunct unserer Literatur kurz anzugeben, theils um den Geist des Protestantismus nicht allein nach der englischen, sondern auch der lutherisch-protestantischen Kirche desto vollständiger in seiner Totalität aufzufassen, und desto höhere Schätzung desselben zu bewirken, zugleich auf den Lehrbegriff unserer Kirche hinzuweisen. Jenes ist in kurzen Anmerkungen *unter* dem Text, dieses aber in besondern erläuternden oder weiter ausführenden Beylagen *hinter* demselben geschehen. Uebrigens scheinen mir Villers treffliche Preisschrift, [5]) und die gegenwärtige vergleichende Uebersicht nicht nur gut neben einander bestehen zu können, sondern auch, da jener sich über die literarischen und politischen Wirkungen vorzugsweise verbreitet, diese aber die Lehren der Religion und die darauf leitenden Grundsätze und

lemiker, *wie sie in diesem* Buche gegen die Lehrsätze Bellarmins, Bossuets und die Aeusserungen der katholischen Bischöfe in Irland *auftritt*, selbst unter den Gottesgelehrten des Auslandes nicht werde unbeachtet gelassen werden.

5) Versuch über den Geist und Einfluſs der Reformation Luthers, übersetzt von Cramer mit Beylagen von Henke 1805. und zweyte und dritte Auflage der Uebersetzung von Stampeel. 1819.

Rechte befaſst, beyde sich sehr gut zu einem, sich gegenseitig unterstützenden, Ganzen zu vereinen, und der wichtige Inhalt der letzteren sowohl, dem Religionslehrer und Theologen, als dem Rechtskundigen und Staatsmann *) vorzüglich sich zu empfehlen.

Möchte dieser Beytrag zur Würdigung der Lehre und Geschichte des Protestantismus zu einem Denkmal des Reformationsjubiläums dienen, wozu diese Schrift vom Anfange an von mir bestimmt war. [6])

Sollte Gottes Segen diese Arbeit begleiten, so daſs die aufrichtige Hochschätzung des Protestantismus dadurch verstärkt; tiefes, wissenschaftliches Erforschen des Sinnes der heiligen Schrift erhöhet; die innige, christliche, Geist und Herz zugleich

*) Dieſs letztere gilt vorzüglich von Cap. 7, 8, 9, 10.

6) Das im Ausgange des Jahres 1816 verschriebene und in der Neujahrs- und Ostermesse 1817 wiederum verlangte Original muſste ich unmittelbar über Hamburg aus England selbst beziehen, wodurch es erst im Anfange des Septembers 1817, mithin für meinen Plan zu spät in meine Hände gelangte. Wegen beschränkter Muſse aber im Jahr 1818, vermochte ich diese Arbeit nicht früher zu beendigen. Uebrigens habe ich an dem mir theuern Feste selbst, meine Ehrfurcht gegen Gott, so wie meinen Dank gegen die Reformatoren in der Predigt ausgesprochen: „die Reformation, ein mächtiger Aufschwung des menschlichen Geistes zum höheren „christlichen Wissen und Wirken. Leipzig bey Andrä 1818.

umfassende und harmonisch veredelnde und beseligende Verehrung Gottes befestiget würden: so würde der Uebersetzer, welcher dieselbe mit Freudigkeit begonnen und froh beendigt zu haben bekennt, die Stunden und Mühen segnen, welche er derselben gewidmet hat.

Kiel,
im Julius 1820.

Der Uebersetzer.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Seite.

Von dem wesentlichen Unterschied der englischen und römisch-katholischen Kirche in Rücksicht der Glaubensartikel. — Die letztere gründet ihre Lehren auf zwey gleiche, von einander unabhängige Quellen, auf die Schrift und die Tradition — die erstere hingegen schöpft ihre Lehren allein aus der Schrift. — Der Unterschied der beyden Kirchen in dieser Rücksicht wird bestimmt und erläutert. — — — — 1—19

Zweytes Capitel.

Berufung auf das Trienter Concil. — Vorläufige Bemerkungen über den Sinn und Gebrauch der Kunstausdrücke. — Beweis aus den Beschlüssen und Vorschriften dieses Concils, daſs die römisch-katholische Kirche in der Schrift und der Tradition, zwey gleiche und von einander unabhängige Quellen der Glaubenslehren, oder zwey Glaubensregeln anerkennt. — Einfluſs der Tradition, als einer Glaubensregel, auf die Glaubenslehren der römisch-katholischen Kirche, durch Decrete und Regeln (Canones) derselben erwiesen. — Folgerungen aus dem Ansehen des Concils selbst. — — — — — — 19—45

Drittes Kapitel.

Berufung auf die Liturgie, die Artikel und die Homilien, zum Beweis des Satzes, daſs die englische Kirche das

Seite.

Ansehen der Tradition, als einer Glaubensnorm verwirft, und dagegen ihre Glaubenslehren allein auf das Ansehen der heiligen Schrift gründet. — Folgen dieser Verwerfung der Tradition, durch Beyspiele in einer prüfenden Uebersicht unserer Glaubensartikel erwiesen. — — — — — — 45—63

Viertes Kapitel.

Untersuchung der Frage: Ob die göttlichen und apostolischen Traditionen, welche, wie man annimmt, das ungeschriebene Wort Gottes der Tradition, als eine Glaubensquelle enthalten sollen, in der That gegründet, oder blos eingebildet sind. — Vorläufige, erläuternde Bemerkungen. — Beweis, daſs es keinen Grund für ihr vorgegebenes Daseyn giebt. — Die Verwerfung der Tradition, als eines Glaubensgrundes ist das Lebensprincip der Reformation. — — — — 63—86

Fünftes Kapitel.

Unterschied der englischen und römischen Kirche in Rücksicht auf den Canon der Schrift. — Die letztere nimmt verschiedene Bücher und Theile derselben als canonisch an im A. T., welche die erstere für apokryphisch hält. — Geschichte des Canons des A. T. als enthalten in der Septuaginta und Vulgata. — Der Canon des A. T., welchen Jesus bestätigte, ist allein der Canon, welcher von Christen angenommen werden muſs. — Beweis, daſs dieſs der Canon der englischen Kirche ist. — Dagegen ist der Canon des A. T., welchen die römische Kirche angenommen hat, weder von Jesu noch seinen Aposteln bestätigt. — — — — — 86—126

Sechstes Kapitel.

Bemerkungen über den zufälligen Einfluſs, welchen die Verschiedenheit beyder Kirchen, in Rücksicht auf den Ca-

Seite.

non der Schrift, auf ihre anerkannten Glaubenslehren haben mufste. — Einflufs der Tradition auf den Sinn der Schrift, wenn man jene, als Glaubensquelle, auf die Erklärung der letzteren anwendet. — Der Sinn der Schrift wird ferner entstellt durch die lateinische Uebersetzung, welcher die römische Kirche in Streitigkeiten über Glaubenssachen allein Entscheidungskraft zugesteht. — Angabe der Glaubenslehren, welche der römisch-katholischen Kirche eigenthümlich und in dem Trienter Glaubensbekenntnifs aufgestellt sind. 127—143

Siebentes Kapitel.

Von den Kirchengebräuchen und der sogenannten kirchlichen Tradition. — Erklärung des 34sten englischen Artikels. — Vertheidigung der Grundsätze, nach welchen die englische Kirche gehandelt hat, in Rücksicht der kirchlichen Gebräuche. — Folgen aus der Verwechselung der Tradition der Kirchengebräuche mit der Tradition der Glaubenslehren — Schlufsbemerkungen über das Mifsverstehen der Ausdrücke in Betreff der Tradition überhaupt. — — 143—176

Achtes Kapitel.

Unterschied zwischen der englischen und römischen Kirche in Absicht der Ausübung des kirchlichen Ansehens. — Die Einwürfe gegen den ersten Satz des englischen, zwanzigsten Religionsartikels, werden bestimmt und geprüft, insbesondere in Beziehung auf das Recht des Privaturtheils in Glaubenssachen. — Beweis, dafs die englische Kirche ihr Ansehn nicht weiter treibt, als zu ihrer eigenen Erhaltung schlechterdings nothwendig ist; und dann, dafs dieses Ansehen nach demselben Grundsatz ausgeübt und blofs so weit ausgedehnt wird, als bey den Protestanten überhaupt, die Dissenters selbst nicht ausgenommen. — — — — 176—202

Seite.

Neuntes Kapitel.

Beweis, daſs die römische Kirche nicht allein ihr Ansehen weiter ausdehnt, als es zu ihrer eignen Erhaltung nöthig ist, sondern daſs sie auch dieses ihr Ansehen auf eine solche Art ausübt, daſs sie das Recht des Privaturtheils bey ihren eigenen Bekennern aufhebt und die Rechte aller andern Kirchen mit Füssen tritt. — 202—232

Zehntes Kapitel.

Der Beweis der vorigen Behauptung wird fortgesetzt und beendigt. — — — — — — 232—292

Beylagen.

I. Ueber die katholische Akademie zu Maynooth in Irland für junge Theologen. — — — — 293—295

II. Der vier und dreyſsigste Artikel. — — — 298

III. Der sechste, zwanzigste, ein und zwanzigste Artikel. 301

IV. Ist die heilige Schrift wirklich der einzige und hinreichende Erkenntniſsgrund des Christenthums? Und haben daher die Reformatoren die Tradition mit Recht verworfen? — — — — — — — 302

V. Bossuets Erklärung über die heilige Schrift und die Tradition. — — — — — — — 320

VI. Ueber die, angeblich grosse, allein durch die Tradition zu hebende Dunkelheit der heiligen Schrift. — 321

Seite.

VII. Ueber das Concil zu Trient. — — — — — 323

VIII. Genauere Bestimmung des Begriffs der Tradition und ihrer verschiedenen Arten. — — — — 324

IX. Bossuets Erklärung der Verwandlung im heiligen Abendmahl. — — — — — — 330

X. Ueber die letzte Oelung. — — — — — 331

XI. Von dem Sacrament der Bufse. — — — 335

XII. Von dem Fegefeuer, dem Ablafs, den Reliquien und Heiligen. — — — — — — — 344

XIII. Uebersicht der Lehren, welche die englische Kirche in ihrem 14ten, 22sten, 25sten, 28sten und 31sten, *namentlich* S. 46—48., so wie derer, worinnen sie Lehren zwar nicht *ausdrücklich* allein dem *Wesen nach* verwirft, welches im 9ten, 10ten, 11ten, 12ten und 13ten Artikel geschieht. — — — — — — — 349

XIV. Ueber die Kelchentziehung. — — — — 353

XV. Bemerkungen über die Lehre der katholischen Kirche von dem freyen Willen. — — — — — 356

XVI. Ueber die Rechtfertigung. — — — — 356

XVII. Dafs die Reformatoren der lutherischen Kirche schon im Anfange der Kirchenverbesserung die Tradition verworfen haben. — — — — — — 358

XVIII. Von der Zeit der Entstehung und öffentlichen Annahme der unterscheidenden Lehren des Katholicismus. 359

XIX. Wiefern haben die Apokryphen des A. T. Ansehen in der englischen Kirche? — — — — — 361

XX. Ueber die griechische und lateinische Uebersetzung der Bibel. — — — — — — — 362

XXI. Der 20ste Artikel der englischen Kirche: Von der Kirchengewalt. — — — — — — 363

Seite.

XXII. Der 21ste Artikel: Von dem Gebrauch der Landessprache bey den öffentlichen Andachtsübungen. — 364

XXIII. Der 27ste Artikel: Von der Taufe. — — 364

XXIV. Der 37ste Artikel: Von der bürgerlichen Obrigkeit. 365

XXV. Ueber die Verbindlichkeit symbolischer Schriften. 367

XXVI. Der 18te Artikel: Von der allein durch Christum zu erlangenden Seligkeit. — — — — — 369

XXVII. Unionsversuche, die Protestanten mit den Katholiken wieder zu vereinigen. — — — — 370

Erstes Capitel.

Von dem wesentlichen Unterschiede der englischen und römisch-katholischen Kirche in Rücksicht der Glaubensartikel. — Die letztere gründet ihre Lehren auf zwey gleiche und von einander unabhängige Autoritäten, nämlich auf die Schrift und die Tradition; — die andere hingegen schöpft ihre Lehren allein aus der heiligen Schrift. — Der Unterschied beyder Kirchen in dieser Rücksicht wird bestimmt und erläutert.

Bey der Abfassung einer vergleichenden Uebersicht der protestantisch-englischen und römisch-katholischen Kirche wird unser Blick zuerst auf Gegenstände von der gröſsten Bedeutung, auf die Glaubenslehren selbst, welche jede der beyden Kirchen ausschlieſsend vertheidigt, gerichtet. Denn die Wahrheit oder Falschheit einer Religion beruht auf der Wahrheit oder Falschheit ihrer Glaubenslehren, weil Veränderungen, sowohl in Kirchengebräuchen als in der Kirchengewalt, getroffen werden können, ohne die Wahrheit der Religion, welche man bekennt, zu verletzen. Um aber in den Stand zu setzen, über die Wahrheit oder Falschheit der Lehren selbst urtheilen zu können, müssen wir zuvor wissen, auf welche Grundlagen diese Lehren gebauet worden sind. Daher ist es nöthig, zuerst den Unterschied des Erkenntniſsgrundes beyder Kirchen in Rücksicht ihrer Lehren zu erforschen; und dann, wenn es erwiesen worden ist, daſs die beyden Kirchen in dem Erkenntniſsgrunde sich von einander unterscheiden, zweytens zu untersuchen, ob der besondere Erkenntniſsgrund,

auf welchen die römisch-catholische Kirche (unabhängig von dem Grunde, den beyde Kirchen gemeinschaftlich anerkennen) allein gebauet hat, aus festem oder sandigem Boden besteht. Die Beantwortung dieser Frage wird uns in den Stand setzen, zu entscheiden: ob die Lehren, welche die englische Kirche von der römisch-katholischen unterscheiden, wahr sind oder falsch? Nach Entscheidung der letztern Frage aber, welche für den gegenwärtigen Zeitpunct von ganz besonderer Wichtigkeit ist, und es noch mehr geworden ist, durch die Bemühungen, die Unterschiede zu verbergen, auf deren Kunde unser Bestreben itzt vorzüglich abzweckt: können wir zur Prüfung der Grundsätze fortschreiten, welchen die beyden Kirchen, in Rücksicht der Kirchengebräuche, gefolgt sind. Und zuletzt können wir noch die Gründe betrachten, nach welchen sie in der Ausübung der Kirchengewalt gehandelt haben; ein Gegenstand, der uns auf die Betrachtung anderer, damit verwandter Gegenstände, welche itzt von grofser praktischer Wichtigkeit sind, leiten wird.

Zuerst wollen wir also zu beweisen suchen, dafs die beyden Kirchen in Rücksicht der *Lehren*, schon in Absicht des Erkenntnifsgrundes, von einander verschieden sind, (are fundamentally distinct.). — Defswegen ist es nothwendig zu zeigen, dafs sie nicht allein in vielen einzelnen Glaubensartikeln von einander abweichen, sondern dafs auch die Glaubenslehre der einen Kirche auf einen ganz andern Glaubensgrund gebauet ist, als bey der andern; oder, um mich eines andern Bildes zu bedienen, dafs die Quellen, aus welchen die beyden Kirchen ihre Glaubensartikel schöpfen, nicht dieselbigen sind. Ist dieses aber wahr, so vermag keine äufsere Uebereinstimmung, sie finde nun statt in der Kirchengewalt, oder in den Kirchengebräuchen, diesen im innern Wesen

gegründeten Unterschied zu beseitigen. Sie können folglich weder in Rücksicht auf den Inhalt der Lehre übereinstimmen, noch auch, wie man doch vorgiebt, in der Ausübung der Kirchengewalt, welches nachher gezeigt werden wird, wenn wir die Quellen des Glaubens, und die Lehren, welche natürlich daraus fliefsen, geprüft haben werden.

Es giebt also eine Quelle des christlichen Glaubens, die man als beyden Kirchen gemeinschaftlich anerkennt, nämlich das Ansehen der heiligen Schrift, das, so verschieden man sie auch auslegt, doch von Christen jeder Confession und Parthey anerkannt wird. Allein wenn die Bibel die *einzige* Quelle des christlichen Glaubens ist für die englische Kirche, aber nicht die einzige Glaubensquelle für die römisch-katholische: so mufs das erweiterte Ansehen der Schrift, in Rücksicht des Zusatzes, einen wesentlichen Unterschied zwischen beyden Kirchen verursachen. Dieser wesentliche Unterschied aber kann nur dadurch beseitiget werden, dafs man zeigt, entweder, dafs die römisch-katholische Kirche der Bibel, keine der Bibel gleich geachtete Autorität an die Seite setzt, oder, dafs die englische Kirche in einer solchen Beyfügung mit der römisch-katholischen übereinstimmt. Jedoch hat man noch keinen Versuch gemacht, eine von diesen beyden Fragen deutlich und bestimmt zu beantworten. Aber einiges Ansehen, (sagt man), ist doch in Rücksicht des erweiterten Ansehens der Schrift eingestanden; und schon das Eingeständnifs einer zweyten Autorität ist hinreichend, (wie man ferner behauptet), die beyden Kirchen einander gleich zu stellen. Dieser Grund hat wirklich unsere Frage in eine grofse Verwirrung gebracht, und durch starke Verwirrung die Vertheidiger der römisch-katholischen Kirche in den Stand gesetzt, Schlüfse zu ihrem Vortheil daraus abzuleiten, welche sie nicht würde haben

machen können, wenn der Gegenstand, wovon die Rede war, richtig bestimmt worden wäre. Die hinzugefügte, von der römisch-katholischen Kirche anerkannte Autorität nämlich wird nicht nur als der Bibel gleichkommend, sondern auch, als von derselben völlig unabhängig betrachtet, während die englische Kirche hingegen keine andere Autorität anerkennt, als eine solche, die *ganz* und *einzig* von der Schrift abhängt.

Wenn wir uns auf unsere Liturgie und Artikel berufen, welches blos geschieht, um diejenigen zu überführen, welche sie anerkannt haben: so berufen wir uns auf dieselben, nicht als Beweise, die Gültigkeit an sich selbst hätten, sondern als Beweise, die keine andere Gültigkeit haben, als die ihnen zukommt, aus der Bibel, nämlich als Beweise, die nur in soweit gültig sind, als sie mit der Bibel übereinstimmen. Wenn auf der andern Seite hingegen ein Katholik sich auf die *Tradition* als eine Glaubensregel beruft: so bezieht er sich auf eine Autorität, die weder aus der Bibel abgeleitet ist, noch auf irgend eine Weise von derselben abhängt. Er sieht die Tradition als eine Autorität an, welche sogar noch vor dem Neuen Testament vorhanden gewesen, als eine Autorität, die auf gleiche Weise, von Jesu und den Aposteln abstamme, ob sie gleich auf einem verschiedenen Wege bis auf uns fortgepflanzt worden; als eine Autorität, die neue Lehren liefere, mündlich fortgepflanzt von den Aposteln, und aufgezeichnet in den Werken der Kirchenväter.

Daſs diese Beschreibung der römisch-katholischen Tradition und einer daraus nothwendig folgenden Verschiedenheit zwischen den beyden Kirchen vollkommen gegründet ist, erhellet aus den Erklärungen, welche über diesen Gegenstand von den ange-

sehensten römisch-katholischen Schriftstellern selbst aufgestellt worden sind. Es wird jedoch hinreichend seyn, die Erklärungen anzuführen, welche von dem Cardinal Bellarmin in seinen Werken, und in den theologischen Vorlesungen in dem Collegium zu Maynooth, gegeben worden sind.*) Wir können uns auf Bellarmin berufen, als den scharfsinnigsten, gewandtesten, umsichtsvollsten und zugleich auch einen der aufrichtigsten Polemiker der römisch-katholischen Kirche. Zugleich aber berufen wir uns auch auf die theologischen Vorlesungen, die itzt gehalten worden sind in dem Collegium zu Maynooth, da sie auf eine officielle Art, (auf eine solche Kunde kommt es uns vorzüglich an,) das Religionssystem darstellen, wie es itzt der Geistlichkeit dieser Kirche in dem vereinigten Königreiche vorgetragen wird. [1]) Wenn ferner solche angesehene Männer in einer Lehre übereinstimmen, wie diefs in Absicht der Tradition der Fall ist: so kann man ihre Erklärung, als die Darstellung der herrschenden Vorstellung dieser Kirche betrachten. Allein die Werke Bellarmins, die Vorlesungen in Maynooth, und die Erläuterung Bossuets, (die wir nicht unerwähnt lassen wollen.) [2]) werden hier, in Bezug auf die Tradition, blos in der Absicht angeführt, um die wahre Beschaffenheit unserer

*) Siehe die Beylage Nro. 1.

1) Der wesentliche Inhalt dieser Vorlesungen ist zu finden in folgendem Werke: *Tractatus de ecclesia Christi ad usum Theologiae Candidatorum.* Accedunt duae appendices, de Traditione et de Conciliis generalibus, auctore L. Ae. Delahogue, Dublinii 1809. 8.

2) Auch des Cardinal Baronius in Annal. eccles. ad annum LIII. Num. III. seqq. vergleiche mit Christ. Kortholti Disquisitiones Anti-Baronianae Lips. 1708. 4. Disquis. VII. De traditionibus non scriptis. p. 182—309.

Frage zu erklären. Ist diese Frage bestimmt und erläutert, welches allein unsere Absicht in diesem Capitel ist: so werden wir uns dann in dem folgenden Capitel auf die Beschlüſse und Regeln des Conciliums zu Trident berufen, welche auf eine officielle Weise die Lehrsätze der römisch-catholischen Kirche erklären.

Die Erklärungen Bellarmins aber sind befindlich in seiner Abhandlung: De verbo Dei. Die drey ersten Bücher dieser Abhandlung verbreiten sich über das geschriebene Wort Gottes, (verbum Dei scriptum,) als enthalten in dem Alten und Neuen Testament. Allein das vierte Buch, welches sich ganz mit der Tradition beschäftigt, ist betitelt: von dem ungeschriebenen Worte Gottes, (de verbo Dei *non* scripto,) und setzt überdieſs, nach der strengeren Bedeutung des Worts, die Eigenschaften der Tradition auseinander, welches der Hauptinhalt dieses Buches ist. In dem zweyten Capitel dieses Werks macht Bellarmin die Bemerkung, daſs, obgleich der Ausdruck *Tradition*, im weitesten Sinne dieses Wortes, sowohl auf schriftlich aufgezeichnete, als ungeschriebene Lehren angewendet werden könnte, er doch gewöhnlich in letzterem Sinne gebraucht würde.[3] Allein er bemerkt ferner, solche Lehren würden *ungeschriebene* genennt, im Gegensatze der schriftlich aufgezeichneten, nicht

[3]) *Nomen* traditionis generale est, et significat omnem doctrinam sive *scriptam*, sive *non scriptam*, quae ab uno communicatur alteri. — Tametsi vero traditionis nomen generale sit, tamen hoc ipsum accommodatum est a theologis ad significandam tantum *doctrinam non scriptam* lib. IV. c. 2. Auch in Bellarmins Polemik: Disputationes R. Bellarmini de controversiis christianae fidei adversus hujus temporis haereticos, tribus tomis comprehensae. Ingolstadii, 1587. Tom. I. p. 249 befindlich.

als wenn Lehren der Tradition nirgends aufgezeichnet wären, sondern weil die Urheber selbst sie nicht schriftlich abgefaſst hätten.[4]) Sie wären aber schriftlich aufgezeichnet worden von den griechischen und lateinischen Kirchenvätern.[5])

Bellarmin geht nun über zur Beschreibung der Arten der Tradition. Die erste nennt er die *göttliche* Tradition; sie betreffe von Jesu selbst den Aposteln ertheilte Lehren, die aber, obgleich die Apostel sie ebenfalls mündlich vorgetragen hätten, von ihnen nicht selbst aufgezeichnet worden wären.[6])

Die *zweyte* Art nennt er *apostolische* Tradition, welche Lehren betreffe, die zwar ebenfalls von den Aposteln vorgetragen worden, und auf dieselbe Weise unaufgezeichnet geblieben wären; die aber insofern von der ersten Art sich unterscheiden, daſs die Apostel sie nicht aus der Unterweisung Jesu, sondern durch die Eingebungen des heiligen Geistes empfangen hätten.[7]) Jedoch werden auch Lehren,

4) Vocatur autem doctrina *non scripta*, non ea, quae nusquam scripta est, sed quae non scripta est a primo auctore, l. l.

5) Ein Verzeichniſs der Kirchenväter, die man für die vorzüglichsten Quellen des ungeschriebenen Wortes hält, hat Baronius in den Annal. ecclesiast. T. I. p. 412—418 geliefert. Vergl. Oelrichsii Commentarius de scriptoribus ecclesiae Latinae priorum sex seculorum. Lips. 1791. und Schoenemanni Bibliotheca historico-literaria Latinorum Patrum. Tom. II. Lips. 1792. und 1794.

6) Die Unglültigkeit derselben hat erwiesen *Körner:* De sermonibus Christi ἀγράφοις. Lips. 1776.

7) *Divinae* dicuntur, quae acceptae sunt ab ipso Christo, Apostolos docente, et nusquam in divinis literis inveniuntur. — *Apostolicae* traditiones proprie dicuntur illae, quae ab *Apostolis* institutae sunt, non tamen sine assistentia Spiritus Sancti, et nihilominus non extant scriptae in eorum epistolis, l. l.

mitgetheilt von den Aposteln, sie mögen sie entweder ursprünglich von Christo selbst empfangen haben, oder dieselben später ihnen von dem heiligen Geiste eingegeben worden seyn, in beyden Fällen, *apostolische Lehren* genennt; und daher wird der Ausdruck, *apostolisch*, ob er gleich als ein umschreibendes Beywort der zweyten Art gebraucht wird, oft auch auf die Tradition der ersten angewendet — denn Lehren, den Aposteln mitgetheilt durch den heiligen Geist, sind eben sowohl *göttlich*,[8]) als die Lehren, welche sie von Jesu selbst empfangen hatten. Es ergiebt sich hieraus, dafs beyde Arten eigentlich zu einer und derselben Classe gerechnet werden können, und auch oft zu derselben gerechnet werden. In der That sind sie jederzeit in dem Ausdrucke *Tradition* begriffen, wenn die Tradition, wie hier, in dem Sinne gebraucht wird, dafs sie das ungeschriebene Wort Gottes bedeutet; denn sie sind eben so viel, als die wesentlichen Bestandtheile des ungeschriebenen Wortes [9]).

Doch ausser den beyden Arten der Tradition, welche folglich das *ungeschriebene Wort Gottes* umfassen — (wenigstens es umfassen sollen), giebt es noch eine dritte Art von Tradition, nach Bellarmin, die sorgfältig von den beyden ersteren unterschieden werden mufs, da sie völlig von denselben verschieden ist, sowohl in Absicht ihres Ursprungs, als ihrer Beschaffenheit. Die beyden ersteren nämlich, machen Anspruch, wie wir eben gesehen haben, auf einen *göttlichen Ursprung;* und schriebe man denselben keinen göttlichen Ursprung zu, so könnten sie in der

8) Solent tamen interdum etiam *divinae* traditiones dici *apostolicae*, et *apostolicae* dicuntur *divinae*.

9) Diese Eintheilung Bellarmins wird unten, in der Anmerkung 11, noch deutlicher erklärt werden.

That nicht als ein Theil des göttlichen Wortes betrachtet werden. Allein die dritte Art ist, wie man auch anerkennt, *menschlichen Ursprungs*, und wird auch als eine solche von den römisch-katholischen Schriftstellern selbst beschrieben. Diese dritte Art der Tradition ist eben sowohl der Beschaffenheit, als auch dem Ursprunge nach, von den vorigen verschieden. Die beyden ersteren nämlich haben Beziehung auf die Lehren oder Glaubensartikel, und werden von der römisch-katholischen Kirche als Glaubensnorm angenommen; allein die dritte erstreckt sich blos auf Kirchengebräuche, und heifst daher auch die *Tradition* der *Kirche*, oder die *kirchliche Tradition*. Diese *kirchliche Tradition* nun beschreibt Bellarmin, als in gewissen alten Gewohnheiten bestehend, die ihren Ursprung theils der Ausübung der Bischöfe, theils dem Verfahren des Volkes verdankten, und die nach und nach, und mit stillschweigender Beystimmung, gesetzliche Kraft erlangt hätten [10]. —

Dieselbe dreyfache Eintheilung der Tradition, welche der Cardinal Bellarmin vorgetragen hat, findet auch in den Vorlesungen zu Meynooth statt, wie man aus der Abhandlung: De ecclesia Christi [11]) sehen kann, wo die Tradition ebenfalls in drey Arten, die *göttliche*, *apostolische* und *kirchliche* eingetheilt wird. Da nun die Aufschlüsse, welche hier über die Tradition gegeben werden, völlig mit denen von Bellarmin übereinstimmen: so ist es nicht nothwen-

10) Ecclesiasticae traditiones proprie dicuntur consuetudines quaedam antiquae, vel a praelatis, vel a populis inchoatae, quae paulatim, tacito consensu populorum, vim legis obtinuerunt, l. l.

11) p. 398.

dig, sie zu wiederholen, obgleich die Uebereinstimmung selbst bekannt zu werden verdient.

Gestützt daher auf diese Autoritäten, will ich nun fortgehen zu einer genaueren Untersuchung *der* Tradition, welche die römisch-katholische Kirche als das ungeschriebene Wort Gottes annimmt, und welche sie eben so, wie das geschriebene Wort, als Glaubensnorm betrachtet.

Bey unserer gegenwärtigen Untersuchung aber, haben wir offenbar keine anderen Arten der Tradition zu betrachten, als diejenigen, welche das ungeschriebene Wort Gottes enthalten, (oder enthalten sollen). Wir haben also einzig und allein unser Augenmerk zu richten auf die sogenannte *göttliche* und *apostolische* Tradition. Diefs ist auch in der That sehr deutlich bestimmt in der Abhandlung: De ecclesia Christi [12]). Ob nun aber das Daseyn solcher Traditionen bewiesen werden kann, d. h. ob einige Lehren, aufgezeichnet von den Kirchenvätern, allein im N. T nicht befindlich, wirklich als göttlichen und apostolischen Ursprungs können erwiesen werden, diefs ist eine Frage, welche später untersucht werden soll Unser gegenwärtiger Zweck ist, zu beweisen: Welches sind die Grundsätze der römischen Kirche in Rücksicht der Tradition? denn bevor nicht der Gegenstand der Untersuchung richtig aufgefafst worden ist, ist es unnütz, Beweise über die Wahrheit oder Ungültigkeit desselben zu führen. Nun aber ist der Gegenstand der Tradition, welcher in der römisch-katholischen Kirche für eine Norm des Glaubens gilt, so leicht ihn auch diejenigen halten mögen, welche ihn nicht nach allen Seiten geprüft haben, wirklich

12) Quae nunc movetur controversia, est tantum de *divinis* et *apostolicis* traditionibus.

einer der verwickeltsten Artikel in der Dogmatik. Ja es würde schlechterdings unmöglich seyn, unsere gegenwärtige Untersuchung mit scharfer Bestimmtheit zu führen, wenn wir nicht diese Glaubensregel ganz von Vermischung mit einer andern Art von Tradition, als die, woraus jene bestehet, bewahrten. Wir müssen uns daher sorgfältig befleifsigen, diese Verwirrung zu vermeiden, welche hier entstehen würde, wenn wir auf den 34sten Artikel unserer Kirche Rücksicht nehmen wollten, obgleich dieser Artikel ausdrücklich sich auf die Tradition bezieht. Und es ist desto nothwendiger, sich vor dieser Verwirrung zu bewahren, je gröfser da die Gefahr ist, darein zu verfallen, weil der 34ste Artikel der einzige ist, unter den 39 Artikeln, in welchem der Ausdruck Tradition vorkommt. Allein es springt in die Augen, dafs hier der Ausdruck in keinem andern Sinne, als in demjenigen gebraucht wird, den Bellarmin mit der dritten Art derselben verbindet. Diese Art der Tradition heifst, wie wir gesehen haben, die *kirchliche*. Nun heifst aber die eigene Ueberschrift des 34sten Artikels: „Von den Traditionen der Kirche," eine Benennung, die offenbar eben so viel als Kirchentraditionen bedeutet. Und wenn noch ein Zweifel über diese Gleichheit ihres Sinns übrig bleiben sollte, so würde derselbe durch den Inhalt des Artikels gehoben werden." Es ist nicht nothwendig, sagt dieser Artikel, dafs Traditionen und Ceremonien überall so statt finden, dafs sie völlig sich gleich sind. Dagegen sagt dieser Artikel, ein jeder, der durch seine Privatmeynung mit Wissen und Vorsatz geradezu die Traditionen und Gebräuche der Kirche verletzt, soll deswegen einen Verweis erhalten. Da nun in diesem Artikel Traditionen und Gebräuche auf diese Art zugleich erwähnt werden: so mufs man natürlich es so verstehen, dafs sie eine gleiche

Bedeutung haben *). Und diese Bedeutung entspricht genau der Beschreibung, welche Bellarmin von der kirchlichen Tradition gibt, oder der Tradition, die, wie er sagt, sich auf gewisse alte Gewohnheiten bezieht, (consuetudines quaedam antiquae). Bey diesem Artikel hat man folglich blos die Absicht, sich der Lehre der römisch-katholischen Kirche zu widersetzen, dafs Gewohnheiten oder Kirchengebräuche, geheiliget durch mündlich fortgepflanzte, oder in die unbestimmbare Vorzeit hinaufreichende Observanz, Gesetzeskraft hätten, und nicht abgeändert werden könnten. Im *sechsten*, so wie auch im *zwanzigsten* und *ein und zwanzigsten* Artikel, bestreitet unsere Kirche die Tradition als eine Glaubensnorm, obgleich der Ausdruck: *Tradition*, darinnen nicht gebraucht wird **).

Da nun der Gegenstand unserer Untersuchung hinreichend erläutert ist: so können wir zum streitigen Punct fortschreiten, so wie er die römisch-katholische Kirche auf der einen, und die englische auf der andern Seite betrifft. Diesen streitigen Punct nun, in Bezug auf die beyden Kirchen, bestimmt Bellarmin in folgenden Worten: „Wir behaupten, dafs „das Wesentliche der Lehre, sowohl in Rücksicht auf „die Glaubenslehre als die Moral, nicht völlig in der „Bibel ausdrücklich enthalten; und dafs daher neben „dem geschriebenen Worte Gottes noch ein *unge-„schriebenes* Wort *nothwendig* sey, nämlich die gött-„lichen und apostolischen mündlichen Fortpflanzun-„gen. Sie hingegen — (nämlich die Protestanten) — „lehren, dafs alle zum Glauben und zur Moral erfor-„derlichen Stücke in der heiligen Schrift enthalten „sind, und dafs daher ein ungeschriebenes Wort nicht

*) Siehe die Beylage Nro. II.

**) Siehe die Beylage Nro. III.

nothwendig sey [13]. Hierauf geht Bellarmin, nachdem er auf diese Weise den wesentlichen Unterschied zwischen der römisch-katholischen und der protestantischen Kirche, in Rücksicht auf die Tradition, als eine Glaubensnorm auseinander gesetzt hat, in einem folgenden Capitel zur Aufstellung eines Grundes fort, (insofern diefs möglich), warum die römische Kirche eine zweyte Glaubensregel in der Tradition anerkenne. „Die ganze Glaubensregel, „spricht er, ist das Wort Gottes, oder die Offenba-„rung desselben an die Kirche, welche in zwey be-„sondere Regeln, die *Schrift* und die *Tradition* ein-„getheilt wird. Die Schrift nun, insofern sie eine „Glaubensregel ist, hat diese Eigenschaft, dafs das, „was sie enthält, nothwendigerweise wahr ist und „Gegenstand des Glaubens seyn soll, und dafs das, „was derselben widerstreitet, nothwendig falsch ist, „und verworfen werden mufs. Da aber dessenungeachtet diefs nicht eine das Ganze, sondern nur ei-„nen Theil in sich schliefsende Regel ist; so folgt, dafs sie nicht alle Dinge umfafst, und dafs es noch einige „zum Glauben gehörige Gegenstände giebt, „welche nicht darin begriffen sind [14].

13) Nos asserimus in scripturis non contineri expresse *totam* doctrinam necessariam, sive de *fide*, sive de *moribus;* et proinde praeter verbum Dei *scriptum*, requiri etiam verbum Dei *non scriptum*, i. e. *divinas* et *apostolicas* traditiones. At ipsi docent, in scripturis *omnia* contineri ad *fidem* et *mores* necessaria, et proinde *non esse opus ullo verbo non* scripto. Desgleichen sagt auch Delahogue de ecclesia Christi pag. 403: In principiis Protestantium, qui traditiones *divinas* et *apostolicas* non agnoscunt, haec duo sunt admittenda, scripturas et *necessarias esse* et *sufficere* ad complendam fidem. *Atqui haec duo falsissima sunt.* Siehe die Beylage Nro. IV.

14) Totalis regula fidei est Verbum Dei, sive revelatio Dei ecclesiae facta, quae dividitur in *duas* regulas *partiales, scrip-*

Hier schreibt er der Tradition, als einer Glaubensregel, eben dasselbe Ansehen, welches die heilige Schrift hat, zu, was ebenfalls in den theologischen Vorlesungen zu Maynooth geschieht. Der an der Spitze dieses Kapitels über diesen Gegenstand angekündigte Satz, lautet, daſs es göttliche und apostolische Traditionen gäbe, die, ob sie gleich nicht geschrieben wären, doch die Kraft des geschriebenen Gesetzes hätten [15]). Ich will daher vor der Hand nur noch eine Stelle über diesen Gegenstand aus der „Darstellung der katholischen Kirche über polemische „Gegenstände, von Bossuet, Bischof zu Meaux, anführen, einem Werke, welches die Mitglieder der katholischen Kirche sehr hoch schätzen, und das vor Kurzem erst in die englische Sprache übersetzt worden ist. In dem 17ten Kapitel dieses Werks, welches die Ueberschrift hat: „Schrift und Tradition" sagt Bossuet: „Da Jesus Christus den Grund seiner Kir„che gelegt hat, durch Predigen: so war nothwendi„gerweise das ungeschriebene Wort die erste Regel „des Christenthums. Und da die Schriften des neuen „Testaments demselben beygefügt wurden, so wurde „sein Ansehen dadurch nicht aufgehoben; dieſs be„stimmt uns, alles das, mit gleicher Ehrfurcht anzu„nehmen, was von den Aposteln gelehret worden ist, „sowohl in Schriften, als durch das Wort des Mun-

turam et traditionem. Et quidem scriptura quia est regula, inde habet, ut quicquid continet, sit necessario verum et credendum, et quicquid ei repugnet, sit necessario falsum et repudiandum. Quia vero non est regula totalis, sed *partialis*, inde illi accidit, quod non *omnia* mensuret, et propterea aliquid sit de fide, quod in ipsa non continetur Bellarminus de verbo Dei, lib. IV. cap. 12.

15) *Existunt traditiones divinae et apostolicae, quae, licet non scriptae, vim legis scriptae habent, ib. p.* 399.

„des.“ Und er schliefst mit den Worten: „Unsere Gegner sollten sich nicht wundern, dafs wir, die wir so eifrig sind in der Sammlung alles dessen, was unsere Kirchenväter hinterlassen haben, das anvertraute Gut der Tradition eben so sorgfältig aufzubewahren suchen, als das der heiligen Schrift.“ *)

Es ergiebt sich daher aus diesen Darstellungen, welche die ausgezeichnetsten römisch-katholischen Schriftsteller von der Tradition, als einer Glaubensregel gegeben haben, dafs sie diese, als eine Autorität betrachten, die eben sowohl unabhängig von der Schrift, als in jeder Hinsicht mit derselben auf gleiche Linie zu stellen sey. Was daher erwiesen werden kann, als Gottes Wort, (denn alles beruhet ja auf dem Beweis), das mufs nothwendigerweise entweder als geschrieben, oder ungeschrieben, entweder als aufbewahrt durch die Schrift oder die Tradition, dasselbe göttliche Ansehen haben.

Es giebt noch einen Punct, welcher Erläuterung bedarf, und zwar einen Punct, der eben so schwierig als wichtig ist. Ob wir gleich die Tradition, als eine Glaubensregel, vollkommen erklärt haben, in theoretischer Hinsicht: so dürfte doch noch die praktische mit vielfältigen Schwierigkeiten verbunden seyn. Es kann nichts bestimmter seyn, was die Theorie betrifft, als die von Bellarmin aufgestellten zwey besondern Theile, der Schrift und Tradition. Er nimmt an, wie wir bereits gesehen haben, dafs einige Gegenstände, die auf die Glaubenslehre selbst sich beziehen, in der Schrift nicht enthalten wären; und daher könnten wir daraus folgern, dafs diefs diejenigen Glaubenslehren wären, welche unsere Kirche verworfen hat, weil sie nicht in der heiligen Schrift sich befinden. Und wir werden diefs wirklich so finden, wenn wir nach der Erklärung der

*) Siehe die Beylage Nro. V.

Decrete und Regeln des Tridentinischen Concils, sie mit den 39 Artikeln werden verglichen haben. Jedoch wurde die Grenzlinie zwischen Lehren, gegründet auf der Schrift, oder der Tradition, von dem Concilium selbst nicht gezogen. Denn der Name der Schrift wenigstens ist öfters verbunden mit dem Namen der Tradition, und zwar in Fällen, wo für den Beweis der Lehre, in der That sich aus der Schrift eine Begründung nicht ableiten läfst. Es ist wahr, dafs, so bald die Schrift dem Behaupteten zu offenbar widerstreitet, man sich dann auf die Tradition, und nicht auf die Schrift beruft. Hingegen in andern Fällen haben die Decrete der Tridentinischen Kirchenversammlung, welche sich auf Lehren beziehen, die die Protestanten verwerfen, eine Einleitung, worin man sich eben so wohl auf die Schrift, als die Tradition beruft. Diese doppelte Berufung gewährt einen zweyfachen Vortheil. Sie verbirgt den Unterschied, den man ausserdem leicht entdeckt haben würde, in Rücksicht des Grundes der Lehren, und sie dient dazu, die Lutheraner, welche die Tradition als Glaubensregel bereits verworfen hatten, und folglich alle Lehren verwerfen würden, von welchen ausgemacht ist, dafs sie allein auf derselben beruhen, wenn auch nicht zu befriedigen, doch wenigstens zum Stillschweigen zu veranlassen.

Allein nach den Grundsätzen, welche die römisch-katholische Kirche vertheidigt, ist das Ansehen der Tradition so weit entfernt, des Beystandes der Schrift zu bedürfen, dafs vielmehr das Gegentheil als wahr angenommen wird. Denn diese Kirche stellt das geschriebene Wort nicht allein so dar, dafs es der Erklärung bedürfe, welches allerdings in verschiedenen Stellen der Fall ist, sondern als so doppelsinnig und verwickelt (perplexed), dafs es seiner Natur nach oft unverständlich wäre. Auf der andern

dern Seite betrachtet man das ungeschriebene Wort, als enthielte es vollständig und deutlich das, was in dem geschriebenen Worte nur unvollkommen und dunkel befindlich wäre. Um daher diesen vermeynten Mängeln des geschriebenen Wortes abzuhelfen, wendet man das ungeschriebene Wort als Hülfsmittel an. Auf diese Weise macht man die Tradition zu einer Regel der Schriftauslegung; und die beschuldigte Dunkelheit des Textes giebt grofsen Spielraum zu einem weitläufigen Verfahren in der Auslegung. Auf diese Art wird die Schrift unter die Vormundschaft der Tradition gestellt, und diese Vormundschaft ist schon in eine Art von Abhängigkeit verwandelt (this tutelage is converted in a state of vafsalage). Denn sobald die Erklärung eben so sehr auf göttlichen Ursprung Anspruch macht, als der Text selbst, so hat die Erläuterung, wenn man voraussetzt, dafs sie vollständig und deutlich sey, während man dagegen den Text für unvollkommen und dunkel hält, in der That ein höheres Ansehen, als der Text selbst [16]. Daher wird die Tradition, die man in der Theorie zu einer Glaubensregel macht, die allein der Schrift gleich sey, in der Anwendung eine Glaubensnorm, welche als Gebieterin sogar noch höher ist, als die Schrift selbst (becomes a rule of faith paramount to scripture).

Die Dunkelheit und Schwierigkeit, welche die römisch-katholische Kirche der Schrift zuschreibt, um sie unter die Vormundschaft der Tradition zu stellen, ist zu bekannt, als dafs es einiger Beweisstellen für diesen Zweck bedürfte. Es mag daher genug seyn, uns auf das Zeugnifs des Cardinals Bellarmin zu berufen, welcher die Grundsätze dieser Kirche, in dem vierten Buche seiner Abhandlung:

16) Rosenmüller: De traditione hermeneutica. 1786.

„Von dem Worte Gottes" vollständig auseinandergesetzt hat. In dem vierten Kapitel dieses Buches erklärt er, daſs die Schrift sehr oft so dunkel und verwickelt sey, daſs sie gar nicht zu verstehen wäre, wenn sie nicht durch eine untrügliche Autorität erklärt würde [17]). Er setzt hinzu, daſs wir in vielen Stellen nicht zur Gewiſsheit über ihren Sinn gelangen könnten, wenn man nicht die Tradition zu Hülfe rufe [18]). Und er schlieſst dann mit folgender Bemerkung, (die zum Theil auf dem Ansehen eines früheren Schriftstellers beruht), daſs das Evangelium, ohne eine *ungeschriebene Tradition* ein leerer Name wäre, oder *Worte ohne Sinn* [19]).

Da nun der Fragpunct gehörig erläutert ist: so können wir im nächsten Kapitel zu dem Beweis desselben, durch die Berufung auf das Concilium zu Trient, übergehen.

17) Saepissime scriptura ambigua et perplexa est, ut, nisi ab aliquo, qui errare non possit, explicetur, non possit intelligi.

18) Nachdem er zuerst die Worte, und dann zweytens den Sinn betrachtet hat, setzt er hinzu: Notandum est, duo esse in scriptura, voces scriptas, et *sensum* in iis inclusum. Ex his duobus primum habetur ab omnibus - - at secundum non habent omnes. Nec possumus, plurimis in locis certi esse de sensu, *nisi accedat Traditio.* Libr. IV. cap. 4. p. 266. Ingolst.

19) Sine Traditionibus non scriptis evangelium esse purum nomen, id est, esse tantum voces et verba, sine sensu. Siehe die Beylage VI.

Zweytes Kapitel.

Berufung auf das Tridentinische Concil. — Vorläufige Bemerkungen über den Sinn der Kunstausdrücke. — Beweis aus den Beschlüssen und Regeln dieses Concils, dafs die römische Kirche in der heiligen Schrift und der Tradition, zwey gleiche und von einander unabhängige Quellen der Glaubenslehren, oder zwey Glaubensregeln anerkennt. — Einflufs der Tradition, als Glaubensnorm betrachtet, auf die Glaubenslehren der römisch-katholischen Kirche durch Decrete und Regeln (Canones) derselben erwiesen. — Folgerungen aus dem Ansehen des Concils selbst.

A. Nähere Bestimmungen der Kunstausdrücke.

Zur Bestätigung der Erklärungen, die wir in dem vorhergehenden Capitel gegeben haben, berufen wir uns auf das Concil zu Trident. weil die Beschlüsse und Regeln dieses Concils den öffentlich angenommenen Sinn der Lehren der römisch-katholischen Kirche enthalten *). Bevor wir jedoch diese Beschlüsse und Vorschriften anführen, scheint es nützlich, einige Bemerkungen über die Kunstausdrücke zu machen, welche von dem Gegenstand unserer gegenwärtigen Untersuchung gebräuchlich sind, weil ein Mifsverständnifs dieser Ausdrücke nicht allein Verwirrung veranlassen, sondern auch den Zweck der Berufung selbst vereiteln könnte.

Die Gegenstände unserer gegenwärtigen Untersuchung sind — die heilige Schrift und die Fortpflanzung (Tradition), — als zwey Quellen der Leh-

*) Siehe die Beylage Nro. VII.

ren, oder zwey Glaubensregeln. Der Zweck dieses Capitels aber ist, zu zeigen, daſs, was Bellarmin und andere römisch-katholische Schriftsteller über die heilige Schrift und die Tradition, über ihre Gleichheit und Unabhängigkeit als Glaubensnormen betrachtet, gesagt haben, mit den Decreten und Canonen des Concils zu Trient übereinstimme. [1]) Wenn nun die Tradition, mit deren Untersuchung wir uns jetzt beschäftigen, eine der Schrift gleiche Glaubensnorm ist: so dürfen wir nicht vergessen, daſs alle andere Arten der Tradition, sie mögen nun Gesetze, Gewohnheiten, Ceremonien, oder was es seyn mag, ausser den Glaubenslehren betreffen, unerheblich und dieser Untersuchung fremd sind. Wir sind jetzt allein mit *der* Tradition beschäftigt, von welcher, in Verbindung mit der heiligen Schrift, die römische Kirche *ihre Glaubensartikel*, oder *Glaubenslehren* ableitet. Allein eben bey dieser Untersuchung kann der Ausdruck Tradition, ungeachtet seiner Beschränkung auf Glaubensartikel oder Glaubenslehren, doch noch in zwey verschiedenen Bedeutungen verstanden werden.

Zuweilen, und in der That am häufigsten, bezeichnet Tradition, eine mündlich fortgepflanzte Lehre, doctrinam traditam. Zuweilen aber bedeutet Tradition, das Hülfsmittel, welches die Lehre verbreitet, oder die Art, wie die Lehre fortgepflanzt wird, (via, qua *transmittitur* doctrina). Doch sind im Allgemeinen diese beyden Bedeutungen, obgleich enge mit einander verbunden, und beyderseits auf die Lehre sich beziehend, leicht zu unterscheiden. Wenn z. B. der Cardinal Bellarmin, in der zuletzt angeführten Stelle [2]) aus seiner Abhandlung von dem Worte Gottes, von einer allgemeinen Glaubensnorm spricht, die

1) Siehe die angeführten Stellen Cap. I. Note 12 u. 13.

2) Siehe Cap. I. Note 12 u. 13.

zwey besondere Glaubensregeln in sich fasse, die heilige Schrift und die Tradition: so ist es offenbar, dafs, so wie die Schrift die *schriftlich aufgezeichnete* Lehre bedeutet, die Tradition hier die *nicht aufgezeichnete* Lehre bezeichne. Und Bellarmin hat wirklich selbst in dem 2ten Capitel desselben Buches ausdrücklich eben diese Tradition, *doctrina* non scripta genannt [3]). Eben so finden wir, dafs in der Abhandlung: De ecclesia Christi, der erste Abschnitt über die Tradition, die Aufschrift hat: De Traditione, quatenus designat ipsam, quae traditur, *doctrinam* [4]). Hier ist der Unterschied zwischen der *Lehre*, und dem *Hülfsmittel* deutlich bezeichnet. Allein in andern Fällen, wo der Ausdruck Tradition unerklärt gelassen ist, müssen wir die Bedeutung desselben aus dem Zusammenhang schliefsen, und wir werden finden, dafs in den Decreten und Canonen des Conciliums zu Trient das Wort Tradition, ohne nähere Bestimmung, allgemein ausgedrückt ist, damit es sich selbst erkläre. Dessenungeachtet kann der Sinn derselben überall mit befriedigender Genauigkeit erwiesen werden, einige wenige Fälle ausgenommen, wo die Dunkelheit beabsichtigt zu seyn scheint.

Wenn wir ferner den Ausdruck, Tradition, brauchen, nicht um die Lehre selbst, sondern um ein *Hülfsmittel* der Lehre damit zu bezeichnen: so müssen wir untersuchen, was für ein näher bezeichneter Ausdruck hinzugefügt werden mufs, um das Hülfsmittel genauer zu bezeichnen. Denn das blofse Wort Tradition, ohne nähere Bestimmung, kann wirk-

3) Tametsi vero Traditionis nomen *generale* sit, tamen hoc ipsum nomen accommodatum est a theologis ad significandam tantum *doctrinam* non scriptam. De verbo Dei Lib. IV. cap. 2. p. 250. edit. Ingolst. 1587.

4) pag. 398.

lich bedeuten, Uebertragung (conveyance), allein es läfst uns noch ununterrichtet, *was* übergetragen wird. Nun nimmt man aber an, dafs die doctrina tradita, d. h. die von den Aposteln nicht schriftlich hinterlassene Lehre, von den Kirchenvätern wäre aufgezeichnet worden; ihre Schriften müssen daher als eine Quelle (repository), der nicht schriftlich abgefafsten Lehre betrachtet werden. Man glaubt ferner, dafs die doctrina tradita wirklich von den Werken der Kirchenväter an, bis zu den Decreten der allgemeinen Concilien fortgepflanzt worden wäre, von welcher Zeit an *diese* als eine *zweyte* Quelle betrachtet werden. Allein da kein allgemeines Concilium vor dem vierten Jahrhundert gehalten worden ist: so werden die Werke der Kirchenväter allgemein wenigstens für die erste, wenn nicht für die Hauptquelle, gehalten. Und dafs man sie selbst als die *Hauptquelle* betrachtet, erhellet daraus, dafs man sich bey den Decreten der Concilien selbst, auf das Ansehen der Kirchenväter beruft, welches sogar bey den Decreten des Concils zu Trient geschehen. Daher hat der Cardinal Baronius, welcher in dem ersten Band seiner Jahrbücher der Kirche, die ersten Väter aufzählt, deren Werke, nach seiner Ansicht, das Hauptarchiv ausmachen, dieses Verzeichnifs mit der Bemerkung geschlossen: „dafs die in den heiligen Concilien beschlossenen Gegenstände, eben dieselbigen wären, welche die Kirchenväter selbst, als unaufgezeichnet von ihren Vorfahren erhalten hätten, und schriftlich aufgezeichnet worden wären, damit sie desto richtiger der Nachwelt erhalten werden möchten [5]). Der näher bestimmende Ausdruck nun,

5) Caeterum, quae in sacris *Consiliis* instituta, nec ipsa quidem recens fuerunt inventa, sed quae et *Patres ipsi* a majoribus acceperunt *sine scriptis*, et, ut accuratius servarentur, *scrip-*

welcher dem Worte Tradition beygefügt wird, wenn sie das Mittel einer fortgepflanzten Lehre bedeutet, stimmt mit des Baronius Darstellung überein. Denn in diesem Falle heifst sie die alte Tradition der Kirchenväter, (antiqua Patrum traditio), und so wird sie auch von dem Concil zu Trient genannt.

Die Rücksicht des Gebrauchs der Kunstausdrücke betrifft noch eine andere Bemerkung, das Wort *Tradition*, je nachdem es in der *ein*- oder *vielfachen* Zahl gebraucht wird. Wenn wir sprechen von göttlichen und apostolischen Traditionen — welche im vorhergehenden Capitel erklärt worden sind, und wo gezeigt worden, dafs sie das sogenannte ungeschriebene Wort Gottes ausmachen [6]) — so verstehen wir offenbar darunter die *nicht schriftlich aufgezeichneten* göttlichen und apostolischen Lehren. Eine solche nicht schriftlich abgefafste Lehre ist daher *eine* Tradition. Das Wort Tradition aber, ohne einen Artikel, bezeichnet die ganze Hauptsumme derselben. Aber diese umfassende und vielsagende Bedeutung des Worts ist ganz unvereinbar mit der Natur der darunter begriffenen Gegenstände. Denn seit diese göttlichen und apostolischen Traditionen eben soviel göttliche und apostolischen Lehren sind: seitdem erhebt man ganz vorzüglich die Tradition zur Glaubensnorm [7]). Auch bedeuten in den Beschlüssen und Regeln des Concils zu Trient, *die Tra-*

tis consignarunt. Baronii Annales ecclesiastici, Tom. I. p. 418. ed. Antwerp. 1670. Fol.

6) S. Note 12. im 1sten Capitel, wo Bellarmin spricht von dem *ungeschriebenen* Worte Gottes und hinzusetzt: das heifst von den göttlichen und apostolischen Traditionen.

7) Es ist schon bemerkt worden, dafs Bellarmins viertes Buch, welches ganz von der Tradition handelt, die Aufschrift hat: Von dem ungeschriebenen Worte Gottes (de verbo Dei

ditionen der Apostel (Traditiones Apostolorum) eben soviel einzelne Lehren, während Tradition, in der einfachen Zahl, die ganze ungeschriebene Lehre bezeichnet, (*tota* omnis doctrina non scripta).

In Rücksicht endlich der Ausdrücke: „*göttlich* und *apostolisch*," wovon der erste, wie in dem vorigen Capitel gezeigt worden ist, von Lehren gebraucht wird, die Christus selbst verkündigt hat, während man den letzten auf Lehren anwendet, welche den Aposteln durch den heiligen Geist eingegeben worden, ist noch zu bemerken, dafs obgleich das Concil zu Trient deutlich zwischen diesen beyden Arten der Lehre unterschieden hat, vorzüglich in dem Decret, welches itzt unsere Aufmerksamkeit erfordert: so hat es doch den Unterschied des Gebrauchs dieser Beywörter *göttlich* und *apostolisch* nicht bestimmt. Und an andern Orten, wenn es eins von diesen Beywörtern braucht, bedient es sich des Beyworts *apostolisch*, als eines Gattungsbegriffs, der zwey Arten bezeichne. Und in der That eine passendere Benennung, als die, *apostolisch*, konnte den Traditionen nicht wohl gegeben werden. Denn *apostolische Traditionen* bezeichnen Lehren, welche weder ursprünglich von Jesu selbst verkündigt, noch später von dem heiligen Geist mitgetheilt, in jedem Falle aber Lehren sind, vorgetragen von den Aposteln [8]).

non scripto). In der That mufs Tradition, als eine Glaubensnorm, nothwendig dem entsprechen, was man ungeschriebene Lehre, oder ungeschriebenes Wort Gottes nennt.

8) In dem römischen Catechismus sowohl, als in der Tridentinischen Confessio fidei, sind beyde Arten auf gleiche Weise in dem Ausdruck *apostolisch* enthalten. Hierzu die Beylage Nro. VIII.

B. Beschlüsse und Vorschriften des Concils zu Trient.

Von diesen einleitenden Bemerkungen über den Gebrauch der Kunstausdrücke, wollen wir nun fortgehen zu den Beschlüssen und Regeln selbst. Das erste unter den Decreten, welche sich auf die heilige Schrift und die Tradition beziehen, wurde abgefaſst in der *vierten Sitzung* des Concils, die gehalten wurde am 8. April 1546, nur wenig Wochen nach Luthers Tod [9]. Da dieses Decret von der gröſsten Wichtigkeit ist: so wird es nothwendig seyn, die Worte desselben genau anzuführen. Es lautet also: „Diese heilige, ökumenische und allgemeine Versamm„lung zu Trient, gesetzmäſsig versammelt durch den „heiligen Geist, und unter dem Vorsitz dreyer Le„gaten des apostolischen Stuhls, hat stets den Zweck „vor Augen, daſs nach Entfernung der Irrthümer, „die reine Wahrheit des Evangeliums möge erhalten werden in der Kirche; welche Verheiſsung, ehemals „von den Propheten in der heiligen Schrift gegeben, „unser Herr Jesus Christus, der Sohn Gottes, zuerst „mit seinem eigenen Munde bekannt gemacht hat, „und nachher den Aposteln befohlen hat, sie zu pre„digen aller Kreatur, da sie die Quelle ist sowohl „der Erkenntniſs der Wahrheit, als der Belehrung „über unser Verhalten; und da die Synode ferner „wohl weiſs, daſs diese Wahrheit und Anweisung ent„halten ist in den *geschriebenen Büchern*, und in den „*ungeschriebenen Traditionen*, welche, da die Apostel „sie empfangen haben, entweder aus dem *Munde Chri„sti selbst*, oder sie ihnen dictirt worden sind von „dem *heiligen Geist*, gleichsam von Hand zu Hand

9) Luther starb am 18. Februar d. J. Siehe Walchs Leben Luthers; Seite 219. vor dem 23. Th. von Luthers Schriften, und Schroeckhs Kirchengeschichte, 1 Th. S. 646.

„*übergeben* und *fortgepflanzt* worden sind, selbst *bis* „*auf uns.* Dem Beyspiele der rechtgläubigen Kir-„chenväter folgend, nimmt die Synode an, und ver-„ehret mit gleichen Gefühlen der Frömmigkeit und „Ehrfurcht (*pari* pietatis affectu ac reverentia); alle „Bücher, sowohl des alten als des neuen Testaments, „da Gott Urheber von beyden ist; desgleichen auch „die Traditionen, welche sowohl die Glaubens- als „Sittenlehre betreffen, weil sie auf gleiche Weise, „aus dem Munde Jesu selbst, oder von dem heili-„gen Geist dictirt, und in der katholischen Kirche, „in ununterbrochener Nachfolge erhalten worden „sind.“ 10) Hierauf folgt, — nach einer Angabe der Bü-

10) „Sacrosancta, oecumenica et generalis Tridentina Synodus, „in spiritu sancto legitime congregata praesidentibus in ea „iisdem tribus Apostolicae sedis legatis, hoc sibi perpetuo „ante oculos proponens, ut sublatis erroribus puritas ipsa „*evangelii* in ecclesia conservetur; quod promissum ante „per prophetas in scripturis sanctis Dominus noster Jesus „Christus, Dei filius, proprio ore primum promulgavit, de-„inde per suos Apostolos, tanquam fontem omnis et saluta-„ris veritatis, et morum disciplinae, omni creaturae praedi-„cari jussit; perspiciensque hanc veritatem et disciplinam „contineri in *libris scriptis*, et *sine scripto traditionibus*, „quae ab ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae, aut ab „ipsis Apostolis Spiritu sancto dictante, quasi per manus „traditae, ad nos usque pervenerunt; orthodoxorum patrum „exempla secuta, omnes libros tam veteris, quam novi testa-„menti, cum utriusque unus Deus sit auctor, nec non *Tra-„ditiones ipsas*, tum ad *fidem*, tum ad *mores* pertinentes, „tanquam vel *ore tenus* a Christo, vel a spiritu sancto dicta-„tas et continua successione conservatas, pari pietatis affectu „ac reverentia *suscipit* et *veneratur*;“ Conf. Canones et decreta sacrosancti oecumenici, et generalis Concilii Tridentini, sub Paulo III., Julio III., Pio IV., Pontificibus Max., index dogmatum et reformationis; Romae apud Paul. Manutium 1564. p. XX. Ich habe nicht allein nach dieser Ori-

cher, welche den Canon der heiligen Schrift, nach dem Lehrbegriff der römisch-katholischen Kirche bilden, und welcher Gegenstand einer künftigen Untersuchung seyn wird, — dieses Bestättigungsdecret: „Allein, „wenn Jemand nicht als heilig und kanonisch anneh-„men sollte, alle diese Bücher, mit allen ihren Thei-„len, so wie sie gewöhnlich vorgelesen werden in „der katholischen Kirche, und enthalten sind in der „Ausgabe der alten lateinischen Vulgata, oder, wenn „er wissentlich und absichtlich verachten sollte die „obenerwähnten *Traditionen*, der sey verflucht. Da-„her soll Jedermann wissen, in welcher Ordnung und „auf welche Weise diese Synode, nachdem sie den „Grund eines Bekenntnisses des Glaubens [11]) gelegt „hat, gesonnen ist zu verfahren, und welche Zeugnisse „und Autoritäten sie vorzüglich Willens ist, anzu-„wenden zum Beweis der Glaubenslehren und zur „Begründung der Moral nach dem Sinn der Kir-

ginalausgabe citirt, welche unter Aufsicht des Papsts Pius IV. herausgegeben worden ist, sondern auch nach einer vidimirten Abschrift (attested copy) dieser Ausgabe. Denn zu der päpstlichen Bestättigung des Concils, welche den Decreten beygefügt worden, ist noch die geschriebene Erklärung hinzugesetzt: „Nos, sacri oecumenici et generalis „Concilii Tridentini Secretarius, et Notarii infra scripti, „decreta ipsius sacri concilii, in praesenti volumine con-„tenta, cum *originalibus* contulimus; et, quia cum eis con-„cordantia reperimus, ideo sic *in fidem, manu propria* sub-„scripsimus.“ Nun folgen die Namen des Secretärs und der beyden Notarien. — S. Marheinecke christl. Symbolik. Lib. II. S. 62—66. S. Salios historia literaria et polemica im 3 Th. seiner Historie des Tridentiner Concils S. 190.

11) Dieſs bezieht sich auf das vorhergehende Decret, das in der dritten Sitzung gemacht worden, und welches die Ueberschrift hat: Decretum de symbolo fidei und sich auf das apostolische Credo in Deum Patrem etc. bezieht, welches hieher gesetzt worden, als der wirkliche Anfang ihrer Be-

„che.“ (In confirmandis *dogmatibus*, et instaurandis in ecclesia *moribus*. [12])

Dieses Decret nun ist *entscheidend* über den Gegenstand der heiligen Schrift und der Tradition. Wir sehen, daſs die römisch-katholische Kirche sowohl das *geschriebene* als *ungeschriebene* Wort mit Gesinnungen einer gleichen Dankbarkeit und Ehrfurcht annimmt. Wir haben auch den Grund gesehen, warum das *geschriebene* und *ungeschriebene* Wort, als *gleich* angenommen worden sind; denn ihre *Gleichheit* ist auf die Erklärung gegründet, daſs das *ungeschriebene* Wort eben sowohl als das *geschriebene* hervorgegangen sey: „entweder aus dem *Munde* „*Christi*, oder aus der *Eingebung* des *heiligen Gei*-„*stes*.“ Hieraus erkennen wir nun ferner die *Unabhängigkeit* der Tradition von der heiligen Schrift; denn sie entspringen aus derselben *Urquell*, allein sie flieſsen vom *Anfange* ihres Laufes an durch verschiedene Canäle.

Dagegen nun ist es offenbar, daſs dieses Decret sowohl *göttliche* als *apostolische* Tradition in sich faſst, ob es gleich sie nicht ausdrücklich mit den

rathschlagungen und mit Nachahmung der Art, wie sich die alten Kirchenväter auszudrücken pflegen: qui sacratioribus Conciliis hoc scutum contra „omnes haereses *in principio* „suarum actionum apponere consuevere.“

12) Si quis autem libros ipsos integros, cum omnibus suis partibus, prout in ecclesia catholicâ legi consueverunt, et in veteri Vulgata latina editione habentur, pro sacris et canonicis non susceperit, et *Traditiones* praedictas sciens et prudens contemserit, *anathema sit*. Omnes itaque intelligant, quo ordine et via ipsa synodus, post jactum fidei confessionis fundamentum, sit progressura, *et quibus potissimum testimoniis ac praesidiis, in confirmandis dogmatibus*, et instaurandis in ecclesia moribus, sit usura. ibid. p. XXI.

Worten: *göttlich* und *apostolisch* bezeichnet. Denn es hat nicht die mindeste Beziehung auf eine dritte Art, oder die *kirchliche* Tradition, und zwar aus dem wichtigen Grunde, weil wir hier mit keiner andern Tradition beschäftigt sind, als mit der Tradition, als Glaubensnorm, betrachtet. Wir dürfen ferner die Bemerkung hinzusetzen, dafs die Traditionen, die hier beschrieben worden sind, als kommend, theils aus dem Munde Christi, theils aus der Eingebung des heiligen Geistes, das heifst mit andern Worten, als göttliche und apostolische Traditionen, sowohl hier, als an andern Orten, das *ungeschriebene Wort*, oder die Tradition, als Glaubensnorm, ausmachen. Dieses Decret nun allein liefert einen hinreichenden Beweis für die Richtigkeit der Begriffsbestimmungen, die wir im vorhergehenden Capitel aufgestellt haben.

Der Satz, am Ende dieses Decrets, ist noch bemerkenswerth. Denn, wenn noch ein Beweis gefordert werden sollte, dafs die Tradition hier, als Glaubensnorm betrachtet worden ist, in demselben Maase, als die heilige Schrift, so wird dieser Satz diefs beweisen. Das Decret nämlich endigt sich mit der Erklärung, dafs, was über die heilige Schrift und über die Tradition gesagt worden ist, in der Absicht gesagt worden sey, dafs jedermann einsehen möge, welche *Zeugnisse* und *Autoritäten* das Concilium vorzüglich anzuwenden gesonnen sey zum *Beweis* der *Glaubenslehren*, und zur *Begründung* der *Moral* nach dem *Sinn* der *Kirche*. [13])

13) Da die Decrete und Canonen des Trienter Concils die *öffentliche* Auslegung der Glaubenslehren der römisch-katholischen Kirche enthalten (*officially* declare the doctrines of the Church of Rome): so kann keine Autorität weiter verlangt werden für die Bestätigung dieser Decrete und Canonen. Indefs, da der römische Katechismus, welcher die

C. *Angabe und Erklärungen einiger Glaubenslehren durch die Decrete des Tridentinischen Concils.*

Nach dieser genauen Erklärung der *beyden Quellen*, welche das Concil zu Trient also anzuwenden gedenkt, um seine *Glaubenslehren* zu beweisen, (in confirmandis dogmatibus), folgt daher, daſs dieſs die Quellen sind, welche bey den folgenden Decreten benutzt werden sollen. Daher finden wir, daſs das

Aufschrift hat: Catechismus Romanus ex Decreto Concilii Tridentini, et Pii V., Pontificis Maximi, jussu primum editus, ein anderes Document ist, worauf wir uns berufen können, um den Lehrbegriff der römisch-katholischen Kirche zu erweisen: so wollten wir wenigstens bemerken, daſs er mit dem oben angeführten Decret übereinstimmt. Denn die Vorrede zu diesem Katechismus theilt das Wort Gottes in das *geschriebene* oder *ungeschriebene*, oder in die *heilige Schrift* und die *Tradition*, ganz auf dieselbe Art, wie in dem erwähnten Decret. „Omnis *doctrinae* ratio, quae fide„libus tradenda est, *verbo Dei* continetur, quod in *scriptu*„*ram traditionesque* distributum est.“ Und der Herausgeber beruft sich in einer Anmerkung am Rande auf dasselbe Decret mit den Worten: De verbo Dei *scripto* et *non scripto* extat peculiare decretum, sessione quarta Concilii Tridentini. — Wir können ebenfalls den Douayischen Catechismus anführen; denn ob er gleich nicht dieselbe öffentliche Gültigkeit (the officially authority) hat, wie der Catechismus Romanus, so ist er doch merkwürdig, weil ein Abdruck davon zu London im Jahr 1809, mit einem Privilegio, wie auf dem Titelblatt bemerkt worden, erschienen ist. — In dem zweyten Kapitel dieses nun, unter der Aufschrift: „Erklärung des Glaubens“ finden wir folgende Frage und Antwort: Fr. Sind denn *alle* diese Glaubenslehren aufgezeichnet in der heiligen Schrift? Antw. Mehrere sind darin deutlich ausgedrückt; einige aber sind bloſs entsprungen aus der *lebendigen Stimme* der Gläubigen, und diese werden *apostolische Traditionen* genannt.

Decret, welches in der nächsten Sitzung über die Erbsünde, gefafst wurde, in der Einleitung eine Berufung, sowohl auf die *heilige* Schrift, als die *Tradition* enthält. Dagegen in der sechsten Sitzung ist das Decret über die *Rechtfertigung* dargestellt, als begründet sowohl in dem *ungeschriebenen* als in dem *geschriebenen* Wort. Denn die Quelle, auf welche man sich beruft, ist so beschrieben, dafs sie wenigstens die Tradition in sich fassen mufs. Sie wird beschrieben als eine Lehre: quam sol justitiae, Christus Jesus, fidei nostrae auctor et consummator, docuit, Apostoli *tradiderunt*, et catholica Ecclesia, Spiritu sancto suggerente, *perpetuo retinuit.* [14]) Diefs stimmt genau überein mit der Erklärung der doctrina tradita. Die Einleitung zu den Canonen der siebenten Sitzung enthält dagegen eine Berufung auf die Lehre der heiligen Schrift (Scripturarum doctrina), und auf die apostolischen Traditionen, (apostolicae traditiones). [15]) Nun werden in den Canonen dieser Sitzung die *sieben Sacramente* auseinandergesetzt, wozu die Hülfe der Tradition allerdings erforderlich ist. [16]) In der achten, neunten, zehnten, eilften und zwölften Sitzung, wurden keine Glaubensartikel in Untersuchung gezogen. Ausführlich aber wurde in der dreyzehnten Sitzung, welche gehalten wurde am 11. October 1551, ein Decret: Ueber des Herrn Abendmahl abgefafst, mit der Ueberschrift: „Decretum de sanctissimo Eucharistiae sacramento." In der Vorrede zu diesem Decret, erklärt die römisch-katholische Kirche, sie wolle eine Lehre vortragen, „*welche* die katholische Kirche unterwiesen von un-„serm Herrn Jesus Christus selbst, und von seinen „Aposteln, wie auch belehrt von dem heiligen Geiste, „welcher ihr täglich alle Wahrheit mittheile, *stets* „beybehalten hat und *ferner* erhalten wird, bis an das

14) Ibid. p. XXX. 15) Ibid. p. L. 16) Ibid. lib. 28.

„Ende der Welt" [17]). Diese Erklärung stimmt genau mit der Tradition, als einer Glaubensnorm überein; allein der heiligen Schrift ist hier nicht gedacht, wenigstens nicht namentlich. Auch ist sie nicht ohne Grund mit Stillschweigen übergangen. Denn das vierte und fünfte Capitel dieses Decrets handeln von der *Verwandlung* und der *Anbetung* der Hostie. Die Transsubstantiation wird beschrieben, als: „Die Verwandlung der ganzen Substanz des Brodes in die „Substanz des Leibes Christi, und der ganzen Substanz des Weines in die Substanz des Blutes [18]). Und der erste Canon, welcher diesem Decrete beygefügt worden ist, enthält den Ausdruck, corpus et sanguis unâ cum animâ, folglich den Ausdruck, totus Christus. [19])

Daher

17) *Doctrinam* tradens, quam semper catholica *Ecclesia*, ab ipso Jesu Christo, Domino nostro, et ejus Apostolis *erudita*, atque a Spiritu sancto, illi omnem veritatem in *dies* suggerente, edocta, *retinuit*, et ad finem usque *seculi conservabit*. Ib. p. lxxi. Worüber nachgelesen zu werden verdient: Marheinecke, chr. Symbol. III. Lib. S. 274. —

18) Haec Synodus declarat, per consecrationem panis et vini, conversionem fieri *totius* substantiae panis in substantiam corporis Christi, Domini nostri, et *totius* substantiae vini in substantiam sanguinis ejus. Ibid. p. lxxiv. S. Marheinecke, Lib. III. S. 278. —

19) Der erste Canon, welcher diesem Decrete beygefügt ist, lautet also: Si quis negaverit in sanctissimae eucharistiae Sacramento contineri vere, realiter et substantialiter corpus et sanguinem *unâ cum anima*, et divinitate Domini nostri Jesu Christi, ac proinde *totum* Christum, sed dixerit tantummodo esse in eo, ut in *signo*, *vel figurae*, *aut virtute*, anathema sit. Ib. lxxvii. Wenn noch ein Zweifel übrig wäre, über den wirklichen Sinn der Transsubstantiation: so würde dieser Canon denselben heben. Die in dem Decrete selbst gegebene Erklärung, daſs die ganze Substanz des Brodes und Weines in

Christi

Daher verlangt auch die römische Kirche, zufolge dieses Begriffs, eine wirkliche *Anbetung* der Hostie. Denn das fünfte Capitel dieses Decretes hat die Aufschrift nicht etwa blos: De *veneratione* huic sanctissimo sacramento exhibenda, sondern De *cultu* et veneratione huic sanctissimo sacramento exhibenda. Und selbst dieser hohe Grad der Verehrung, welche Gott selbst erwiesen wird, wird noch so dargestellt, dafs sie eine Anbetung sey, welche der Hostie gebühre. [20]) Und der Grund dieser Anbetung der Ho-

Christi Leib und Blut verwandelt worden wäre, schliefst zugleich von selbst den Sinn in sich, dafs nach der Consecration, nicht das Mindeste vom Brod und Weine übrig bleiben kann, oder die Verwandlung könnte keine völlige (total) gewesen seyn, welche doch hier ausdrücklich behauptet wird. Doch der Canon sagt ferner, dafs das, was hier ist, nach der Consecration, ist Christus *ganz*, und dafs Christus nicht hier ist, blos unter einem Zeichen oder einem Bilde, in signo vel figura. Allein Bossuet, in seiner Darstellung der Lehre der katholischen Kirche Cap. IX. wo er die Lehre vom heiligen Abendmahl vorträgt, spricht von dem Leibe und Blute Christi, als wären sie eingehüllt, so dafs sie erschienen unter einer andern Gestalt — und bemerkt ferner, (p. 61.) dafs das Zeichen, welches natürlich etwas darstellt, oft den Namen des dargestellten Gegenstandes erhalte, weil es gleichsam die Natur dessen wäre, dessen Vorstellung es erwecken solle. Hierzu Beylage Nro. IX. Wenn nun zufolge des Decrets und Canons die Verwandlung der Substanz eine *völlige* (total) ist, so, dafs nach der Consecration der *ganze Christus* gegenwärtig ist, und keine Vorstellung desselben durch ein Zeichen oder Bild: so ist die Auslegung Bossuets schwerlich zu vereinigen mit dem Concil zu Trient.

20) Die Worte des Decrets selbst sind: Nullus itaque dubitandi locus relinquitur, quin omnes Christi fideles, pro more in catholica ecclesia semper recepto, *Latriae* cultum, qui *vero*

stie ist ausgedrückt in folgenden Worten: „Wir glau-„ben, daſs wirklich derselbe Gott hier gegenwärtig „ist, den der ewige Vater gesendet hat in die Welt, „und von welchem gesagt ist: ihn sollen alle Engel „anbeten.“ 21)

Die vierzehnte Sitzung handelte von den Lehren der *Busse* und der letzten *Oelung*. Zum Beweis nun für diese beyden Lehren beruft man sich sowohl auf die *heilige Schrift*, als die *Tradition*. Allein dieſs ist hier ein Beweis der Herabwürdigung der heiligen Schrift zur Unmündigkeit oder Knechtschaft, welche am Ende des vorigen Kapitels beschrieben worden ist *Etwas*, das der eben bewiesenen Lehre von der Tradition gleicht, oder eine angenommene *dunkle* Andeutung desselben wird gesucht in den Worten der heiligen Schrift, dann aber erhält diese dunkle Andeutung erst durch das Licht der Tradition, einen deutlichen und erschöpfenden Grund der Lehre, die bewiesen worden. So, z. B. beruft man sich zum Beweis für die *letzte Oelung*, auf Jacobi 5, 14. 15, wo Etwas gesagt wird über Salben und Oel, im Namen des Herrn, und das Decret sagt von den vom Apostel Jacobus gebrauchten Worten: quibus verbis, (ut ex apostolica *traditione* per manus accepta ecclesia didicit) docet *materiam*, *formam*, *proprium*

Deo debetur, huic sanctissimo sacramento in veneratione exhibeant. Ib. p. lxxiv.

21) Illum eundem Deum praesentem in eo adesse credimus, quem pater aeternus introductus in orbem terrarum, dicit. Et adorent eum omnes angeli Dei ib. p. lxxiv. S. Marheinecke's System des Cathol. III. cap. 7. S. 262. und Bossuet l. l. p. 102. de sorte, que la presence d'un objet si adorable nous etant certifiée par ce signe, nous n' hesitons pas à y porter nos adorations. S.

ministrum, et effectum hujus salutaris sacramenti. [22]) Daher wird das Oel erklärt, für geweihetes Oel von einem Bischof; die Art des Verfahrens dabey wird erklärt, bestehe in der Salbung: Per istam unctionem etc. Von dieser Auslegung nun, die auf diese Art, durch Hülfe der Tradition, den Worten aufgedrungen wird, ist gar keine Spur in dem biblischen Grundtexte; und wir sehen hier, auf welche Art man den Text der heiligen Schrift verdrehet, (is put to the torture) und wie man nach Belieben demselben einen Sinn unterschiebt, damit die Tradition dasselbige behaupte. *) Ein ähnliches Verfahren ist beobachtet, um die Lehre von der *Buſse* zu beweisen. Das Wort μετανοεῖτε, welches Johannes der Täufer braucht Matth. 3, 2. und welches eigentlich *Reue* bedeutet (simply Repent.), wird in ein helleres Licht gesetzt durch die Tradition, so daſs es bedeuten soll: „*Buſse thun*, d. h. *abbüſsen*." Daher ist μετανοεῖτε auch also übersetzt in dem römisch-katholischen Testament, welches in die englische Sprache übersetzt, von den Katholiken in unserm Lande gebraucht wird. Und diese Uebersetzung ist mit folgender Anmerkung über das Wort *Buſse* begleitet: „Dieses „Wort bedeutet, nach dem Sprachgebrauch der „Schrift und der *heiligen Kirchenväter* nicht blos „Reue und Besserung des Lebens, sondern auch *Be-„strafung begangener Sünden* durch *Fasten* und „dergleichen *Buſs-Uebungen*." **)

Noch eilf Sitzungen wurden gehalten von diesem Concilio, welches bis zum Jahr 1564 fortgesetzt ward, wo seine Decrete und Canones unter päpstlicher Vollmacht öffentlich durch den Druck bekannt

22) Ibid. p. lxxiv.

*) Siehe die Beylage Nro. X.

**) Siehe die Beylage Nro. XI.

gemacht wurden. Allein, da die zweyundzwanzigste und fünfundzwanzigste Sitzung diejenigen sind, welche vorzüglich auf unsere gegenwärtige Untersuchung Bezug haben, (denn einige sind in der That mehr Decrete über die Verlängerung dieses Concils): so wird es hinreichend seyn, die Decrete der fünfundzwanzigsten Sitzung, mit besonderer Rücksicht auf die zweyundzwanzigste, anzuführen. Die gefafsten Decrete in der fünfundzwanzigsten Sitzung betreffen das Fegefeuer, den Ablafs, die Reliquien der Heiligen und die Anbetung der Heiligen. Das Decret, welches sich auf das Fegefeuer bezieht, fängt mit folgenden Worten an: „Da die katholische Kirche, belehret von dem heiligen „Geist, und unterwiesen durch die heiligen Schriften, „und die alte Tradition der Kirchenväter, so wie „durch ihre Concilien, und zuletzt durch diese all„gemeine Kirchenversammlung, dafs es ein Fege„feuer giebt, und dafs die in demselbigen zurückge„haltenen Seelen, Erleichterung erhielten durch die „Fürbitten der Gläubigen, und vorzüglich durch das „angenehme Opfer des Altars (die Messe), so befiehlt „das Concilium allen Bischöfen, ihr sorgfältiges Be„mühen darauf zu richten, dafs die von den heili„gen Vätern und den Concilien vorgetragene ver„nünftige Lehre vom Fegefeuer von den Gläubigen „Christi geglaubt, beybehalten, gelehrt und überall „geprediget werde.[23]) Hier ist es merkwürdig, dafs,

23) Cum catholica ecclesia, spiritu sancto edocta, ex sacris literis, et *antiqua Patrum traditione*, in sacris conciliis, et novissime in hac oecumenica synodo docuerit, *purgatorium esse*, animasque ibi detentas fidelium suffragiis, potissimum vero acceptabili altaris sacrificio juvari, praecipit sancta synodus Episcopis, ut sanam de purgatorio doctrinam, a sanctis Patribus et sacris conciliis traditam a Christi fidelibus credi, teneri, doceri et ubique praedicari diligenter studeant. Ibid. p. CCI.

obgleich das Decret mit einer Berufung, sowohl auf die heilige Schrift, als die Tradition, beginnt, doch, da die Verfasser desselben sich wohl bewufst waren, dafs die Schrift ihnen dafür keinen Beweis liefere, das Wort: „*heilige Schrift*“ gegen das Ende des Beschlusses, weggelassen worden ist, wo es heifst: dafs die *vernünftige* Lehre vom Fegefeuer vorgetragen, und fortgepflanzt worden wäre von den heiligen Kirchenvätern und heiligen Concilien, dafs der Ausdruck: alte Tradition der Kirchenväter (antiqua patrum traditio), sich einzig auf die Art der Fortpflanzung bezieht, und dafs diese Lehre noch für eine apostolische Tradition gelte. Diefs erhellet aus einer Vergleichung derselben mit einem Decret über das Opfer der Messe, wo das Wesen des Fegefeuers auf eine ähnliche Weise angeführet wird. Denn in diesem Decrete wird gesagt von der Hostie: „dafs sie pflicht-„mäfsig, als Opfer, dargebracht werde, zufolge der „Tradition der Apostel (juxta *Apostolorum* traditio-„nem), nicht allein für die Sünden, Bestrafungen, „Genugthuungen, und andere Bedürfnisse während „des Lebens, sondern auch für diejenigen, welche „gestorben in Christo noch nicht völlig gereini-„get wären von ihren Sünden, (nondum ad plenum „*purgatis*.“ 24) Dieses Decret über das Opfer der

24) Quare non solum pro fidelium vivorum peccatis, poenis, satisfactionibus, et aliis necessitatibus, sed et pro *defunctis* in Christo, *nondum ad plenum purgatis*, rite, juxta *Apostolorum traditionem*, offertur. ib. p. CXLI. Eben so sagt der Catechismus romanus p. 52. ed. 1572. in der Erklärung über die Lehre vom Fegefeuer. De hujus quidem doctrinae veritate, quam et scripturarum testimoniis, et *Apostolorum traditione* confirmatam esse, *sancta concilia* declarant, etc. Und eine Anmerkung am Rande beruft sich nicht allein auf das Concilium zu Florenz, sondern auch auf die zweyundzwanzigste Sitzung des Conciliums zu Trient.

Messe und seinen Segen für die Seelen im Fegefeuer, ist noch merkwürdig in einer andern Rücksicht. Man hat nämlich nicht einmal den Versuch dabey zu machen gewagt, den Namen der heiligen Schrift mit dem der Tradition (als Beweisquellen nämlich) anzuführen. *)

Bey dem Decret über den Ablafs ist wiederum kein Versuch gemacht, zum Beweis desselben sich auf die heilige Schrift zu berufen. Er beruhet allein auf der Macht der Kirche, da er ihr von Gott mitgetheilet worden sey, (divinitus sibi tradita) [25]) In der That hat man grosse Vorsicht in dem Decret über den Ablafs angewendet, denn der Handel mit diesen Ablafsbriefen hat zuerst den Unwillen Luthers erregt, und dadurch Veranlassung gegeben zu der Reformation in Deutschland. [26])

Das Decret über die *Reliquien* und *Heiligen* hat die Aufschrift: De invocatione, veneratione et reliquiis Sanctorum et sacris imaginibus. Hier hat man ebenfalls nicht versucht die heilige Schrift als eine Sclavin dieser heiligen Synode unterzuordnen, (to press the scriptures into the service of this holy synod); denn die Mitglieder derselben wufsten wohl, dafs die heilige Schrift wider sie zeuge. Selbst die Tradition, scheint es, hat man aufgegeben, zum wenigsten die *apostolische* Tradition; denn man hat sich berufen auf die Observanz der apostolischen Kirche (apostolicae ecclesiae *usum*). [27]) Ja in dem römischen Mefsbuch (Missale romanum), welches auf besondern Befehl derselben Sitzung öffentlich eingeführt wur-

*) Siehe die Beylage XII.

25) Ibid. p. CCXXXIII.

26) Wolfter Geschichte D. Martin Luthers 1805. S. 60—87 100 etc.

27) Ibid. p. CCII.

de, [28]) giebt es mehrere Collecten, welche keinen andern Grund haben, als dieses Decret de invocatione Sanctorum. Diese Collecten, weit entfernt, die Hoffnung der Seligkeit blos in den Verdiensten und dem Mittleramte Jesu zu finden, (so far from resting the hope of Salvation on the sole merits and mediation of Christ) berufen sich öfters auf die Verdienste und die Fürbitten der Heiligen. Doch damit kein Zweifel über diesen Gegenstand übrig bleibe, so will ich ein Beyspiel anführen, welches die Collecte zu Ehren des heiligen Nicolaus, dessen Andenken gefeyert wird, am sechsten December, seyn soll. Diese Collecte, welche wörtlich im Englischen mit dem römischen Meſsbuch übereinstimmt, kam vor wenig Jahren in London zum Gebrauch der Layen heraus und lautet also: „Gütiger Gott, der du durch unzählige Wunder ver„herrlichet hast den gesegneten Bischof Nicolaus, „verleihe uns, wir bitten dich, daſs durch seine *Ver„dienste* und *Fürbitten* wir mögen bewahret werden „vor dem ewigen Feuer." [29]) Und damit man nicht etwa glaube, daſs die gegenwärtigen Mitglieder der römischen Kirche sich seltener, als ihre Vorfahren auf die Verdienste der Heiligen berufen, so ist zu bemerken, daſs die Collecten dieses römischen Meſsbuchs in der englischen Uebersetzung manchmal eben sowohl *der Verdienste*, als der Fürsprache der Heili-

28) Ibid. p. CCXXXIV. es hat die Aufschrift: De indice librorum Catechismo, Breviario et Missali.

29) Siehe p. 526. des römischen Meſsbuchs zum Gebrauch für Laien, welches Messen enthält, die so eingerichtet sind, daſs sie das ganze Jahr hindurch gesprochen werden können, gedruckt und herausgegeben von P. Keating, 1806. 12. In dem römischen Meſsbuch, der Ausgabe zu Antwerpen 1680. Fol. ist die Messe auf den heiligen Nicolaus befindlich S. 411.

gen erwähnen, während wir sie nicht in der Originalausgabe des römischen Meſsbuchs finden. Ein merkwürdiges Beyspiel davon kann man sehen an der Collecte auf den heiligen Patrick, dem Schutzpatron von Irland. [30])

Dieſs ist das Gebäude, welches die römische Kirche auf einem Decrete des Concils zu Trient errichtet hat, welches Decret selbst aber auf einer Tradition, und noch überdieſs auf einer solchen Tradition beruhet, die das Concilium selbst nicht wagte für eine *apostolische* zu erklären.

30) In dem römischen Meſsbuch im Englischen S. 562. beruft sich die Collecte sowohl auf die *Verdienste*, als die *Fürbitte* des heiligen Patrick. In dem lateinischen Missale Romanum p. 455. ed. 1680. giebt es *drey* Collecten für den St. Patrickstag, welcher, so wie in dem englischen Meſsbuch auf den 17. März festgesetzt ist. Die erste, welche oratio heiſst, spricht von dem heiligen Patrick, ohne jedoch weder seiner Verdienste, noch seiner Fürbitte, zu erwähnen. In der zweyten, welche Secreta heiſst, ist des Namens St. Patrick gar nicht gedacht. Er wird jedoch wieder erwähnt in der dritten Collecte, die Postcommunio heiſst, allein blos mit den Worten: *intercedente* beato Patritio. — In der Collecte auf den heiligen Georg, Schutzpatron von England hat das Missale Romanum p. 467. sich schon sowohl auf die *Verdienste* als die Fürbitte desselben berufen; und daher finden wir sie beyde in dem englischen Meſsbuch, pag. 570. Andere Beyspiele von der Berufung, sowohl auf die *Verdienste*, als die Fürbitte der Heiligen, kann man sehen in demselben Meſsbuch, wenn man nachschlägt die Collecten, auf die heilige Scholastica, den heiligen Richard von Chichester, den heiligen Wilhelm von York, den heiligen Fidelis und Johann von Facundo, die heilige Juliana, den heiligen Thomas Becket, den heiligen Hieronymus Aemilian, den heiligen Lawrence, und den heiligen Andreas Avellino. Der Beyspiele der Berufung sowohl auf das Verdienst, als

IV. Die Verbindlichkeit des Tridentinischen Concils erstreckt sich sowohl auf die Glaubenslehre als die Moral.

Es kann daher kein Beweis weiter verlangt werden, daſs die römisch-katholische Kirche die heilige Schrift nicht als die einzige Quelle des christlichen Glaubens betrachtet. Die Bemerkungen, die noch zu machen nothwendig seyn dürften, sind daher nur solche, die sich auf das *Ansehen* dieses Concils beziehen. Die Decrete, welche die Kirchendisciplin betreffen, sind nicht in allen Ländern unbedingt befolgt worden. In Frankreich z. B. hat man die Rechte der Gallicanischen Kirche diesen Decreten über die Kirchenzucht entgegen gestellt. [31]) Allein

die Fürbitte der Heiligen, giebt es sehr viel. Dabey ist dieſs zu bemerken, daſs ich hier von dem englischen Meſsbuch spreche, oder von dem Missale, das in London im J. 1806. erschienen ist; denn die Collecten in dem Missale Romanum weichen oft von den ihnen entsprechenden im englischen Meſsbuch ab: denn das letztere hat nicht allein *Collecten,* sondern sogar *Heilige,* welche nicht in dem ersteren sich befinden. Z. B. der heiligen Scholastica, deren Andenken nach dem englischen Meſsbuch am 10. Februar gefeyert wird, ist gar nicht gedacht in dem Missale romanum. Zum wenigsten hat die Ausgabe, welche ich itzt vor mir habe, keine Collecte auf eine Heilige am 10. Februar. Die Collecte auf die heilige Scholastica in dem englischen Meſsbuch S. 556. lautet also: Gütiger Gott, der du von uns verlangst, Unschuld des Lebens, dir hat es gefallen, die Seele deiner seligen Jungfrau Scholastica gen Himmel aufsteigen zu lassen, in der Gestalt einer Taube; verleihe uns, um *ihrer Verdienste* und *Bitten* willen, daſs wir mögen führen ein unschuldiges Leben hier, und einst uns erheben zu den ewigen Freuden.

31) Marheinecke chr. Symbolik II. 68—72. und S. 315—319. Darstellung der Lehre der gallicanischen Kirche in Hinsicht

die Decrete über den Lehrbegriff, mit welchem wir uns jetzt allein beschäftigen, und die daher allein in diesem Capitel angeführet worden sind, sind durchgängig von denjenigen angenommen, welche sich zum römisch-katholischen Glauben bekennen. Denn die Decrete über die Lehre stellen mit eben so grofsem Ansehen die Glaubenssätze der römisch-katholischen Kirche dar, als unsere neununddreyfsig Artikel die Glaubenslehren der englischen Kirche enthalten. Und in der That erklären die Decrete des Concils zu Trient die Lehren der katholischen Kirche mit noch gröfserem Ansehen (authority). Denn, spricht Bellarmin, was für Zweifel auch einige Personen über die persönliche Untrüglichkeit des Papstes nähren, was für Zweifel man auch über das Ansehn der Concilien, bevor ihre Beschlüsse von dem Papste bestättigt worden sind, unterhalten mag: so stimmen doch alle Katholiken, (so erklärt sich Bellarmin) in diesem Punct überein, dafs der Papst und das allgemeine Concilium vereint (together), schlechterdings *untrüglich* sind, (absolutely *infallible*), wenn sie Beschlüsse fassen über die Glaubenslehre und die Moral. [32]) Nun wurde das Concil zu Trient zusammenberufen auf Befehl des Papstes; drey Legaten des Papstes waren Vorsitzer desselben; und zuletzt erhielt es die Bestätigung von dem Papst, unter dem Titel: Confirmatio concilii, welche den Beschlüssen desselben am Ende beygefügt ist. [33]) Ueberdiefs wird es in jedem Beschlufs ein *allgemeines* Concilium ge-

auf die Forderungen der römischen Kirche, von du Marsais, übersetzt aus dem Franz. Stuttgard 1816.

32) Pontificem cum generali concilio *non posse* errare, in condendis *fidei* decretis, vel generalibus praeceptis morum. Bellarmin: De romano pontifice, libr. IV. c. 2.

33) S. p. CCXXVII.

nennt. Es heifst auch ein Concilium gesetzmäfsig versammelt durch den heiligen Geist, und folglich ein Concilium, das über die Möglichkeit zu irren, erhaben ist. Es mangelt daher diesem Concilio nichts, ihm den Charakter der Untrüglichkeit zu geben, nach den Grundsätzen der römisch - katholischen Kirche. Und dafs Concilien, so allgemein in ihrer Zusammenberufung und feyerlichen Zusammenkunft, in der That untrüglich wären, ist nirgends stärker behauptet, als in den theologischen Vorlesungen der katholischen Akademie zu Maynooth. Denn in der Abhandlung: De ecclesia Christi ist folgende Behauptung aufgestellt: *Concilia*, convocatione et celebratione *generalia,* sunt *infallibilia.* [34]) Ja sogar in Rücksicht der Kirchenzucht ist das Ansehen dieses Concils, ungeachtet es in Frankreich in dieser Hinsicht Widerstand gefunden, von derselben Akademie angenommen. Denn das Endresultat dieser Abhandlung, de ecclesia Christi, enthält den Ausspruch, dafs das Concilium zu Trient nicht allein in Rücksicht der *Lehre* ein Lehrbuch (Compendium) aller vorhergehenden Concilien sey, sondern dafs es auch in Rücksicht der Kirchenzucht, als ein Handbuch der Geistlichkeit aufgenommen zu werden verdiene. [35])

Endlich giebt es noch eine Rücksicht, aus welcher das Concil zu Trient noch wichtiger ist für unsere gegenwärtige Untersuchung, als alle früheren Versammlungen zugleich. Diefs ist das letzte Concil, welches die römisch - katholische Kirche gehalten

34) De ecclesia Christi, p. 166.

35) Itaque *maximo* in pretio illud Concilium habere debent *omnes Clerici,* cum ratione *dogmatum* sit veluti omnium praecedentium synodorum compendium, et ratione *disciplinae* merito dici possit *Manuale* sacerdotum, vel eorum, qui sacerdotio sunt initiandi p. 442.

hat. Folglich giebt es keinen Vorwand zu der Vermuthung, daſs die Beschlüsse und Canons desselben nicht die gegenwärtigen Lehrpuncte dieser Kirche enthielten. Damit ist nicht gesagt, als ob dieser Vorwand gültig seyn würde, selbst wenn ein allgemeines Concil seit jener Zeit gehalten worden wäre. Denn nach den Grundsatzen der römischen Kirche, steht es nicht in der Gewalt eines allgemeinen Concils zu widerrufen, was ein früheres allgemeines Concil über die Glaubenslehre und Moral beschlossen hat. Die Untrüglichkeit selbst kann nicht das für falsch erklären, was die Untrüglichkeit für wahr erklärt hat.

Da wir nun die Grundsätze der römisch-katholischen Kirche über die heilige Schrift und Tradition so dargethan haben, daſs kein Zweifel daran möglich ist: so wollen wir in dem folgenden Kapitel fortschreiten, die Grundsätze der englischen Kirche über dieselben Gegenstände, durch Berufung auf unsere Liturgie, unsere Artikel und Homilien, vorzutragen.

Drittes Kapitel.

Berufung auf die Liturgie, die Artikel und die Homilien, zum Beweis des Satzes, daſs die englische Kirche das Ansehen der Tradition, als einer Glaubensnorm verwirft, und dagegen ihre Glaubenslehren allein auf das Ansehen der heiligen Schrift gründet. — Folgen dieser Verwerfung der Tradition, durch Beyspiele in einer prüfenden Uebersicht unserer Glaubensartikel erwiesen.

Da die Grundsätze der römisch-katholischen Kirche über die heilige Schrift und die Tradition erwiesen worden sind durch Berufung auf das Concilium zu Trient; so müssen die Lehrsätze der englischen Kirche über dieselbigen Gegenstände bestimmt werden durch Berufung auf unsere Liturgie, unsere Artikel und Homilien. Allein die erste und wichtigste Berufung muſs geschehen auf unsere Artikel; denn in den Artikeln unserer Religion können wir natürlich eine Angabe der Autorität erwarten, auf welche die Lehren unserer Kirche gegründet sind. Nun entspricht unser sechster Artikel genau dem Decret, welches wenige Jahre vorher in der vierten Sitzung des Concils zu Trient gefaſst worden war, und wovon eine befriedigende Nachricht in dem vorhergehenden Capitel ertheilt worden ist *). Wie das Concilium zu

*) Siehe die Beylage III.; und über die Geschichte sowohl als den Inhalt Schröckhs Kirchengeschichte III. 613—660. und Walchs neueste Religionsgeschichte III. 404. und IV. 491.

Trient in diesem Decret die Quellen angegeben hat, aus welchen es gesonnen ist, seine Lehren zu schöpfen: so erklärt auch die Synode zu London in dem sechsten Artikel, auf welche Autorität ihre Lehren gegründet wären. Das Concil zu Trient hat *zwey* sich gleiche und von einander unabhängige Autoritäten, als Begründerinnen ihrer Glaubenslehren anerkannt. Allein unser sechster Artikel erklärt, dafs es nur eine einzige solche Autorität giebt. „Die heilige „Schrift (sagt dieser Artikel) enthält alle Dinge, die „nothwendig sind zur Seligkeit, so dafs alles, was „nicht in derselben geschrieben steht, oder aus der„selben bewiesen werden kann, von Niemanden als ein „Glaubensartikel verlangt, oder als erforderlich oder „nothwendig zur Seligkeit dargestellt werden darf." Dieser Artikel ist also mit dem erwähnten Decrete geradezu im Widerspruch. Denn anstatt die allgemeine Glaubensnorm zu beschreiben, als aus zwey besondern Glaubensregeln der heiligen Schrift und der Tradition bestehend; anstatt die Tradition, oder das ungeschriebene Wort, als *gleich* an Begründungskraft (authority) mit der heiligen Schrift, als dem geschriebenen Worte darzustellen; schreibt derselbe die *ganze* Begründungskraft der heiligen Schrift allein zu. Der sechste Artikel verwirft daher gänzlich und durchaus die Tradition als einen Glaubensgrund, obgleich das Wort Tradition selbst darin nicht gebraucht ist. Der zwanzigste und einundzwanzigste Artikel *) sind eben so stark entscheidend. Der erste nämlich erklärt, dafs „obgleich die Kirche der heiligen Schrift „Zeugnifs giebt, und dieselbe aufbewahrt: so ist die „Kirche doch als solche verbunden, nichts zu be„schliefsen gegen die Schrift, so wie die Kirche auch „neben der Schrift, nichts als Glaubensartikel auf-

*) Siehe die Beylage Nro. III.

„dringen darf, der nothwendig wäre zur Seligkeit.[1])
Der letzte enthält die Erklärung „dafs Dinge, verord-„net von allgemeinen Concilien, weder Kraft, noch „Gültigkeit hätten, wenn nicht zugleich erklärt wäre, „dafs sie aus der heiligen Schrift geschöpft wären.“ Nichts kann bestimmter, als dieser Artikel, gegen solche allgemeine Concilien, wie das zu Trient war, gerichtet seyn, in welchem viele Dinge über Glaubenssachen angeordnet worden waren, von welchen weder erwiesen war, noch erwiesen werden konnte, dafs sie aus der heiligen Schrift geschöpft worden wären.

Wenn wir ferner die *Homilien* vergleichen, so werden wir finden, dafs die heilige Schrift allenthalben, als die einzige Quelle des christlichen Glaubens dargestellt ist. Es wird jedoch schon hinreichend seyn, blos den Anfang der ersten Homilie anzuführen, welche ich aus dem wichtigen Grund auswähle, um zu beweisen, wie wichtig es unsern Reformatoren schien, sich von der Tradition, als einer Glaubensnorm zu befreyen. Die erste Homilie fängt also an: „Für einen wahren Christen kann nichts weder „nothwendiger, noch nützlicher seyn, als die Kennt-„nifs der heiligen Schrift, weil in derselben *Gottes* „*wahres Wort* enthalten ist, welches Gottes Erhaben-„heit bekannt macht, und auch die Pflicht des Men-„schen. Und es giebt keine Wahrheit oder Lehre, „die zu unserer Rechtfertigung und ewigen Seligkeit „nothwendig ist, als diejenige ist, oder seyn kann, „die aus diesem Born und Quell der Wahrheit ge-

1) S. Stäudlins kirchliche Geographie und Statistik, 1r Th. S. 154. ej. Geschichte der Religion in England, 1r Band 1819. Schröckhs Kirchengeschichte nach der Reformation, 2r Bd. S. 615.

S.

„schöpft ist.“ [2]) Wenn wir nun diese Stelle der ersten Homilie vergleichen mit dem Decret, das in der vierten Sitzung des Concils zu Trient gemacht worden, so können wir wahrscheinlich schliefsen, dafs der Verfasser oder die Verfasser [3]) derselben wenigstens den Hauptinhalt des Decrets vor Augen hatten. Denn zur Widerlegung der Meynung, dafs „Gottes „wahres Wort bestehe aus dem geschriebenen und „ungeschriebenen Worte Gottes“ erklärt diese Homilie, „dafs Gottes *wahres* Wort“ gesucht werden müsse in der *heiligen Schrift*, oder in dem *geschriebenen Worte*. Ferner zur Widerlegung der Meynung, dafs es zwey Quellen der Wahrheit gäbe, behauptet diese Homilie, dafs es keine Wahrheit, oder Lehre gäbe, die nothwendig wäre zu unserer Rechtfertigung und ewigen Seligkeit, als eine solche, die entweder geschöpft wäre, oder geschöpft werden könnte, aus der Quelle der heiligen Schrift.

Wenn wir ferner unsere Liturgie prüfen in Rücksicht der heiligen Schrift, als der einzigen Glaubensquelle: so werden wir finden, dafs dieselbe durchgängig mit den Artikeln und Homilien übereinstimmt. Bestimmte Erklärungen über diesen Punct dürfen wir freylich in Collecten und Gebeten nicht erwarten. Es ist genug, dafs sie sich auf die *heilige Schrift* berufen, und zwar auf die heilige Schrift *allein*. So fängt die Collecte auf den zweyten Sonntag des Advents also an: „Gelobet seyst du, o Herr! dafs du „hast aufzeichnen lassen die heilige Schrift zu unse„rer Belehrung,“ und die Epistel, welche für diesen Tag

2) Clausnitzers Gottesdienst, Kirchenverfassung und Geistlichkeit der bischöflich - englischen Kirche 1817.

3) Cranmer und Ridley. S. Stäudlins kirchl. Geographie und Statistik I. S. 151.

Tag ausgewählt ist, beginnet mit folgenden Worten: „Alles, was zuvor geschrieben, das ist zu unserer Lehre „geschrieben, daſs wir durch Geduld und Trost Hoffnung haben"; doch es ist nicht nöthig, noch einen Beweis für diesen Satz beyzubringen, da derselbe durch die Artikel allein schon hinreichend begründet ist.

II. Kurze Uebersicht der Lehren, welche die englische Kirche verwirft.

Wir wollen daher von den *Ursachen* übergehen zu den *Wirkungen*. Da wir in dem vorhergehenden Capitel eine kurze Uebersicht der von der römischen Kirche angenommenen Lehren, für die Anerkennung der Tradition von dieser Kirche als Glaubensgrund geliefert haben: so wollen wir jetzt auch einen kurzen Abriſs von den Lehren, welche die englische Kirche verwirft, geben, zum Beweis, daſs sie die Tradition, als Glaubensgrund nicht annimmt. Diese von derselben verworfenen Lehren werden angegeben in dem vierzehnten, zweyundzwanzigsten, fünf undzwanzigsten, achtundzwanzigsten, dreyſsigsten und einunddreyſsigsten Artikel *). Allein ausser den in diesen Artikeln bestimmten Lehren, welche gänzlich verworfen werden, giebt es noch andere, welche, obgleich dem Namen nach beybehalten, doch dem Wesen nach verändert sind. Lehren dieser Art, sind diejenigen, welche in dem neunten, zehnten, eilften, zwölften und dreyzehnten erklärt worden sind. Es ist wahr, daſs die fünf zuletzt erwähnten, nicht einzig der katholischen Kirche absichtlich entgegengestellt sind. Allein da sie im Allgemeinen Irrthümer bestreiten: so sollen sie mit den übrigen geprüft werden, wenn wir eine vergleichende Darstellung der bey-

*) Siehe die Beylage Nro. XIII.

den Kirchen liefern. Daher sollen die Artikel, welche sowohl zur ersten als zweyten Classe gehören, an ihrem gehörigen Orte geprüft werden.

Von der ersten Art ist der vierzehnte Artikel der erste, welcher in Betrachtung kommt. Dieser Artikel bezieht sich auf die *überverdienstlichen Werke*, (works of supererogation), das heifst, auf die überzähligen Verdienste der Heiligen, welche den Schatz ausmachen, aus welchem die römische Kirche gewohnt war, ihren Ablafs für die Sünden zu nehmen. Denn in diesen überzähligen Verdiensten, wenn die Kirche sie persönlich vertheilt, glaubt man, erhielten die Sünden anderer Menschen Vergebung. Wir haben aber schon gesehen, dafs in dem Decret über die Indulgenzen, man sich nicht auf die heilige Schrift berufen hat. Der zweyundzwanzigste Artikel sagt: „Die römisch-katholische Lehre, betreffend das „Fegefeuer, die Sündenvergebung, die Anbetung und „Verehrung, sowohl der Bilder, als Reliquien, und „auch die Anrufung der Heiligen, ist ein ganz vergeblich erdichtetes Ding, und gegründet auf keine Beweise der heiligen Schrift, sondern vielmehr im „Widerspruch mit dem Worte Gottes." Hier sehen wir also, dafs diese Lehren verworfen werden, weil sie keine Gewährleistung der heiligen Schrift für sich haben, weil sie blos auf der Tradition, als Glaubensgrund beruhen. Nun ist aber in dem vorhergehenden Kapitel gezeigt worden, auf welche Weise die Decrete und Canons des Concils zu Trient in Absicht dieser Lehren sich auf das Ansehn der Tradition berufen. — Der fünfundzwanzigste Artikel verwirft *fünf* von den *sieben* Sacramenten, welche die römisch-katholische Kirche angenommen hat; und es ist klar aus dem vorigen Capitel, dafs die Canones, welche sich auf die sieben Sacramente beziehen, in der Einleitung sich eben so wohl auf die apostolischen Tra-

ditionen berufen, als auf die Lehre der heiligen Schrift. — In dem achtundzwanzigsten Artikel wird die Transsubstantiation aus dem gültigen Grunde verworfen, „dafs sie nicht bewiesen werden könne aus der heiligen Schrift.“ Wir haben aber gesehen, dafs das Decret des Concils zu Trient, welches insbesondere von dieser Brodverwandlung handelt, in der Einleitung sich auf die Tradition, keineswegs aber auf die heilige Schrift beruft. Ferner sagt dieser Artikel: „Das Sacrament von des Herrn Nacht-„mahl war nicht auf Christi Befehl beybehalten, ver-„breitet, erhoben oder *angebetet.*“ Auch stützt sich das Concil zu Trient, welches die Anbetung der Hostie befiehlt, nicht im mindesten, zur Bestätigung derselben auf das Ansehen der heiligen Schrift. Es beruft sich vielmehr auf die Tradition, und zwar auf die Tradition allein. — Der dreyfsigste Artikel erklärt, dafs der Kelch des Herrn nicht versagt werden solle den Layen. Dieser Artikel nun ist dem entgegengesetzt, was in einem Decrete, welches in der einundzwanzigsten Sitzung gefafst worden war, behauptet ist; ein Decret, welches wirklich in dem vorhergehenden Capitel nicht angeführt worden ist, weil es sich eben so wenig auf die Tradition, als auf die heilige Schrift beruft. In der That ist es offenbar der Tradition entgegengestellt, und gründet die Lehre der Mittheilung unter *einer* Gestalt allein auf das Ansehn der Kirche. „Die Kirche, unsere heilige „Mutter (sagt dieses Decret), erkennt ihr *eignes* An-„sehn in der Verwaltung der Sacramente an; und „obgleich der Gebrauch desselben unter zwey Ge-„stalten vom Anfange der christlichen Religion an, „nicht *ungewöhnlich war*: so hat sich doch diese Ge-„wohnheit itzt durch die Länge der Zeit sehr ver-„ändert, so dafs die Kirche, durch *wichtige* und *ge-„rechte* Ursachen bewogen, gut gefunden, und als ein

„Gesetz beschlossen hat, die Art der Mittheilung un-„ter bloſs einer Gestalt.“ [4]) Einen auffallenderen Widerspruch (more bare-faced opposition), sowohl mit der Tradition als mit der heiligen Schrift kann man wohl schwerlich finden. — Ferner sagt unser ein- und dreyſsigster Artikel in der Fortsetzung der Lehre von dem heiligen Abendmahl: „Die Aufopferung „Christi, welche einmal geschehen, ist die vollkomm-„ne Erlösung, Versöhnung und Genugthuung für alle „Sünden der ganzen Welt, sowohl der Erb- als „wirklichen Sünde, und es giebt keine andere Genug-„thuung für die Sünde, als diese *allein*.“ Dieser Artikel ist entgegengesetzt der im Decrete der zweyundzwanzigsten Sitzung aufgestellten Lehre, unter dem Titel:

4) Quare agnoscens sancta mater ecclesia hanc suam in administratione sacrorum auctoritatem, licet *ab initio christianae religionis non infrequens utriusque speciei usus fuisset*, tamen progressu temporis latissime jam mutata illa consuetudine, gravibus et justis causis adducta, hanc consuetudinem sub altera specie communicandi, approbavit, et pro *lege* habendam decrevit. P. CXXX. Als Entschuldigung der Verweigerung des Kelchs für die Laien fügt das Concil zu Trient in dem dritten Capitel des in der einundzwanzigsten Sitzung abgefaſsten Decrets folgende Erklärung hinzu: „Insuper declarat, quamvis redemtor nuper, ut antea „dictum est, in suprema illa coena, hoc sacramentum *in* „*duabus speciebus* instituerit, et Apostolis tradiderit, ta-„men fatendum esse, etiam *sub altera tantum specie* „totum atque *integrum Christum* verumque sacramen-„tum sumi.“ P. CXXXI. Darauf hat das Decret, welches in der dreyſsigsten Sitzung über die Brodverwandlung abgefaſst worden ist, erkläret: daſs die ganze Substanz des Brodes verwandelt worden sey in die Substanz des Leibes Christi, und die ganze Substanz des Weines in die Substanz seines Blutes, (*totius* substantiae *panis* in substantiam *corporis* Christi, domini nostri, et *totius* substantiae *vini*, in substantiam *sanguinis* ejus. p. LXXIV. Dem Decret also

Doctrina de sacrificio Missae, in welcher auf ein tägliches Opfer der Messe gedrungen wird, unter dem Namen des *unblutigen Opfers*, und eines *wirklich versöhnenden Opfers* (sacrificium vere propitiatorium), nicht allein für die Sünden während des Lebens, sondern auch für die Sünden nach dem Tode, wegen welcher man noch nicht befreyet ist von dem Fegefeuer. Es ist aber in dem vorigen Capitel gezeigt worden, daſs man selbst den Versuch nicht gewagt hat, diese Lehre auf das Ansehen der heiligen Schrift zu gründen, sondern daſs man bloſs erklärte, daſs sie übereinstimme mit der Tradition der Apostel (juxta Apostolorum traditionem). *)

über die Brodverwandlung zufolge, wird das Brod allein *der Leib* Christi, denn der Wein wird sein *Blut.* Und der Ausdruck, totius substantiae, setzt die Folgerung ausser allem Zweifel; denn was *ganz* verwandelt worden ist in *eine* Substanz, das kann nicht auch *theilweise* verwandelt worden seyn in einen andern. Nach dem Decrete also über die Brodverwandlung ist das Empfangen der Hostie, oder der geweiheten Oblate, buchstäblich der Empfang des Leibes Christi und das Empfangen des gesegneten Weines ist, buchstäblich der Empfang seines *Blutes.* Allein es ist ganz unvereinbar mit diesem Decrete zu sagen, daſs der Empfang der *Oblate allein*, oder des *Weines allein*, ist der Empfang von beyden des Leibes und des Blutes. Wenn daher das Concil zu Trient in der einundzwanzigsten Sitzung erklärt, daſs Christus ganz und vollständig, (*totus* atque integer Christus) unter der einen Gestalt empfangen werde (sub *alterâ* tantum specie): so muſs es sicherlich unter Pius IV. vergessen haben, was die *dreyzehnte* Sitzung unter Julius III. beschlossen hatte. Für den Genuſs sub utraque zeugen: Koecher: De ecclesiae romanae libris liturgicis communionis sub utraque testibus. Jena 1758. Ernesti in der Abhandlung: Antimuratorius in seinen Opusc. theol. p. I. etc., wodurch auch Hrn. Dr. Marheinecke's Dissertatio patristica, s. oben Beylage IX. — in der ersten Periode berichtigt wird.

*) Siehe die Beylage Nro. XIV.

Durch diese Prüfung der Lehren, welche die englische Kirche verwirft, nach dem Grundsatz, daſs sie nicht bezeuget und verbürget sind durch die heilige Schrift, und durch die Vergleichung, die wir zugleich mit den ihnen entsprechenden Decreten des Concils zu Trient anstellten, finden wir in diesen wirklichen Decreten eine Bestätigung des Grundsatzes, auf welchen die englische Kirche sich beruft. Denn in keinem dieser Decrete über diese Lehren hat das Concil zu Trient behauptet, sich allein auf das Ansehen der heiligen Schrift zu stützen. Wo es sich auf die Schrift beruft, da beruft es sich auch auf die Tradition. In den meisten dieser Decrete über diese Lehren beruft es sich auf die Tradition allein, ja, bey einer derselben, beruft es sich weder auf die heilige Schrift, noch auf die Tradition. Man kann nicht wohl einen merkwürdigern Umstand, und zu gleicher Zeit eine befriedigendere Rechtfertigung unserer Kirche wünschen. [5])

5) Diese vergleichende Prüfung dient ebenfalls die Ungültigkeit der Behauptung zu zeigen, daſs die römische Kirche keine Lehren festsetze, *allein auf* das Ansehen der Tradition. Daſs die Tradition angenommen wird als wirksam, in Verbindung mit der heiligen Schrift, das ist gewiſs wahr; sie wird angewendet als *Richtschnur* für die *Auslegung* der heiligen Schrift, und wir haben schon gesehen, auf welche Art der Text der heiligen Schrift unter die Vormundschaft der Tradition, als der Erklärerin, von jener gebracht worden ist. Die Behauptung aber, daſs keine Lehren bloſs auf das Ansehen der Tradition festgesetzt worden wären, ist widerlegt, durch die wirklich von der Kirchenversammlung zu Trient gefaſsten Decrete, welche sich auf die Tradition allein berufen. In der That gesteht der Cardinal Bellarmin, dessen Abhandlung: „über das Wort Gottes“ die genaueste und ausführlichste Nachricht über die heilige Schrift und die Tra-

III. Lehren, welche die englische Kirche nicht namentlich, allein wesentlich verwirft.

Von den Lehren, welche *ganz* verworfen worden sind, wollen wir nun fortgehen zu denjenigen, welche man dem *Namen* nach beybehalten, dem *Wesen* nach aber verändert hat. Diefs sind die Lehren, welche in den fünf Artikeln enthalten sind, die von dem neunten anfangen und mit dem dreyzehnten endigen. Es ist aber desto nothwendiger diese fünf Artikel zu prüfen, da, weil sie keine unmittelbare Beziehung auf die römische Kirche haben, sie itzt dargestellt worden sind, als Artikel der Uebereinstimmung mit dieser Kirche. Es findet aber in allen diesen Artikeln einige Verschiedenheit statt, und in *dreyen* von denselben ist der Unterschied wesentlich. Bey der Betrachtung dieser Artikel in Bezug auf die römische Kirche dürfen wir jedoch ihre übrigen Beziehungen nicht übersehen, denn, wenn wir diefs thäten: so würde der ganze Inhalt derselben nicht verstanden werden. In dieser doppelten Rücksicht, bey der Betrachtung, wollen wir sie in *der* Folge, wie sie stehen, prüfen.

dition enthält, dafs es einige, selbst die Glaubenslehre betreffende Dinge gebe, welche in der heiligen Schrift nicht enthalten waren, und die folglich *allein* abhiengen von dem Ansehen der Tradition. Denn, nachdem er die heilige Schrift und die Tradition, als zwey besondere Glaubensnormen, aufgestellt hat, spricht er von der ersteren: Quia vero non est regula totalis, sed partialis, inde illi accidit, quod *non omnia* mensuret, et propterea aliquid sit de *fide*, quod in ipsâ *non* continetur. De verbo Dei Libr. IV. c. 12. Dieselbe Behauptung ist auch aufgestellt, in dem Catechismus zu Douay. Siehe des vorhergehenden zweyten Capitels Note 11.

Der *neunte* Artikel, welcher von der Erbsünde handelt, ist derjenige, welcher am wenigsten von der römischen Kirche abweicht, obgleich eine Vergleichung desselben mit dem Decrete der fünften Sitzung des Concils zu Trient zeigen wird, daſs der Artikel, und das Decret nicht in allen Rücksichten sich gleich sind. Es war es in der That nicht die römische Kirche allein, der dieser Artikel absichtlich entgegengestellt wird. Denn, da er dasselbe mit der Erklärung bestimmt, „daſs der Mensch sehr weit abge„wichen ist von seiner ursprünglichen Rechtschaffen„heit, und daſs er seiner eignen Natur nach geneigt „ist zum Bösen:“ so widerspricht dieſs nachdrücklich dem Irrthum, daſs der Mensch so weit von seiner ursprünglichen Gerechtigkeit entfremdet sey, daſs er sie ganz und gar verloren habe, und ein Inbegriff von nichts, als Verderbtheit geworden wäre, (a mere maſs of depravity); ein Begriff, welcher, weit entfernt von dem der Demuth, darauf abzwecken muſs, die Gefühle der Sittlichkeit ganz auszurotten. — Allein der *zehnte* Artikel, welcher von dem freyen Willen handelt, widerspricht offenbar der römischen Kirche. „Der Zustand des Menschen nach dem Fall Adams „(sagt dieser Artikel), ist so beschaffen, daſs der „Mensch nicht vermag sich zum Guten zu neigen, „und sich selbst vorzubereiten *durch seine eigene* na„türliche Kraft und guten Werke zum Glauben und „sich zu Gott zu wenden. Deſswegen haben wir keine „Kraft gute Werke zu vollziehen, die Gott wohlge„fällig und angenehm wären, wenn nicht die Gnade „Gottes durch Christum uns zuvorkommt, so daſs „wir einen guten Willen *haben* können, und wenn „sie nicht *mit uns* wirkt, wenn wir den guten Willen „haben.“ Nun erklären der fünfte und sechste Canon, die in der sechsten Sitzung des Concils zu Trient abgefaſst wurden, daſs des Menschen freyer Wille

durch den Fall Adams *nicht* völlig verloren worden sey. 6) Hier nun ist ein offenbarer Widerspruch. *Wir* behaupten, daſs der Mensch ohne Beystand, nichts thun könne, was Gott gefalle; die römische Kirche dagegen behauptet, daſs der Mensch ohne Beystand, zum wenigsten einiges thun könne, das Gott gefalle. Allein die Irrthümer der römischen Kirche sind nicht ausschlieſsend die Irrthümer, welche dieser Artikel berücksichtigt. Denn so wie darin versichert wird auf der einen Seite, daſs *ohne Beystand* der Mensch nichts thun könne, was Gott wohlgefällig wäre, so schlieſst es auf der andern in sich, daſs mit Gottes Beystand, wir es sowohl vermöchten, als so handeln sollten. In der That liegt darin die bestimmte Erklärung, daſs zu diesem Zweck die Gnade Gottes *mit uns* wirkt; und dadurch zeigt er zugleich an, daſs wir selbst unsere Seligkeit befördern sollen, indem die Gnade Gottes uns unterstützt (cooperating). Dieſs beseitigt also den Irrthum, als ob ein Mitwirken an dem Werk der Seligkeit geleugnet werde; ein Irrthum, der, da er nichts übrig läſst, was der Mensch hierbey thun könnte, den Glauben veranlassen muſs, daſs seine Handlungen ganz gleichgültige Dinge wären, und daſs Tugend, mit Sicherheit von der Seligkeit getrennt werden könne.

Der *eilfte*, *zwölfte* und *dreyzehnte* Artikel sind offenbar im Widerspruch mit den Lehren der römischen Kirche. Denn der dreyzehnte Artikel enthält die Erklärung, daſs Werke, vor der Rechtfertigung verrichtet, unmöglich gute Werke seyn könnten, sondern daſs sie mehr mit der Natur der Sünde verwandt wären. Dieſs aber wird bestimmt verworfen in dem siebenten Canon der sechsten Sitzung des

6) Marheinecke chr. Symb. I. 156 — — 252 — Aug. Conf. Art. XVIII. Apol. p. 217.

Concils zu Trient. *) Dagegen sagt unser zwölfter Artikel, daſs gute Werke *nach* der Rechtfertigung folgen, während nach den Sätzen der römischen Kirche es wenigstens einige gute Werke geben muſs, welche der Rechtfertigung voran gehen. Denn der neunte Canon der sechsten Sitzung behauptet, daſs der Mensch *nicht* gerechtfertigt wird durch den Glauben *allein*. Damit die Lehre der römischen Kirche über diesen Gegenstand richtiger verstanden werden könne, will ich die Worte des Canons selbst anführen: „Si quis dixerit, *sola fide* impium justificari, ita, „ut intelligat, *nihil aliud* requiri, quod ad justificatio- „nis gratiam consequendam cooperetur, anathema sit." Allein, da die römische Kirche, indem sie die Rechtfertigung durch den *Glauben allein* verwirft, nicht die Rechtfertigung durch die *Werke allein* behauptet, und unser eilfter Artikel oft so erklärt wird, als ob er die Werke in sich schlösse: so haben die römisch-Katholischen davon Anlaſs genommen, unsere Rechtfertigungslehre als wirklich mit *der ihrigen* übereinstimmend darzustellen. Allein, da die Rechtfertigung durch den Glauben, als für ein wesentlich unterscheidendes Kennzeichen des Protestantismus gehalten wird: so ist es der Mühe werth, zu betrachten, wie weit diese Vorstellung richtig ist. Und da es keinen Nutzen gewährt, wenn man der Stärke eines Beweises ausweicht: so will ich denselben zuerst in seiner ganzen Kraft darstellen, und dann — ihn widerlegen.

Spricht der römisch-Katholische zu dem Protestanten: „Wenn ihr behauptet, daſs wir im Wider- „spruch wären in Rücksicht der Lehre über die „Rechtfertigung, so bestehen eure Unterscheidungen „entweder in Worten, oder ihr seyd allein dem Glau- „ben ergeben (solifidians), und Gegner des Ge-

*) Siehe die Beylage Nro. XV.

setzes. — Nein, erwiedert der Protestant, wir sind keins von beyden. Denn, wenn wir sagen, daſs die Menschen gerechtfertiget werden durch den *Glauben*, so verstehen wir darunter nicht einen *todten* Glauben, oder einen, der *keine guten Werke* hervorbringt; nein, sondern der Glaube, welcher rechtfertigt, ist ein lebendiger Glaube, und ein lebendiger Glaube wird erkannt an seinen Werken, so wie man einen Baum erkennt an seinen Früchten. — — Gut, versetzt der Katholik, wenn euer rechtfertigender Glaube erkannt wird an seinen Werken, und folglich *ohne* Werke kein rechtfertigender Glaube ist: so haben die Werke nach eurem eigenen Geständniſs einen nothwendigen Zusammenhang mit dem rechtfertigenden Glauben, und also mit der Rechtfertigung selbst. Ferner fährt der römisch-Katholische fort, ob wir gleich die Nothwendigkeit guter Werke zur Seligkeit behaupten, so behaupten wir doch auch eben so bestimmt die Nothwendigkeit des Glaubens. Wenn wir nun, fährt derselbe fort, behaupten, daſs die Werke, keine rechtfertigenden Werke sind, wenn sie nicht aus einem Grundsatze des Glaubens verrichtet werden, während ihr annehmet, daſs der Glaube kein rechtfertigender Glaube ist, wenn nicht dieser Glaube wirksam wird durch Werke, entspringt nicht die Rechtfertigung in beyden Fällen aus der vereinten Wirksamkeit des Glaubens und der Werke? Wo ist denn, der grosse Unterschied zwischen uns, selbst in diesem Artikel, welchen ihr in Absicht des Protestantismus als characteristisch zu betrachten pflegt?

Dieser Beweis kann auf keine andere Weise widerlegt werden, als durch Verneinung dessen, was über den rechtfertigenden Glauben, als *eingestanden*, angenommen worden ist (was conceded). Denn sobald wir eingestehen, daſs der rechtfertigende Glau-

be, ein lebendiger Glaube ist: so kann man dem oben gefolgerten Schlufs schwerlich entgehen. Gute Werke sind die natürlichen Früchte des Glaubens, und also seine nothwendigen Früchte, wenn der Glaube ein lebendiger, oder wirksamer Glaube geworden ist. Nach *dieser* Bestimmung vertheidigen wir dieselbe Verbindung des Glaubens und der Werke, welche der Katholik zur Rechtfertigung verlangt. Allein es ist ein Mifsverständnifs, dafs nach den Grundsätzen unserer Kirche, der *rechtfertigende* Glaube, ein *lebendiger Glaube* sey. Nach den Grundsätzen unserer Kirche ist er weder ein solcher, noch kann er es seyn. Und der Mangel an Unterscheidung zwischen rechtfertigendem und lebendigem Glauben ist es, welchem wir allein die vielen Verwirrungen (inconsistencies) und Widersprüche zuschreiben können, in welche die Lehre von der Rechtfertigung vor einigen Jahren verwickelt worden ist. Wenn in unserm zwölften Artikel behauptet wird, dafs ein lebendiger Glaube eben so deutlich erkannt werden könne, als man den Baum an seinen Früchten erkennt: so bezieht sich der Artikel auf Werke, welche, wie hier bestimmt ist, nach der Rechtfertigung folgen, und folglich keinen Antheil haben an den Ursachen der Rechtfertigung. Wirklich verneint der dreyzehnte Artikel selbst die *Möglichkeit* guter Werke *vor* der Rechtfertigung. Der Glaube also, welcher zuvor gerechtfertigt hat, kann nicht ein lebendiger, oder wirksamer Glaube gewesen seyn. Denn dann würde es gewesen seyn ein Glaube, begleitet mit guten Werken, welcher vor der Rechtfertigung nicht einmal möglich ist. Die Lehre von der Rechtfertigung also, wie sie die englische Kirche annimmt, ist offenbar im Widerspruch mit der Lehre der römischen Kirche. *)

*) Siehe die Beylage XVI.

Sollte man den Einwurf machen, daſs diese Rechtfertigung der englischen Kirche von der Beschuldigung der Aehnlichkeit mit der römischen Kirche, die erstere dem Vorwurf des Antinomianismus aussetzt: so antworte ich, daſs, obgleich die Rechtfertigung in dem Sinne unserer Artikel (es ist der Sinn des Apostels Paulus), zu ihrer Erlangung nicht die Vollziehung guter Werke erfordert, sie doch unerläſslich nothwendig sind, zur Erlangung der künftigen und ewigen Seligkeit. Der Unterschied zwischen der Rechtfertigung und der künftigen oder ewigen Seligkeit ist dargestellt selbst in dem Eingange unserer ersten Homilie, wo gesagt ist, daſs die heilige Schrift alle Belehrung enthält, „die nothwendig ist zu „unserer Rechtfertigung und künftigen Seligkeit.“ In der That besteht unsere künftige und ewige Seligkeit oder unsere Glückseligkeit in einem künftigen Zustande — in dem Zustande nämlich, wovon unser Erlöser selbst erklärt hat, daſs er vergelten wolle einem Jeden nach seinen Werken [7]). Allein unsere Rechtfertigung findet statt in dem gegenwärtigen Leben; sie findet statt, bey unserer Zulassung zu dem christlichen Bündniſs (in der Beichte), wozu nichts mehr erfordert wird, als Reue, wodurch wir der Sünde entsagen, und Glauben, wodurch wir standhaft glauben, den Verheissungen Gottes. Bey Entsagung der Sünde also werden wir gerechtfertigt durch den Glauben, sogar noch ehe er ein lebendiger Glaube ist, oder ehe er Werke hervorgebracht hat, die wirklich gut sind. Allein obgleich der Glaube, welcher zureichend ist uns zu rechtfertigen, kein lebendiger Glaube ist, so müssen wir doch Sorge tragen, daſs er ein solcher werde, wenn wir gerechtfertiget worden sind, oder unsere Rechtfertigung würde fruchtlos seyn.

7) Matth. 16, 27.

Und wir müssen uns bewahren vor dem verderblichen Irrthum, daſs der rechtfertigende Glaube *nothwendig* zu guten Werken führe. Gute Werke sind wirklich seine natürlichen Früchte; allein sie sind nicht seine nothwendigen Früchte, bis der Glaube geworden ist ein lebendiger, oder ein wirksamer Glaube. Und wie der Baum verwelken kann, bevor er noch seine Früchte getragen hat: so kann auch der Glaube erlöschen ohne gute Werke hervorgebracht zu haben. Allein wenn er erstirbt und keine guten Werke hervorgebracht hat, so wird der Glaube, welcher uns zugelassen hat zu dem christlichen Bündniſs, seines beabsichtigten Zwecks verfehlen, und wir werden die ewige Seligkeit verlieren.

Auf diese Weise ist die englische Kirche gerechtfertigt auf der einen Seite vor dem Vorwurf des Antinomianismus, während es auf der andern Seite erwiesen ist, daſs sie sich von der römischen Kirche unterscheidet.

Hier können wir also die Uebersicht unserer Lehrartikel schlieſsen; denn sie sind verglichen worden mit den Lehren der römischen Kirche, sowohl in Rücksicht derjenigen, welche ganz verschieden sind, als derjenigen, die nur zum Theil davon abweichen. Wir haben also deutlich gesehen, daſs die beyden Kirchen nicht allein ihre Glaubenslehre auf zwey verschiedene Grundlagen (foundations) erbauet haben, sondern auch, daſs die von ihnen besonders aufgeführten Lehrgebäude sich eben so unterscheiden, wie die Grundlagen selbst verschieden sind [8]).

8) Einen kurzen Abriſs der Hauptlehren, worin die römische von der englischen abweicht, kann man finden in der Professio fidei catholicae, secundum Concilium Tridentinum, ex Bulla Pii, Papae IV.

Allein es ist noch die Frage zu prüfen übrig: Ob die englische Kirche einen hinreichenden Grund gehabt hat, die Tradition als Glaubensnorm zu verwerfen. Denn wenn es wahr ist, wie die Katholiken behaupten, dafs es *göttliche* und *apostolische* Traditionen, welche die Bestandtheile dieser Norm sind, wirklich giebt: so kann ihr Ansehn nicht in Zweifel gezogen werden. Diese Frage also, welche eine sehr wichtige ist, soll in dem folgenden Capitel geprüft werden.

Viertes Capitel.

Prüfung der Frage: Ob göttliche und apostolische Traditionen, welche man für Bestandtheile des ungeschriebenen Wortes Gottes hält, oder ob es eine Tradition als Glaubensgrund wirklich giebt, oder dieselbe blofs in der Einbildung besteht. — Vorläufige, erklärende Bemerkungen. — Beweis, dafs es keinen Grund für ihr angenommenes Daseyn giebt. — Die Verwerfung der Tradition, als Glaubensgrund ist der Hauptgrundsatz der Reformation.

Da wir nun die Frage untersuchen wollen: Ob die englische Kirche einen hinreichenden Grund hatte, das von der römischen Kirche der Tradition zugeschriebene Ansehen, als Glaubensgrund zu verwerfen: so wird die Prüfung selbst erleichtert, und ihre Folgen werden einleuchtender werden, wenn wir vorläufig unter einen Gesichtspunkt bringen, was sich auf die Hauptfrage bey der Trennung beyder Kirchen bezieht. Es ist zwar wahr, dafs die nähere Bestimmung der Frage, über die heilige Schrift und Tradition, da sie vorzüglich die beyden Kirchen be-

trifft, in dem ersten Capitel erörtert worden ist, allein da darauf eine Berufung auf das Concil zu Trient auf der einen Seite, und auf unsere eigenen Religionsartikel auf der andern Seite folgte: so sind wir nunmehr in den Stand gesetzt, einen umfassenderen Gesichtspunkt über den Gegenstand zu fassen, und die Sage nach allen ihren *Theilen* zu bestimmen.

Wir haben gesehen, daſs die römische Kirche das Wort Gottes in zwey Theile theilet, nämlich in das *geschriebene* und *ungeschriebene* Wort, und daſs sie das erste mit dem Namen der heiligen Schrift, das letzte der Tradition bezeichnet. Daher theilt Bellarmin seine Abhandlung: De verbo Dei in zwey Abschnitte, wovon der erste das *geschriebene Wort Gottes*, der letzte, das *nicht geschriebene Wort* Gottes betrifft. Ferner heiſst das *ganze Wort Gottes* der *ganze Glaubensgrund.* Und da das ganze Wort Gottes, aus zwey Theilen, dem geschriebenen und ungeschriebenen Worte, oder der heiligen Schrift und der Tradition besteht: so folgt, daſs die heilige Schrift und die Tradition, als zwey wesentliche und integrirende Glaubensregeln betrachtet werden, woraus die ganze Glaubensnorm, oder das ganze Wort Gottes bestehe. Daher drückt sich auch Bellarmin also aus: *Totalis* regula fidei est verbum Dei sive revelatio Dei ecclesiae facta, quae dividitur in *duas* regulas *partiales, scripturam* et *traditionem.* [1]) Ueberdieſs werden diese beyden besondern Glaubensregeln, das heiſst, die *heilige Schrift,* oder das geschriebene Wort und die *Tradition,* oder das ungeschriebene Wort dargestellt als

1) Siehe Cap. 1. Note 14. In dem in der vierten Sitzung des Concils zu Trient abgefaſsten Decret sind die Ausdrücke, deren man sich bedient hat, um diese beyden Glaubensregeln zu bezeichnen: *libri scripti* und *traditiones sine scripto.*

zwey sich völlig *gleiche* und von einander ganz *unabhängige* Glaubensregeln. Nunmehr wird diese ganze nähere Bestimmung bestätigt durch ein *öffentliches* (official) Document, durch das in der vierten Sitzung des Concils zu Trient gefaſste Decret. Denn dieses Decret thut den Ausspruch: daſs sowohl das *geschriebene* als *ungeschriebene* Wort mit gleichen Gesinnungen der Dankbarkeit und Ehrfurcht angenommen werden müſste, (*pari pietatis* affectu ac reverentia). Und die beyden, auf diese Art, zugeschriebene Gleichheit ist gegründet auf die Erklärung, daſs das ungeschriebene Wort Gottes eben sowohl als das geschriebene, entweder aus dem Munde Christi, oder aus der Eingebung des heiligen Geistes entsprungen wäre. [2]) Wir sehen also, daſs das ungeschriebene Wort, oder die *Tradition*, als ein solcher Erkenntniſsgrund dargestellt wird, der sein Ansehn, so wie das geschriebene Wort, oder die heilige Schrift, derselben Quelle der Wahrheit verdankt. Wenn folglich die heilige Schrift und die Tradition, als zwey Glaubensregeln betrachtet werden, so verdankt die letztere keinen Theil des Ansehens der ersteren Regel. Mithin wird die Tradition als eine Glaubensnorm betrachtet, die der heiligen Schrift nicht nur *gleich*, sondern auch von derselben *ganz unabhängig* sey.

Wie ferner das *ganze* Wort Gottes in die heilige *Schrift* und die *Tradition* eingetheilet wird, so wird wiederum die Tradition selbst in zwey Theile getheilt, wovon der eine die Lehren enthält, welche von Christus selbst verkündigt worden sind, der andere aber die Lehren in sich faſst, welche von den Aposteln unter der Leitung des heiligen Geistes vorgetragen worden sind. Die Lehren der *ersten* Art heissen *göttliche*, die der zweyten aber *apostolische*

2) S. die angeführte Stelle Cap. 2. Note 10.

Traditionen.[3]) Eben diese Abtheilung des *ungeschriebenen* Wortes ist absichtlich hervorgehoben in dem Decrete, welches in der vierten Sitzung des Concils zu Trient abgefaſst worden, obgleich die Unterscheidung nicht mit Anwendung dieser Beywörter ausgedrückt ist.

Dagegen ist zu bemerken, daſs, wenn wir von dem ungeschriebenen Wort Gottes, oder von der ungeschriebenen Lehre, (denn dieses Ausdrucks bedient sich Bellarmin) sprechen, so verstehen wir darunter nicht eine Lehre, welche *nirgends* aufgezeichnet ist, sondern eine Lehre, welche von den Urhebern dieser Lehre selbst nicht schriftlich abgefaſst worden ist. Daher macht Bellarmin, in dem zweyten Capitel des vierten Buchs seiner Abhandlung: De verbo Dei, die Bemerkung: Vocatur autem doctrina *non scripta*, non ea, quae *nusquam* scripta est, sed quae non scripta est a *primo auctore*. Wirklich glaubt man, daſs göttliche und apostolische Traditionen, oder Lehren, welche entweder Christo oder den Aposteln ihren Ursprung verdanken, die aber von den Aposteln unaufgezeichnet gelassen sind, von den Vätern der Kirche aufgezeichnet worden wären, und wegen dieser Art der Fortpflanzung den Beynamen der antiqua *Patrum* traditio erhalten hätten.[4])

Es ist nur noch eine Bemerkung nothwendig, um die Bestimmung der gegenwärtigen Frage vollkommen verständlich zu machen. Da die Tradition, welche für die römische Kirche ein Glaubensgrund ist, aus göttlichen und apostolischen Traditionen besteht, so sind *diese*, und nur *diese allein*, die *Arten* der Tradition, mit welchen wir uns beschäftigen. Dieſs

3) S. Cap. 1. Note 7.

4) S. Cap. 2. Note 5., nebst dem Text, welcher vor dieser Note vorausgieng und derselben folgt.

ist auch genau bestimmt von dem Verfasser der Abhandlung: De ecclesia Christi, welcher ausdrücklich sagt: „Quae *nunc* movetur controversia, est tantum „de *divinis* et *apostolicis* traditionibus.“ Folglich besteht der wesentliche Unterschied zwischen der englischen und römischen Kirche in der Annahme dieser göttlichen und apostolischen Traditionen auf Seiten der letzteren, und in der Verwerfung derselben auf Seiten der ersteren. Daher sagt Bellarmin selbst, bey der genaueren Erklärung dieser Frage, daſs die römische Kirche, ausser dem *geschriebenen* Worte, auch noch ein *ungeschriebenes Wort* annehme, nämlich, wie er selbst hinzufügt, die göttlichen und apostolischen Traditionen. Hingegen die Protestanten glauben im Gegensatz zur römischen Kirche, (wie Bellarmin fortfährt, an derselben Stelle), daſs alle Dinge, die zur Glaubens- und Sittenlehre nothwendig sind, in der heiligen Schrift enthalten wären, und behaupten, daſs ein ungeschriebenes Wort gar nicht nothwendig sey. 5)

Derselbe charakteristische Unterschied zwischen der englischen und römischen Kirche ist auch in den theologischen Vorlesungen zu Maynooth ausgesprochen; denn der Verfasser der Abhandlung: De ecclesia Christi, setzt unmittelbar nach der oben angeführten Stelle, über die göttlichen und apostolischen Traditionen, hinzu, daſs dieses die Traditionen wären, deren Gültigkeit die Protestanten nicht anerkenneten. 6)

5) S. Cap. 1. Note 13.

6) Gleich nach den Worten, des oben angeführten Textes wird hinzugefügt: tales existere, quae ipsius legis scriptae vim habent, *negant Protestantes*, de ecclesia Christi p. 398. Da nun die ausgezeichnetsten römisch-katholischen Schriftsteller selbst erklären, daſs die Verwerfung des Ansehens, wel-

Da also die englische Kirche die Tradition als Glaubensnorm verwirft (ein Satz, der hinreichend im vorigen Capitel erwiesen worden ist): so verwirft sie das, was die römische Kirche göttliche und apostolische Traditionen nennt. Die Frage über die Thatsache, oder über diejenigen Dinge, welche von der einen Kirche angenommen und von der andern verworfen sind, ist nun deutlich entschieden, und daher ist nun der nächste Gegenstand, die Frage über die Gültigkeit des Urtheiles zu entscheiden. Welche von diesen beyden Kirchen befindet sich hierüber im Irrthum? Hat die römische Kirche einen gültigen Beweis, um darzuthun, daſs die Lehren, welche von

ches die römische Kirche der Tradition als Glaubensnorm zuschreibt, ein allgemeines und unterscheidendes Kennzeichen der Protestanten sey: so sollte man kaum glauben, daſs ein Schriftsteller, er sey nun Katholik oder Protestant, noch sollte behaupten wollen, daſs *diese* Verwerfung nicht wesentlich die englische Kirche bezeichne. Wenn wir aber sagen, daſs die Verwerfung der Tradition die englische Kirche von der römischen wesentlich unterscheide: so muſs es jedermann einleuchten, der diesen Gegenstand betrachtet, daſs keine andere Tradition gemeint seyn kann, als *die* Tradition, welche der römischen Kirche zu einer Glaubensnorm dient. Allein um Verwirrung, die aus einem Miſsverständniſs der Worte entspringen könnte, soviel nur möglich, zu verhüten: so habe ich im Allgemeinen die Vorsicht gebraucht, den Ausdruck Tradition zu erklären, als ich gesagt hatte, daſs er von unsern Reformatoren wäre verworfen worden. Z. B. in meiner dreyzehnten Vorlesung habe ich Seite 18 gesagt: „Wenn die Tradition verworfen wurde, *als ein von der heiligen Schrift unabhängiger Glaubensgrund* — — Eine ähnliche Erklärung ist S. 11. vorausgeschickt, wo der Tradition zuerst erwähnt ward. Eben so haben wir in gegenwärtiger Schrift Verwirrung, welche oft aus einem Miſsverständniſs der Worte entspringt, zu verhüten gesucht.

ihr göttliche und apostolische Traditionen genannt werden, wirklich göttlichen und apostolischen Ursprungs sind? Wenn ein befriedigender Beweis aufgestellt werden kann, dafs sie wirklich das sind, was sie seyn sollen: so hätte die englische Kirche sie nicht verwerfen sollen. Denn in diesem Falle bilden sie eine Glaubensnorm, und sind eben sowohl göttlichen Ursprungs, als die heilige Schrift selbst. In diesem Falle müfste von dem, von der römischen Kirche geforderten Ansehen der Tradition, oder dem ungeschriebenen Worte, die dem Ansehen der Schrift, oder des geschriebenen Wortes gleich seyn und von derselben unabhängig seyn soll, erwiesen worden seyn, dafs es auf einem festen Grunde ruhe. Das Ganze hängt daher von der Lösung der einfachen Frage ab: Sind diese angegebenen göttlichen und apostolischen Traditionen wirklich vorhanden, oder nicht? Das Daseyn wird natürlich behauptet von den römisch-Katholischen; denn der erste und wichtigste Satz, der hierüber aufgestellt ist in der Abhandlung: De ecclesia Christi, ist folgender: *existunt* traditiones divinae et apostolicae, und daraus ist sogleich der Schlufs gezogen, quae, licet *non scriptae*, vim legis *scriptae* habent. [7]) Es ist daher nun unsere Sache zu untersuchen, ob das Daseyn der Traditionen befriedigend begründet ist.

II. Ist die Tradition, als Erkenntnifsgrund der christlichen Religion befriedigend erwiesen?

Die Untersuchung, welche wir im Begriff sind anzustellen, wird auf die fafslichste Weise ausgeführt, wenn wir Bossuets Capitel: über die heilige Schrift und die Tradition zur Grundlage dieser Untersuchung machen. Dagegen kann kein Katholik et-

7) Ibid. p. 399.

was einwenden, da Bossuet allgemein bey denselben in dem höchsten Ansehen steht. In diesem Capitel — es ist das siebente in seiner Darstellung des katholischen Glaubens — sagt Bossuet: „Als Jesus Christus „den Grund gelegt hatte zu seiner Kirche durch Pre„digen: so war das ungeschriebene Wort natürlich „die erste Richtschnur der Christenheit. Und da die „Schriften des neuen Testaments demselben hinzu„gefügt worden waren: so wurde das Ansehen jenes „ungeschriebenen Wortes dadurch nicht aufgehoben, „welches uns bestimmt, mit *gleicher* Ehrfurcht, Alles, „was von den Aposteln gelehrt worden ist, entweder „*schriftlich*, oder durch ihr *mündliches* Wort, anzu„nehmen; welches der heilige Apostel Paulus aus„drücklich den Thessalonichern empfiehlt.“ *) Nun wird Niemand leugnen, daſs Jesus Christus den Grund zu seiner Kirche durch Predigen legte. Auch können wir nicht leugnen, daſs das ungeschriebene Wort der erste Glaubensgrund der Christenheit war. Da nichts aufgezeichnet worden war, so weit wenigstens unsere Kenntniſs reicht, bey Lebzeiten unsers Herrn; so waren die Lehren, welche er vortrug, während dieses Zeitraums eben so viel göttliche Traditionen. Und die göttlichen Traditionen blieben übrig, bis sie schriftlich in den Evangelien aufgezeichnet wurden. Da ferner wahrscheinlich auch einige Jahre verflossen waren, seit die Apostel, unter Beystand des heiligen Geistes zu lehren angefangen hatten, bevor sie ihre Lehren schriftlich abfaſsten: so waren die Lehren, welche sie binnen dieser Zeit vortrugen, eben so viel *apostolische Traditionen.* Und apostolische Traditionen blieben sie, bis sie in den apostolischen Briefen aufgezeichnet wurden. Wir können daher sicher annehmen, daſs die Tradition,

*) Siehe die Beylage Nro. V.

oder das ungeschriebene Wort der erste Glaubensgrund der Christenheit war. Der Beweis enthält die Folgerung: „daſs, als die Schriften des neuen Testa„ments dem ungeschriebenen Worte hinzugefügt „wurden, das Ansehen desselben dadurch nicht ent„kräftet wurde.“ Dieser Beweis nun, dessen auch andere Schriftsteller von demselben Gegenstande sich bedienen, wird für gültig gehalten, das Ansehen, welches die römische Kirche dem ungeschriebenen Worte zuschreibt, zu begründen. Denn wenn nicht geleugnet werden kann, daſs dieſs der erste Glaubensgrund der Christenheit war; so sieht man nicht sogleich ein, wie das Ansehen, welches anerkanntermassen der Tradition damals gebührte, wirklich durch den Umstand beschränkt worden sey, daſs eine andere Quelle derselben an die Seite gesetzt wurde. Allein wenn wir diesen Beweis etwas genauer prüfen, so werden wir finden, daſs er seine eigne Widerlegung enthält. Er faſst nämlich noch einen verborgenen, zu erweisenden Umstand in sich, und ist also eine wahre petitio principii. Denn wenn man behauptet, daſs die Schriften des neuen Testaments dem ungeschriebenen Worte wären *hinzugefügt* worden: so deutet der Ausdruck *hinzugefügt* auf einen *wesentlichen* Unterschied der Dinge selbst, da er eine Grundlage zu ihrem künftigen, grösseren Gebäude angiebt. Gesetzt nun, daſs das Ganze des damals ungeschriebenen Wortes später schriftlich aufgezeichnet worden wäre in dem neuen Testamente: so würde es abgeschmackt seyn, daſs das neue Testament demselben hinzugefügt worden wäre. Eben dieser Ausdruck enthält also sehr künstlich den Gedanken, daſs *wenigstens ein Theil* von Gottes Wort, als anvertrauet von Christus und seinen Aposteln, in dem *neuen Testamente nicht aufgezeichnet* war. Allein dieſs ist ein Satz, welchen die Katholiken nicht für ausgemacht

halten können, wenn sie ihn gegen diejenigen vertheidigen, welche diefs standhaft (invariably) verneinen. Schon seit dem Anfange der Reformation verwarfen Luther sowohl, als Melanchthon die Tradition als einen Glaubensgrund, *) weil sie überzeugt waren, dafs das ganze Wort Gottes in der heiligen Schrift, oder dem geschriebenen Wort vollständig enthalten sey.

Allein wenn Gottes Wort *vollständig* in der Schrift oder dem geschriebenen Worte Gottes enthalten ist, wie kommt es denn, wendet man ferner ein, dafs der Apostel Paulus selbst die apostolischen Traditionen den Thessalonichern empfahl? In einer Anmerkung zu der letzten angeführten Stelle, werden wir von Bossuet auf II. Thessalon. II. 15. verwiesen, wo der Apostel (mit den *buchstäblichen* Worten der lateinischen Vulgata) sagt: Tenete *Traditiones*, quas didicistis, sive per *sermonem*, sive per *epistolam nostram* und nach den Worten unserer öffentlich angenommenen Uebersetzung: Haltet an den Satzungen, die ihr gelehret seyd, es sey durch unser Wort, oder Epistel. „Diese Stelle nun betrachten die römisch-katholischen Schriftsteller als *entscheidend;* und deswegen enthält die Anmerkung bey derselben in den neuen Ausgaben des römisch-katholischen Testaments den Ausruf: „Sieh' hier, dafs die *unge-„schriebenen Traditionen* der Apostel eben so gut, als „ihre Briefe angenommen zu werden verdienen."

Allein wir wollen untersuchen, was der Apostel Paulus unter diesen *Traditionen*, wie man sie nennt, verstanden habe. Sollte, nach seiner Absicht, wirklich darunter ein Theil derjenigen Traditionen zu verstehen seyn, welche Bestandtheile der römisch-

*) Siehe die Beylage Nro. XVII.

katholischen Glaubensnorm sind? Dafs diefs wirklich der Fall sey, kann nicht erwiesen werden, denn diese Bibelstelle, enthält nicht den geringsten Beweis, dafs diejenigen Traditionen wirklich hier zu verstehen sind, deren Daseyn sie beweisen sollen. Denn wenn wir, ohne die Worte einer *Uebersetzung* zu brauchen, und den Vortheil zu beachten, welchen das Wort Traditio, seinem Buchstaben nach, gewährt, die Worte des Grundtextes prüfen: so werden wir finden, dafs der Ausdruck *παράδοσις*, nicht so bequem einen Beweis liefert, als das Wort Traditio in der Vulgata. Wenn der Apostel spricht zu den Thessalonichern: *κρατεῖτε τὰς παραδόσεις*: so ist dieser Ausdruck so umfassend, dafs er im *Allgemeinen* bedeuten kann: „Beobachtet die Anweisungen, welche euch „gegeben worden sind.“ Und diese *Anweisungen*, theils schriftlich, theils persönlich gegeben, können sich eben sowohl auf die Pflichten, als Glaubenslehre bezogen haben. Die christliche Gemeine zu Thessalonich war von dem Apostel Paulus selbst gegründet,[8]) von welchem man also auch annehmen mufs, dafs er derselben mancherley Anweisungen gegeben habe, sowohl über die Leitung der Gemeine überhaupt, als das persönliche Verhalten einzelner Mitglieder. Und dafs er in der That das *persönliche Verhalten* einzelner Mitglieder mit dem gebrauchten Ausdruck, welchen wir Traditio übersetzen, meynte, diefs ist völlig klar, aus der Erklärung, welche er selbst von diesem Worte gegeben hat, nach einem Zwischenraum, von blos sieben Versen, Cap. 3, 6: „Wir gebieten „euch aber, in dem Namen unsers Herrn Jesu Chri-

8) II. Thessal. 2, 5. *ου μνημονεύετε, ὅτι ἔτι ὢν πρὸς ὑμᾶς, ταῦτα ἔλεγον ὑμῖν*; beweiset diefs. Auch verbreitet diese Stelle, so wie II Cor. 10, 10. 11. Licht über *λογος*, als mündliche Unterweisung.

„sti, daſs ihr euch entziehet von jedem Bruder, der „*unordentlich wandelt*, und nicht nach den Vorschrif- „ten, die er von uns empfangen hat. Denn ihr wis- „set, wie ihr uns *sollt* nachfolgen. Denn wir haben „bey euch kein pflichtwidriges Leben geführt, noch „das Brod umsonst von jemand genossen; sondern „in Arbeit und Mühe sind wir Tag und Nacht thä- „tig gewesen, um Niemanden unter euch beschwer- „lich zu werden. Nicht als ob wir das Recht nicht „dazu hätten, sondern daſs wir uns selbst zum *Vor-* „*bilde* euch gäben, uns nachzufolgen. Denn da wir „*bey* euch waren, *geboten* wir euch dieſs, daſs, so je- „mand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen.“ Aus dieser Erklärung, die der Apostel selbst gegeben, sehen wir, daſs diese *παραδόσεις*, oder Traditionen, wie man sie übersetzt, nichts anders sind, als *Vorschriften*, welche er den Thessalonichern gab, nicht *unordentlich* zu *wandeln*, nicht zu *essen* das *Brod* von Andern, sondern *seinem Beyspiele* zu folgen, und sich selbst ihr *eignes Brod* zu erwerben. Sobald wir also die ganze Stelle genauer entwickeln, sehen wir, daſs sie ganz unerheblich und fremdartig ist für den Zweck, zu welchem die römisch-Katholischen sie anführen. Allein nichts ist gewöhnlicher bey Schriftstellern über die Tradition, als die verschiedensten Bedeutungen eines Wortes zu benutzen, in welchen nur ein Wort gebraucht werden kann. Da nun Traditio jedes Ding bezeichnen kann, das von einer Person auf eine andere überliefert wird, folglich eben so vielfältig angewendet werden kann, als die überlieferten Dinge selbst verschieden sind: so können die Vertheidiger der römischen Kirche ja alles beweisen, was ihnen beliebt, durch die Behauptung, daſs wie Tradition eine jede Ueberlieferung ist, so auch Tradition Tradition sey, bald in dem einen Sinne, bald in einem andern. Auf diese Art kann die jüdische

Masora zu einem Beweis für die römische Tradition dienen. Das Wort *Masora* selbst bedeutet Tradition, und sie befaſst unter andern Dingen *verschiedene* Lesarten (Varianten) der hebräischen Bibel, welche nach der Behauptung der Juden, mündlich fortgepflanzt worden seyn sollen, durch viele Generationen, bevor sie schriftlich aufgezeichnet worden wären. Wenn wir daher von dem Unterschiede ganz absehen, in Rücksicht der Beschaffenheit der überlieferten Dinge: so können wir behaupten, daſs man eben so gut aus der Masora einen Beweis für die römische Tradition ableiten kann, als die römisch-Katholischen einen aus dem zweyten Brief an die Thessalonicher führen. [9])

Doch wir wollen dessen ungeachtet annehmen, daſs der Apostel, als er das Wort παραδόσεις brauchte, es von *Glaubenslehren* verstanden habe. Laſst uns untersuchen, ob, selbst nach dieser Annahme, die Stelle den Satz beweist, den sie beweisen soll; und wenn sie dieſs nicht beweiset, so beweiset sie nichts für den gegenwärtigen Zweck. Nach dieser Voraussetzung nun hat der Apostel Paulus den Thessalonichern Lehren geliefert, welche in den Briefen an die Thessalonicher nicht enthalten sind. Allein folgt dar-

9) Dieser aus blinder Abhängigkeit von der Vulgata entsprungene Irrthum ist ein neuer Beweis, daſs der Protestantismus, vorzüglich durch gründliche Sprachkunde Irrthümer zerstreuet, und das Evangelium in seiner Reinheit zu behaupten vermag. Aufforderung genug für hochherzige Jünglinge sich dem exegetischen Studium eifrigst zu widmen, ohne weder durch einen erschlaffenden, einseitigen, dem Christenthum widerstreitenden Mysticismus, noch durch das übelverstandene, eine sclavische Abhängigkeit von dem Buchstaben bezweckende Streben halbkundiger Eiferer zur Geringschätzung oder Vernachlässigung desselben verleiten oder hinreiſsen zu lassen.

aus noch diefs, dafs sie in keinem der übrigen Briefe des Apostels Paulus enthalten sind? Seine Briefe an die Thessalonicher gehören unter die ersten, wenn sie nicht wirklich die ersten sind, die er schrieb. Wer getrauet sich aber zu beweisen, dafs Lehren, die in den verhältnifsmäfsig kurzen Briefen an die Thessalonicher nicht aufgezeichnet sind, nicht später entweder in dem Briefe an die Römer, oder in den Briefen an die Corinthier, oder in den Briefen an die Epheser, Collosser, Philipper, oder an den Timotheus und Titus aufgezeichnet worden seyn könnten? Nun ist aber allein die Möglichkeit, dafs sie später schriftlich aufgezeichnet worden seyn können, zureichend, die Berufung darauf ungültig zu machen. Denn das gegenwärtige Daseyn der apostolischen Traditionen, mufs eben sowohl erwiesen werden, als ihre ehemalige Wirklichkeit, oder die Forderungen der römischen Kirche sind nicht gegründet. Zu diesem Zwecke ist es nöthig, zu zeigen, nicht blos, dafs der Apostel Paulus anspielt auf Lehren, die nicht aufgezeichnet waren, als er an die Thessalonicher schrieb, sondern dafs er anspielt auf Lehren, die nicht in seinen folgenden Briefen aufgezeichnet worden sind. Denn hat er sie irgendwo schriftlich abgefafst, so sind sie in der gegenwärtigen Zeit nicht mehr apostolische Traditionen. Und was sie waren, als der Apostel an die Thessalonicher schrieb, diefs ist eine Frage, die zur gegenwärtigen Sache nicht gehört. Es giebt auch noch eine andere Möglichkeit, welche hinreichend ist, den Beweis zu entkräften. Sie mögen nämlich, entweder später in den übrigen Briefen der Apostel aufgeschrieben worden seyn, oder es mögen Lehren seyn, die Jesus selbst vorgetragen hat, und die in den Evangelien aufgezeichnet sich befinden: so sind sie in beyden Fällen *itzt* wesentliche Bestandtheile des geschriebenen Worts, und liefern also keinen Beweis für

das itzt noch statt findende Daseyn eines ungeschriebenen Worts.

Da wir nun gezeigt haben, wiefern schon allein die Möglichkeit, daſs Glaubenslehren, die einst nicht aufgezeichnet waren, später aufgezeichnet worden wären, hinreichend ist, die in Frage stehende Berufung auf Traditionen zu widerlegen: so können wir fortgehen, die höchste Unwahrscheinlichkeit zu betrachten, daſs die allweise Fürsehung, welche dem Menschengeschlecht eine neue Offenbarung mittheilt, es nicht zugelassen haben werde, daſs eine Lehre, oder ein Glaubensartikel auf die Nachwelt durch ein so unsicheres Mittel verpflanzt werde, als die mündliche Tradition ist. Denn mit Lehren verhält es sich nicht so, wie mit Religionsgebräuchen, oder dem Herkommen im bürgerlichen Gesetz. Die tägliche Uebung in der Kirche, oder in Gerichtshöfen, kann durch eine lange Reihe von Zeitaltern die Einrichtungen unverändert erhalten, die den äusseren Sinnen bemerkbar sind. Allein Glaubensartikel, welche Gegenstände blos des innern Sinnes sind, müssen unvermeidlich in einem sehr kurzen Zeitraum wesentliche Veränderung leiden, wenn sie blos von Mund zu Mund fortgepflanzt werden. Daher ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich, daſs eine Lehre, die Christum und seine Apostel zu Urhebern hat, in dem neuen Testament unaufgezeichnet geblieben, und für eine künftige Aufzeichnung den Kirchenvätern anvertrauet worden seyn sollte.

Allein wenn auch das Daseyn dieser *apostolischen* Traditionen keinem Zweifel unterworfen wäre: so müſsten sie doch für uns unbrauchbar seyn, wenn wir nicht einige Mittel haben, sie zu erkennen, sobald wir sie finden. Denn wenn wir einige, einzelne Perlen aufsuchen wollten, die in einem grossen Schutthaufen zerstreuet wären: so würde die Arbeit, ob-

gleich sehr beschwerlich, doch nicht ohne Hoffnung seyn. Denn wenn wir vielleicht einen Platz fänden, wo eine derselben vergraben läge: so würde die Gestalt und die Farbe des Gegenstandes, welchen wir suchten, uns in den Stand setzen, ihn von den, denselben umgebenden, Dingen zu unterscheiden. Allein wenn wir nach apostolischen Ueberlieferungen in den Werken der Kirchenväter suchten: so würde nichts an diesen Traditionen sich finden, was insbesondere ihren apostolischen Ursprung bemerklich machte. Und wenn wir die Grösse der Masse in Betrachtung ziehen, unter welcher wir zu suchen haben: so ist dieſs hinreichend, uns selbst von dem zu machenden Versuch abzuschrecken. Denn, wenn wir auch einen einzigen griechischen, und einen einzigen lateinischen Kirchenvater, Chrysostomus und Hieronymus auswählen: so steigen ihre Schriften allein, in ihren besten Ausgaben, auf vierundzwanzig Bände in Folio. [10])

Allein (erwiedern die römisch-Katholischen), die Kirchenväter selbst haben uns ein *Kennzeichen* geliefert, woran man *apostolische* Traditionen *erkennen* kann. Nun kann auch nicht geleugnet werden, daſs die Kirchenväter an verschiedenen Stellen von Traditionen, als einem Werke der Apostel sprechen. Diese Stellen wären sogleich nach der Reformation mit grossem Fleiſs gesammelt worden; auch hätte man sie alle zusammen in einer frühen Ausgabe des römisch-katholischen Testaments abdrucken las-

10) Da das Wort: „*apostolisch*“ oft in einer allgemeinen Bedeutung gebraucht wird, so daſs es Lehren bezeichnet, welche die Apostel, sowohl von Jesus selbst, als von dem heiligen Geist empfangen hatten: so spricht Bossuet selbst in allgemeinen Ausdrücken von Traditionen aus apostolischem Ursprung. Und in diesem umfassenden Sinn ist es hier und in den folgenden Paragraphen genommen.

sen. Diese bildeten einen Schatz, aus welchem auch seitdem Beyspiele angeführt worden wären. Allein, wenn wir sorgfältig diese Stellen prüfen: so werden wir finden, daſs sie nicht durchgängig sich auf *Lehren* beziehen, womit wir itzt allein uns beschäftigen. Einige derselben sind blos Anspielungen auf *Gewohnheiten*, oder *Gebräuche*, von denen man glaubt, daſs sie seit der Zeit der Apostel beobachtet worden wären. Und diejenigen Stellen, welche sich wirklich auf *Lehren* beziehen, betreffen meistentheils Lehren, die im neuen Testament enthalten sind." [11]) In solchen Fällen sprechen daher die Väter von der Tradition nicht in dem engen Sinn von einer nicht aufgezeichneten Lehre, sondern in der ausgedehntesten Bedeutung, in welcher es sowohl geschriebene, als ungeschriebene Lehren in sich faſst. In der That behauptet Bellarmin selbst: Nomen Traditionis *generale* est, et significat *omnem* doctrinam, sive *scriptam*, sive *non scriptam*. [12]) Auf der andern Seite, wenn es unter den aus der Tradition angeführten Lehren einige giebt, welche sich nicht im neuen Testament befinden: so zeigt der Umstand allein, daſs sie apostolische Traditionen genennt werden, nichts weiter, als daſs der *Verfasser*, welcher sie anführt, sie für *apostolisch* hielt. Allein, wenn der Gegenstand unsers Forschens die Prüfung und den Beweis eines Factums betrifft: so kann eine bloſse individuelle Vermuthung uns nicht genügen. Wir verlangen einen überzeugenden Beweis (evidence) von seiner Wahrheit; und nichts hat den Charakter eines sprechenden Beweises, was gesagt oder gethan ist von einem andern,

11) S. Dr. Fulke's Ausgabe des römisch-katholischen neuen Testaments mit Anmerkungen von römisch-katholischen Auslegern, insbesondere zu dem zweyten Brief an die Thessalonicher.

12) De verbo Dei, libr. IV. c. 2.

ausser wenn das, was gesagt oder gethan ist, unter seiner eignen Wahrnehmung geschehen ist. Er ertheilt blos eine Nachricht, wenn er etwas aussagt, was ein anderer gesagt hat, der hundert Jahre vor ihm selbst geboren war. Und wenn man einer, auf diese Weise, erzählten Sage, wegen der mündlichen Fortpflanzung Glauben geschenkt hat, während dieses ganzen Zeitraums: so müssen die Hunderte, durch deren Mund sie gegangen ist, bevor sie zu den Ohren des Berichterstatters gelangte, sie so verändert haben, daſs die ursprüngliche Sage und der Bericht derselben zwey verschiedene Dinge seyn werden. Doch, was ist der Unterschied eines Jahrhunderts, oder selbst zweyer Jahrhunderte in Vergleichung mit dem Zeitraume, welcher zwischen dem Zeitalter der Apostel und der Zeit, oder den Zeiten liegt, wo dergleichen Lehren zuerst aufgezeichnet wurden, als z. B. die Transsubstantiation, die Anbetung der Hostie, das Versöhnungsopfer der Messe, die Communion unter einer Gestalt, von der Sündenvergebung durch den Ablaſs, von der Bitte um Befreyung der Seelen aus dem Fegefeuer, von der Anrufung der Heiligen, und von der Vergebung der Sünde durch ihre Anrufung und ihr Verdienst? *) Waren diese Lehren aufgezeichnet von einem Kirchenvater der vier ersten Jahrhunderte? Und was Schriftsteller des achten, neunten und zehnten Jahrhunderts betrifft: so hatten sie keine andere Quellen zu ihrer Belehrung, als solche, die noch eben so gut den Schriftstellern in unsern Tagen offen stehen.

Wenn wir daher in das Einzelne gehen, und die Lehren streng prüfen, welche die römische Kirche mit dem ehrenvollen Namen der apostolischen Traditionen bezeichnet hat: so werden wir auf einmal

*) Siehe die Beylage Nro. XVIII.

mal sehen, daſs die Forderungen dieser Kirche (pretensions) des zureichenden Grundes ermangeln. Wirklich war auch Bossuet selbst achtsam auf die Folgen, welche auch nur aus einer flüchtigen Prüfung entspringen können. Daher giebt er weise nur im Allgemeinen die Theile der Tradition an. Und da er die Unmöglichkeit wohl kannte, die Traditionen seiner Kirche bis auf die Stelle zurück zu führen, von welcher sie abstammen sollen; so hat er, mit grosser Klugheit, die wirkliche Ungewiſsheit ihres Ursprungs in einen Beweis für ihren *apostolischen* Ursprung verwandelt. Er sagt nämlich: „Ein höchst sicheres „Kennzeichen, daſs eine Lehre von den Aposteln ab„stammt, ist dieses, wenn alle christlichen Kirchen „dieselbe annehmen, ohne daſs eine derselben zu zei„gen vermag, wo sie ihren Anfang genommen.“ *) Nun wissen wir von den Lehren, die in dem neuen Testamente aufgezeichnet sind, den Ursprung, und eben diese Kunde ist ein hinreichender Grund für uns, sie anzunehmen. Allein, wenn Bossuet von den apostolischen Traditionen behauptet, daſs niemand im Stande sey, zu zeigen, wenn sie ihren Anfang genommen: so ist eben diese unsere Unwissenheit über ihren wahren Ursprung ein hinreichender Grund unserer Weigerung, sie als Lehren apostolischen Ursprungs anzunehmen. Auch kann diese Ungewiſsheit nicht gehoben werden durch sein zweytes Unterscheidungsmerkmal (criterion), dieses nämlich: daſs *alle christliche Kirchen* sie annähmen; denn der Beweis ist hier angewendet auf die Annahme selbst derjenigen Dinge, welche die Protestanten mit Widerspruch

*) S. die Beylage V. von den Worten: Et la marque certaine — commencement. In der That eine ganz besondere, ergiebige und sehr bequeme Beweisführung für den apostolischen Ursprung einer Lehre.

verwerfen. Wenn Bossuet in der nächsten Periode die Unmöglichkeit bestreitet, daſs eine Lehre, die man selbst seit dem Ursprunge der Kirche angenommen, auch aus einer andern Quelle, als der von den Aposteln entsprungen seyn könnte: so weicht er ab von dem Beweis, welchen er auf die Ungewiſsheit des Ursprungs gegründet hatte. Allein blos um diesem Beweis einen schönen Anstrich zu geben, wurde die hinzugefügte Bemerkung über die Lehren, welche seit dem Ursprung des Christenthums selbst angenommen worden wären, gemacht. Denn der gelehrte Bischof zu Meaux wuſste unstreitig wohl, daſs das Concilium zu Trient, in der Lehre vom heiligen Abendmahl etwas als ein Gesetz beschlossen hatte, was das Concil selbst als im Widerspruch stehend mit der Lehre, die man vom Anfange der Christenheit [13]) angenommen erkannt hatte. Und als er seine Bemerkung auf verschiedene andere Lehren angewendet hatte, von welchen das Concil zu Trient kein so starkes Bekenntniſs ablegte, sondern für welche es vorgab (pretended), das Ansehen der apostolischen Tradition zu besitzen: so würde er ganz ausser Stand gewesen seyn, solche Lehren bis auf die Apostel zurückzuführen. Ja wäre es auch möglich, sie bis auf die Zeit der Apostel zurückzuführen: so würde doch der noch hinzuzufügende Beweis mangeln, daſs sie den Aposteln ihren Ursprung verdankten. Wir wissen, daſs Ketzereyen sich in die Kirche selbst in ihren Tagen einschlichen, und daſs die Briefe der Apostel selbst in mehreren Stellen den Zweck hatten, solche Ketzereyen bemerklich zu machen und zu erklären, was der ächte Sinn der apostolischen Lehre wäre. Wenn nun diese Lehren, für welche es keinen Grund in der Schrift giebt, wirklich bis auf die

13) S. Cap. III. Note 1.

Zeiten der Apostel zurückgeführt werden können; so würde die einzige Abweichung in der Schlufsfolgerung das Datum der Ketzereyen betreffen. Wenn daher Bossuet mit einer Empfehlung der Bemühungen der römischen Kirche schliefst, alles, was die Väter uns hinterlassen haben zu sammeln, und „das anvertraute Gut der Tradition eben so sorgfältig, als „das der heiligen Schrift zu erhalten;" so empfiehlt er die Aufbewahrung eines Depositums, auf welches man kein Vertrauen setzt.

Allein, in den Vorlesungen zu Maynooth finden wir noch ein anderes Prüfungszeichen, an welchem man die Traditionen der Apostel erkennen kann. Dieses Criterium ist die *Uebereinstimmung* der *Kirchenväter* in Rücksicht einer besondern Lehre. Der Satz ist in folgenden Worten ausgedrückt: *Unanimis* Patrum, ad doctrinam aliquam asserendam, consensio, *certissimum* est veritatis argumentum. [14]) Allein, unglücklicherweise ist *dieses* Criterium ganz unanwendbar auf die Fälle, wo die Anwendung desselben erfordert wird. Denn, obgleich die Kirchenväter im Allgemeinen die Lehren vertheidigen, welche die englische Kirche mit der römischen gemein hat, solche z. B. wie die Lehren von der Dreyeinigkeit und von der Versühnung: so sind eben die Lehren, in welchen die englische Kirche von der römischen *abweicht*, gerade diejenigen, in welchen die Kirchenväter nicht übereinstimmen. Wirklich sind auch die Lehren, welche die ersten Kirchenväter vertheidigen, völlig im Widerspruch mit den Lehren, welche der römischen Kirche eigenthümlich sind. [15])

14) De ecclesia Christi. p. 416.

15) Georg Calixti Vorrede zu Augustini Doctrina christiana und *Vincentii Lerinensis* Commonitorium, ed. 2. Helmst. 1655.

Es giebt noch einen Beweis für die apostolischen Traditionen, den ich bis zum Ende zurückbehalten habe, weil er nach den Grundsätzen der römischen Kirche ganz unwiderleglich seyn soll. Man sagt nämlich, daſs nicht allein die Werke der Kirchenväter, sondern auch die *Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlungen* ein Repertorium (repository) dieser Traditionen bildeten. Wirklich erheben die Vorlesungen zu Maynooth dieses Repertorium zu dem ersten Rang. Wir werden nicht auf die Werke der Kirchenväter, als die *erste* Instanz verwiesen, und auf die Beschlüsse der Concilien, als die *zweyte*, weil sie aus den Werken der Kirchenväter geschöpft hätten; nein, die Beschlüsse der Kirchenversammlungen haben hier den Vorzug. Denn die Erkenntniſsquellen (repositories) der Tradition werden in dem folgenden Satze also bestimmt: *Traditionis* nomine intelligitur doctrina, in libris canonicis non scripta, quamvis in *Conciliorum* canonibus et sanctorum *Patrum* operibus legatur. [16]) Dieser Vorzug ist mit unübersehbaren Vortheilen verbunden. Denn seitdem man erklärt hat, in denselbigen Vorlesungen, daſs allgemeine Kirchenversammlungen in Sachen des Glaubens völlig untrüglich wären: [17]) so folgt natürlich, daſs eine Lehre, von welcher Art sie auch sey, die eine *solche* Autorität für eine *apostolische* Tradition erklärt hat, auch als von den *Aposteln* entsprungen angenommen werden muſs. Ja es ist ganz überflüssig für ein *untrügliches* Concil, das un-

Schroeckhs Kirchengeschichte 9r Th. S. 146 und 3r Th. 210, dessen Bemerkungen gegen Vincentius Theorie auf Allgemeinheit, Alterthum und Uebereinstimmung — gebaute Theorie sehr treffend sind.

16) pag. 398.

17) l. l. p. 166.

ter der unmittelbaren Leitung des heiligen Geistes handelt, sich die Mühe zu geben, nach Traditionen der Apostel in den Werken der Kirchenväter zu suchen. Die leichteste und sicherste Art würde seyn, bey jedem Decret sich so auszudrücken, wie das Concil in dem Decrete über das heilige Abendmahl gethan hat, und dieſs also bekannt zu machen: „Unsere „heilige Mutter, die Kirche, erkennt hierinnen ihre „eigne Autorität an.“ [18]) Allein da *kein Protestant* einer Kirche *Untrüglichkeit* zuschreiben kann, und am allerwenigsten einer Kirche, welche schon so viele Beweise, daſs sie geirrt habe, gegeben hat: so muſs die Annahme derjenigen Lehren, die das Concil zu Trient unter dem Namen apostolischer Traditionen aufgestellt hat, für nicht hinreichend erwiesen gelten, und man darf nicht glauben, daſs Lehren, auf diese Weise angenommen, ihren Ursprung den Aposteln verdankten.

Endlich nun können wir mit Sicherheit den Schluſs machen, daſs es gar *keinen Grund* für das behauptete Daseyn dieser göttlichen und apostolischen Traditionen giebt, aus welchen das *ungeschriebene* Wort, oder die Tradition, als ein Glaubensgrund bestehen soll. Die englische Kirche handelte daher weise, als sie diese Glaubensnorm verwarf. Und wenn wir ferner die *Folgen* dieser Verwerfung betrachten, wenn wir die grosse Last des Aberglaubens bedenken, von welchem wir vermittelst dieser Verwerfung befreyet worden sind: so können wir mit Recht behaupten, daſs die Verwerfung der Tradition, als einer Glaubensnorm, das Lebensprincip der Reformation gewesen ist.

18) Siehe Cap. III. Note 1.

Fünftes Kapitel.

Verschiedenheit zwischen der englischen und römischen Kirche in Rücksicht des Canons der heiligen Schrift — die letztere nimmt verschiedene Bücher und Theile von Büchern im alten Testament als canonisch an, welche die erstere für apokryphisch hält; — sie glaubt die Geschichte des Canons sey in der Uebersetzung der Siebenziger und der lateinischen Vulgata enthalten. — Der von unserm Erlöser bestätigte Canon des alten Testaments ist allein der Canon, welcher von Christen angenommen zu werden verdient. — Beweis, daſs dieſs der Canon der englischen Kirche ist — auf der andern Seite hat der Canon des alten Testaments, den die römische Kirche angenommen, die Genehmigung Jesu so wenig, als der Apostel für sich.

Da der Hauptunterschied zwischen der englischen und römischen Kirche in Rücksicht der Tradition, als Glaubensgrund hinreichend erklärt worden ist: so wollen wir nun den Unterschied derselben in Betreff der heiligen Schrift betrachten. Und da die heilige Schrift für beyde Kirchen ein Glaubensgrund ist, obgleich nicht für die römische Kirche der einzige: so folgt nothwendigerweise dieſs, daſs, was auch für ein Unterschied zwischen denselben statt finden mag, in Betreff des Canons der heiligen Schrift dieſs wiederum ein Hauptunterschied ist.

Wenn man behauptet, daſs die Bibel eine gemeinschaftliche Quelle für alle Christen ist, wie sie auch heissen mögen: so muſs diese Behauptung doch mit gewissen Einschränkungen verstanden werden,

denn nicht jeder Theil der Bibel, welcher von der einen Kirche angenommen ist, ist es auch von einer andern. Allein, da wir uns itzt blos mit der englischen und römischen Kirche beschäftigen: so ist es nicht nöthig weder den Canon der griechischen, noch der syrischen, armenischen, oder einer andern Kirche, oder anderer Kirchen, als derjenigen, welche die itzige Untersuchung betrifft, zu untersuchen. Und so wie wir unsern sechsten Artikel mit der vierten Sitzung des Tridentiner Concils verglichen, um den Unterschied in Betreff der Tradition zu erweisen: so müssen wir sie wiederum vergleichen, um den Unterschied beyder Kirchen, in Rücksicht des Canons der heiligen Schrift zu bestimmen.

Unser sechster Artikel giebt nicht die Zahl der Bücher an, aus welchen das neue Testament besteht, sondern sagt blos: „Alle die Bücher des neuen Testaments, „wie man sie gewöhnlich annimmt, nehmen wir auch „an, und rechnen sie unter die canonischen.“ Die Bücher des neuen Testaments aber, welche allgemein angenommen werden, sind die Bücher, welche gedruckt stehen, nicht nur in unserer öffentlich anerkannten Uebersetzung, sondern auch in den Ausgaben des griechischen Testaments. Dieselben Bücher machen auch das neue Testament aus, so wie es in der lateinischen Vulgata abgedruckt ist, und ihre Zahl ist in dem Decret angegeben, das in der vierten Sitzung des Trienter Concils abgefaſst wurde, in welchem sie libri sacri et canonici genannt werden. In Rücksicht der Bücher also, die das neue Testament zusammen bilden, das heiſst, in Rücksicht des Canons des neuen Testaments stimmen die englische und römische Kirche überein.

Aber es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen in Rücksicht des Canons des alten Te-

staments. Die Bücher des alten Testaments sind nach dem sechsten Artikel, die fünf Bücher Moses; die Bücher Josua, Richter, Ruth; die zwey Bücher Samuels; die zwey Bücher der Könige und die zwey Bücher der Chronica; das erste und zweyte Buch Esdra, gewöhnlich genannt Ezra und Nehemia; die Bücher Hiob, die Psalmen, die Sprüchwörter, der Prediger, und das hohe Lied Salomonis; die vier grossen und die zwölf kleinen Propheten. Diefs sind die einzigen Bücher des alten Testaments, welche die englische Kirche als *canonisch* annimmt, oder auf welche sie sich beruft, zum Behuf der Begründung einer Lehre. Auf die andern Bücher, welche unter dem allgemeinen Namen der Apokryphen begriffen werden, beruft sich die englische Kirche nicht — wie es bestimmt ist in demselben Artikel — „um eine Lehre zu begründen.“ Diese sind, das dritte und vierte Buch Esdras, oder das erste und zweyte der apokryphischen Bücher Esdras; das Buch Tobias, (oder Tobit); das Buch Judith; das Stück des Buchs Esther; das Buch der Weisheit, Jesus, des Sohnes Sirach, oder Ecclesiasticus; und des Baruch; der Gesang der drey Männer; die Geschichte der Susanna; des Bel und Drachen und das Gebet Manasses; das erste und zweyte Buch der Maccabäer. — Diese Bücher und Stücke von Büchern nun, welche wir nicht allein von den übrigen Büchern des alten Testaments absondern, sondern auch in den Handausgaben der Bibel zusammen weglassen, werden von der katholischen Kirche als *heilige* und *canonische* angenommen, mit Ausnahme des dritten und vierten Buchs Esdras, und des Gebets des Manasses.

Dafs die römische Kirche mit den eben erwähnten Ausnahmen, diese Bücher, und diese Bruchstücke von Büchern, als heilige und canonische annimmt, erhellet aus dem Verzeichnisse, welches in dem De-

crete, das in der vierten Sitzung des Concils zu Trident abgefafst wurde, gegeben worden ist. [1]) Denn in diesem Verzeichnisse werden die Bücher Tobias, Judith, der Weisheit, Jesus Sirach, Baruch, und das erste und zweyte der Maccabäer *namentlich* erwähnt, als ein Zusatz zu denjenigen, welche in dem Canon beyder Kirchen sich befinden. Und obgleich dieses Decret nicht namentlich, weder des Theils vom Buch Esther, welcher in unsere Apokryphen aufgenommen worden, noch des Gesangs der drey Männer, noch der Geschichte der Susanna, noch der des Bel und Drachens erwähnt: so fafst es doch gewifs diese Theile unserer apokryphischen Bücher in sich, denn derjenige Theil des Buchs Esther, welchen wir unter unsere

1) Gleich auf die Worte: *pari pietatis affectu ac reverentia suscipit et veneratur*, welche sich in dem Citat oben im zweyten Capitel, Anmerkung 8, befinden, lautet das Decret also: Sacrorum vero librorum indicem huic Decreto adscribendum censuit, ne cui dubitatio suboriri possit, quinam sint, qui ab ipsa synodo suscipiuntur. Sunt vero infra scripti: Testamenti veteris, quinque Moysis, id est Genesis, Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomium, Josue, Judicum, Ruth, quatuor Regum, duo Paralipomenon, Esdrae primus et secundus, qui dicitur Neemias, *Tobias*, *Judith*, Hester, Job, Psalterium Davidicum centum quinquaginta psalmorum, Parabolae, Ecclesiastes, Canticum canticorum, *Sapientia*, *Ecclesiasticus*, Isaias, Hieremias, cum *Baruch*, Ezechiel, Daniel, duodecim prophetae minores . . „ *duo Machabaeorum*, primus et *secundus*. — Die Bücher des neuen Testaments stimmen mit unserm Canon überein, daher nur noch der Schlufs des tridentinischen Decrets: Si quis autem *libros ipsos integros, cum omnibus suis partibus, prout in ecclesia catholica legi consueverunt, et in veteri vulgatâ latina editione habentur, pro* s a c r i s *et* c a n o n i c i s non susceperit, et traditiones praedictas sciens et prudens contemserit, anathema sit. — Conf. Chemnitii Examen Concilii Tridentini P. I. p. 44.

Apokryphen rechnen, ist, zufolge der lateinischen Vulgata, (welche das Concil zu Trient für die *authentische* Ausgabe der heiligen Schrift erklärte) [2]) ein Bestandtheil des canonischen Buchs Esther. Und die andern drey Theile sind, nach eben derselben Vulgata, Bestandtheile des Buchs Daniel. Doch, um alle Zweifel zu heben, ob in den Büchern Esther und Daniel, die apokryphischen Theile derselben, als wirklich in demselben enthalten, gemeint sind: hat das Concil zu Trient in demselbigen Decrete erklärt, daſs es die Bücher des alten Testaments *ganz, mit allen ihren Theilen* so annehme, wie sie in der lateinischen Vulgata enthalten sind, „libros ipsos integros, „*cum omnibus suis partibus*, prout in ecclesia catho-„lica legi consueverunt, et in veteri *vulgata latina* „editione habentur.“ Alle unsere apokryphischen Bücher also, das dritte und vierte Buch Esdra ausgenommen, und das Gebet Manassa, hat das Concil zu Trient unter die heiligen canonischen Bücher des alten Testaments gesetzt. Wirklich umfaſst es sie nicht allein unter dem allgemeinen Namen der heiligen und canonischen Bücher, sondern erklärt auch noch über-

2) Insuper eadem sacrosancta synodus considerans, non parum utilitatis accedere posse ecclesiae Dei, si ex omnibus Latinis editionibus, quae circumferuntur, sacrorum librorum quaenam pro *Authentica* habenda sit, innotescat, statuit et declarat, ut haec ipsa *vetus* et *vulgata editio*, quae longo tot saeculorum usu, in ipsa ecclesia probata est, in *publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus*, et *expositionibus pro Authentica* habeatur; et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat, p. 21. Auf diese Art erhob das Concil zu Trident eine blose Uebersetzung zu dem Rang des Originals der heiligen Schrift. Wirklich würde die *hebräische* Bibel, das *wahre* Original des alten Testaments, nicht zu dem Zweck dieses Concils passend gewesen seyn.

diefs, dafs alle ihre canonischen Bücher, mit gleichen Gesinnungen der Hochschätzung und Ehrfurcht aufgenommen zu werden verdienten, (*pari* pietatis affectu et reverentia.)

Es ist wahr, dafs einige catholische Schriftsteller, unter andern Bellarmin selbst, die Bücher des alten Testaments in zwey besondere Classen abgetheilt haben, von welchen die erste Classe die Bücher enthält, welche *beyde* Kirchen als canonisch annehmen, während dagegen die Bücher, welche die römisch-katholische Kirche, nicht aber die englische, als canonisch anerkennt, zu der zweyten Classe gerechnet werden. Ferner ist es richtig, dafs einige Schriftsteller den Büchern der ersten Classe die Aufschrift: libri *proto*-canonici, und denen der zweyten Classe, den Titel *deutero*-canonici gegeben haben. Daraus hat man geschlossen, dafs sie die Bücher der letzten Classe zwar als wirklich *canonisch*, jedoch als canonisch in einem *geringeren Grade*, betrachteten. Wenn nun ein Buch, das die englische Kirche als apokryphisch betrachtet, von der katholischen als in einer Rücksicht als wirklich canonisch angenommen wird: so sind die beyden Kirchen immer noch verschieden. Allein es ist in der That widersprechend (absurd), von einem Mittelding zwischen canonisch und uncanonisch, oder von Stufen der Canonicität zu reden. Wenn wir nun fragen: was die englische Kirche unter einem canonischen Buche verstehe? so ist die Antwort darauf im sechsten Artikel: canonisch ist ein Buch, auf welches man sich berufen kann zur Begründung (confirmation), der Glaubenslehren*), es gehört zu dem Canon, oder der Glaubensnorm. Und eben dieselbe Erklärung ist gegeben worden, in dem darauf sich beziehenden Decret des Concils zu Trient,

*) Siehe die Beylage Nro. III.

dem nämlich, welches in der vierten Sitzung gefaſst wurde. Denn nach einer namentlichen Aufzählung der Bücher, welche heilige und canonische genannt werden (sacri et canonici) schlieſst das Decret mit der Bemerkung, daſs die oben angegebenen Quellen diejenigen sind, welche das Concil zum Gebrauch für die Begründung der Glaubenslehren empfiehlt (in confirmandis dogmatibus) Jedes Buch muſs daher als ein Werk von gültigem Ansehen, Glaubenslehren daraus festzusetzen, anerkannt werden, oder nicht. Zwischen seiner unbedingten Verwerfung oder unbedingten Annahme giebt es kein Drittes mehr. Da nun die Frage sich auf die Begründung der Glaubenslehren bezieht: so muſs ein Buch für diesen Zweck vollkommene Gültigkeit haben, oder sein Ansehen hat gar keinen Werth. Und da das Trienter Concil durchgängig allen diesen Büchern gleiches Ansehen zuschreibt: so kann kein zur römisch-katholischen Kirche gehörender Schriftsteller ihr Ansehen als *ungleich* darstellen, ohne das Decret des Concils zu Trient selbst anzugreifen. Wir können daher überzeugt seyn, ohne eine noch längere Prüfung, daſs die aus den Ausdrücken *proto-canonicus* und *deutero*-canonicus abgeleitete Folgerung gar keinen zureichenden Grund hat.

Allein damit nichts übergangen werde bey einem Gegenstand von solcher Wichtigkeit: so wollen wir prüfen, was die römisch-katholischen Schriftsteller selbst über diese doppelte Eintheilung gesagt haben. Zu diesem Behuf wollen wir wieder unsere Zuflucht zu Bellarmin nehmen, welcher der genaueste und umsichtsvollste ist, sowohl über *diesen*, als über alle andere Gegenstände der römisch-katholischen Theologie. In dem ersten Buche seiner Abhandlung: „über das Wort Gottes“, worinnen er den Unterschied des Canons der Protestanten und des Canons der römischen Kirche prüft, theilt er im

vierten Capitel, die Bücher des alten Testaments in zwey Classen. In die erste Classe setzt er diejenigen Bücher, welche *allgemein* als canonisch anerkannt werden, d. h. über deren Ansehen, (nach den Worten unsers sechsten Artikels), nie ein Zweifel in der Kirche statt fand. In die zweyte Classe setzt er diejenigen Bücher des alten Testaments, welche als canonisch angenommen werden von der römisch-katholischen Kirche, aber nicht als solche von den Protestanten anerkannt werden. [3]) Auch ist es wahr, daſs Bellarmin die Bücher der ersten Classe, libros *primi* ordinis, und die Bücher der letzteren libros *secundi* ordinis nennt. Allein es ist nicht wahr, daſs die Ausdrücke, *primus* ordo, und *secundus* ordo, hier eine *Ungleichheit* in sich faſsten, in Rücksicht ihres *canonischen* Ansehens. Die Eintheilung wurde gemacht, blos aus Rücksicht auf *Deutlichkeit;* sie wurde allein zu dem Zweck gemacht, diese Bücher, welche die Gegenstände des Streits sind, von denjenigen zu unterscheiden, über welche alle Kirchenpartheyen einstimmig sind. Und Bellarmin war so weit davon entfernt, irgend eine Art von Inferiorität der Bücher der zweyten Classe einzugestehen, daſs vielmehr sein Hauptzweck ist, ihr canonisches Ansehen gegen die Protestanten zu vertheidigen. Er prüft das Ansehen der streitigen Bücher der Reihe nach, und schlieſst mit dem entscheidenden Ausspruch: daſs sie wirklich canonisch wären. Z. B. im neunten Capitel, wo er von denjenigen Theilen Daniels spricht, welche wir unter die Apokryphen rechnen (nämlich von dem Gesang der drey Männer, der Geschichte Susanna, und der des Bels und Drachens) sagt er: „dieſs ist „gewiſs, daſs alle diese Theile Daniels *wirklich cano-*

3) Er hat auch eine *dritte* Classe, welche es unnöthig ist, hier anzuführen, weil dieselbe Bücher enthält, welche die römische Kirche selbst verwirft.

nisch sind, (certum est, has omnes partes Danielis *vere* esse *canonicas.*)" Und in seinem zehnten Capitel, wo er vom Buche Tobias, Judith, der Weisheit, dem Sirach, und den zwey Büchern der Maccabäer redet, spricht er nicht allein, daſs die römische, sie für heilig und canonisch halte, (pro sacris et canonicis habet), sondern setzt noch hinzu: sie wären so heilig, daſs sie untrügliche Wahrheit enthielten, (hos libros *ita* esse sacros, ut sint *infallibilis* veritatis). Einen strengeren Ausdruck hätte er nicht brauchen können, wenn er von Moses und den Propheten gesprochen hätte. Es ist daher nicht der mindeste Grund vorhanden für die Meynung, daſs, wenn die Bücher, welche die römische Kirche als canonisch annimmt, in zwey Classen getheilt werden, diese Theilung einen geringeren Werth der letzteren zur ersteren anzeige.

Auch dürfen wir nicht vergessen, daſs, da diese Eintheilung über einen Gegenstand gemacht worden ist, der zwischen den Katholiken und Protestanten streitig ist, und blos in der Absicht, um die Gegenstände des Streits bemerklich zu machen, die römische Kirche dann, bey allen andern Gelegenheiten mit Fleiſs es vermieden hat, auch nur die mindeste, nähere Erklärung zu geben. Obgleich die Apokryphen, oder die Bücher der zweyten Classe in den Bibeln der Protestanten von den Büchern der ersten Classe getrennt, und für sich allein zusammen an einen besondern Ort gestellt worden sind: so ist doch eine solche Scheidung weder gemacht, noch, daſs sie gemacht worden, in den Bibeln eingestanden, deren sich die Mitglieder der katholischen Kirche bedienen. Eben so wenig ist eine solche Trennung bemerklich in dem Verzeichnisse von canonischen Schriften, welches das Concil zu Trient öffentlich ertheilet hat. Denn die Bücher, die zu der einen Classe gehören, sind

hier vermischt mit den Büchern, welche der andern Classe angehören, so daſs jeder Unterschied zwischen denselben gänzlich aufgehoben ist. [4]) Die Bücher Tobias und Judith, werden hier erwähnt zwischen den Büchern Nehemias und Esther; die Bücher der Weisheit und Jesus Sirach, zwischen dem hohen Liede Salomons und dem Jesaias; das Buch Baruch ist dem Jeremias beygefügt; und es ist auch kein einziges Buch unserer Apokryphen nach den Büchern aufgezählt, welche wir als canonisch annehmen, die zwey Bücher der Maccabäer ausgenommen, welchen der letzte Platz aus keinem andern Grunde angewiesen worden ist, als weil sie Begebenheiten einer so sehr späten Zeit erzählen. Wenn wir die Ausgaben der lateinischen Vulgata prüfen, welche seit der Zeit des Tridentiner Concils gedruckt worden, und auf hohem Befehl, und unter dem Schutz des Papstes erschienen sind: so werden wir eine Reihefolge der Bücher finden, die vollkommen mit dem oben erwähnten Verzeichnisse übereinstimmt. Auch weichen die früheren Ausgaben in keiner andern Rücksicht von dieser Anordnung ab, als dadurch, daſs einige, wo nicht die meisten derselben auch das dritte und vierte Buch Esdra mit dem Gebete des Manasse enthalten. [5])

4) Siehe die vorhergehende Anmerkung 1.

5) Das dritte und vierte Buch Esdra mit dem Gebet Manasse sind auch abgedruckt in Sabatiers Biblia sacra, welche zu Rheims, im Jahr 1743 in 3 Bänden in Folio erschienen ist. Doch sind sie, weil das Concil zu Trient diese beyden Bücher verworfen hatte, in dieser Ausgabe am Ende, und unter dem Titel: Libri apocryphi abgedruckt. Siehe Vol. III. p. 1038. Die übrigen apokryphischen Bücher sind auf die oben beschriebene Art, unter die canonischen Bücher gemischt.

Die Douayische Uebersetzung des alten Testaments hingegen hat dieselbe Folge der Bücher, wie wir sie in den neuern Ausgaben der lateinischen Vulgata finden, nach welcher wirklich, (und nicht nach dem hebräischen Grundtext) die Uebersetzung gemacht worden ist. [6]) Diese Uebersetzung wurde von dem englischen Collegium zu Douay im Jahre 1609 herausgegeben; und mit der römischen Uebersetzung des neuen Testaments, die zuerst im Jahre 1582 gedruckt wurde, bildet es die englische Bibel, der die Katholiken dieses Landes sich allein bedienen. Im Jahre 1805 erschien eine neue Ausgabe dieser englischen Bibel mit Anmerkungen des Bischofs Chaloner, in fünf Bänden in Octav zu Edinburg. [7]) Und in dieser Ausgabe haben die Bücher Tobias und Judith, so wie in der lateinischen Vulgata ihren Platz sogleich nach dem zweyten Buch Esdras oder Nehemia erhalten; hierauf folgt das Buch Esther, welches sowohl den canonischen, als apokryphischen Theil dieses Buchs enthält; zwischen Salomo's hohem Liede und dem Propheten Jesaias sind die Bücher der Weisheit und des Jesus Sirach eingerückt; das Buch Baruch folgt sogleich auf die Klagelieder des Jeremias; der Gesang der drey Männer im Feuerofen ist in das dritte Capitel des Propheten Daniels eingeschaltet, während die Geschichte der Susanna, und des Bel und Drachens zum dreyzehnten Capitel des Propheten

6) Eine englische Uebersetzung nach der hebräischen Bibel würde in der That mit dem oben in der Anmerkung 2. angeführten Decret nicht vereinbar seyn.

7) Noch zwey Ausgaben dieser Bibel, werden itzt gedruckt; die eine zu Manchester, die andere zu Dublin. Allein beyde, soviel ich weiſs sind in Folio, und daher ist es nicht sehr wahrscheinlich, daſs sie unter dem gemeinen Mann allgemein in Umlauf kommen werden.

pheten Daniels gemacht sind. Unmittelbar nach dem Propheten Maleachi haben die beyden Bücher der Maccabäer ihren Platz erhalten. Doch wir wollen annehmen, diese apokryphischen wären auch auf diese Art von dem *Canon* ausgeschlossen: so finden wir eine Anmerkung am Anfange des ersten Buchs, in welcher ausdrücklich erklärt wird, daſs sie ein *Theil* des *Canons* wären.

Es bedarf nun nur noch einer Bemerkung, um den gegenwärtigen Fragpunct vollkommen verständlich zu machen. Unter den apokryphischen Büchern des alten Testaments giebt es einige, welche bey dem öffentlichen Gottesdienste unserer Kirche vorgelesen werden; namentlich das Buch der Weisheit und Jesus Sirach, aus welchen zwey Büchern allein beynahe dreymal so viel Texte genommen werden, als aus allen übrigen apokryphischen Büchern zusammen. Nun enthalten diese Bücher unstreitig sehr vortreffliche moralische Belehrungen; und unser sechster Artikel erklärt, daſs, wenn apokryphische Bücher in der Kirche gelesen werden, man sie lieset „als Beyspiel des Wandels und zur Belehrung über „das Verhalten.“ 8) Allein es ist ein grosser Unterschied zwischen dem Lesen eines Buches zur Belehrung über die Sitten, und dem Lesen desselben, um Lehren oder Glaubensartikel dadurch zu begründen. Wirklich erklärt unser sechster Artikel ausdrücklich, daſs die apokryphischen Bücher nicht gelesen wer-

8) Des Hieronymus Bemerkung, auf welchen dieser Artikel sich bezieht, gilt insbesondere von den Büchern der Weisheit und von Jesus Sirach; denn in Bezug auf diese beyden Bücher sagt er: „Haec duo volumina legit ad aedificationem „plebis, non ad autoritatem ecclesiasticorum dogmatum con„firmandam.“ Hieronymi Opp. Tom. I. p. 939. ed. Benedict.

den, um eine Glaubensregel festzusetzen. *) Die Handlung des Lesens derselben in der Kirche kann noch nicht zu der Folgerung berechtigen, dafs sie canonisches Ansehen hätten, oder der Abschnitt in der Agende, (Rubric in the Communion Service), welcher nächst dem Nicänischen Glaubensbekenntnifs, auch das Lesen, entweder einer Homilie oder einer Predigt, einschärft, mufste ebenfalls den Schlufs in sich fassen, dafs eine solche Homilie oder Predigt gleichfalls canonisches Ansehen habe.

II. Grundsätze, welche die beyden Kirchen bey der Bestimmung des Canons leiteten.

Da nun der Unterschied beyder Kirchen in Rücksicht des Canons der heiligen Schrift vollkommen deutlich ist: so wollen wir nunmehr die Grundsätze erforschen, welche sie vorzüglich bey ihrer Veststellung des Canons leiteten. Diese Untersuchung wird uns in den Stand setzen, zu entscheiden, welche von beyden Kirchen denselben richtig bestimmt hat.

Dafs das Concil zu Trient sich das Recht zueignet, etwas zu einer canonischen Autorität zu erheben, was, wie man allgemein anerkannte, eine solche Autorität nicht hatte, diefs ist ein Vorwurf, der demselben mit Recht gemacht wird. Denn die Macht, ein Buch für canonisch zu erklären, welches niemals auf dieses Recht Anspruch gemacht hat, diefs ist eine Macht, welche nicht einmal die römische Kirche ausgeübt hat. In dieser Rücksicht handelt das Concil so, wie die andern Kirchen; es sitzt zu Gerichte über wirkliche Beschwerden, und entscheidet, ob sie gültig sind, oder nicht. Allein da die römische Kirche anders entschieden hat, als die englische: so müssen

*) Siehe die Beylage XIX.

wir die Forderungen untersuchen, warum die erstere Kirche sie annimmt, die letztere aber verwirft.

Dafs Bücher des alten Testaments, welche wir *apokryphische* nennen, von dem Concil zu Trient für canonisch erklärt werden, diefs ist eine Entscheidung, die keineswegs diesem Concil allein eigen ist. Selbst das dritte Concil zu Carthago, welches noch vor dem Ausgange des vierten Jahrhunderts gehalten wurde, hat ein Verzeichnifs der canonischen Schriften des alten Testaments geliefert, in welchem die Bücher Tobias und Judith, nebst den beyden Büchern an die Maccabäer, ausdrücklich, als solche, erwähnt werden, die zu der canonischen Schrift gehörten. [9]) Und der Ausdruck, der in diesem Verzeichnifs von den *fünf* Büchern Salomons gebraucht ist (quinque libri Salomonis), mufste die Bestimmung gehabt haben, sowohl das Buch der Weisheit als den Jesus Sirach in sich zu fassen, so wie die drey übrigen sind, die Sprüchwörter, der Prediger und das hohe Lied Sa-

9) Der 74ste Canon dieses Concils, welches im Jahr 397 unter dem Vorsitze des Bischofs von Carthago, Aurelius, gehalten wurde, lautet also: Item placuit, ut praeter *scripturas canonicas* nihil in ecclesia legatur, sub nomine *divinarum* scripturarum. Sunt autem *canonicae* scripturae: Genesis, Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomium, Jesus Nave, Judicum, Ruth, Regnorum libri quatuor, Paralipomenon libri duo, Job, Psalterium Davidicum, Salomonis libri *quinque*, libri duodecim prophetarum, Jesaias, Jeremias, Ezechiel, Daniel, *Tobias*, *Judith*, Esther, Esdrae libri duo, *Maccha-baeorum libri duo*. Novi autem Testamenti, Evangeliorum libri quatuor, Actuum Apostolorum liber unus, Pauli epistolae tredecim, ejusdem ad Hebraeos una, Petri Apostoli duae, Joannis, Apostoli tres, Judae Apostoli una, et Jacobi una, Apocalypsis Joannis liber unus." Labbei et Cossartii Concilia, Tom. II. p. 1177.

lomonis. [10]) Wirklich erklärte die Kirchenversammlung zu Trient blos *die* Bücher für heilig und canonisch, die seit den frühesten Zeiten des Christenthums vorhanden gewesen wären, nicht allein in der lateinischen Uebersetzung des alten Testaments, sondern auch in der alten griechischen Uebersetzung, die unter dem Namen der Siebenziger bekannt ist. Die Vermischung nun der canonischen und apokryphischen Bücher unter einander, findet man eben sowohl in der griechischen als lateinischen Uebersetzung. Es ist wahr, daſs in den neueren gedruckten Ausgaben, insbesondere in den Ausgaben, welche die Protestanten haben drucken lassen, diese beyden Arten der biblischen Schriften von einander geschieden sind, allein in Handschriften der Septuaginta findet dieselbige Vermischung der canonischen und apokryphischen Bücher, wie in den Handschriften der lateinischen Uebersetzung statt. [11]) Diese Uebereinstimmung

10) Der, wie es wahrscheinlich ist, sonderbare Ausdruck, daſs es *fünf Bücher* Salomonis gäbe, wird von Augustinus erklärt, welcher persönlich bey dem Concilium gegenwärtig war. In seiner Abhandlung: De doctrina christiana, libr. II. c. 8. setzt er, nachdem er der Sprüche des Predigers und des hohen Liedes, als dreyer Bücher Salomons gedacht hat, sogleich darauf hinzu: illi *duo* libri, unus, qui *sapientia*, et alius, qui *Ecclesiasticus* inscribitur, de quadam similitudine *Salomonis* dicuntur. Seitdem nun das Buch Sirach, und der Weisheit in der lateinischen Kirche nach Salomo's Namen benennt wurden, seit dieser Zeit kann man sich den Ausdruck *quinque* libri Salomonis erklären.

11) Obgleich die Handschriften der Septuaginta dieselbe Vermischung der canonischen und apokryphischen Bücher eben so, wie in der lateinischen Uebersetzung haben: so finden doch in der besonderen Einrichtung der einzelnen Bücher einige Veränderungen statt. Denn derselbe apokryphische Theil steht nicht überall in der einen Handschrift an demselben Platze, den er in einer andern hat.

stimmung der griechischen und lateinischen Uebersetzung des alten Testaments ist aus dem Umstande entsprungen, daſs die alte lateinische Uebersetzung nichts *weiter war*, als eine Uebersetzung der griechischen Uebersetzung. Wirklich war den lateinischen Uebersetzern in Europa in den ersten drey Jahrhunderten das hebräische Original ganz unzugänglich. In diesen Zeiten lasen die Juden, welche in Griechenland, Italien und Africa wohnten, selbst das alte Testament in der griechischen Uebersetzung. Auf diese Weise wurde die griechische Bibel für die Christen der abendländischen Kirche, (to the Latin Christians) zu einer Art von Original, *) aus welchem sie ihre eigene Uebersetzung der biblischen Schriften lieferten.

Allein wenn die Juden in diesen Zeiten und in diesen Jahrhunderten das alte Testament in der griechischen Uebersetzung lasen, und das hebräische Original, die gelehrtesten unter ihnen ausgenommen, nicht verstanden: so waren sie damals noch vertraut mit dem Unterschied, welcher zwischen dem hebräischen Original und der griechischen Uebersetzung statt findet. Sie wuſsten, daſs die griechische Bibel verschiedene Bücher und Stücke von Büchern enthält, welche in der hebräischen nicht befindlich waren; und den Schriften dieser Art schrieben sie folglich auch ein geringeres Ansehen zu. Sie wuſsten auch, daſs die Schriften, welche die griechische Bibel, oder die Septuaginta, noch ausser den Schriften der hebräischen Bibel enthält, dem Original nach, gröſstentheils griechisch waren; und daſs, wenn selbst einige ursprünglich hebräisch vorhanden gewesen waren, die griechische Uebersetzung derselben alles war,

*) Siehe die Beylage Nro. XX.

was sie von denselben besafsen. [12]) Diese Schriften, entweder ursprünglich griechisch, oder griechische Uebersetzungen, waren, ob sie gleich über die Geburt Jesu hinaufgehen, alle in einem Zeitraume geschrieben, welcher nicht über zwey Jahrhunderte vor dieser Begebenheit hinaufreichen kann. Zu welcher bestimmten Zeit ein jedes derselben geschrieben worden sey, diefs dürfte schwer seyn, itzt zu bestimmen; allein es ist wahrscheinlich, dafs ihre Aufnahme in die Septuaginta in derselben Stufenfolge statt fand,

12) Das Buch Sirach war, wie man aus Sir. 50, 27. sieht, von „Jesus, dem Sohne Sirachs, aus Jerusalem" geschrieben, und folglich nicht griechisch, sondern in einer morgenländischen Sprache abgefafst. Als diese morgenländische Sprache wird nun in der Vorrede von seinem Enkel (welcher diefs Buch zur Zeit des Evergetes, Königs von Aegypten, gegen das Jahr 133 vor Christo in die griechische Sprache übersetzte) die hebräische genannt; denn die griechischen Worte sagen, dafs der Inhalt dieses Buchs in hebräischer Sprache vorgetragen wäre, ἑβραΐστι λεγόμενα. Allein ein Buch von einem Manne, der in Jerusalem geboren war, vierhundert Jahre nach der babylonischen Gefangenschaft geschrieben und bestimmt für allgemeine Belehrung, konnte nicht in der *alten* hebräischen Sprache, oder dem hebräischen des alten Testaments abgefafst seyn. Denn diese Sprache hatte schon lange aufgehört, die Muttersprache der Juden zu seyn; die Nachkommen derselben, die man als Gefangene nach Chaldäa weggeführt hatte, waren nach Judäa mit der Sprache ihrer Eroberer zurückgekehrt. Von dieser Zeit an entstanden die chaldäischen Targumim oder Paraphrasen, welche selbst in den Synagogen gelesen wurden. Allein obgleich die Sprache, welche die Juden in Judäa sprachen, einige Jahrhunderte vor Christi Geburt, im Grunde die chaldäische war, oder, wie man sie zuweilen nennt, die syro-chaldäische, so galt sie doch immer noch für die hebräische, da beyde Sprachen enge mit einander verbunden waren, und ihre Verbindung noch enger gemacht wurde durch den Um-

als die Bücher selbst erschienen und genehmiget wurden. Ihre Einschaltung in die Septuaginta kann den griechischen Juden zugeschrieben werden, die in Alexandrien und in andern Theilen Aegyptens wohnten, und jedes Denkmal zu erhalten wünschten, was Bezug auf ihre Geschichte und Religion hatte. Bey der Wahl der Plätze, welche sie diesen Schriften in der Septuaginta anwiesen, wurden sie, theils durch den Inhalt derselben, theils durch ihre Beziehung auf andere Schriften, theils durch die Zeiten, in welchen

stand, daſs, nach der babylonischan Gefangenschaft, die hebräische Bibel mit *chaldäischen Buchstaben* geschrieben wurde. Daher heiſst es, Paulus habe, als er die Juden zu Jerusalem in ihrer Muttersprache anredete, in hebräischem Dialect gesprochen, Act. 22, 2. τῇ Εβραΐδι διαλέκτῳ. (Conf. Lightfoot Hor. hebr. ad h. l. - S.) In derselben Art des Hebräischen also, d. h. im Chaldäischen, muſs Jesus, Sirachs Sohn, geschrieben haben. Ferner, wenn es heiſst, daſs das erste Buch der Maccabäer hebräisch geschrieben wäre: so müssen wir dieſs in demselben Sinne verstehen, denn einige in diesem Buche erwähnte Begebenheiten ereigneten sich innerhalb der Zeit von 150 Jahren vor Christi Geburt. Diese zwey Bücher nun, das Buch Jesus Sirach, und das erste Buch der Maccabäer, waren ursprünglich chaldäisch geschrieben, die Juden zu Jerusalem haben die Originale nicht aufbehalten. — Ferner heiſst es, daſs noch zwey Bücher, nämlich das Buch Tobias und Judith, chaldäisch geschrieben gewesen wären. Denn Hieronymus in seiner Vorrede zum Buche Tobias, nennt es: librum *chaldaeo* sermone conscriptum, Tom. I. p. 1158 ed. Benedict., und in seiner Vorrede zum Buche Judith, erklärt er auch von diesem Buche: est liber *chaldaeo* sermone conscriptus (l. l. p. 1170.) Allein die chaldäischen Copien des Buchs Tobias und Judith, von welchen Hieronymus spricht, können wenigstens nichts mehr, als blose Uebersetzungen aus dem Griechischen gewesen seyn. Daſs sie aber dieſs waren, ist nicht unwahrscheinlich, da Origenes, welcher mehr als hundert

man glaubte, dafs das in demselben vorgetragene, sich ereignet hätte, geleitet. So verpflanzte man die Zusätze, die zu dem Buch Esther gemacht worden sind, in das Buch selbst; und in das Buch Daniel nahmen sie den Gesang der drey Männer auf, die Geschichte der Susanna, und die des Bel und Drachen, weil diese Zusätze mit dem Buch Daniel verbunden zu seyn schienen. Aus einem ähnlichen Grunde wurde das Buch, welches man Baruch zuschreibt, eine Zugabe zu dem Buch des Propheten Jeremias. Den

und fünfzig Jahre vor Hieronymus lebte, erklärt, dafs er unter den Juden selbst, (namentlich denen in Judäa), nach den Büchern des Tobias und der Judith geforscht und erfahren hätte, dafs diese Bücher unter ihnen nicht mehr *vorhanden* wären. *Εβραῖοι τῷ Τοβίᾳ ὀυ χρῶνται, ὀυδὲ τῇ Ιουδηϑ· ὀυδὲ γὰρ ἔχυσιν ἀυτὰ καὶ ἐν ἀποκρύφοις ἑβραϊστὶ, ὡς ἀπ' ἀυτῶν μαϑόντες ἐγνώκαμεν*, in epist. ad Africanum c. 13. T. I. p. 26. ed. Benedict. Und wir wissen, dafs in neuern Zeiten das Buch Tobias in die hebräische Sprache übersetzt worden ist, wie diefs aus den Ausgaben von Fagius und Münster erhellet — Dafs das Buch Baruch ursprünglich in einer morgenländischen Sprache abgefafst gewesen sey, mufs blos eine Conjectur seyn, da Hieronymus in seiner Vorrede zum Jeremias sagt: librum autem *Baruch*, notarii ejus, qui apud Hebraeos *nec legitur, nec habetur*, praetermisimus T. I. p. 554. ed. Benedict. — Von dem Buche der Weisheit sagt Hieronymus: „apud Hebraeos *nusquam* est; quia et ipse stilus *Graecam* eloquentiam redolet. l. l. p. 938. — Dafs kein anderes Buch Esdras, als die beyden ersten, Ezra und Nehemiah genannt, weder hebräischen, noch chaldäischen Ursprungs sey, sieht man aus des Hieronymus Vorrede zu dem Buch Ezra und Nehemia. Er braucht sogar den harten Ausdruck: „nec apocryphorum *tertii* et *quarti somniis* delectetur." l. l. p. 1106. — Von dem Buche Daniel erklärt Hieronymus: „apud *Hebraeos*, nec Susannae habes historiam, nec hymnum trium puerorum, nec Belis draconisque fabulas" ibid. p. 990. Wirklich ver-

griechischen Esdras hielt man für näher verwandt mit der Uebersetzung des hebräischen Esdras. Ferner, da das Buch der Weisheit den Namen Salomos führte: so wurde es sogleich hinter das Hohelied desselben gesetzt; und die Weisheit Jesus, des Sohnes Sirachs, Ecclesiasticus erhielt seine Stelle nach der Weisheit Salomons, weil beyde Bücher ähnlichen Inhalts sind. Die Bücher Tobias und Judith wurden vor das Buch Esther gesetzt. Und da die Bücher der Maccabäer die neuesten Begebenheiten enthielten,

räth auch ihren griechischen Ursprung das (nur in der griechischen Sprache statt findende) Wortspiel mit den Worten: χῖνος und χίσαι, v. 54 und 55. und dann der Worte πρίνον und πρίσαι v. 58 und 59. — Daſs die in der Septuaginta zu dem Buch Esther gemachten Zusätze einen andern, als griechischen Ursprung hätten, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Denn Hieronymus, in seiner Vorrede zu dem Buch Esther, redet seine Leser mit folgenden Worten an: Tenentes Esther, *hebraicum* librum, per singula verba nostram translationem aspicite; ut possitis agnoscere, me *nihil etiam augmentasse addendo*, sed fideli testimonio simpliciter, *sicut in Hebraeo habetur* historiam hebraicam latinae linguae tradidisse.“ ib. 1138. Origenes in der Epist. ad Africanum c. 3. erwähnt auch einiger dieser Zusätze mit Namen, und beschreibt sie, als, πλείονα παρ' ἡμῖν κείμενα ἢ παρ' Εβραίοις. Wenn nun die Zusätze im Buche Esther im hebräischen wirklich vorhanden gewesen wären: so würden die palästinensischen Juden sie sicherlich beybehalten haben. — Von dem Gebete Manasses hat noch niemand nur die Vermuthung gewagt, daſs es ursprünglich orientalisch sey; und einige Schriftsteller haben (wirklich aus Miſsverstand) gemeint, daſs es sogar in der griechischen Sprache nicht vorhanden gewesen wäre. S. Fabricii Biblioth. Graec. T. III. p. 733. ed. Harles. Endlich sagt Hieronymus, in Rücksicht des zweyten Buchs der Maccabäer: Secundus *Graecus* est, quod *ex ipsa quoque phrasi* probari potest. T. I. p. 322.

so wurde denselben der letzte Platz in der Septuaginta angewiesen. — Wie lange vor der Geburt Christi diese hinzugefügten Schriften, (welche später apokryphische genannt wurden), einen Platz in den Manuscripten der Septuaginta erhalten haben, wissen wir nicht genau; allein die Zeit, wo sie überhaupt abgefafst wurden, als Theile der griechischen Bibel, kann nicht weit über die Geburt Christi hinauf reichen. Man kann nicht leugnen, dafs das Einschieben diesen hinzugefügten Schriften unter die aus dem Hebräischen übersetzten Schriften, ein Beweis ist, wie hoch sie von den griechischen Juden in Aegypten, welchen diese Aufnahme zugeschrieben werden kann, geschätzt wurden. Jedoch erhellet daraus nicht, dafs diese ägyptischen Juden auch denselben das canonische Ansehen zuschrieben, welches sie den aus der hebräischen Bibel übersetzten Büchern beylegten. Wenigstens ist diefs gewifs, dafs Philo, welcher selbst ein ägyptischer Jude war, und in dem ersten Jahrhunderte lebte, keinen andern Büchern canonisches Ansehen zuschrieb, als denen, welche in der hebräischen Bibel befindlich waren, und welche allein von den Juden in Palästina anerkannt wurden. [13])

13) Philo aus Alexandrien, hat, ob er gleich mit den Büchern der Weisheit Salomons und der Weisheit Jesus, Sirachs Sohn, so wie mit andern Büchern des alten Testaments bekannt seyn mufste: dennoch keins derselben angeführt, wenigstens nicht zu dem Behuf, irgend einen Satz dadurch zu beweisen. Diefs ist erwiesen von Herrn Hernemann in seinen Observationes ad illustrationem doctrinae de canone veteris Testamenti e Philone 1773 — 78. Hernemann, welcher früher ein Zögling von Michaelis in Göttingen war, versichert in seiner Abhandlung, dafs er, um diese Frage zu entscheiden, alle Bücher Philos sorgfältig gelesen habe. S. Eichhorns Einleitung in d. A. T. S. 88 — 100. edit. 3.

Diefs war der Stand der Dinge, als die griechische Bibel in der ersten lateinischen Kirche, als eine Art von Original des alten Testaments angenommen wurde. Und da der lateinische Uebersetzer, oder die lateinischen Uebersetzer, nicht im Stande waren, ursprünglich griechische, und ursprünglich hebräische Schriften zu unterscheiden: so übersetzten sie dieselben alle zusammen und nahmen sie mit gleicher Ehrfurcht und Dankbarkeit an (*pari* pietatis affectu ac reverentia). Daher betrachtete der berühmte Augustinus, Bischof zu Hippo, dessen Lectüre vorzüglich auf die Werke in seiner Muttersprache beschränkt war, (wie wir bey der Lehre der Bufse — Beylage X. Nota 7. finden,) alle die Bücher der lateinischen Uebersetzung, als Bücher von canonischem Ansehen. In seiner Abhandlung: De doctrina christiana, hat er bestimmt, was er unter dem ganzen Canon der heiligen Schrift (totus canon scripturarum) verstehe; und in diesem Canon nennt er ausdrücklich die Bücher Tobias, Judith, der Weisheit, den Sirach, und die beyden Bücher der Maccabäer. [14]) Wirklich ist in diesem Ca-

14) Totus autem canon scripturarum, in quo istam considerationem versandam dicimus, his libris continetur; quinque Moyseos, i. e. Genesi, Exodo, Levitico, Numeris, Deuteronomio; et uno libro Jesu Nave; uno judicum, uno libello, qui appellatur Ruth, qui magis ad regnorum principium videtur pertinere; deinde quatuor regnorum, et duobus paralipomenon, non consequentibus, sed quasi a latere adjunctis simulque pergentibus. Haec est historia, quae sibimet annexa tempora continet atque ordinem rerum. Sunt aliae tanquam ex diverso ordine, quae neque huic ordini, neque inter se connectuntur; sicut est *Job* et *Tobias*, et Esther, et *Judith*, et *Machabaeorum libri duo*, et Esdrae duo, qui magis subsequi videntur ordinatam illam historiam usque ad regnorum et paralipomenon terminatam. Deinde prophetae; in quibus David unus liber psalmorum, et Salomonis tres,

non keine Nachricht gegeben, weder von den *apokryphischen* Theilen des Buchs Esther und Daniel, noch des Buchs Baruch. Allein da in der lateinischen Uebersetzung die beyden ersteren Bestandtheile des Buchs Esther und des Propheten Daniel waren, und das Buch Baruch ein Anhang zu dem Propheten Jeremias war: so ist die Erwähnung dieser Bücher, ohne eine Bemerkung, ein Umstand, welcher zeigt, daſs er *alle diese* Bücher annahm, (libros ipsos *integros* cum omnibus suis partibus). [15])

Proverbiorum, Cantica Canticorum, et Ecclesiastes. Nam illi duo libri, unus, qui *Sapientia*, et alius, qui *Ecclesiasticus* inscribitur, de quadam similitudine *Salomonis* dicuntur; nam Jesus Sirach eos conscripsisse constantissime perhibetur; qui tamen, quoniam in auctoritatem recipi meruerunt, *inter propheticos numerandi sunt.* Augustini Opp. T. III. P. I. p. 23. ed. Benedict. Er nennt dann ein jedes der sechzehn prophetischen Bücher mit Namen, und schlieſst mit der Bemerkung: his quadranginta quatuor libris *Testamenti veteris terminatur auctoritas.* — Sein Canon des neuen Testaments, welcher auf seinen Canon des alten Testaments folgt, ist völlig derselbe, wie der unsrige. —

15) Ob wir uns gleich itzt nicht mit dem Canon der griechischen Kirche beschäftigen, so wird es doch nicht überflüssig seyn, zu bemerken, daſs die griechischen Väter solche Irrthümer in Rücksicht der canonischen Bücher des alten Testaments nicht veranlaſsten, wie die lateinischen Väter. Allein, selbst die griechischen Väter, wurden bisweilen zu Irrthümern verleitet, durch den Gebrauch der Septuaginta, und zur Vermischung der Apokryphen mit den canonischen Büchern. Neuere Schriftseller haben oft versucht, die Irrthümer, die man hierin bey den griechischen und lateinischen Vätern findet, aufzuklären, durch die Behauptung, daſs wenn sie einem apokryphischen Buche canonisches Ansehen zuschreiben, sie es nur bis auf einen gewissen Grad, oder unter gewissen Einschränkungen thäten. Allein ein Buch ist entweder canonisch, oder nicht, und es findet hier keine

Endlich wurde im Anfange des fünften Jahrhunderts eine neue lateinische Uebersetzung des alten Testaments herausgegeben von Hieronymus. [16]) Und diese Uebersetzung wurde gemacht, nicht, wie die alte lateinische Uebersetzung, nach der *griechischen Version*, sondern nach dem *hebräischen Original*. Seit dieser Zeit wurde der Unterschied zwischen dem lateinischen Canon, und dem hebräischen allgemein bekannt; und Hieronymus selbst hat diefs deutlich erklärt in seinem Prologus galeatus. [17]) Er hat hier die Bücher angegeben, welche in der hebräischen Bibel enthalten sind, „damit man wissen könne, dafs alle „übrigen Bücher, ausser diesen, unter die Apokry„phen zu rechnen wären." [18]) Allein obgleich Hiero-

solche Mittelstrasse statt. Wirklich sind solche Erklärungen blose Ausflüchte, gegründet auf den falschen Begriff, dafs der Canon des alten Testaments nach den Meynungen der Kirchenväter bestimmt werden müfste. Es mufs vielmehr *ganz* und *allein* durch die Antwort auf die Frage bestimmt werden: „Welche Bücher waren in diesen hebräischen „Schriften enthalten, welche von *unserm Erlöser ihre Be„stätigung* erhielten?

16) Sie war noch vor dem Ende des vierten Jahrhunderts angefangen worden, wurde aber nicht beendet, bis nach dem Jahr 405. Siehe Martinianay's zweyte Einleitung in die Divina bibliotheca Hieronymi und de Wette l. l. §. 70. etc.

17) Der Prologus galeatus erhielt diesen Namen, weil er, als eine Art Helm, an der Spitze von des Hieronymus Uebersetzung der hebräischen Bibel betrachtet wurde. Wirklich nennt Hieronymus selbst denselben *galeatum principium* omnibus libris, quos de Hebraeo vertimus in Latinum. Er heifst auch: Praefatio Hieronymi de omnibus libris veteris testamenti, und ist abgedruckt worden, unter demselben Namen, in der Benedictiner Ausgabe der Werke des Hieronymus, Vol. I. p. 318 — 322.

18) Ut scire valeamus, quicquid *extra* hos est, inter Ἀπόκρυφα esse ponendum, ibid. p. 322.

nymus der allergelehrteste unter den lateinischen Kirchenvätern war: so erlangte doch seine Vorstellung von dem Canon der Schrift nicht das Uebergewicht in der römischen Kirche. Denn die Bücher, welche er apokryphische genannt hatte, wurden nicht allein in der lateinischen Uebersetzung beybehalten, sondern es blieb auch, wie vorher, bey der Vermischung derselben mit den anerkannt canonischen Schriften. Auf diese Art blieb für die Zukunft Augustins Canon der Canon der herrschenden Partey. Allein da es nicht an Personen fehlte, besonders unter den Gelehrten, welche von Zeit zu Zeit des Hieronymus Canon empfahlen: so trat für das Concil zu Trient die Nothwendigkeit ein, unter den streitenden Parteyen zu entscheiden. Luther hat auf der einen Seite für den Hieronymus entschieden; [19]) das Concil zu Trient hingegen sich für *Augustinus* erklärt. Hieraus kann man auch den Grund entdecken, (was nicht allgemein bekannt ist,) warum das Concil zu Trient das dritte und vierte Buch Esdra, nebst dem Gebet Manasse, nicht aufnahm, weil sie nämlich in dem Verzeichnisse Augustins sich nicht befanden [20]).

19) Die Bücher und Theile von Schriften, von welchen Hieronymus erklärt hat, „dafs sie unter die Apokryphen gesetzt werden müfsten," wurden in Luthers deutscher Uebersetzung von den Büchern, die in der hebräischen Bibel sich befinden, abgesondert, und alle mit einander zusammengestellt unter dem Titel: Apokrypha; das sind Bücher, so der heiligen Schrift nicht gleich gehalten, jedoch nützlich und gut zu lesen sind.

20) Wenn man fragt: Woher es kam, dafs Augustin selbst sie mit Stillschweigen übergieng: so kann man leicht darauf antworten. Das vierte Buch Esdra, oder das zweyte *apokryphische* Buch Esdra, ist weder in den *gegenwärtigen* Abdrücken der Septuaginta befindlich, noch ist es je, so viel man weifs, in dieselbe aufgenommen gewesen, ob es gleich

III. *Beweis, daſs der protestantische Canon des alten Testaments auf Jesu Aussprüchen; — der aber der katholischen Kirche auf einem Irrthum beruhe.*

Die vorhergehende Erzählung, welche die Art auseinander setzt, wie die apokryphischen Theile des alten

einst wahrscheinlicherweise auch in griechischer Sprache vorhanden war. S. Fabricii Bibl. Gr. T. III. p. 744. ed. Harles. Da nun die alte lateinische Version eine nach der Septuaginta verfertigte Uebersetzung war: so hatte das vierte Buch Esdra in den ersten Abdrücken derselben keinen Platz finden können, und es verfloſs wahrscheinlich eine lange Zeit, bis es hierin aufgenommen wurde. Es kann daher einem Buch kein canonisches Ansehen zugeschrieben werden, welches, wie man wuſste, in der griechischen sowohl, als der hebräischen Sprache fehlte, ob es gleich in den vorhandenen Manuscripten der Vulgata steht, (wie man bey Sabatier sehen kann in der Bibl. sacra Tom. III. p. 1038.) und auch in vielen gedruckten Ausgaben derselben sich befindet. — Das *dritte* Buch Esdra ist gewiſs ein Theil der Septuaginta, und befindet sich in den Hauptausgaben derselben, ausgenommen der Complutensischen und ihrer Abdrücke. S. Fabricii Bibl. Gr. T. III. p. 744. In den Handschriften der Septuaginta steht es gewöhnlich vor der Uebersetzung des hebräischen Buchs Esra, und diese Stelle hat es auch in der römisch-katholischen Ausgabe der Septuaginta erhalten. In der London'schen Polyglotte ist es von dem canonischen Ezra getrennt, und in den vierten Band, zu den übrigen apokryphischen Büchern gesetzt worden. Aber, da die Complutensische Ausgabe, welche nach Handschriften abgedruckt wurde, den griechischen Text dieses Buchs nicht enthält, ob es gleich in dem lateinischen Texte sich befindet: so können wir schlieſsen, daſs der griechische Text in ihren Handschriften sich nicht befand. Und wenn die Handschriften nicht *allgemein* das vierte Buch Esdra enthalten: so hat es wenigstens in *der* Handschrift gefehlt, nach welcher die alte lateinische Uebersetzung zuerst gemacht wurde, so daſs es deswegen *unübersetzt* blieb,

Testaments in die Septuaginta aufgenommen, und dann in die lateinische Version übergetragen wurden, ist hinreichend

welches sowohl die Weglassung desselben beym Augustinus, als der harte Ausdruck des Hieronymus, den er vom dritten und vierten Esra braucht, beweisen. (Er nennt sie nämlich *Somnia* — nec apocryphorum *tertii et quarti*, (libr. Esdrae sc.) somniis delectetur siehe oben die Anmerkung 12. dieses Capitels. - S.) Luther liefs auch nicht blos das *vierte*, sondern auch das *dritte*, in seiner Uebersetzung der Apokryphen weg, vielleicht durch den hinzugefügten Grund bewogen, dafs der griechische Text des dritten Buchs ihm unbekannt war. Auch sind keine Texte aus diesen Büchern zum Vorlesen in unserer Kirche bestimmt. Die Ausgaben der lateinischen Vulgata nun, welche diese Bücher enthalten, haben sie nach dem ersten und zweyten Buch aufgenommen. Allein die Vorstellung, dafs das *dritte* und *vierte* Buch, blos in der lateinischen Sprache vorhanden sey, war so allgemein, dafs in einige Ausgaben der Vulgata, die im sechzehnten Jahrhunderte erschienen, in die Vorrede des dritten Buchs Esdra, die Bemerkung eingerückt ist: *Hic* et *sequens* Esdrae liber non alio extant sermone, quam *Latino.* Diese Bemerkung ist selbst in der Basler Ausgabe vom Jahre 1581. beybehalten. — Das Gebet Manasse ist ebenfalls nicht durchgängig in den Handschriften der Septuaginta enthalten, welches sowohl des Hieronymus Stillschweigen hierüber, als Augustins Weglassung desselben beweisen. Dennoch ist es in dem Codex Alexandrinus unter einigen den Psalmen hinzugefügten Gesängen befindlich; und in der Londoner Polyglotte abgedruckt worden. Diejenigen Ausgaben der Vulgata, in welchen sich dieses Gebet befindet, haben es gewöhnlich am Ende der Bücher der Chronik; und man hat ihm diesen Platz gegeben in den *Handschriften* der Vulgata, (s. Sabatier, Biblia sacra, Tom. III. p. 1038.)

In diesem Capitel ist nichts bemerkt worden über das *dritte* Buch der Maccabäer, weil es, sowohl in den englischen als lateinischen Bibeln, zwischen welchen die Vergleichung

reichend zu zeigen, daſs sie kein kanonisches Ansehen haben. Wirklich hat die römisch-catholische Kirche dem lateinischen Canon den hohen Titel: „der Canon der Kirche“ 21) gegeben, während sie hingegen sich bestrebt, den hebräischen Canon, den sie „*den Canon der Schriftgelehrten und Pharisäer*“ nennt, herabzuwürdigen. 22) Allein man muſs wissen, daſs

gleichung statt findet, übergangen worden ist. Allein gewiſs ist es ein Theil der Septuaginta, und es wird gewöhnlich gleich nach dem ersten und zweyten Buch abgedruckt. Es ist auch in den ältesten, itzt noch vorhandenen, Handschriften befindlich. Allein es kann nicht in der Septuaginta gestanden haben, damals, als die alte lateinische Version gemacht wurde. Wirklich fand es keinen Platz in der lateinischen Uebersetzung und es scheint den lateinischen Vätern völlig unbekannt gewesen zu seyn. Selbst Hieronymus, ob er gleich von jedem andern Theil der apokryphischen Bücher spricht, hat nirgends, nicht einmal eine Anspielung, auf das dritte Buch der Maccabäer. Zu welcher Zeit daher das Buch geschrieben seyn mag, dieſs kann vermittelst der Handschriften der Septuaginta, selbst nach dieser Zeit, nicht angegeben werden. Wirklich folgt auch aus dem Umstande, daſs diesem Buche der letzte Platz angewiesen worden, ungeachtet die Begebenheiten, welche es erzählt, über diejenigen, welche das erste Buch enthält, hinaufreichen, dieſs, daſs es ein später Zusatz war.

21) Dieser Titel wurde demselben vom Augustinus gegeben, welcher den Canon der Kirche, von dem Canon der Juden unterschied. In seiner Untersuchung: De civitate Dei libr. XVIII. c. 26. spricht er von zwey Büchern der Maccabäer, welche die Juden, in ihren Streitigkeiten mit lateinischen Christen, wahrscheinlich nicht für canonisch anerkennen würden, mit den Worten: „Machabaeorum libri, quos non *Judaei*, sed *ecclesia* pro *canonicis* habet, etc.“ Tom. VII. p. 519. ed. Benedict.

22) Der Bischof Chaloner sagt in der Anmerkung, die er dem ersten Buch der Maccabäer vorausgeschickt hat, von diesen

dieser Canon, man nenne ihn, wie man will, der Canon, und zwar der *einzige* Canon unsers Erlösers Jesu Christi war. Auch wurde kein anderer Canon des alten Testaments von den Aposteln anerkannt, obgleich die römische Kirche vorgiebt, dafs sie den lateinischen Canon durch die *Traditionen der Apostel* empfangen hätte.

Die Schriften des alten Testaments, welche die *Bestätigung unsers Erlösers* erhielten, waren die Schriften, und zwar die Schriften *allein* des alten Testaments, welche in den Canon der Schrift von denjenigen aufgenommen werden können, welche den Namen Christen führen. Die Schriften aber, welche er bestätigte, waren ganz dieselben, welche auch izt noch in der hebräischen Bibel sich befinden, und welche in Absicht des alten Testaments den *Canon der englischen Kirche* bilden. Als unser Erlöser nach seiner Auferstehung den Aposteln erschien, sagte er zu denselben: „diefs sind die Reden, welche ich sprach zu „euch, als ich noch bey euch war, dafs Alles erfüllt „werden müfste, was von mir geschrieben ist in „*dem Gesetze Mosis*, und in den *Propheten* und in den „*Psalmen*." (Luc. 24, 44.) Nun ist es wohl bekannt, dafs die Juden die Bücher der hebräischen Bibel in drey Classen eintheilen. Die erste Classe enthält die fünf Bücher, welche das Gesetz Mosis ausmachen; die zweyte Classe enthält die Bücher der Propheten, welche nicht allein die Bücher, die wir mit diesem Namen bezeichnen, in sich fassen, sondern auch verschiedene historische Bücher, von Schriftstellern abge-

zwey Büchern: „Sie sind von der Kirche angenommen wor„den, welche bey der Vestsetzung ihres Canons der heiligen „Schriften es für besser hielt, sich von der Tradition lei„ten zu lassen, welche sie von den Aposteln Christi empfan„gen hat, als durch die der *Schriftgelehrten und Pharisäer*." Damit ist zu vergleichen Marheinecke l. l. II. 224.

faſst, welchen die Juden ebenfalls den Namen der Propheten beylegten; dergleichen sind die Bücher Josua, der Richter, Samuel etc. Die dritte Classe enthält Bücher, welche im Hebräischen Chetubim heiſsen, im Griechischen Hagiographa; unter welchen Büchern die Psalmen den ersten Platz in der hebräischen Bibel einnehmen, [23]) und daher der ganzen Classe den Namen gaben. Wenn also unser Erlöser von dem alten Testamente sprach, als aus drey Theilen, dem Gesetze Mosis, den Propheten, und den Psalmen bestehend: so gab er dadurch eine genaue Beschreibung der hebräischen Bibel. Zwar ist es wahr, daſs unser Erlöser die Bücher jeder Classe nicht namentlich aufzählt, allein es kann mit leichter Mühe gezeigt werden, daſs die drey Classen, die gegenwärtigen Bücher der hebräischen Bibel, und keine andern mehr enthielten. Denn die erste Classe war ausschlieſslich den Schriften Mosis gewidmet; in die zweyte Classe wurden allein die Schriften der Männer aufgenommen, welche die Juden Propheten nannten. Daher konnte weder die erste noch die zweyte Classe die Werke der letzteren Schriftsteller enthalten haben, welche die Juden unmöglich in demselben Lichte, wie ihre alten Propheten betrachten konnten. Auch konnte die dritte Classe keines von

23) Man sehe z. B. die Ausgabe des van der Hooght, welche mit der gröſsten Correctheit abgedruckt ist. Es ist wahr, daſs es einige Handschriften giebt, in welchen das Buch Hiob den ersten Platz unter den Chetubim hat. Allein die Mehrzahl setzt doch die Psalmen zuerst. Man kann daher mit Recht annehmen, daſs die Psalmen zu den Zeiten unsers Erlösers den ersten Platz unter den Chetubim hatten. Wirklich folgt dieſs schon aus dem Umstande selbst, daſs diese dritte Classe mit dem Namen der Gesänge, (of the Psalms) bezeichnet ward.

den Büchern enthalten haben, welche wir Apocrypha nennen. Denn die meisten waren ihrem wirklichen Original nach *griechisch*, und also nicht zur Aufnahme in den hebräischen Canon geeignet. Und in Rücksicht der wenigen unter denselben, welche in *dem* Hebräischen geschrieben worden seyn können, welches in den letzteren Zeiten von den Juden in Palästina gesprochen wurde, ist es mit der Ehrfurcht der Juden gegen ihre alten hebräischen Schriften völlig unvereinbar, daſs sie ganze Bücher, die in chaldäischer Sprache abgefaſst waren, aufgenommen haben sollten, ungeachtet sie die Werke, weder eines Ezra, noch des Daniels, weil einige Stücke derselben chaldäisch waren, nicht ausschlossen.

Doch wir wollen noch genauer die Bücher prüfen, aus welchen die hebräische Bibel bestand. Wir haben schon gesehen, daſs Hieronymus, welcher die hebräische Bibel in die lateinische Sprache übersetzte, in seinem Prologus galeatus eine Beschreibung derjenigen Bücher geliefert hat, welche die hebräische Bibel ausmachten. 24) Er hat sie auch in drey Classen getheilt. In die erste Classe setzt er, wie es auch die Juden durchgängig gethan haben, die fünf Bücher Moses, welche er namentlich angiebt und hinzusetzt: hi sunt quinque libri Moysis, quos proprie Thorah, id est, *legem* appellant. Er geht dann fort zu der zweyten Classe und sagt: *Secundum*, *Prophetarum* ordinem, appellant. Von der dritten Classe sagt er: *Tertius* ordo, *Hagiographa* possidet. Er giebt die einzelnen Bücher an, aus welchen jede Classe besteht; und es sind eben diejenigen Bücher, welche itzt noch in unserer hebräischen Bibel sich befinden. Zwar ist es wahr, daſs eine Verschiedenheit der Mey-

24) S. die vorhergehende 17te Anmerkung.

nung unter den Juden in Betreff der Frage herrschte: ob einige Bücher in die *zweyte*, oder in die *dritte* Classe gesetzt werden sollten. Daher sind das Buch Ruth, und die Klagelieder Jeremiae in van der Hooght's Ausgabe unter die Hagiographa gesetzt; während in des Hieronymus Prologus galeatus das Buch Ruth dem Buche der Richter beygefügt worden ist, und die Klagelieder in die Weissagung des Jeremias aufgenommen worden sind. Sie sind daher in die *zweyte* Classe oder unter die Bücher der *Propheten* versetzt. Allein Hieronymus selbst bemerkt in demselben Prologus, daſs schon zu dieser Zeit das Buch Ruth und die Klagelieder zuweilen unter die Hagiographa gesetzt worden wären. [25]) In andern Rücksichten hat van der Hooght's Ausgabe dieselben Bücher in jeder Classe, so wie in des Hieronymus Catalog. Allein es ist minder wichtig zu wissen, welche Bücher in *jeder* Classe enthalten sind, als welche Bücher in den *drey Classen* zusammen sich befanden; da alle drey Classen von unserm Erlöser eine *gleiche* Bestätigung erhielten. In der That werden wir finden, daſs ein weit grösserer Unterschied unter den Juden statt findet, in Rücksicht der einzelnen Bestandtheile der zweyten und dritten Classe, [26]) als man zwischen des Hieronymus, und der Ausgabe van der Hooght's bemerkt. Allein da keine Verschiedenheit der Meynung über die Frage der ganzen Anzahl von Büchern statt fand, welche beyde Classen ausmachen: so ist die Anordnung der einzelnen Bücher, aus dem schon

25) Quanquam nonnulli *Ruth* et *Cinoth* inter Hagiographa scriptitent.

26) In Rücksicht der Bestandtheile der ersten Classe ist es bekannt, daſs hierinnen keine Verschiedenheit der Meynung statt finden konnte. Die fünf Bücher Moses gehörten *ausschlieſslich* zu derselben.

angegebenen Grunde, eine Sache von geringerer Wichtigkeit für die Christen.

Aus dem, was bereits entschieden ist, erhellet, dafs der Canon des alten Testaments, den die englische Kirche angenommen hat, ganz genau dieselben Bücher enthält, die, nach des Hieronymus Beschreibung, damals in der hebräischen Bibel sich befanden. Zwar ist es wahr, dafs der Prologus galeatus die Fragen nicht entscheidet: Ob die hinzugefügten Theile des Buchs Esther und Daniels schon damals in der hebräischen Bibel waren, oder ob das Buch Baruch, als ein Anhang zu dem Propheten Jeremias, in der hebräischen Bibel sich befand? Allein, dafs die hebräische Bibel selbst damals die Zusätze noch nicht hatte, die wir itzt darin finden: diefs ergiebt sich aus den angeführten Stellen, die wir schon aus andern Theilen der Werke des Hieronymus[27]) angegeben haben. Da nun erwiesen worden ist, dafs die gegenwärtigen hebräischen Bücher noch dieselben sind, als sie es zu des Hieronymus Zeit waren: so haben wir keinen Grund, an ihrer Uebereinstimmung mit den hebräischen heiligen Schriften zur Zeit unsers Erlösers zu zweifeln. Das Exemplar, das Hieronymus benutzte, erhielt er in Palästina, wo er einige Jahre in der letzteren Hälfte des vierten Jahrhunderts sich aufhielt.

Doch wir können noch höher hinaufgehen, und ein Verzeichnifs der hebräischen Religionsurkunden aus dem zweyten Jahrhundert anführen. Melito nämlich, Bischof zu Sardes, um das Jahr 170, reiste nach Asien, in derselben Absicht, unter den Juden nachzuforschen, welches die Bücher wären, die zu ihren

27) Siehe die angeführten Stellen in Rücksicht des Buchs Esther, des Propheten Jeremias und des Daniels in der obigen Anmerkung 12.

hebräischen Religionsurkunden gehörten; [28]) und das Verzeichniſs, welches Melito mitgetheilt hat, in einem Briefe an seinen Bruder Onesimus, ist in der Kirchengeschichte des Eusebius aufbehalten worden. Dieses Verzeichniſs nun, enthält die Bücher in folgender Ordnung: „Genesis, Exodus, Leviticus, Nu-„meri, Devteronomion, Josua, die Richter, das Büch-„lein Ruth, die vier Bücher der Könige, [29]) die zwey „Bücher der Chronica, die Psalmen Davids, die „Sprüchwörter, oder die Weisheit [30]) Salomonis, der „Prediger und das hohe Lied Salomonis, das Buch „Hiob. Die Propheten Jesaias, Jeremias, zwölf Pro-„pheten in einem Buch, der Propheten Daniel, Eze-„chiel und das Buch Esdras.“ [31]) Da Melito ein

28) Wenn man die Frage aufwerfen wollte: Warum es nöthig war, nach Asien zu diesem Zwecke zu reisen? so liegt die Antwort ganz nahe. Die griechischen Juden sowohl, als die griechischen Christen bedienten sich der Septuaginta, und daher hatten sie kein anderes Mittel, um den Inhalt der hebräischen Bibel kennen zu lernen, als in das Land sich zu begeben, wo sie allein damals gebraucht wurde.

29) Nämlich so wie in der Septuaginta, die zwey Bücher Samuels mit eingeschlossen.

30) Da es scheint, nach diesem Ausdruck, als ob die Sprüchwörter Salomonis auch die Aufschrift die „*Weisheit* Salomonis,“ gehabt hätten: so können wir desto leichter den Grund des Titels von dem apokryphischen Buche angeben, welches nämlich als ein anderes, zweytes Buch der Weisheit Salomonis betrachtet wurde. Denn es wird niemand glauben, daſs das apokryphische Buch selbst, welches in seinem *Original griechisch* war, von den morgenländischen Juden in ihre hebräische Religionsurkunden aufgenommen worden wäre.

31) Melitos Worte in seinem Briefe an Onesimus sind folgende: *ἀνελθὼν οὖν ἐις τὴν Ἀνατολὴν, καὶ ἕως τοῦ τόπου γενόμενος, ἔνθα ἐκηρύχθη καὶ ἐπράχθη, καὶ ἀκρι-*

griechischer Bischof war: so ist es kein Wunder, daſs er die Bücher in seinem Verzeichnisse nicht nach der jüdischen Folge ordnete. Auch hat er sogar die Ordnung der Septuaginta nicht genau befolgt, wenn es nicht etwa Handschriften der Septuaginta gab, welche damals eine andere Ordnung dieser Bücher hatten, als die gegenwärtige ist. Allein die Bücher selbst, nicht die Art ihrer Anordnung, sind der Gegenstand unserer gegenwärtigen Untersuchung. Und über diesen Punct giebt es blos eine einzige Schwierigkeit in Rücksicht des Verzeichnisses von Melito. Denn daſs das Buch Esdras auch den Nehemias in sich begreift, kann man nicht wohl in Zweifel ziehen. Denn die Juden machten blos ein einziges Buch aus dem Ezra und Nehemiah; und daher hat Hieronymus selbst dieselben unter dem Namen Esdras begriffen. In seinem Prologus galeatus beschreibt er das achte und neunte Buch der Hagiographorum auf folgende Weise: „Octavus, *Esdras;* qui et ipse similiter apud Graecos et Latinos in *duos* libros divisus est. Nonus *Esther.* Die einzige Schwierigkeit also in Rücksicht des Verzeichnisses Melitos betrifft das Buch Esther. Allein, da dieses Buch den letzten Platz unter den hebräischen Schriften erhalten hat, nicht blos in des Hieronymus, sondern auch des

βῶς μαθὼν τὰ τῆς Παλαιᾶς Διαθήκης βιβλία, ὑποτάξας ἔπεμψά σοι· ὧν ἐστὶ τὰ ὀνόματα. Μωϋσέως πέντε. Γένεσις, Ἔξοδος, Λευιτικὸν, Ἀριθμοὶ, Δευτερονόμιον, Ἰησοῦς Ναυῆ, Κριταὶ, Ῥοὺθ, Βασιλειῶν τέσσαρα, Παραλιπομένων δύο. Ψαλμῶν Δαβὶθ, Σαλομῶνος, παροιμίαι, ἢ καὶ σοφία, Εκκλησιαστὴς, Ἆσμα, ἀσμάτων, Ἰὼβ, Προφητῶν, Ησαΐου, Ἱερεμίου, τῶν δώδεκα ἐν μονοβίβλῳ, Δανιὴλ, Ἰεζεκιὴλ, Ἔσδρας. Ἐξ ὧν καὶ τὰς ἐκλογὰς ἐποιησάμην. Euseb. Hist. Eccles. libr. IV. c. 26. T. I. p. 191. ed. Reading.

Origenes Catalog, welchen er im dritten Jahrhundert [32]) schrieb; so kann die Weglassung des Buchs Esther blos einem Versehen zugeschrieben werden, ohne welches man annehmen kann, dafs das Buch Esther sowohl, als das Buch Nehemiah, unter dem Buch Esdras begriffen waren. Dafs die hebräischen Schriften, welche Melito gesehen hat, das Buch Esther nicht enthalten haben sollten, ist nicht zu glauben. Denn es befindet sich nicht nur in dem Verzeichnisse des Origenes und Hieronymus, sondern ist auch dasjenige Buch, auf welches das Fest Purim *) gegründet ist; ein Fest, welches den Juden so wichtig ist, dafs es noch bis auf den heutigen Tag von denselben gefeyert wird.

Wir gehen nun zu einem Zeugnifs fort, welches wichtiger ist, als irgend eins der vorhergehenden, zu dem Zeugnifs des Josephus, welcher selbst ein jüdischer Priester, und überdiefs ein Zeitgenosse der Apostel war. [33]) Allein um des Josephus

32) Des Origenes Catalog der heiligen Schriften ist erhalten worden von Eusebius in der Histor. eccles. libr. VI. cap. 25.

*) Es ist diefs das jüdische Volksfest, das schon zu des Maccabäers Judas Zeiten, als ein Nationalfest unter dem Namen Mardochaifest gefeyert wurde, 2 Macc. 15, 37. vergl. Esther IX. 26. etc. Es wird zum Andenken der den Juden durch Haman zugedachten, aber durch die Esther vereitelten Niederlage gefeyert. Uebrigens ist es durch des verdienstvollen Herrn Hofraths Eichhorn Untersuchung, in dessen Einleitung in das alte Testament Bd. I. §. 52—56. und Bd. II. §. 508—511. fast bis zur Evidenz erwiesen, dafs Melito, unter dem Namen Esras, alle historischen Bücher, deren Inhalt in die Zeiten nach dem babylonischen Exil fällt, in einem Buche zusammengefafst habe, und man die Bücher Esras, Nehemias und Esther als *Ein* Ganzes ansehen könne. S.

33) Josephus war zu Jerusalem geboren, ohngefähr im Jahr 37 der christlichen Zeitrechnung; und ob er daher gleich viel

Zeugniſs zu verstehen, ist es nöthig, die besondere Art zu kennen, in welcher die Juden einige Bücher der hebräischen Bibel mit einander verbanden. Wir haben schon gesehen, daſs sie die Bücher der hebräischen Bibel auf *drey Classen* zurückführten; daſs die erste Classe *durchgängig* die fünf Bücher Moses enthielt, daſs aber die zweyte und dritte nicht immer dieselben Bücher in sich faſsten. Auf der andern Seite waren, wenn wir die zwey Classen zusammenfassen, die Bücher, welche sie im Ganzen enthalten, unveränderlich dieselben. Nun enthalten aber beyde Classen der Zahl nach siebenzehn Bücher. Denn es erhellet aus des Hieronymus Prologus galeatus, daſs sie die Bücher der Richter und der Ruth, so wie auch die zwey Bücher Samuelis, die zwey Bücher der Könige, und die zwey Bücher der Chronica, für *ein* Buch anerkannten. Ferner hielten sie die Bücher Ezra und Nehemiah für *ein* Buch; und die Klagelieder Jeremias sahen sie blos für einen Theil des Propheten Jeremias an. [34]) Aus den zwölf kleinen Propheten machten sie wiederum blos *ein* Buch. Auf der andern Seite wurden die Bücher Josua, Esther, Hiob, die Psalmen, die Sprüchwörter, der Prediger,

jünger ist, als die Apostel, muſs er doch noch Zeitgenosse einiger derselben, insbesondere des Apostels Paulus, Petrus und Johannes gewesen seyn.

34) In der That haben einige Juden, als Hieronymus seinen Prologus galeatus geschrieben hatte, angefangen, sowohl die Klagelieder von der Prophezeyung des Jeremias, als das Buch Ruth, von dem Buch der Richter in den hebräischen Bibeln zu trennen. Allein es ist offenbar, daſs Josephus die hebräischen Bücher eben so, wie Hieronymus und die Mehrzahl der Juden, zu der damaligen Zeit anerkannte. Denn Hieronymus sagt blos: *Nonnulli* Ruth et Cinoth inter Hagiographa scriptitant.

das hohe Lied, Jesaias, Ezechiel, und Daniel für eben so viel *einzelne* Bücher gehalten. Im Ganzen umfaſsten also die *siebenzehn* Bücher die zweyte und dritte Classe, welche mit den fünf Büchern der ersten Classe die ganze Zahl von *zwey und zwanzig Büchern* ausmachen, nach der Zahl der Buchstaben in dem hebräischen Alphabet. [35])

Nun sagt Josephus in seiner Schrift wider den Axion: [36]) „Wir haben nicht Tausende von Büchern, die nicht mit einander übereinstimmen und „wovon das eine dem andern widerspricht, sondern

35) Obgleich die Verminderung auf zwey und zwanzig wahrscheinlich gemacht wurde, um die Bücher der hebräischen Bibel in ein gleiches Zahlenverhältniſs mit den Buchstaben des hebräischen Alphabets zu bringen: so wurde doch diese Uebereinstimmung *später* als etwas Geheimniſsvolles betrachtet. Daher sagt Hieronymus in seinem Prologus galeatus: Viginti duo *Volumina* supputantur, quibus, quasi *Literis* et exordiis in Dei doctrina, tenera adhuc et lactens viri justi eruditur infantia.

36) Libr. I. c 8. T. II. p. 441. ed. Havercamp. — Dieselbe Stelle ist auch angeführt von Eusebius (Hist. Eccles. l. III. c. 10. — und die Worte desselben sind folgende: *ὀυ μυριάδες ο̉ῦν ἐισὶ βιβλίων παρ᾽ ἡμῖν ἀσυμφώνων καὶ μαχομένων· δυὸ δὲ μόνα πρὸς τοῖς ἔικοσι βιβλία, τοῦ πάντος ἔχοντα χρόνου τὴν ἀναγραφὴν, τὰ δικαίως θεῖα πεπιστευμένα. Καὶ τούτων πέντε μεν ἐστι τὰ Μωΰσεως, ἁ τούς τε Νόμους περιέχει, καὶ τὴν τῆς ἀνθρωπογονίας παράδοσιν, μέχρι τῆς ἀυτοῦ τελευτῆς· ὅυτος ὁ χρόνος ἀπολείπει τρισχιλίων ὀλίγον ἐτῶν. Απὸ δὲ τῆς Μωΰσέως τελευτῆς μέχρι τῆς Αρταξέρξου, τοῦ μέτα Ξέρξην, Περσῶν βασιλέως, ὁι μέτα Μωΰσην, προφῆται τὰ κατ᾽ ἀυτοὺς πραχθέντα συνέγραψαν ἐν τρισὶ καὶ δέκα βιβλίοις. Αἱ δὲ λοιπαὶ τέσσαρες Ὕμνους ἐις τὸν θεὸν, καὶ τοῖς ἀνθρώποις Ὑποθήκας τοῦ βίου παρέχουσι.* T. I. p. 103. ed. Reading.

„blos *zwey und zwanzig* derselben, welche die Ge„schichte aller früheren Zeiten umfassen und mit „Recht als göttliche betrachtet werden. *Fünf* der„selben haben Moses zum Verfasser; sie enthalten „sowohl Gesetze, als die Erzählung von der Schö„pfung des Menschen bis auf die Zeit, wo Moses „starb. Dieser Zeitraum umfaſst beynahe drey„tausend Jahre. Von Moses Tode bis zum Tod des „Artaxerxes. welcher nach Xerxes König in Persien „war, zeichneten die Propheten, welche auf Moses „folgten, das auf, was in ihren Tagen gethan wor„den war. Die übrigen *vier* Bücher enthalten Lob„gesänge auf Gott, und Anweisungen für das Ver„halten des Menschen.“ — Wenn man nun die Stelle des Josephus mit dem Prologus galeatus des Hieronymus vergleicht: so wird man finden, 1) daſs sie in der Annahme dreyer Classen; 2) in der Erhöhung der ganzen Anzahl dieser Bücher bis auf zwey und zwanzig; 3) in der Beschreibung der Bücher der ersten Classe, daſs sie auf fünf Bücher sich erstrecke; 4) in der Darstellung dieser Bücher, die zu der zweyten und dritten Classe gehören, so daſs sie zusammen auf die Zahl *siebenzehn* stiegen, übereinstimmen. Allein sie weichen von einander ab in Rücksicht der *Vertheilung* dieser siebzehn Bücher. Durch Vergleichung dieser beyden Nachrichten werden wir gleichwohl die Bücher leicht bestimmen können, welche den Canon des Josephus ausmachten. In die dritte Classe setzt er blos *vier* Bücher, welche, nach der Beschreibung derselben offenbar gewesen zu seyn scheinen: Die Psalmen, die Sprüchwörter, der Prediger (oder Ecclesiastes) und das hohe Lied Salomonis. Diese vier Bücher werden auch von dem Hieronymus in die dritte Classe gesetzt; allein dann hat er fünf andere Bücher in der dritten Classe, nämlich das Buch Hiob, den Propheten Daniel, die Chroniken, das Buch

Esdras und Esther. Diese fünf Bücher müssen folglich in der zweyten Classe des Josephus sich befunden haben, denn er stimmt mit Hieronymus in der Summe und eben so auch in Rücksicht der ersten Classe überein. Wenn wir nun diese fünf Bücher zu den Büchern, welche sich in des Hieronymus zweyter Classe befinden, hinzufügen: so wird sich ergeben, dafs die zweyte Classe des Josephus die Bücher des Josua, der Richter mit dem Buch Ruth, das Buch Samuel, die Bücher der Könige, der Chronika, Esdras, Esther, Hiob, Esaias, Jeremias nebst den Klageliedern, Ezechiel, Daniel und das Buch der zwölf kleinen Propheten enthalten haben mufs. Auf diese Art haben wir gerade *dreyzehn* Bücher, welches, nach der ausdrücklichen Versicherung des Josephus die Anzahl der zweyten Classe war. Die Bücher also, welche die hebräische Bibel des Josephus ausmachten, waren eben die Bücher, welche die hebräische Bibel des Hieronymus bildeten, das heifst, diejenigen Bücher, aus welchen noch bis auf den heutigen Tag die hebräische Bibel besteht.

Es ist bemerkenswerth, dafs Josephus die Zeit, wo der hebräische Canon geschlossen wurde, oder den Zeitraum, nach welchem keine Bücher mehr in denselben aufgenommen wurden, bestimmt, nämlich die Regierung des Artaxerxes, des Xerxes Nachfolger oder des Artaxerxes, mit der langen Hand. Denn eben während dieser Regierung wurde das Buch Esther geschrieben; da hingegen das allerälteste unter den apokryphischen Büchern lange nach dieser Zeit geschrieben worden seyn mufs. Wirklich fährt Josephus selbst, in Rücksicht eben dieser Bücher, mit welchen er nicht unbekannt war, unmittelbar nach der oben angeführten Stelle, also fort: „Von der Zeit des Artaxerxes an bis auf die gegen„wärtige sind alle Dinge aufgezeichnet worden, allein

„man hat diese Schriften nicht für eben so glaub„würdig gehalten, als die, welche denselben vorher„giengen, weil nicht die genaue Folge der Propheten „aufeinander dabey statt fand.“ [37]) Wir lernen folglich aus diesem Zeugnisse des Josephus, dafs nicht allein die hebräischen Schriften, zur Zeit Jesu und der Apostel aus denselben Büchern bestanden, woraus sie noch jetzt bestehen, sondern auch, dafs alle späteren Schriften, ausser denen, die unsere Apokryphen bilden, ausgeschlossen wurden, weil die Verfasser derselben den prophetischen Geist nicht hatten, oder der göttlichen Eingebung sich nicht erfreuten.

Ueberhaupt also kann man schliefsen, dafs der Canon des alten Testaments, welcher von der englischen Kirche angenommen worden ist, der Canon ist, welchen unser Heiland bestätigte. Hingegen der Canon, welchen die römische Kirche annahm, war weder von Jesu, noch von den Aposteln genehmiget. Die römisch-Katholischen nennen denselben auch in der That einen Canon, den sie der Tradition der Apostel verdankten. Allein diefs ist ein Canon, der seit seinem Anfang an, auf einem täuschenden Mifsverständnisse beruhete. Weil die griechische Bibel nämlich mit ihren zahlreichen Zusätzen, aus Unkunde der hebräischen Sprache, als ein *Original* betrachtet wurde: so nahm man canonische und apokryphische Schriften ohne Unterschied an, und endlich wurden sie von dem Concil zu Trient bekräftiget, als Schriften, welche verdienten *pari* pietatis affectu ac reverentia aufgenommen zu werden. Siehe die

37) *Ἀπὸ δὲ Ἀρταξέρξου μέχρι τοῦ καθ᾽ ἡμᾶς χρόνου, γέγραπται μὲν ἕκαστα· πίστεως δὲ οὐχ ὁμοίας ἠξίωται τοῖς πρὸ αὐτῶν, διὰ τὸ μὴ γενέσθαι τὴν τῶν προφητῶν ἀκριβῆ διαδοχήν.*

gelehrte und scharfsinnige Critik meines hochgeschätzten Collegen, Herrn Dr. Francke's theol. Encyklopädie, Altona 1819. S. 96. etc.

Sechstes Kapitel.

Bemerkungen über den Einfluſs, welchen diese Verschiedenheit beyder Kirchen in Rücksicht des Canons der Schrift auf ihre Glaubenslehre haben muſste. — Einfluſs der Tradition auf den Sinn der Schrift, wenn man jene als Norm auf die Erklärung der letzteren anwendet. — Der Sinn der heiligen Schrift wird ferner entstellt, (affected), durch die lateinische Uebersetzung (die Vulgata), welcher die römische Kirche in Streitigkeiten über Glaubenssachen allein Entscheidungskraft zugesteht. — Angabe der unterscheidenden Glaubenslehren der römischen Kirche nach dem aufgestellten Glaubensbekenntniſs der römischen Kirche.

Aus dem vorhergehenden Capitel erhellet, daſs die römische Kirche in den Canon des alten Testaments die Bücher Judith, Tobias, der Weisheit, das Buch Jesus Sirach, nebst dem ersten und zweyten Buch der Maccabäer aufgenommen hat, wie auch, ausser diesen, das Buch Baruch, als einen Anhang zu dem Propheten Jeremias und verschiedene Zusätze zu den Büchern Esther und Daniel. Diese Bücher, so wie diese Stücke von Büchern, wurden durch einen Ausspruch des Concils zu Trient *für heilig* und *canonisch*, und an Ansehen vor den übrigen Büchern des alten Testaments *vollkommen gleich* erklärt.

Seitdem nun die römische Kirche eine so reiche Zugabe zu dem *geschriebenen* Wort, ausser dem Gan-

zen des *ungeschriebenen Wortes*, zur Begründung von Glaubenslehren angenommen hat, [1]) während die englische Kirche das *ungeschriebene* Wort überhaupt verwirft, und die *Apocrypha* nicht gebraucht, eine *Glaubenslehre* dadurch vestzusetzen: [2]) so darf es nicht befremden, daſs die Glaubenslehren der römischen Kirche so sehr verschieden sind. In dem zweyten und dritten Capitel, welche von der heiligen Schrift und der Tradition handelten, erforschten wir die Ursachen dieser religiösen Wirkungen, und zeigten den Einfluſs der Tradition auf die Lehren der römischen Kirche durch eine Angabe vieler Beyspiele, daſs der Unterschied beyder Kirchen in Rücksicht des Canons ebenfalls einen vergrössernden Einfluſs auf ihre besonderen Glaubenslehren gehabt haben müsse, kann schwerlich bezweifelt werden. Wenn sechs ganze Bücher, und ausserdem noch Theile anderer Bücher, als eine Quelle (authority) für Glaubenslehren von einer Kirche angenommen sind, allein eine solche Autorität derselben von einer andern Kirche nicht anerkannt wird: so ist es schwerlich möglich, daſs eine *solche Ursache* der Verschiedenheit statt finden sollte, ohne eine derselben gemäſse Wirkung hervorzubringen. Allein obgleich das Concil zu Trient durch Unterscheidung der Traditionen von der heiligen Schrift uns in den Stand gesetzt hat, die Lehren zu beurtheilen, welche ihre Hauptstütze in der ersteren erhalten, so hat es uns doch nicht in den Stand gesetzt, die Unterstützung, welche die apokryphischen Schriften des alten Testaments gewähren, von der Hülfe, welche die canonischen Schriften leisten, zu unterscheiden.

1) In confirmandis *Dogmatibus*, wie es das Concil zu Trient ausdrückt, siehe das angeführte Decret im 2ten Capitel, Anmerkung 12.

2) Siehe den sechsten Artikel.

scheiden. Denn, wenn man sich gleich in den Decreten des Concils zu Trient in der Einleitung sowohl auf die heilige Schrift, als die Tradition berufet, so ist diese Berufung doch in so *allgemeinen Ausdrücken* abgefafst, dafs die Frage unentschieden bleibt, ob es dabey auf die *canonischen* oder *apokryphischen* Theile der Schrift ankomme.

Wir haben daher auch keine andern Mittel zu entscheiden, ob ihre Berufungen auf die heilige Schrift, die apokryphischen Bücher betreffen, oder nicht, als die, dafs wir die bedeutendsten Schriftsteller dieser Kirche, welche einen besondern Einflufs hatten, während das Concil selbst blos im Allgemeinen einwirkte, befragen. Es würde aber zu lästig, und in der That nicht nothwendig seyn, jedes Beyspiel dieser Art, das man bey katholischen Schriftstellern finden könnte, aufzusuchen; und daher soll unser Bemühen sich blos darauf beschränken, ein oder zwey Beyspiele aus den Werken Bellarmin's anzuführen.

Aus dem zweyten Capitel, wie wir gesehen haben, erhellet, dafs das Concil zu Trient öffentlich erklärte, die Lehre vom Fegefeuer sowohl aus der heiligen Schrift, als aus der alten Tradition der Kirchenväter abzuleiten. [3]) Nun hat Bellarmin eine besondere Abhandlung über das Fegefeuer geliefert, welche sich in dem zweyten Theil seiner Polemik über den christlichen Glauben befindet. [4]) In diesem Tractat nun führt er Beweise für diese Lehre aus dem vierten Capitel des Buchs Tobias an; das zweyte, vierzehnte und achtzehnte Capitel des Jesus Sirach,

3) Ex *sacris literis* et antiqua Patrum traditione. S. Cap. 2. die Anmerkung 21.

4) De controversiis christianae fidei adversus sui temporis haereticos, columna 699—822. ed. Ingolst. 1601. Fol.

und das zwölfte Capitel des zweyten Buchs der Maccabäer [5]) — Auf die Untersuchung von dem Fegefeuer, folgen drey andere Abhandlungen, wovon die erste die Seligkeit und Heiligsprechung der Heiligen; die zweyte die Reliquien und Bilder der Heiligen; die dritte die Anbetung der Bilder und der Heiligen betrifft." [6]) Und hier beruft sich Bellarmin wiederum auf das Ansehen derselben drey Bücher, des Tobias, Sirachs und des zweyten Buchs der Maccabäer. [7]) Diese wenigen Beyspiele sind hinreichend, den Nutzen der apokryphischen Bücher für die katholische Kirche zu beweisen; denn wir sehen hieraus, daſs diese Bücher Stellen liefern, die Lehren zu erweisen, wofür es vorzüglich an Beweisgründen aus der heiligen Schrift mangelt. [8])

5) S. Columna 703. 707. 775. l. l. Conc. Trid. Sess. 25.

6) De beatitudine et canonizatione Sanctorum; col. 824 — 921. De reliquiis et imaginibus Sanctorum, col. 1028. De cultu imaginum, et de cultu Sanctorum, col. 1030 — 1127.

7) Siehe z. B. col. 841. wo das eilfte Capitel des Sirachs angeführt; col. 891, wo Bellarmin auf das zwölfte Capitel Tobias verweiset; und col. 895, wo das 15. Capitel des zweyten Buchs der Maccabäer angegeben ist; u. s. w.

8) Das Buch der Weisheit ist von Bellarmin angeführt, um das Mönchsleben, und den Cölibat der Geistlichen zu beweisen. Siehe die Abhandlung: De Clericis libr. I. c. 21. und die Abhandlung: De Monachis, lib. II. c. 9. 31. Und in dem vierten Capitel des ersten Buchs der Maccabäer, so wie in dem letzten Capitel des Buchs Judith, hat Bellarmin Stellen gefunden, welche den Supremat des Papstes erhärten sollen. Siehe s. Abhandlung: De Romano Pontifice libr. IV. c. 17. — Allein ich erwähne dieser Beyspiele blos in einer Anmerkung, weil sie sich nicht auf die Glaubenslehren beziehen. — Eine andere Bemerkung, welche ebenfalls gemacht werden kann, in einer Anmerkung, betrifft die Anwendung der Apokryphen, wiefern sie Gewinn für den Inhalt und die Sachen

Auch hat die Vermehrung der heiligen Schrift, vermittelst der apokryphischen Schriften, nicht blos die neue, zufällige Ursache einer Verschiedenheit in den Glaubenslehren zur Folge. Im Gegentheil, da die Tradition den doppelten Zweck hat, theils *neue Glaubenslehren* zu *liefern*, welche in der heiligen Schrift nicht enthalten sind, theils diejenigen, welche entweder wirklich darinnen sich befinden, oder die man für darin befindlich hält, zu *erläutern*; so muſs die Anwendung dieser mündlichen Fortpflanzung in Absicht ihrer hermenevtischen Tauglichkeit, (interpretative capacity), auch einen wesentlichen Einfluſs auf die Glaubenslehren selbst haben. Denn, wenn die Tradition als eine Norm der Auslegung der heiligen Schrift angewendet wird: so sind die Wirkun-

gewährt. Allein dann muſs man diese Bücher in der *griechischen* Sprache, nicht etwa in der lateinischen Vulgata lesen. Da sie nun in derselben hebräisch-griechischen Schreibart abgefaſst sind, welche im neuen Testament herrscht: so können die in den erstern gebrauchten Ausdrücke, oft mit Nutzen zur Erläuterung entsprechender Ausdrücke in dem letzteren mit Nutzen angewendet werden Und es sind verschiedene Schriften, um diese Anwendung in das Licht zu setzen und darzuthun, geliefert worden. S. unter uns Deutschen, Hrn. Dr. Kuinoels observationes ad N. T. ex libris apocryphis V. T. Lips. 1794. Millies de usu libror. V. T. apocryphorum in N. T. interpretatione, Halle 1803. Beckhaus Bemerkungen über den Gebrauch der apokryphischen Bücher des A. T. zur Erläuterung der neutestament. Schreibart. Leipz. 1808. Dr. Bretschneider in der systematischen Darstellung der Dogmatik und Moral der Apokryphen des A. T. 1805., so wie in seiner Ausgabe des Sirachs: Liber. Jesu Sirac. perpetua annot. illustratus 1806. Auch gehören die trefflichen Beyträge Schleusners und Kreysigs zu Biels Thesaurus hieher. Doch — hierüber mehr zu sagen, würde ausser dem Plan unserer gegenwärtigen Untersuchung liegen.

gen derselben weit von denen einer andern Regel verschieden. Wenn wir nämlich die hebräische Bibel oder das griechische Testament, nach den grammatischen und critischen Grundsätzen erklären, welche bey allen Werken des Alterthums angewandt werden: so betrachten wir die Worte des Grundtextes als Zeichen für den Leser von dem, was der Schriftsteller dachte; und das Verfahren der Auslegung hat nichts anders zum Zweck, als aus den Worten den Sinn herauszuziehen, welchen der Verfasser selbst, bey dem Gebrauch derselben, beabsichtigte. Diefs ist die *buchstäbliche* Auslegung, sie ist nämlich eine Hervorhebung des Sinnes, welchen die Worte *wirklich enthalten*. Dagegen, wenn ein Katholik die Tradition anwendet, und wendet sie auf die Auslegung der lateinischen Vulgata (welche das Concil zu Trient für authentisch erklärt hat), an; so hat das Verhältnifs des Grundtextes zu der Norm der Auslegung nicht die mindeste Aehnlichkeit mit dem ersteren Fall. Denn wenn Lehren, welche entweder in dem geschriebenen Worte enthalten sind, oder darin sich, wie man glaubt, befinden sollen, durch Hülfe des ungeschriebenen Wortes erklärt werden; so setzt man von dieser Norm der Auslegung voraus, dafs sie in eben dem Mafse göttlichen Ursprungs sey, wie der Text selbst. Denn die Tradition, als eine Glaubensnorm, besteht aus den Traditionen, welche die göttlichen und apostolischen genennt werden. Dafs aber *diese* Traditionen blos nach der Meinung der römisch-katholischen Kirche göttlich und apostolisch sind, ist eine Thatsache, die oben in dem vierten Capitel hinreichend erwiesen worden ist. Allein, wenn man sogar glaubt, dafs es dergleichen Traditionen wirklich giebt: so mufs die davon entstehende Wirkung, welche sie auf ihre Glaubenslehren hat, dieselbe seyn, als wenn göttliche und apostolische Traditionen in der That

auch vorhanden wären. Sobald nun jemand sich selbst überzeugen kann, dafs wirklich so etwas, als ein ungeschriebenes Wort Gottes ist, jetzt in der That vorhanden sey, und sobald er sich ferner in einem besonderen, gegebenen Fall überzeugen kann, dafs dieses ungeschriebene Wort eine *vollkommene* Offenbarung einer Glaubenslehre enthält, welche das geschriebene Wort nur *unvollkommen* [10]) offenbaret hat, so wird die erstere eine Norm für die Auslegung der letzteren, welche dieselbe Wirkung hat, als wenn die Lehre vollkommen in der Schrift allein offenbaret worden wäre. Daher behauptet der Cardinal Hosius, und zwar mit vollkommener Consequenz (very consistently), dafs „wenn Jemand der Auslegung der „römisch-katholischen Kirche folge, wenn er auch „weder wisse, noch verstehe, *ob* und *wie* dieselbe mit „den Worten der heiligen Schrift übereinstimme, er „doch untrüglich Gottes Wort selbst besitze.“ [11])

Endlich kann noch unter die Ursachen, welche die beyden Kirchen in Glaubenssachen unterscheiden, die ausschliefsende Anerkennung der lateinischen Vulgata, gerechnet werden, von Seiten der römisch-

10) Dafs die Tradition, als eine *Offenbarung*, für die Kirche von so starker Gültigkeit, als die Schrift selbst betrachtet wird, sieht man aus dem, was der Cardinal Bellarmin in seiner Abhandlung: De verbo Dei libr. IV. c. 12. sagt: Totalis regula fidei est verbum Dei, sive *Revelatio Dei ecclesiae facta*, quae dividitur in *duas* regulas partiales, *Scripturam* et *Traditionem*.

11) Si quis habet interpretationem romanae ecclesiae etiamsi nec scit, nec intelligit, *an* et *quomodo cum scripturae verbis conveniat*, is tamen habet *ipsissimum verbum Dei*. S. Gerhardi: Loci theologici, Tom. I. §. 15. p. 44. (ed. Cotta)

katholischen Kirche bey öffentlichen Vorlesungen, „Disputationen, Predigten und Erklärungen.“ [12])

Allein das ist der Ruhm der Protestanten, daſs sie bey der Auslegung der heiligen Schrift die Freyheit genieſsen, sich auf die inspirirten Urschriften zu berufen, worin eben der *grosse* Unterschied zwischen der englischen und römisch-katholischen Kirche in Rücksicht des Gebrauchs der heiligen Schrift gegründet ist. Das Lesen der heiligen Schrift, in einer öffentlich autorisirten Uebersetzung ist selbst den Layen nicht durch ein dem Tridentinischen Concil ähnliches Decret, oder Canon verboten. Und selbst die Hindernisse, welche von andern Seiten dem Lesen der Schrift entgegengesetzt worden sind, (als z. B. das Nachsuchen einer zu diesem Zweck zu ertheilenden, besondern Erlaubniſs) sind nach und nach vermindert, wo nicht völlig beseitiget worden, wie man dieſs itzt an der Vertheilung der Bibeln selbst unter die Katholiken, sehen kann. *) Es ist wahr, daſs die Katholiken den Gebrauch einer protestantischen Uebersetzung, insbesondere des alten Testaments, von welchem die römische Kirche einen verschiedenen Canon hat, nicht gestatten. Allein so wie die englische Kirche nicht mit Consequenz die Vertheilung

12) In dem zweyten Decret, das in der vierten Sitzung des Concils zu Trient abgefaſst wurde unter der Aufschrift: *Decretum de editione* et usu sacrorum librorum, beschlieſst dieses Concil und erklärt: (statuit et declarat), ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu in ipsa ecclesia probata est, in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et *expositionibus* pro *authentica* habeatur, et *ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat, vel praesumat.* p XXI.

*) Die neuesten Verfügungen gegen die Vertheilung zeugen leider vom Gegentheil. S. Beylage IV.

der Douayer Bibel, selbst wenn man sie ohne Anmerkungen und Erklärungen vertheilte, empfehlen kann: so kann auch die römisch-katholische Kirche nicht mit Consequenz zur Vertheilung unserer authorisirten Uebersetzung ermuntert werden, wenn auch blos der Text vertheilt würde. Wenn es den römisch-katholischen Christen in diesem Lande erlaubt ist, die heilige Schrift in einer englischen Uebersetzung zu lesen, in einer solchen, die ihre eigne Kirche gut findet: so kann man nicht sagen, dafs der Unterschied zwischen den Protestanten und Katholiken dieses Landes in der *Annahme* einer autorisirten Uebersetzung von der einen Seite und in der Nichtannahme einer autorisirten Version von der andern, bestehe. Daher betrifft in Rücksicht des Gebrauchs der heiligen Schrift der grosse Unterschied zwischen beyden Kirchen, die inspirirten Urschriften. Wenn nämlich die römisch-katholische Kirche eine Lehre, durch ihre autorisirte Uebersetzung, die lateinische Vulgata beweisen kann: so ist keine Berufung weder auf die hebräische Sprache des alten, noch die griechische des neuen Testaments erlaubt. Gestattet Niemanden (sagt das Concil zu Trient), sich anzumafsen, die Entscheidung der lateinischen Vulgata *unter einem Vorwand, er sey welcher er wolle, zu verwerfen.* [13]) Allein die englische Kirche erlaubt ihren Religionslehrern bey den Erklärungen der Schrift von einer Uebersetzung auf das Original sich zu berufen. Unser sechster Artikel, welcher sich auf das bezieht, was in der vierten Sitzung des Concils zu Trient war beschlossen worden, spricht von der heiligen Schrift in *allgemeinen Ausdrücken;* er bürdet keine Einschränkung auf, und gestattet daher eben durch dieses Stillschweigen eine Berufung auf den inspirirten Urtext.

13) Man sehe den letzten Theil der vorhergehenden Anmerkung.

Wirklich macht dieser Artikel genau den Vorzug bemerklich, welchen unsere Reformatoren der hebräischen Bibel zuerkannt haben; aber unsere Reformatoren verwarfen die apokryphischen Bücher des alten Testaments aus dem wichtigen Grunde, daſs sie nicht in der hebräischen Bibel enthalten wären. Und obgleich unsere gegenwärtige englische Uebersetzung „bestimmt ist, in den Kirchen vorgelesen zu werden:“ so liegt darin doch nicht die Folgerung, daſs mit derselben eben der Charakter verknüpft sey, welcher, in Gemäſsheit des Concils zu Trient, mit der lateinischen Vulgata verbunden ist.

Es war nothwendig, für diejenigen, welche heilige Schriften in den Grundsprachen nicht verstehen, eine Uebersetzung zu veranstalten; und es würde in der That thöricht gewesen seyn, eine andre Bibel, als die *englische*, zum Vorlesen in den Kirchen zu bestimmen. Aber allenthalben, wo unsere Uebersetzung fehlerhaft ist, (und keine Uebersetzung kann frey von Fehlern seyn), da kann man sich jederzeit auf die Worte des Originals berufen. Die Folge dieser Berufungen ist, in eben dieser Schrift schon in das Licht gesetzt worden; [14]) und ich habe ein anderes Beyspiel gegeben in meiner achtzehnten Vorlesung. [15]) Jedes dieser Beyspiele ist einer besondern Aufmerksamkeit werth; denn das eine entstellt das Wesen der Tradition; das andere den Geist der Auslegung der heiligen Schrift. [16])

14) Siehe, was über die Ausdrücke παράδοσις und Traditio in dem vierten Capitel gesagt worden ist.

15) Siehe S. 107 — 109. des dritten Theils meiner Vorlesungen.

16) Ob ich gleich die Anwendung der Berufung von einer autorisirten Uebersetzung auf die inspirirten Urschriften, als dasjenige bestimmt habe, was vorzüglich die englische Kirche von der römisch - katholischen in Rücksicht des Ge-

Da nun die englische und römisch-katholische Kirche von Grund aus in so verschiedenen Rücksichten verschieden sind, und selbst in den Puncten von einander abweichen, welche die Grundlagen des Glaubens sind: so dürfen wir uns nicht wundern, daſs der Lehrbegriff (the Creed) der letzteren wesentlich von der Glaubenslehre der ersteren verschieden ist.

Ohne daher noch Bemerkungen über die Lehren selbst hinzuzufügen, können wir das gegenwärtige Kapitel mit der kurzen Angabe der Artikel schlieſsen, welche beyde Kirchen von einander unterscheiden, und zwar so, wie sie aufgestellt ist in der „Professio catholicae fidei" nach den Grundsätzen des Tridentiner Concils." Dieses Concil hat in der vier und zwanzigsten Sitzung beschlossen, daſs alle bepfründete Geistlichen bey Strafe des Verlustes ihrer Pfründe ein öffentliches Bekenntniſs ihres Glaubens ablegen sollten. 17) Daher lieſs der Papst Pius IV.

brauchs der heiligen Schrift unterscheidet: so ist doch zu bemerken, daſs diese Bemerkung nicht auf *alle* Protestanten anwendbar ist. Denn es giebt einige protestantische Ausleger, für welche eine autorisirte Uebersetzung dasselbe hohe Ansehen, welches die römisch-katholische Kirche ihrer öffentlich anerkannten Uebersetzung zuschreibt, sowohl *hat*, als haben *muſs*. Auch ist dieſs nicht die einzige Aehnlichkeit; denn beyde Parteyen machen darauf Anspruch, daſs sie unter dem Beystand des heiligen Geistes die Schrift auslegten. Allein nach den Grundsätzen und Lehren der englischen Kirche rühmen wir uns dabey nicht eines übernatürlichen Beystandes; wir begnügen uns vielmehr damit, die inspirirten Urschriften durch Hülfe der *Vernunft* und der *Gelehrsamkeit* auszulegen.

17) Provisi etiam de beneficiis quibuscunque, curam animarum habentibus, teneantur a die adeptae possessionis, ad minus intra duos menses, in manibus ipsius episcopi, vel, eo impedito, coram generali ejus Vicario, seu Officiali *orthodoxae*

unter dessen Pontificat das Decret war abgefaſst worden, ein Glaubensbekenntniſs bekannt machen, in Uebereinstimmung mit den Lehren, welche das Concil zu Trient festgesetzt hatte, mit folgender Aufschrift: Professio fidei catholicae secundum Concilium Tridentinum ex bullâ Pii Papae IV. Folglich ist dieſs die öffentlich bekräftigte Professio fidei, welche alle bepfründete Geistlichen der römisch-katholischen Kirche zu unterschreiben verbunden sind, nicht allein zufolge der Bulle Pius IV. sondern auch eines Decrets des Concils zu Trient. In der That sind die Worte dieses Decretes in der Bulle selbst angeführt. [18]) Diese Professio fidei beginnt mit dem apostolischen Glauben; auf welchen dann diese zwölf Artikel folgen. [19])

1) „Ich erkenne mit festester Gewiſsheit und nehme die Traditionen der Apostel und der Kirche, [20])

suae fidei publicam facere professionem, et in Romanae ecclesiae obedientia se permansuros spondeant ac jurent. Provisi autem de canonicatibus et dignitatibus in ecclesiis cathedralibus non solum coram episcopo, seu ejus Officiali, sed etiam in capitulo idem facere teneantur. Alioquin praedicti *omnes provisi*, ut supra, *fructus non faciant suos, nec illis possessio suffragetur.* P. CXC.

18) Cum itaque juxta Concilii Tridentini dispositionem omnes quos deinceps, etc. . . . *publicam orthodoxae fidei professionem facere, seque in romanae ecclesiae obedientia permansuros spondere et jurare teneantur.* Nos volentes etc.

19) Diese Tridentinische Professio fidei, nebst der sie begleitenden Bulle des Papstes, kann man, ausser vielen andern Stellen, in der sylloge Confessionum sehen, welche im J. 1804. zu Oxford herausgegeben worden ist.

20) Obgleich Bellarmin und der Verfasser der Untersuchung: De ecclesia Christi, von drey Arten der Tradition sprechen, nämlich von der göttlichen, apostolischen und kirchlichen: so haben wir doch schon gesehen, daſs der Aus-

„so wie alle andere hergebrachten Gewohnheiten und „Verfügungen der Kirche an.“ [21])

2) „Ich glaube auch an die heiligen Schriften, „in dem Sinne, welchen die heilige Mutter, die Kir- „che, der es zukommt, über den wahren Sinn, und „die Auslegung der heiligen Schriften zu entschei- „den, vest gehalten hat, und noch vest hält; auch will „ich sie nicht annehmen und auf eine andere Weise „auslegen, als nach der allgemeinen Uebereinstim- „mung (unanimous consent) der Kirchenväter.

3) „Ich bekenne ebenfalls, daſs es wahrhaftig „und eigentlich sieben Sacramente des neuen Gese- „tzes giebt, die unser Herr Jesus Christus eingesetzt „hat, und die zur Seligkeit des Menschen nothwen-

druck „*apostolisch*“ oft gebraucht wird als ein Gattungsbegriff, so daſs er auch die *göttlichen* in sich enthält. Von den sogenannten kirchlichen Fortpflanzungen soll ausführlicher in dem folgenden Capitel geredet werden.

21) Das lateinische Original dieses Glaubens, wovon im Texte eine Uebersetzung geliefert worden ist, lautet wörtlich also:

„Apostolicas et ecclesiasticas traditiones, reliquasque ejusdem ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector.

Item sacram scripturam *juxta eum sensum*, quem *tenuit* et *tenet* sancta mater ecclesia, *cujus est judicare de vero sensu* et *interpretatione* sacrarum scripturarum admitto, nec eam unquam, *nisi* juxta *unanimem consensum patrum accipiam* et *interpretabor*.

Profiteor quoque septem esse vere et proprie sacramenta novae legis, a Jesu Christo, Domino nostro instituta, atque ad salutem humani generis, licet non omnia singulis necessaria, scilicet Baptismum, Confirmationem, Eucharistiam, Poenitentiam, extremam Unctionem, Ordinem et Matrimonium, illaque gratiam conferre, et ex his Baptismum, Confirmationem et Ordinem, sine sacrilegio reiterari non posse.

„dig sind, obgleich nicht alle für einen jeden; näm-
„lich die Taufe; die Firmung; das Abendmahl; die
„Buſse; die letzte Oelung; die Priesterweihe und die
„Ehe; und daſs sie Gnade ertheilen; und daſs von
„diesen Sacramenten die Taufe, die Firmung und
„die Priesterweihe nicht, ohne daſs man sich eines
„Kirchenraubs schuldig mache, wiederholt werden
„können. Ich nehme auch an und glaube an alle die
„angenommenen und bestätigten Gebräuche der ka-
„tholischen Kirche, bey der feyerlichen Verwaltung
„aller der obengenannten Sacramente.

4) „Ich ergreife und nehme an alle Dinge und
„jede Sache, welche das Concil zu Trient genauer

Receptos quoque et approbatos ecclesiae catholicae ritus in supradictorum omnium sacramentorum solemni administratione recipio et admitto.

Omnia et singula, quae de peccato originali, et de justificatione in sacrosancta Tridentina Synodo definita et declarata fuerunt, amplector et recipio.

Profiteor pariter in Missa offerri Deo verum, proprium et propitiatorium sacrificium, pro vivis, et defunctis, atque in sanctissimo eucharistiae sacramento esse, vere, realiter et substantialiter, corpus et sanguinem, una cum anima et divinitate Domini nostri Jesu Christi, fierique conversionem totius substantiae panis in corpus, et totius substantiae vini in sanguinem, quam conversionem catholica ecclesia Transsubstantiationem appellat.

Fateor etiam sub altera tantum specie, totum atque integrum Christum, verumque sacramentum sumi.

Constanter teneo, purgatorium esse, animasque ibi detentas fidelium suffragiis juvari.

Similiter et sanctos, una cum Christo regnantes, venerandos atque invocandos esse, eosque orationes Deo pro nobis offerre, atque eorum reliquias esse venerandas.

Firmissime assero, imagines Christi, ac Deiparae, semper virginis, nec non aliorum Sanctorum habendas et retinendas

„bestimmt und erklärt hat in Betreff der Erbsünde „und der Rechtfertigung.

5) „Ferner bekenne ich, dafs in der Messe Gott „ein wahres, eigenthümliches und versöhnendes Opfer „dargebracht wird, sowohl für die Lebendigen als „die Todten; und dafs in dem heiligsten Sacrament „des Abendmahls wirklich, wahrhaftig und we„sentlich (substantially) der Leib und das Blut, zu„gleich mit der Seele und der Gottheit unsers Herrn „Jesu Christi vorhanden sind; und dafs eine Ver„wandlung erfolgt der ganzen Substanz des Brodes in „seinen Leib und der ganzen Substanz des Weines „in sein Blut; welche Verwandlung von der katholi„schen Kirche die Transsubstantiation genannt wird.

esse, atque eis debitum honorum ac venerationem impertiendam.

Indulgentiarum etiam potestatem a Christo in ecclesia relictam fuisse, illarumque usum christiano populo maxime salutarem esse, affirmo.

Sanctam catholicam et apostolicam Romanam Ecclesiam, omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco, romanoque Pontifici, B. Petri, apostolorum principis successori, ac Jesu Christi Vicario, veram obedientiam spondeo ac juro.

Caetera item omnia a sacris Canonibus et oecumenicis Conciliis, ac praecipue a sacrosancta Tridentina Synodo tradita, definita et declarata, indubitanter recipio atque profiteor, simulque contraria omnia, atque haereses quascunque ab ecclesia damnatas, rejectas et anathematizatas, ego pariter damno, rejicio et anathematizo.

Hanc veram catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest, quam in praesenti sponte profiteor, et veraciter teneo, eandem integram et inviolatam, usque ad extremum vitae spiritum, constantissime (Deo adjuvante) retinere et confiteri, atque a meis subditis, vel illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit, teneri, doceri et praedicari, quantum in me erit, curaturum.

Ego idem N. spondeo, voveo ac juro: sic me Deus adjuvet, et haec *sancta* Dei *evangelia*."

6) „Ich gestehe auch, daſs unter der einen Art „allein der ganze und vollständige Christus und das „wahre Sacrament empfangen und genossen wird.

7) „Standhaft behaupte ich auch, daſs es ein Fe- „gefeuer giebt, und daſs die Seelen, welche darin sich „befinden, Erleichterung empfangen, durch die Für- „bitten der Gläubigen.

8) „Desgleichen bekenne ich, daſs die Heiligen, „welche zugleich mit Christus regieren, verehret und „angebetet werden müssen; und daſs sie Bitten für „uns Gott darbringen; und daſs die Reliquien der- „selben verdienen angebetet zu werden.

9) „Aufs festeste erkläre ich, daſs die Bilder „Christi, und der heiligen Jungfrau, der Mutter Got- „tes, so wie auch der andern Heiligen erworben und „beybehalten zu werden verdienen; und daſs die ge- „bührende Ehre und Anbetung denselben bewiesen „werde.“

10) „Ich versichere auch, daſs Christus die „Macht des Ablasses seiner Kirche habe hinterlassen; „und daſs der Gebrauch desselben höchst heilsam „für die ganze Christenheit sey.

11) „Ich erkenne an, die heilige katholische und „apostolische Kirche zu Rom, daſs sie die Mutter „und Gebieterin aller Kirchen sey; und ich ver- „spreche und schwöre treuen Gehorsam dem römi- „schen Bischofe, dem Nachfolger des Vornehmsten „der Apostel, des heiligen Petrus, und dem Stadthal- „ter Jesu Christi.

12) „Ferner nehme ich an und bekenne, ohne „Zweifel, alle Dinge, welche beschlossen, bestimmt „und erklärt worden sind in den heiligen Canonen „und ökumenischen Concilien, inbesondere auf der hei- „ligen Kirchenversammlung zu Trient; und zugleich „alles diesen Entgegengesetzte, alle Ketzereyen jeder

„Art, welche verdammet, verworfen und mit Bann „sind beleget worden, verdamme, verwerfe, verflu- „che ich gleichfalls.

„Diesen wahren, katholischen Glauben, ohne „welchen Niemand kann selig werden, welchen ich „gegenwärtig bekenne und aufrichtig annehme, ver- „spreche ich N. N., gelobe und schwöre auf das un- „erschütterlichste zu halten, und bekenne ihn (mit „Gottes Hülfe) ganz und unverletzt bis zu dem letz- „ten Athemzug meines Lebens; und daſs ich will „Sorge tragen, so weit es in meinen Kräften steht, „daſs derselbe gehalten, gelehrt und geprediget wer- „de Allen, die unter meiner Aufsicht stehen, oder „die wegen meines Amtes mit mir verbunden sind; „so wahr mir Gott helfe, und *diese heiligen Evange- „lien* Gottes.

Siebentes Capitel.

Von den Kirchenceremonien und der sogenannten kirchlichen Tradition. — Erklärung des vierunddreyſsigsten englischen Artikels; — Vertheidigung des Grundsatzes, nach welchem die englische Kirche in Rücksicht der kirchlichen Gebräuche gehandelt hat; — Folgen aus der Verwechslung der Tradition der Kirchengebräuche mit der Tradition der Glaubenslehren; — Schluſsbemerkungen über das Miſsverstehen der Ausdrücke, in Rücksicht der Tradition überhaupt.

Unsere Untersuchungen über die Tradition haben sich bisher auf die Tradition, als Glaubensnorm beschränkt. Diese Tradition nun wird, wie wir bereits gesehen haben, zuweilen das *ungeschriebene Wort*

Gottes; [1]) an andern Orten aber auch *die ungeschriebene Lehre,* genennt, [2]) und noch an andern Stellen heifst sie auch, die *mündlich fortgepflanzte Lehre* (the traditionary doctrine) [3]). Wir haben ferner gesehen, dafs das ungeschriebene Wort, oder die Tradition, als eine Glaubensnorm, aus *göttlichen* und *apostolischen Traditionen* zusammengesetzt ist. [4]) Wir haben auch gesehen, dafs, ausser den göttlichen und apostolischen Traditionen, woraus die Tradition, als eine Glaubensnorm besteht, es noch eine *dritte* Art giebt, die Bellarmin sowohl, als der Verfasser der Untersuchung: De ecclesia Christi genauer bestimmt haben, und welche die *kirchliche* oder die *Tradition der Kirche* genennt wird. [5]) Da nun die beyden ersten Arten in den vier ersten Capiteln hinreichend erörtert worden sind: so mufs itzt unsere Aufmerksamkeit auf die *dritte* Art gerichtet werden.

Wie unser sechster, zwanzigster und ein und zwanzigster Artikel sich auf die beyden ersteren Arten beziehen: so wird in unserm vier und zwanzigsten, die dritte Art, berücksichtigt. Eine Untersuchung also über die Grundsätze, nach welchen die englische Kirche gehandelt hat, in Rücksicht der Gebräuche, mufs mit einer Prüfung dieses Artikels beginnen.

Der

1) *Verbum Dei non scriptum.* S. Bellarmins 4tes Buch der Schrift: De verbo Dei, welches sich einzig auf die Tradition bezieht und überschrieben ist: De verbo Dei non scripto.

2) *Doctrina non scripta;* so nennt dieselbe Bellarmin. S. oben des ersten Capitels Anmerkung 2 und 3.

3) *Doctrina tradita.* Sie wird so genennt in den theologischen Vorlesungen, die zu Maynooth gehalten worden sind. Siehe die Untersuchung: De ecclesia Christi, p. 397. 398.

4) S. Cap. I. Anmerk. 11.

5) Ibid. p. 7. und 8. mit der Anmerk. 8.

Der vierunddreyſsigste Artikel.

Von den Traditionen der Kirche.

Es ist nicht nothwendig, daſs Traditionen und Gebräuche überall dieselben, oder durchaus einander gleich sind; denn sie sind zu allen Zeiten verschieden gewesen, und können nach den Verschiedenheiten der Länder, Zeiten und Sitten verändert werden, daſs nichts angeordnet wird gegen Gottes Wort. Wer nun aber eigenmächtig, mit Wissen und Vorsatz, die Ueberlieferungen und Gebräuche der Kirche, welche nicht mit Gottes Wort im Widerspruch stehen, und von einer gemeinschaftlichen Autorität angeordnet und gebilliget sind, offenbar verletzt, *) der verdient öffentlich getadelt zu werden, (damit ein anderer sich scheue, etwas Aehnliches zu thun), weil er die öffentliche Ordnung der Kirche verletzt, gegen das Ansehen der Obrigkeit sich vergangen, und die Gewissen schwacher Brüder verwundet hat.

Jede besondere, oder Nationalkirche hat das Recht Ceremonien oder kirchliche Gebräuche anzuordnen, zu verändern und abzuschaffen, die einzig, durch eines einzigen Mannes Ansehen angeordnet sind, so daſs das Geschäft mit dem Zwecke der Erbauung übereinstimmt.

Aus diesem Artikel erhellet, daſs unsere Kirche die Tradition über Gebräuche in einem ganz verschiedenen Lichte betrachtet, als das ist, aus welchem sie die Tradition der Lehren ansieht. Es ist in dem

*) Ob die Verschiedenheit der lateinischen Worte und der Uebersetzung, quisquis *pravo Consilio* volens et data opera publice ceremonias etc. violaverit — whoso ever through his private judgement willingly and pur posely, doth openty break the traditions etc. authentisch oder exegetisch sey, kann ich nicht entscheiden.

ersten Abschnitt des vierten Capitels gezeigt worden, daſs alle Lehren, von welcher Art sie auch sind, sobald sie keinen andern Grund, als den der Tradition haben, von unserer Kirche verworfen werden; und eben dieses Verwerfen ist das Lebensprincip der Reformation. Denn das Lebensprincip der Reformation ist: keine Lehre, oder keinen Glaubensartikel anzunehmen, wenn er nicht durch die heilige Schrift bewiesen werden kann. Aber der Fall ist weit verschieden in Rücksicht der blossen Gebräuche, in Absicht derer die englische Kirche blos verlangt, „daſs nichts wider Gottes Wort angeordnet werde.“ 6) Auf der andern Seite würde es jedoch, obgleich die englische Kirche für mehrere Ceremonien das positive Ansehen der heiligen Schrift nicht fordert, ein ganz falscher Schluſs seyn, daſs unsere Kirche deswegen, in dieser Rücksicht, das Ansehen der *Tradition* annähme.

Auch in Betreff der Ceremonien verwirft unsere Kirche das Ansehen der Tradition; und eben deswegen ist die römische Kirche mit der unsrigen im Widerspruch. Denn es ist ein Grundsatz dieser Kirche, daſs Ceremonien, eben deswegen, weil sie durch die Tradition verbreitet und erhalten worden wären, Gesetzes-Kraft 7) erlangt hätten. Allein unser vier und

6) Diese Bemerkung läſst Gebräuche blos in so fern zu, als sie sich auf die heilige Schrift gründen. Denn wenn ein Gebrauch (ceremony) sich durch nichts weiter empfiehlt, als blos durch die negative Eigenschaft, daſs er nicht verboten ist, in der heiligen Schrift: so ist eine solche Ceremonie eine unnütze Bürde. Sie soll ferner die *positive* Eigenschaft haben, daſs sie auf *Erbauung* abzweckt; und eben diese Eigenschaft wird erfordert am Ende des vier und dreyſsigsten Artikels.

7) Daher sagt Bellarmin (De verbo Dei libr. IV. c. 2.) *Ecclesiasticae* traditiones proprie dicuntur *consuetudines* quaedam

dreyſsigster Artikel sagt: „Es ist nicht nothwendig, „daſs Traditionen und Ceremonien überall dieselben, „oder völlig sich ähnlich sind; denn zu jeder Zeit „sind sie verschieden gewesen, und können auch *ab-* „*geändert* werden nach den Verschiedenheiten der „Länder, Zeiten und Sitten, so daſs nichts angeord- „net wird wider Gottes Wort.“ Und in der letzten Periode enthält der Artikel die Behauptung: „daſs „jede besondere, oder Nationalkirche das Recht habe, „Ceremonien oder Kirchengebräuche, die blos durch „menschliche Autorität angeordnet worden wären, *an-* „*zuordnen, abzuändern* und *aufzuheben,* damit Alles „geschähe zur Erbauung.“

Es giebt daher zwey Grundsätze nach welchen die englische Kirche gehandelt hat in Rücksicht der Gebräuche und Ceremonien. Der eine bezieht sich auf die heilige Schrift, und verlangt, daſs nichts gethan werde, was mit derselben streite. Der andere Grundsatz aber ist positiv, und fordert, daſs alle Ceremonien, die die Kirche annimmt, so beschaffen seyn sollen, daſs sie auf *Erbauung* abzwecken. Von dem *Ansehen* der *Tradition* ist also gar nicht die Rede. Denn, wenn eine Ceremonie nicht auf *Erbauung* abzweckt: so wird sie verworfen, selbst wenn sie von der Tradition unterstützt würde; und wenn eine Ceremonie die Erbauung befördert: so kann sie angenommen werden, wenn auch die Tradition sie nicht unterstützt. Es ist zwar wahr, daſs, nach demselben Artikel, derjenige getadelt werden soll, (arguendus est), welcher „absichtlich die Traditionen und „Kirchengebräuche verletzt.“ Allein man soll nicht wegen der Verletzung derselben getadelt werden, zum

antiquae, vel a praelatis, vel a populis inchoatae, quae paulatim, tacito consensu populorum, *vim legis* obtinuerunt.

Besten solcher Ceremonien und *Traditionen*, sondern der Artikel selbst giebt einen ganz verschiedenen Grund an. Ein solcher (sagt der Artikel), verdient einen Verweis, „weil er gesündigt hat gegen die all-„gemeine Anordnung der Kirche, und weil er das „Ansehen der Obrigkeit etc. verletzt hat." Die Ceremonien aber, welche man für verletzt hält, müssen von *der Art* seyn, dafs sie, nach den Worten desselben Artikels, „*angeordnet* und *bestätiget* sind von der *gemeinschaftlichen* Autorität." Die Autorität folglich der Kirche, keineswegs der Tradition, giebt denjenigen Ceremonien, deren Verletzung die Kirche untersagt, Gültigkeit. Und nicht blos in diesem Artikel, sondern auch in dem zwanzigsten eignet sich die englische Kirche die Macht zu, kirchliche Gebräuche oder Ceremonien zu beschliefsen. *) Und in der That müssen alle gesellschaftlichen Vereine, sie mögen nun bürgerliche, oder religiöse seyn, die Macht besitzen, Anordnungen über das Betragen ihrer Mitglieder zu treffen; oder es würde unmöglich seyn, eine Ordnung in öffentlichen Versammlungen zu erhalten. Aber diese Anordnungen mögen alt oder neu seyn: so erlangen sie doch ihre Gültigkeit allein durch den Umstand, dafs sie (nach den Worten des vier und dreyfsigsten Artikels), von einer gemeinschaftlichen Autorität angeordnet und genehmigt sind.

Es kann daher kein Zweifel über die Grundsätze seyn, nach welchen die englische Kirche in Rücksicht der Ceremonien gehandelt hat. Wie Glaubenslehren allein wegen des Ansehens der Tradition nicht angenommen werden: so nehmen wir auch kirchliche Gebräuche blos wegen des Ansehens der Tradition an. Allein mit den Gegenständen selbst,

*) Siehe die Beylage XXI.

welche durch die Tradition auf die Nachwelt herab verbreitet worden sind, hat es eine ganz verschiedene Bewandtnifs, oder mit andern Worten, der Werth einer *doctrina* tradita weicht sehr ab von der caeremonia tradita. Eine *doctrina* tradita nämlich, wenn sie blos auf Tradition beruht, wird von unserer Kirche ohne weitere Untersuchung [8]) verworfen. Allein eine *Caeremonia* tradita kann, nach den Grundsätzen unserer Kirche, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder angenommen, oder verworfen werden. Die *christliche Religion* ist eine *Offenbarung* der *Lehren*, nicht aber, so wie die jüdische, eine Offenbarung von Ceremonien. Ob wir daher gleich nothwendigerweise, für die Begründung der Lehren, auf die Schrift unser Augenmerk richten; so können wir doch nicht die Autorität der Schrift für jede einzelne Ceremonie, welche bey der feyerlichen Gottesverehrung gebräuchlich ist, erwarten. So fern die Schrift von Kirchenceremonien handelt, haben wir einzig dafür Sorge zu tragen, dafs nichts angeordnet werde, was mit der Schrift unvereinbar wäre. Wenn folglich eine Ceremonie, durch die Tradition auf die Nachwelt verbreitet, mit der Schrift vereinbar ist und zugleich auf Erbauung abzweckt: so ist sie, nach den Grundsätzen unserer Kirche, annehmbar. Wird nun eine solche Ceremonie angenommen: so geschieht diefs nicht, weil man sie durch Tradition empfangen hat, sondern weil sie die *erforderlichen Eigenschaften*, der *Uebereinstimmung* nämlich mit der *heiligen Schrift* und der *Abzweckung* auf *Erbauung* besitzt. Denn wie auf der einen Seite eine Ceremonie, wenn auch die sie begünstigende Tradition bis in das höchste Alterthum hinaufreichte, ohne

8) Die Gründe einer solchen Verwerfung sind schon hinreichend im vierten Capitel auseinander gesetzt worden.

diese Eigenschaften nicht angnommen werden könnte, so würde auf der andern dieselbe, mit diesen Eigenschaften versehen, annehmbar seyn, selbst wenn keine Tradition für dieselbe angeführt werden könnte. Die *Tradition allein entscheidet* daher auf keine Weise.

Wenn aber die englische Kirche sich weigert die Tradition als hinreichenden Grund zur Annahme von kirchlichen Gebräuchen und Ceremonien anzuerkennen: so verfällt sie doch nicht in das entgegengesetzte Aeusserste für die Zulässigkeit derselben das Ansehen der heiligen Schrift zu verlangen. Das Christenthum war nicht, so wie das Judenthum, für eine *einzelne Nation* bestimmt, sondern es umfaſst, seiner Bestimmung nach, das ganze Menschengeschlecht. *) Obgleich Moses mit einer, bis auf das Geringste sich erstreckenden, Genauigkeit die Ceremonien der jüdischen Kirche vorschrieb: so haben doch solche Einschränkungen weder Jesus, noch die Apostel den Christen auferlegt. Sogar der Apostel Paulus, welcher mehr Veranlassung hatte, als ein anderer Apostel, Anweisungen über die Einrichtungen einzelner Kirchen zu ertheilen, hat offenbar das Nähere der Anordnungen der Entscheidung den Kirchen selbst überlassen, nach dem Erforderniſs ihrer besondern Lagen und Umstände. Wenn er daher, in Rücksicht auf die öffentliche Gottesverehrung, den Corinthiern die Lehre giebt, daſs „alles geschehen solle zur Erbauung" und an einer andern: „daſs alles vollzogen werde mit Anstand und Ordnung: [9]) so liegt in diesen allgemeinen Belehrungen über das Verfahren, daſs

*) S. Reinhards Versuch über den Plan, welchen der Stifter der christlichen Religion zum Besten der Menschen entwarf; 4te Auflage 1798 S. 31 etc.

9) I Cor. XIV. 5. *ἱνα ἡ ἐκκλησία οἰκοδομὴν λάβῃ*; auch Vers 12 und 26. *πάντα πρὸς οἰκοδομὴν γενέσθω.* Ibid. Vers 40. *πάντα εὐσχημόνως καὶ κατὰ τάξιν γινέσθω.*

die besonderen Anordnungen, in Rücksicht der öffentlichen Gottesverehrung, ihnen selbst überlassen waren, wobey man einzig das Augenmerk darauf richtete, daſs solche Verfügungen auf Ordnung und Erbauung abzwecken muſsten. Allein eben dasjenige, was in der einen Gemeine die Ordnung und Andacht befördern kann, kann bey einer andern Wirkungen von ganz entgegengesetzter Art hervorbringen. Auch ist es nicht überall ausführbar, in einem Lande *die* Ceremonien einzuführen, *welche* in einem andern üblich sind. Selbst in demselben Lande, und unter demselbigen Volke, kann eine Veränderung in den Sitten, den Gewohnheiten, und den Umständen, eine angemessene Abänderung in der Art der öffentlichen Gottesverehrung erforderlich machen. So hatten z. B. die Juden selbst religiöse Einrichtungen nach der babylonischen Gefangenschaft, welche vor derselben nicht statt fanden. Ihre *synagogische* Gottesverehrung, welcher Jesus selbst beywohnte, enthielt verschiedene Ceremonien, die in dem levitischen Gesetze nicht vorgeschrieben waren. Wenn nun aber die Juden Ceremonien hatten, die nicht in der Schrift angeordnet waren, und Christus selbst dieselben beobachtete: so ist es sicherlich uns als Christen erlaubt, Ceremonien, die in der heiligen Schrift nicht vorgeschrieben sind, anzunehmen, wenn sie nur mit der Schrift übereinstimmen, und zugleich auf die Erbauung abzwecken.

Auch ist es wirklich nicht möglich, für jede einzelne Anordnung, welche eine Religionsgesellschaft einzuführen für dienlich halten kann, eine Autorität in der Schrift zu finden. Und eben diejenigen, welche die Annahme solcher, in der Schrift nicht vorgeschriebener Gebräuche tadeln, beweisen durch ihr eigenes Verfahren, daſs sie etwas tadeln, was nicht zu vermeiden ist. Denn auch bey den einfachsten

Einrichtungen des Gottesdienstes giebt es doch einige Vorkehrungen, die unumgänglich nothwendig, und dennoch in der heiligen Schrift nicht vorgeschrieben sind. Man kann, z. B. sich nicht zur öffentlichen Anbetung Gottes versammeln, ohne dafs die Zeit der Versammlung sowohl, als der Ort für dieselbe, vorher vestgesetzt sind. Und ist man versammelt: so mufs es eine Autorität geben, die sowohl die Geschäfte selbst, als die Folge, in welcher sie verrichtet werden sollen, bestimmt. Selbst, wenn die Geschäfte auf die einfachsten Handlungen der Andacht, z. B. die drey Arten, des Gebetes, der Predigt, und des Gesangs, welche die protestantischen Dissenters, und die protestantischen Geistlichen annehmen — bezeichnet und bestimmt sind: so mufs das Erstere, so wie das Letztere eine gemeinschaftliche Autorität bestimmen, ob nämlich das Gebet der Predigt vorangehen, oder auf dieselbe folgen, ob zuerst gesungen werden, oder der Gesang auf Predigt und Gebet folgen soll; ferner, ob gesungen werden soll aus einem Gesangbuche, oder aus Davids Psalmen; wenn aus dem ersteren, welches Gesangbuch man gebrauchen; wenn aus den letzteren, welche Uebersetzung man benutzen soll. Und so giebt es noch verschiedene andere Fragen, welche vorher durch eine Autorität entschieden, und bestimmt seyn müssen, wenn nicht der Ort der Gottesverehrung ein Ort der Verwirrung werden soll. Aber gewifs wird niemand behaupten, dafs Fragen dieser Art durch eine Berufung auf die heilige Schrift entschieden werden könnten.

Die in unserm vier und dreyfsigsten Artikel aufgestellten Grundsätze, dafs nämlich eine jede besondere, oder Nationalkirche das Recht habe, Gebräuche und Ceremonien anzuordnen, unter der Voraussetzung, dafs sie der Schrift nicht entgegen sind, und dafs sie auf Erbauung abzwecken, sind unumstöfslich,

Auch ist die Praxis unserer Kirche in Rücksicht der Ceremonien keineswegs im Widerspruche mit ihren Grundsätzen. Denn sie verfolgt pflichtmäſsig eine Mittelstrasse zwischen der römisch-katholischen Kirche auf der einen, und den protestantischen Dissenters auf der andern Seite. Wenn der Gottesdienst der Kirche mit zu viel und zu glänzenden Gebräuchen überladen ist: so wird der Zweck der Erbauung, welche man stets vor Augen haben soll, durch die Mittel selbst, sie zu befördern, vereitelt. Denn aus Miſsverstand wird man die Mittel für den Zweck halten, und *da* im Handeln still stehen wollen, *wo* man einzig zu handeln anfangen sollte. Auf der andern Seite, wenn für den Gottesdienst der Kirche zu wenig vorgeschrieben ist, wird es der Andacht entweder an hinreichender Erweckung mangeln, oder sie kann, wenn sie einzig durch die Thätigkeit des Predigers angeregt wird, so stark angeregt werden, daſs sie die Reinheit der Andacht in eine schwärmerische Entzückung verwandelt. *) Allein der Gottesdienst der englischen Kirche, eingerichtet nach der vortrefflichen Vorschrift, welche das allgemeine Andachtsbuch heiſst, (the book of Common prayer [10])

*) Der Verfasser hat wahrscheinlich hier die in England so zahlreichen Methodisten und Quäcker vor Augen gehabt. Städlins kirchl. Geographie und Statistik 1804. 1. Th. S. 177 und S. 171 etc.

10) Ich setze hier als ausgemacht voraus, daſs der Gottesdienst der Kirche *mit gebührender Feyerlichkeit* gehalten werde. Denn wenn derselbe übereilet wird, wie ein Geschäft, das man verrichten *muſs*, ehe Gesang und Predigt beginnen, und wenn der Gesang und die Predigt als der Haupttheil der Gottesverehrung betrachtet werden, so wird der Zweck der Kirchengebräuche (liturgy) geschwächt, und der kirchliche Gottesdienst sinkt zur Aehnlichkeit mit der Andachts-

ist eben so stark darauf berechnet, die ausschweifenden Ausbrüche der Schwärmerey zu unterdrücken, als die Irrthümer des Aberglaubens zu beseitigen. Diejenigen, welche weniger Kirchengebräuche haben, als wir, haben wirklich behauptet, daſs wir abergläubische Vorstellungen der römischen Kirche nicht hinreichend genug beseitigt hätten. Allein, wenn man die Gebräuche, die man gemiſsbilliget hat, genau erklärt: so erscheinen sie eben so frey von Aberglauben, als die Ceremonien derjenigen, welche wegen derselben uns tadeln. [11])

übung eines geheimen Conventikels herab. Da Gesang und Gebet, theils auf die Predigt vorbereiten, theils in Verbindung mit derselben stehen und aus derselben folgen: so ist die Predigt, worin christliche Glaubenslehren oder Pflichten vorgetragen werden, als递 Haupttheil der Gottesverehrung zu betrachten. S.

11) Unsere Kirchengebräuche, gegen welche man vorzüglich Einwendungen gemacht hat, sind das *Knieen* bey dem Altar; das *Zeichen* eines *Kreuzes*, das man macht bey der Taufe; und der *Gebrauch* des *Ringes* bey der Trauung. Wenn freylich das Knieen bey dem Altare die Anbetung des geheiligten Brodes und Weines bedeutete: so würde die Handlung unstreitig abergläubisch seyn; denn sie würde dann der Anbetung gleichen, welche die römisch-katholische Kirche für die Hostie verlangt. Allein, da diese Anbetung auf den Glauben gegründet ist, daſs, sobald die Oblate eingesegnet ist, Christus selbst *körperlich* sowohl, als geistig, vor ihnen vorhanden sey, diese *körperliche* Gegenwart aber völlig verworfen wird von unserer Kirche: so hat das Knieen in dem einen Fall, keine Aehnlichkeit mit dem Knieen in dem andern. Daſs die blossen äussern Dinge (elements), das Brod und der Wein *geschieden* von der körperlichen Gegenwart, Gegenstände der Anbetung wären, wurde auch selbst von der katholischen Kirche nicht behauptet. Folglich kann es kein Grund zum Tadel seyn, daſs unser Knieen vor dem Altare eine Anbetung des Bro-

II. Folgen der Verwechselung der doctrinellen und kirchlichen Tradition.

Diese allgemeinen Bemerkungen über die von der englischen Kirche angenommenen Gebräuche,

des und Weines bedeute. Es ist eine Handlung der Ehrerbietung, welche dem *Stifter* dieses heiligen Sakraments gebühret, vor dessen Namen, wie selbst der Apostel Paulus Philipp. 2, 10. erklärt, sich alle Kniee beugen sollen. Es ist daher gewifs nicht Aberglaube, während der allerfeyerlichsten Handlung der Andacht, zu knieen, wenn wir Brod und Wein geniefsen, zum Andenken daran, dafs Christus für uns starb. Auch ist es kein Aberglaube, am Altare unsere Gebete und Danksagung an Christus selbst zu richten, welcher nach seiner geistigen, obgleich nicht nach seiner körperlichen Natur, allgegenwärtig seyn mufs. Wenn es also nicht abergläubisch ist, zu ihm zu beten auf unsern Knieen an dem einen Ort, so kann es auch nicht Aberglaube seyn, zu ihm auf den Knieen zu beten an einem andern. Und ist es überhaupt kein Aberglaube auf den Knieen zu beten: so kann es diefs auch bey dem Altar nicht seyn. Niemand aber kann den ersteren Satz behaupten, ohne Christum selbst des Aberglaubens zu beschuldigen. Denn Christus selbst, *knieete*, in eben der Nacht, in welcher er das heilige Abendmahl eingesetzt hat, *nieder* und *betete.* Luc. 22, 41. Wirklich ist die Handlung des Knieens so ähnlich mit den Gefühlen der Demuth, welche natürlich in uns erweckt werden, wenn wir uns selbst an Gott wenden, dafs diefs sowohl den Propheten im alten, als den Aposteln im neuen Testament gemein war. 2 Chron. 6, 13. Ezra 9, 5. Dan. 6, 10. Act. 9, 40. 20, 36. — Auch machen wir des Aberglaubens uns nicht schuldig bey dem Sacrament der Taufe, wenn wir uns des *Zeichens* des *Kreuzes* bedienen. In der bildlichen Sprache der Schrift wird uns von Christo selbst gesagt, dafs wir unser Kreuz auf uns nehmen und ihm folgen sollten, Matth. 16, 24. In eben der bildlichen Sprache sagt uns auch der Apostel Paulus, die Predigt des Christenthums sey die Predigt vom Kreuze; dafs die Verfolgung der Christen-

mögen hinreichen für die gegenwärtige Veranlassung, da wir nicht in eine genauere Vergleichung ihrer Ceremonien mit den Ceremonien der römisch-katholischen Kirche eingehen können. Eine Vergleichung unserer

heit eine Verfolgung des Kreuzes wäre, und daſs unser Ruhm im Christenthum sey, unsere Ehre an dem Kreuze, 1 Cor. 1, 18. Phil. 3, 18. Gal. 6, 12. 14. Da nun Christus selbst und sein Apostel Paulus das Kreuz, als das wirkliche Kennzeichen der Christenheit dargestellt haben: so ist es gewiſs eine angemessene Ceremonie, wenn Personen in die Jüngerschaft Christi aufgenommen werden, wie es in der Taufe geschieht, durch das Zeichen des Kreuzes auszudrücken, daſs das Kennzeichen der Christenheit denen, die also aufgenommen worden sind, verliehen ist. Ist dieſs abergläubisch: so ist es auch Aberglaube, wenn wir in einen Orden aufgenommen werden, der blos eine menschliche Stiftung ist, das Kennzeichen dieses Ordens anzunehmen. Schroeckhs Kirchengeschichte nach der Ref. Bd. 2. S. 616—618. Ja es ist abergläubisch bey einer Aussöhnung, Jemanden die rechte Hand, als Camerad und Bruder zu reichen. (the right hand of fellowship). — Was endlich den *Gebrauch* des *Traurings* betrifft: so ist derselbe blos eine Art Ehrenbezeugung, wovon wir verschiedene Beyspiele in der heiligen Schrift selbst finden. Als Pharao Joseph einen Beweis der Ehre geben wollte: so zog er den Ring von seiner Hand, und steckte denselben an Josephs Finger, Genes. 12, 42. Eben so zog Ahasverus seinen Ring von seiner Hand und gab denselben Haman; und als Mardochai hatte Gnade gefunden in seinen Augen: so zog er seinen Ring, welchen er Haman geschenkt hatte, ab, und gab denselben Mardochai; Esther 3, 10. 8, 2. Desgleichen befahl der Vater in der Parabel von dem ungerathenen Sohne, bey der Rückkehr desselben, ihm einen Ring an seine Hand zu stecken, als ein Zeichen der Achtung und Gewogenheit. Luc. 15, 22. Wir haben also für uns das Ansehen der heiligen Schrift in Rücksicht des Gebrauchs des Ringes, zum Beweis einer Ehrenbezeugung. Und daſs damit nichts

Artikel mit den Decreten und Canons des tridentinischen Concils setzt uns in den Stand, mit der gröfsten Genauigkeit in den Inhalt der Lehren einzugehen. Dagegen ist unser vier und zwanzigster Artikel,*) welcher davon handelt, „dafs man vor einer christlichen Versammlung in einer Sprache reden solle, die das Volk verstehe“ der einzige Artikel, der sich ausschliefslich auf Gebräuche beziehet, die gegen einen besondern Gebrauch der römischen Kirche gerichtet sind. Der vier und dreyfsigste ist, wie wir gesehen, allgemeinen Inhalts, und erläutert blos die Grundsätze, nach welchen die englische Kirche, in Rücksicht der Ceremonien gehandelt hat. Eben so allgemein ist auch der Theil der Vorrede unserer Liturgie, welcher überschrieben ist: „Von den Kirchengebräuchen, wie „einige aufgehoben, andere beybehalten werden sol„len.“ Wenn wir in ein specielles Detail der Ceremonien der römisch - katholischen Kirche eingehen wollten; so würde diefs allein ein besonderes Buch erfordern, und die Prüfung dieses einzelnen Gegenstandes zu einer Gröfse anwachsen, die mit seiner eigenthümlichen Wichtigkeit in zu grofsem Mifsverhältnifs stünde.

Der noch übrige Theil dieses Capitels soll daher auf eine Untersuchung von weit grösserer Bedeutung gerichtet seyn, nämlich auf eine Untersuchung über die *Folgen* der *Verwechslung* der *Tradition* der *Lehren*, mit der *Tradition* der *Ceremonien*, so wie auch *an-*

mehr gemeynt sey bey der Trauung, diefs ergiebt sich deutlich aus dem Inhalt der Worte, womit die Ertheilung des Ringes begleitet wird. S. Benthems englischer Kirchen- und Schulenstaat ed. Mentzer. Leipz. 1732. S. 239. Klausnitzers Gottesdienst, Kirchenverfassung und Geistlichkeit der bischöfl. englischen Kirche. 1817.

*) Siehe die Beylage Nro. XXII.

derer Traditionen, von welchen sie nicht immer unterschieden wird. Denn es rührt blos von dieser Verwirrung her, daſs man die englische Kirche für der römisch-katholischen ähnlich hält, da sie doch ganz und gar von derselben verschieden ist. Wenn man die Tradition über die Gebräuche, mit der Tradition der Lehren verwechselt, so könnte man aus unserm vier und dreyſsigsten Artikel schlieſsen, daſs unser sechster Artikel falsch seyn müsse. *) Denn da unser sechster Artikel alle Lehren verwirft, welche nicht auf die Autorität der Schrift gegründet sind, und unſer vierunddreyſsigster Artikel nicht alle Ceremonien verwirft, welche blos auf der Tradition beruhen: so müssen nur die Vertheidiger der römisch-katholischen Kirche den Unterschied zwischen diesen beyden Arten der Tradition nicht übersehen, und es wird sogleich folgen, daſs, so wie die eine Tradition von der andern verschieden ist, so auch eine Verschiedenheit des Sinnes bey der Annahme der einen oder der andern statt finde. Allein, wenn die Tradition nicht schlechthin von unserer Kirche verworfen wird: so folgert man ferner natürlich, daſs die Verwerfung der Tradition nicht das Hauptprincip des Protestantismus seyn könne. Es ist aber ein offenbarer Widerspruch mit unserm sechsten Artikel, zu behaupten, daſs die englische Kirche die Tradition als Glaubensgrund nicht verwürfe; und es springt in die Augen, daſs, wenn wir von der Verwerfung derselben, als Grundprincip des Protestantismus [12]) sprechen, keine andere Tradition als die der Lehre gemeint seyn könne. Eine Verwirrung der Ausdrücke ist jedoch zum beabsichtigten Zweck noch nicht hinreichend, wenn man nicht auch zu ei-

*) Siehe die Beylage II. und III.

12) Siehe Cap. 4. Anmerk. 6.

ner zweckdienlichen Weglassung des Wortes „Autorität“ seine Zuflucht nimmt. Denn die englische Kirche verwirft das *Ansehen* der Tradition, sowohl in Rücksicht der Ceremonien, als der Lehren. [13]) Mögen Ceremonien alt oder neu seyn, die englische Kirche nimmt sie an, oder verwirft sie, völlig nach ihrem eigenen Ermessen. Wir sollten daher vorsichtig seyn, um Verwirrung zu vermeiden, die nothwendig entspringen mufs, wenn wir aus Mifsverständnifs die Quelle, aus welcher Gebräuche abgeleitet werden, für den *Grundsatz halten, weswegen sie angenommen werden.*

Der Ausdruck: „Traditio ecclesiae“ wird ferner von der römisch-katholischen Kirche auf die Cere-

13) Diese Behauptung ist vollkommen in dem vorhergehenden Abschnitt dieses Capitels erwiesen. — Ich benutze aber diese Gelegenheit, um auf eine sehr verkehrte Anwendung dessen aufmerksam zu machen, was ich in meinem Briefe an Herrn Gandolphy über die Tradition gesagt habe. Siehe Hrn. Bertholdts crititisches Journal der neuesten theologischen Literatur, 7r Bd. St. 3. 1818. S. 329. Ich sprach nämlich von dem Unterschiede zwischen den Katholiken und Protestanten, in Rücksicht ihres beyderseitigen Glaubensgrundes und bemerkte S. 1: „Die eine Partey beruft sich auf „die *Bibel* und die *Tradition;* die andere Partey verwirft „*das Ansehen* der *Tradition;* und beruft sich auf die *Bibel* „*allein.*“ Und S. 16. bemerkte ich ferner: „Ihr werdet „nicht im Stande seyn einen befriedigenden Beweis dafür „beyzubringen, dafs wir von den Aposteln einige andere „Lehren, als diejenigen geerbt hätten, welche in ihren ächten Schriften aufgezeichnet sind, und in dem neuen Te„stamente sich befinden. Daher kam es, dafs unsere Refor„matoren die Autorität der Tradition verwarfen, und eben „diese Verwerfung ist der Hauptgrundsatz der Reformation. „Wenn ich daher sagte, dafs unsere Reformatoren die *Au„torität der Tradition verwarfen und sich auf die Bibel „allein beriefen:* so war es offenbar, dafs keine andere Tra-

monie, oder die Ceremonien der *Priesterweihe* (ordination), angewendet; *) und dieser Ausdruck ist so gebraucht in dem Decrete, welches sich auf das Sacramentum ordinis bezieht, und in der drey und zwanzigsten Sitzung des Concils zu Trient abgefaſst wurde. Aber dann ist zu bemerken, daſs dasselbe Decret zur Vermehrung der Priester- und Diaconenorden fünf Classen derselben aufzählt, Subdiaconen, Acoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarier, wozu, selbst für die niedrigste, die geistliche Tonsur erfordert wird. Man muſs ferner bemerken, daſs das Berufen auf die Tradition auf die fünf zuletzt erwähnten Classen beschränkt

„dition gemeint war, oder selbst gemeint seyn konnte, als „diejenige, welche der römisch-katholischen Kirche als eine „Glaubensnorm gilt." Nun giebt es aber keine andere Tradition, deren Ansehen zu einer Vergleichung mit der Autorität der Schrift geeignet wäre, weil das Ansehen dieser (doctrinellen) Tradition überall mit der Schrift verglichen wird. Denn die letztere wird das *geschriebene*, und die erstere das *ungeschriebene* Wort Gottes genennt, und beydes hat in der katholischen Kirche *gleiches* Ansehen. Kein Leser folglich, welcher über das nachdenkt, was er lieset, konnte auf den Gedanken kommen, daſs ich von der Tradition der Gebräuche redete und es unternähme, diese Behauptung durch eine Berufung auf den vier und dreyſsigsten Artikel zu widerlegen. Obgleich die Tradition der Lehre, und nicht die Tradition der Gebräuche, damals der Gegenstand der Untersuchung war: so ist doch die Behauptung, welche ich damals aufstellte, auch auf die Tradition der Gebräuche anwendbar, wenn man nur das Wort „*Autorität*," welches ich in diesen beyden Stellen gebrauchte, nicht wegläſst, sobald man die Behauptung wiederholt. Indem ich blos, um eine Berufung auf solche Fehler zu verhindern, auf diese doppelte unrichtige Anwendung aufmerksam mache, ist es genug, sie zu berichtigen, ohne die Verfasser selbst zu nennen.

*) Marheinecke 3, 152—157. Inst. symbol. §. 43. p. 65.

schränkt, und dagegen die Autorität der Schrift für die Classen der Priester und Diaconen angeführt ist.[14]) Da nun die fünf untern Classen von der englischen Kirche verworfen worden sind, und blos die zwey höheren Classen behalten werden: so machen die Vertheidiger der römisch-katholischen Kirche, wenn sie behaupten, daſs unser geistlicher Stand eben so, wie der ihrige, von der Tradition abhänge, einen Beweis geltend, welcher geradezu dem, was das Concil zu Trient angenommen hat, widerspricht.

Ferner hat man behauptet, daſs die Anordnung des christlichen *Sonntags*, oder die *heilige Feyer* des *ersten Tages der Woche*, anstatt des siebenten, auf der Tradition gegründet wäre. Und der Verfasser der Schrift: De ecclesia Christi hat dieſs als eine der apostolischen Traditionen angeführt. Die Anordnung des christlichen Ruhetags wird daher so dargestellt, als wäre ihr Grund in der Tradition, als Glaubensnorm, d. h. in dem ungeschriebenen Worte Gottes enthalten. Niemand aber dürfte wohl im Ernste nach dieser Vorstellung glauben, daſs diese Anordnung in dem geschriebenen Worte nicht begründet wäre. Denn es ist vollkommen klar aus Act. 20, 7. und I Cor. 16, 1. 2. daſs der Gebrauch der ersten Christen sich zu

14) In dem zweyten Capitel dieses Decretes findet sich folgende Stelle: Non solum de sacerdotibus, sed et de diaconis *sacrae literae* apertam mentionem faciunt; et quae maxime in illorum ordinatione attendenda sunt, gravissimis verbis docent. Et in ipso *ecclesiae initio* sequentium ordinum nomina Subdiaconi scilicet, Acoluthi Exorcistae, Lectores et Ostiarii in usu fuisse cognoscuntur. P. CLIV. Und in dem siebenten Capitel dieses Decretes wird, diesem gemäſs, verordnet: ut sanctorum ordinum a diaconatu ad *ostiariatum* functiones ab apostolorum temporibus in ecclesia laudabiliter receptae et plurimis in locis aliquamdiu intermissae, in usum juxta sacros canones revocentur. p. CLXV.

versammeln, um Gott zu verehren, am ersten Tage der Woche, zum Andenken der Auferstehung Christi, von dem Apostel Paulus selbst bestätigt wird. Und da diefs aufgezeichnet ist in dem geschriebenen Worte, wozu bedarf es da noch einer Berufung auf das *ungeschriebene* Wort?

Ein anderes Beyspiel hat Bellarmin gegeben, welches von allen Vertheidigern der römischen Kirche bis itzt wiederholt worden ist, nämlich die *Kindertaufe*, welche Bellarmin als eine apostolische Tradition darstellt. [15]) In der That hat das Concil zu Trient selbst, *zur* Bestätigung der Kindertaufe sich auf die apostolische Tradition [16]) berufen. Nun wird aus diesem Beyspiel gefolgert, dafs die englische Kirche, ungeachtet ihrer Erklärungen in dem sechsten Artikel, entweder die Tradition als Glaubensnorm nicht verwirft, oder, dafs sie, sich selbst widersprechend verfährt, indem sie das Sacrament der Taufe unter derselben Gestalt annimmt, wie es in der römisch-katholischen Kirche statt findet. Allein diese beyden Vorwürfe werden auf einmal durch unsern sieben und zwanzigsten Artikel widerlegt. Denn dieser Artikel ist so weit entfernt davon, den Gebrauch der Kindertaufe auf die Autorität der Tradition zu stützen, dafs er diesen Gebrauch aus einem ganz verschiedenen Grund ableitet. „Die Taufe der kleinen „Kinder — sagt dieser Artikel — ist von der Beschaf-

15) Parvulos baptizandos vocatur *traditio apostolica* non scripta: De verbo Dei libr. IV. c. 2.

16) *Ex traditione apostolorum* etiam parvuli, qui nihil peccatorum in semet ipsis adhuc committere potuerunt, ideo, in remissionem peccatorum, veraciter baptizantur, ut in eis regeneratione mundetur, quod generatione contraxerunt. p. XXIV.

*) Siehe die Beylage Nro. XXIII.

„fenheit, dafs sie von der Kirche beybehalten zu werden verdient, weil sie mit der Anordnung Christi [17]) höchst vereinbar ist. *) Wo ist denn hier ein Widerspruch unserer Kirche mit sich selbst in Absicht der Kindertaufe? Oder in wiefern beweiset dieses Beyspiel, dafs die englische Kirche die Autorität der Tradition anerkennt?

Doch es giebt noch einen andern Gesichtspunct, aus welchem dieses Beyspiel geprüft werden kann. Wenn Bellarmin die Kindertaufe als eine *apostolische* Tradition darstellt, so betrachtet er sie nach seinen eigenen Grundsätzen als eine *Lehre*, da apostolische Traditionen, Bestandtheile dessen sind, was er selbst doctrina non scripta benennt. [18]) Wirklich giebt es auch eine Rücksicht, in welcher das Sacra-

17) In welchen Rücksichten der Gebrauch der Kindertaufe „mit der Anordnung Christi" höchst vereinbar sey: diefs zu untersuchen, würde für unsern gegenwärtigen Zweck zu entfernt seyn; auch kann diefs nicht nothwendig seyn, da die Uebereinstimmung schon von denjenigen erwiesen ist, die absichtlich hierüber geschrieben haben. — Piper diss. Utrum baptismus et sacra coena instituta sint ad tempus tantum ordinata, an in perpetuum Christianos constringant? Greifswald 1795. Troschel: Ueber den Zweck und Werth der feyerlichen Einweihung zum Christenthum durch die Taufe, Berlin 1802. Michahelles Ueber den christlichen Ritus der Taufe, und insbesondere der Kindertaufe, 1816. — In historischer Rücksicht aber Walli Hist. baptismi infantum, ed. Schlosser, 1748. — Walchii Hist. Paedobaptismi IV priorum seculorum coll. 2. 1744 und 1753. — M. Eisenlohr hist. Bemerkungen über die Taufe, 1804. Zimmermann, De origine baptismi ejusque usu hodierno. Goetting. 1816. und *Reich*, De baptismatis origine et necessitate, ibid. 1816.

*) Siehe die Beylage Nro. XXIII.

18) Siehe die zweyte Anmerkung zu diesem Capitel. Der Ausdruck: doctrina tradita hat einen ähnlichen Sinn.

ment unter die Lehren gerechnet werden mufs, nämlich wenn wir es betrachten, in Bezug auf seine *innere* und *geistliche* Gnade. Daher spricht auch das Concil zu Trient, wenn es sich auf die Tradition der Apostel beruft, zur Bestätigung der Kindertaufe, mit ausdrücklichen Worten von der Wirksamkeit dieses Sacraments, welche nothwendigerweise ein Gegenstand der Lehre ist. [19]) Allein da ein Sacrament auch ein *äusseres* und *sinnliches Zeichen* hat: so kann die Verwaltung desselben, in *dieser Rücksicht*, als eine kirchliche Handlung betrachtet werden. Da nun die englische Kirche, nach ihrem eigenen Ermessen, in Rücksicht des äusseren Cultus verfährt; so können wir doch, ungeachtet sie unwandelbar, Lehren verwirft, welche blos auf Tradition gegründet sind, in vollkommener Uebereinstimmung mit uns selbst, (very consistently) in Betrachtung ziehen, dafs die Handlung der Kindertaufe seit den frühesten Zeiten des Christenthums statt gefunden hat. Und da wir den Gebrauch derselben angenommen haben aus dem Grunde, dafs die Kindertaufe: „der Anordnung Christi höchst angemessen sey:" so können wir in vollkommener Uebereinstimmung mit den Grundsätzen unserer Kirche, das hohe Alter dieses Gebrauchs, als einen neuen Grund für unsere Annahme derselben ansehen. Denn die Tradition der *Ceremonien* ist von der Tradition der *Lehren* ein sehr verschiedener Gegenstand. Die Tradition der letzteren mufs, da sie eine mündliche ist, und vom Munde zu Munde geht, stets der Veränderung unterworfen seyn. Hingegen die Tradition der letzteren ist eine in die Augen fallende Fortpflanzung (ocular tradition), und kann unverändert durch eine Reihe von Jahrhunderten erhalten werden, ungeachtet sie niemals aufgezeichnet wor-

19) Siehe Anmerkung 16.

den ist. Dessen ungeachtet ist es von keiner Wichtigkeit in dem gegenwärtigen Fall, ob man den Unterschied zwischen dem doctrinellen und dem äusseren Theil des Sacraments in Betrachtung zieht oder nicht. Denn die englische Kirche hat in ihrer eigenen amtlichen (official) Erklärung über die Annahme der Kindertaufe, den Beweis aus der Tradition gar nicht in Betracht gezogen. Sie hat einen völlig verschiedenen Grund angegeben, und daher kann derselben eine Anerkennung der Autorität, welche die römische Kirche [20]) der Tradition zuschreibt, nicht zur Last gelegt werden.

Wenn wir ferner alle übrigen Beyspiele untersuchen wollten, wo der Ausdruck *Tradition* entweder gebraucht worden ist, oder gebraucht werden kann, um eine Aehnlichkeit zwischen der englischen und römischen Kirche zu beweisen: so würde die Untersuchung schwerlich jemals beendigt werden. Denn das Wort „*Tradition*" kann auf jeden Gegenstand, der von einer Person einer andern mitgetheilt wird, angewendet werden. Wenn wir daher die Tradition der Lehren, oder die Tradition als Glaubensnorm nicht von allen andern Arten der Tradition unterscheiden: so wird die Verwirrung, welche aus den von der Tradition hergenommenen Beweisen entspringt, kein Ende nehmen. Und da es vollkommen bewiesen worden ist in dem ersten, dritten und vierten Capitel dieses Werks, daſs die Tradition, deren Verwerfung den wesentlichen Unterschied der englischen und römischen Kirche ausmacht, darinnen besteht, daſs die Tradition der römischen Kirche als

20) Die Augsburgische Confession beruft sich ebenfalls auf die Autorität der heiligen Schrift, und nicht auf das Ansehen der Tradition, zur Bestätigung der Kindertaufe. Siehe den *neunten* Artikel dieser Confession.

Glaubensnorm gilt: so können wir versichern, ohne vorhergegangene Prüfung, dafs, wenn ein Beyspiel angeführt werden kann, worin die beyden Kirchen über die Tradition mit einander übereinstimmen, das Wort in einem andern Sinne gebraucht wird. Es wird daher hinreichend seyn, zwey oder drey Beyspiele anzuführen, auf welche die Vertheidiger der römischen Kirche das gröfste Gewicht legen.

Man sagt, dafs, wenn unsere englische Kirche die Autorität der Tradition verwerfe, sie zugleich das verwerfe, was nothwendig ist, die Aechtheit des neuen Testament zu beweisen. Und bey dieser Gelegenheit wird oft der wohlbekannte Ausspruch Augustins angeführt: „Ego vero evangelio non crederem, nisi me commoveret ecclesiae auctoritas.*) Nun ist nach unserem zwanzigsten Artikel, die Kirche eine Zeugin und Aufbewahrerin der Schrift (a witnefs and keeper of holy writ). Wir wollen nun annehmen, dafs diese Erklärung, zum Beyspiel, auf die Briefe des Apostels Paulus angewendet werde. Wenn es unser Zweck ist, die *Aechtheit* derselben zu erweisen, so forschen wir nach den aus demselben angeführten Stellen in den Werken der Kirchenväter, von dem gegenwärtigen Zeitalter aufwärts, bis wir zu den Schriftstellern kommen, die der Zeit, wo Paulus lebte, so nahe waren, dafs die dem Apostel zugeschriebenen Briefe, ihm nicht fälschlich zugeschrieben worden seyn konnten, ohne dafs sie diefs wufsten. In diesem Sinne ist die Kirche eine Aufbewahrerin und Zeugin der heiligen Schrift, und zum Beweis der Glaubwürdigkeit, welche wir auf diese Weise gewinnen, wird die Benennung *Tradition* zuweilen gebraucht, weil der Beweis

*) Augustin contra epist. Manichaei Opp. T. VIII. p. 154. Münscher Handbuch der christlichen Dogmengeschichte, 3r Bd. S. 138.

auf uns herab aus den frühesten Zeiten verbreitet worden ist (has been handed down to us from the earliest ayes). Allein diefs ist eine Tradition *des Zeugnisses*, und hat nicht den mindesten Zusammenhang mit einer Tradition der *Lehre*. Und diefs ist so weit entfernt einen Unterschied der römischen, oder wirklich einer jeden andern christlichen Kirche zu begründen, dafs es vielmehr überhaupt [21]) zur Erhärtung der Aechtheit alter Schriften angewendet wird. Es ist mehr eine Art von Tradition, welche man auf das geschriebene Wort bezieht, während die Tradition, als Glaubensnorm, sich ausschliefslich an das ungeschriebene Wort anschliefst.

Ein anderer Beweis für die Aehnlichkeit der beyden Kirchen ist aus einer Verwechslung der *fortgepflanzten Auslegung* (*interpretatio* tradita) mit der *fortgepflanzten Lehre* (*doctrina* tradita), abgeleitet worden. Die Ausleger der Bibel, so wie alle anderen Ausleger, benutzen gelegentlich die Werke ihrer Vorgänger. Die Schriftforscher (commentators) des achtzehnten Jahrhunderts haben aus den Schrifterklärern

*) Wenn man es unternimmt, die Aechtheit der Briefe, welche man Cicero oder Plinius zuschreibt, zu beweisen: so mufs man ein ähnliches Verfahren beobachten, als dasjenige ist, welches man anwendet, um die Aechtheit der dem Apostel Paulus zugeschriebenen Briefe zu erweisen. Die letzteren nun sind wirklich inspirirt, welches bey den ersteren nicht statt findet. Diefs macht aber keinen Unterschied, da wir uns itzt blos mit der Frage beschäftigen: ob ein Werk von dem Verfasser selbst, dem es zugeschrieben wird, geschrieben sey, oder nicht. Denn die Inspiration der heiligen Schriften ist eine *Thatsache*, wofür keine Kirche, weder eine alte, noch neue, ein Zeugnifs ablegen kann. Es ist eine Thatsache, wovon keine menschliche Wahrnehmung Kunde haben kann. Es liegt über der Erreichbarkeit der Wahrnehmbarkeit des Menschen; es kann blos durch ein göttliches Zeugnifs, und folglich durch die Schrift allein bewiesen werden.

des siebenzehnten Jahrhunderts entlehnt; die aus dem siebenzehnten wiederum die aus dem sechzehnten, und die aus dem sechzehnten wieder die aus dem fünfzehnten, und so fort, aus den früheren bis zu den ältesten Schrifterklärern hinauf. Die Folge ist, dafs wenn wir eine Sammlung alter Schriftauslegungen, wie z. B. eine catena patrum, mit einer Sammlung neuerer Schrifterklärungen, wie z. B. in Polus Synopsis, vergleichen, wir finden werden, dafs die Erklärung mancher Stellen beyden Sammlungen gemein sind. Diese Erklärungen nun werden, weil sie von einem Schriftausleger auf den andern verbreitet worden sind, als eine Art von Tradition betrachtet. Aber um die Tradition der *Schriftauslegungen* von der Tradition der *Lehren* zu unterscheiden, haben die Schriftsteller der systematischen Theologie die erstere mit dem Namen Traditio *hermeneutica,* und die letztere mit dem Namen der Traditio *dogmatica* bezeichnet. [22]) Derselbe Unterschied wird gemacht von dem Bischof Burnet, in seiner Erklärung des sechsten Artikels. Hier sagt er: „Wir hingegen be„haupten, dafs die heilige Schrift eine vollständige „Glaubensregel, und die ganze christliche Religion in „derselben, und nicht irgend wo anders enthalten ist. „Und obgleich wir die Tradition, insbesondere die „älteste, und die, welche der Quelle die nächste ist, „zu einem deutlicheren Verstehen, sowohl der heili„gen Schrift, als auch der Gegenstände des Glaubens „benutzen: so verwerfen wir doch alle *mündliche Tradition*, als ein untaugliches Mittel, *Lehren* auf uns „zu verbreiten, und weigern uns eine Lehre anzu„nehmen, welche nicht entweder ausdrücklich in der

22) Siehe Doederlini Institutio theologi christiani, T. I. p. 181 — 187. Marheinecke chr. Symb. I. S. 186. — und oben Beylage IV.

„Schrift enthalten, oder deutlich aus derselben be-„wiesen ist.“ 23) Doch, wenn man auch auf diesen Unterschied nicht achtete, der hier zwischen traditio hermeneutica und traditio dogmatica gemacht ist, allein folgerte, daſs die Annahme der einen die Annahme der andern in sich schlieſse: so könnte man doch daraus auf eine Uebereinstimmung der englischen und römischen Kirche nicht schlieſsen, weil auch alsdann dem Beweis die Beweiskraft mangelt. Denn wenn die römische Kirche die Tradition, zum Behuf der Schriftauslegung, anwendet: so wendet sie dieselbe als Etwas an, was dasselbe Ansehen hat, als die heilige Schrift, und folglich als eine Autorität, von welcher es nicht erlaubt sey abzuweichen. Allein wenn die englische Kirche Erklärungen annimmt, die aus den frühesten Zeiten des Christenthums herab verbreitet worden sind: so nimmt sie dieselben nach ihrem eigenen Ermessen, und nicht als einen Gegenstand, der Verpflichtung auflege, an. Sie betrachtet dieselben blos als *individuelle Meynungen* der Ausleger, fortpflanzend, in Rücksicht des Sinns der erklärten Stellen, nicht aber als etwas *Göttliches* oder *Apostolisches* überliefernd. Die Erklärungen, welche die Genehmigung des Alterthums erhalten haben, verdienen in so fern wirklich unsere Beachtung. Allein wir leugnen, daſs die Auslegungen selbst der ältesten Kirchenväter uns ein Criterium gewährten, an welchem die Erklärungen unserer Kirche geprüft werden müſsten. Wirklich möchte auch niemand, der vertraut ist mit den *erträumten* Auslegungen (the fanciful interpretations) eines Justins 1) des Martyrers, mit den *gezwungenen* eines Ireneäus, 2) oder mit den *allegorischen* eines Origenes, 3)*) daraus folgern, daſs

23) p. 72. ed. 1699. fol.

*) Belege dazu haben geliefert Rosenmüller in der historia interpretationis librorum sacrorum 1) Pars I. c. 3. p. 148.

Auslegungen *schlechterdings* deswegen empfehlungswerth wären, *weil* sie im zweyten und dritten Jahrhundert entstanden.

Es giebt nur noch ein Beyspiel, welches bemerkenswerth scheinen kann, und dieses ist, die seltsame Vergleichung der *englischen Liturgie*, mit der römischen Tradition. Wenn unsere Liturgie mit etwas, das der römischen Kirche angehört, verglichen wird: so muſs die Vergleichung mit dem Missale Romanum geschehen, aus welchem jene zum Theil entlehnt worden ist. Allein mit der Tradition, in welchem Sinne sie auch verstanden werden mag, hat die Liturgie nicht die mindeste Aehnlichkeit. Zwar ist es wahr, daſs unsere Liturgie nebst den Artikeln, eine Art von einer Regula fidei bilden, wenn man diesen Ausdruck braucht, um damit einen Inbegriff von Lehren ein Formular des Glaubens zu bezeichnen, in welcher Bedeutung dieser Ausdruck von den ältesten Schriftstellern der lateinischen Kirche gebraucht wird. [24])

[2]) Pars II. p. 185. [3]) Pars III. p. 1. — und Meyer: Geschichte der Schrifterklärung I. S. 39 etc. 42 etc.

24) *Regula* fidei ist dann gleichbedeutend mit summa fidei. Daher braucht Tertullian dieselbe von einer gedrängten Uebersicht, oder einem Handbuch der Glaubenslehre (formulary of faith), welches beynahe dieselben Artikel enthält, welche in dem Glaubensbekenntniſs: „der apostolische Glaube" sich befinden. In dieser Untersuchung: De praescriptione haereticorum c. 13. beschreibt sie Tertulliam mit folgenden Worten: *Regula* autem est *fidei*, ut jam hinc quid defendamus, profiteamur, illa scilicet, qua creditur: Unum omnino Deum esse, nec alium praeter mundi conditorem, qui universa de nihilo produxerit, per verbum suum primo omnium demissum; id verbum, filium ejus appellatum, in nomine Dei varie visum a Patriarchis, in Prophetis semper auditum postremo delatum, ex spiritu patris Dei et virtute in virginem Mariam, carnem factum in utero ejus, et ex ea

Allein wenn dieser Ausdruck von neuern Schriftstellern auf die Tradition angewendet wird: so braucht man denselben in einer ganz verschiedenen Bedeutung. [25]) Denn es bedeutet dann nicht blos eine *Re-*

natum, egisse Jesum Christum: exinde praedicasse novam legem et novam promissionem regni coelorum; virtutes fecisse; fixum cruci; tertia die resurrexisse; in coelos ereptum sedisse ad dexteram patris; misisse vicariam vim Spiritus sancti, qui credentes agat; venturum cum claritate ad sumendos sanctos in vitae aeternae et promissorum coelestium fructum, et ad profanos adjudicandos igni perpetuo, facta utriusque partis resuscitatione cum carnis restitutione.“ Tertull. p. 235. ed. Rigaltii. Wir sehen also, daſs Tertullian die Glaubensartikel mit dem Namen Regula fidei bezeichnet, welche nachher von der lateinischen Kirche angenommen wurden, und welche keine Vermehrung der in der Schrift enthaltenen Lehren enthalten. Es ist wahr, daſs Tertullian die Verdrehungen widerlegt, womit damals die Häretiker die Schrift auslegten. Allein er beruft sich so oft auf die Schrift, daſs der index scripturarum sacrarum, ut citantur a Tertulliano, in der Ausgabe von Rigalti neun und vierzig Seiten in Folio beträgt.

25) Daher sagt der berühmte lutherische Theolog, D. Johann Gerhard, welcher ungefähr 60 Jahre nach Luthers Tod Professor in Jena war (er starb 1637.): Requirit Stapletonus *regulam fidei.* Requirimus eandem et nos: sed *sensu plane diverso;* ὅμοια μὲν λαλοῦμεν, ἀνόμοια δὲ φρονοῦμεν. Loci Theol. T. I. p. 55. ed. Cotta. — Thomas Stapleton, ein Engländer, starb als Doctor der Theologie und Professor zu Löwen, d. 12. Oct. 1598. conf. *Donnii* Bibliotheca theol. crit. p. II. p. 398. S. Sie ist *historisch* betrachtet, soviel als Inbegriff der christlichen Religionslehren z. B. selbst bey Tertullian de praescript. c. 13. und 14. Epitome credendorum, s. fides ipsa, *objective;* hingegen *symbolisch* betrachtet, nicht *schlechthin*, sondern *bedingt* verbindend, weil die Kirchenväter die Uebereinstimmung und Entscheidung der heiligen Schrift dabey entweder voraussetzen, oder ausdrücklich geltend machen, oder blos aus Mangel an Eingang

gel, wodurch die Glaubenslehren der einen Kirche unterschieden sind von den Lehren einer andern, und die einzig in der Schrift gegründet sind, sondern eine *Norm*, wodurch die Wahrheit der Lehren selbst, wie man glaubt, erwiesen ist, und zwar erwiesen *unabhängig* von der heiligen Schrift. Wenn wir uns aber auf die Liturgie und Artikel berufen: so berufen wir uns auf dieselben, als eine Regel, um zu bestimmen, welches die Lehren unserer Kirche wirklich sind; und wir berufen uns auf die Schrift, wenn wir die Absicht haben zu beweisen, daſs diese Lehren wahr sind. Allein wenn ein Katholik sich auf die Tradition, als eine Glaubensnorm beruft, so geschieht dieſs zum *Beweis* der Lehren, welche er durch die Tradition kennen lernt; er nimmt sie an, *allein* auf ihre *Autorität*, da er die Tradition, als in jeder Hinsicht der Schrift völlig gleich betrachtet. Die letztere nennt er das *geschriebene Wort Gottes*, und die erstere das *ungeschriebene Wort Gottes*, und folglich nimmt er beyde an, *pari* pietatis affectu ac reverentia. [26]) Doch hat man auch dieſs uns noch wegen

oder Einsicht sich bey Widerlegung der Gegner auf die Glaubensregel beriefen. Münschers Handbuch der Dogmengeschichte I. §. 73. III. 158. vergl. mit Schroeckhs Kirchengeschichte III. 210. IX. 146.

26) Siehe den zweyten Abschnitt des zweyten Capitels. Vergleiche auch den zweyten Abschnitt des dritten Capitels, wo die Lehren beschrieben werden, welche einzig auf der Tradition beruhen. Wirklich bekennen auch die ausgezeichnetsten römisch-katholischen Schriftsteller selbst, ob sie gleich ungern, Glaubensartikel, die auf die Schrift gegründet sind, von denen, welche nicht auf der Schrift beruhen, zu scheiden scheinen, daſs einige Artikel der letzteren Art von der römischen Kirche angenommen werden. So sagt Bellarmin: Quod autem *multa sint credenda*, quae *non* sunt in *scripturis*, supra copiose ostendimus. De verbo Dei libr. IV. c. 12.

unsers Lehrbegriffs zum Vorwurf gemacht, daſs, wenn wir die Bibel mit unserer Liturgie und den Artikeln verbinden, wir wenigstens stillschweigend die Unzulänglichkeit der Schrift eingestünden. Wir nähmen folglich — sagen unsere Gegner — eben so gut, als die römische Kirche an, daſs wahre Religion nicht durch die *Bibel allein* gefunden werden könne. Wie vermochten dann aber, so möchte ich fragen, unsere Reformatoren dieſs zu finden? Dieſs konnte nicht geschehen seyn durch Hülfe der Liturgie und der Artikel, denn die Liturgie und die Artikel waren Folge ihrer Forschungen in der heiligen Schrift. Ja sie fanden dieſs, und fanden es überdieſs zu einer Zeit, als die römische Kirche dieſs verloren hatte. Und der Grund, warum sie dieſs fanden, war, daſs sie der Tradition entsagten, und die Schrift durch Hülfe der Vernunft und Gelehrsamkeit erklärten. Wenn die Katholiken einwenden, daſs unsere Reformatoren die wahre Religion nicht gefunden hätten: so gehört diese Einwendung nicht zu unserm Zweck. Denn bey dem Gegenstand, denn wir itzt erörtern, beschäftigen wir uns einzig mit den Grundsätzen, von welchen die Forschungen unserer Reformatoren geleitet wurden. Sollte man ferner einwenden, daſs, wenn auch unsere Reformatoren die wahre Religion in der Bibel allein fanden, wir doch jetzt bey unserm Bestreben, sie zu finden, die Liturgie und die Artikel benutzten: so würde ich antworten, erstlich, daſs es für uns nicht nothwendig ist, das wieder zu finden, was schon gefunden worden ist; zweytens würde ich erwiedern, daſs, ob es gleich nicht nothwendig ist, das zu finden, was schon gefunden ist, es doch mit den Grundsätzen unserer Kirche völlig übereinstimmt, daſs diejenigen, deren höhere, wissenschaftliche Ausbildung sie, diesem Geschäft sich zu unterziehen, fähig macht, sich der Vergleichung dieser Glaubens-

artikel mit der Quelle unterziehen sollten, aus welcher sie geschöpft worden sind, und darauf achten, ob man sie auch richtig aus der Schrift abgeleitet hat. Drittens, würde ich antworten, daſs es den Grundsätzen, und dem Verfahren der Reformatoren, welche uns die Liturgie und die Artikel gaben, vollkommen gemäſs ist, die Bibel, und diese mit einander zu verbinden, nicht als Autoritäten, um die Religionslehren zu erweisen, sondern als nützliche und wichtige Erläuterungen der Religion; als Erklärungen, welche dem ungelehrten und unachtsamen Leser, welcher eine Bibel ohne Anmerkungen und Erklärungen hat, zur Schutzwehr vor der Verführung der unwissenden und selbstgefälligen Schriftausleger dienet, womit itzt das Land angefüllt ist. Allein mag nun die englische Kirche sich dieser, oder anderer Auslegungen der Schrift bedienen, so haben sie doch nicht die mindeste Aehnlichkeit mit den Auslegungen, welche die römische Kirche aus ihrer Tradition ableitet. Vergebens also wenden unsere Gegner diese Benennung auf die Liturgie und die Artikel unserer Kirche an. Vergebens geben sie vor, daſs, wenn man die Bibel nicht ihre eigene Auslegerin seyn läſst, oder wenn man nicht die Bibel lieset ohne Anmerkungen und ohne Erklärungen, dieſs eine Abweichung vom Protestantismus und eine Annäherung zur römischen Kirche wäre. Daſs die Bibel verstanden werden kann, ohne Erklärungen und Hülfsmittel, ist eine Behauptung, die nur ein Schwärmer machen kann. Allein wenn die Mittel, welche angewendet werden, den Sinn der Schrift zu finden, nicht dem Inhalte nach sich ähnlich sind, (have no resemblance *in themselves*): so können wir sie nicht eine Aehnlichkeit nennen, wenn blos die Beylegung desselben Namens vorkommt. Denn wenn es erlaubt wäre, sobald nur dasselbe Wort vorkommt, ohne Rücksicht

auf den Sinn desselben, sogleich zu entscheiden: so könnte man eben so leicht beweisen, daſs die römische Kirche eine jüdische Kirche, als die Katholiken beweisen können, daſs unsere Kirche die römische sey. Denn die Juden erkennen die Autorität der Tradition eben so stark, als die Autorität der Schrift an. 27)

27) Die Verwirrung, welche sich sehr weit über die Gegenstände der Schrift und Tradition verbreitet hat, kann vorzüglich dem Mangel an deutlichen Definitionen zugeschrieben werden; denn niemand kann mit Deutlichkeit über einen Gegenstand schreiben, wenn er nicht denselben deutlich bestimmt hat. Wenn daher Bellarmin Schrift und Tradition so erklärt, daſs er die erstere verbum Dei scriptum, und die letztere verbum Dei non *scriptum* nennt: so zeigt er, daſs er selbst den Gegenstand verstehe, und bewirkt auch, daſs seine Leser denselben richtig auffassen. Allein weder ein Schriftsteller, noch seine Leser werden viel Licht über das Wesen der Tradition erhalten, wenn keine bessere Erklärung davon geliefert wird, als diejenige ist, welche Herr Gandolphy S 8. in seinem zweyten Briefe gegeben hat, nämlich „*das Wort, welches nicht geschrieben stehet in der heiligen Schrift.*" Wer eine genauere Auseinandersetzung mit einer solchen Erklärung, als diese ist, unternimmt, wird nicht allein über das in Finsterniſs seyn, was er selbst zu beweisen zur Absicht hat, sondern er muſs auch, da er sich mit einem Ausdruck beschäftigt, welcher auf eine unzählbare Menge von Gegenständen anwendbar ist, denselben auf Dinge beziehen, welche zur Untersuchung nicht gehören, und zwar aus dem Grunde, weil er den inneren Zusammenhang zwischen dem Ausdruck und dem Sachinhalt des zu untersuchenden Gegenstandes nicht mit gebührender Bestimmtheit hervorgehoben und bezeichnet hat. Kein Schriftsteller, er sey Katholik oder Protestant, sollte über Schrift und Tradition schreiben, ohne vorher die Werke Bellarmins studirt zu haben. — Zur Prüfung und Widerlegung sind schätzbar *Kortholti*, Christian Disquisitiones Antibaronianae, Lipsiae 1708. p. 182 — 309. 4.

Achtes Kapitel.

Von dem Unterschiede der englischen und römischen Kirche in Absicht der Ausübung des kirchlichen Ansehens. — Die Einwürfe gegen den ersten Satz des zwanzigsten Artikels werden genauer bestimmt und geprüft, vorzüglich in Rücksicht auf das Recht eines Privaturtheils über Glaubenssachen. — Beweis, daſs die englische Kirche kein höheres Ansehen verlangt, als ihre eigene Erhaltung nothwendig erfordert, und daſs sie überdieſs ihr Ansehen nach demselben Grundsatz ausübt, und einzig nur so weit ausdehnt, als von den Protestanten überhaupt, selbst die Dissenters nicht ausgenommen, geschieht. —

Da die heilige Schrift und die Tradition sowohl nach ihren Ursachen als Folgen hinreichend geprüft worden sind: so werden wir nun auf eine Untersuchung von geringerer Bedeutung, als irgend einer der vorgehenden Gegenstände, besonders wenn man diesen Gegenstand nach seiner praktischen Anwendbarkeit betrachtet, nämlich auf die *Ausübung* der *Kirchengewalt* geleitet. Daſs die englische und römische Kirche wesentlich auch in Rücksicht dieses Gegenstandes sich von einander unterscheiden, dieſs ist ein Satz, der schwieriger zu erweisen scheinen kann, als ihre Abweichungen von einander in Absicht der Schrift und der Tradition, der Glaubenslehren und der Gebräuche. In der That ist die Ausübung der Kirchengewalt ein Gegenstand, worüber unsere Gegner uns stärker angegriffen haben, als über irgend einen andern.

Es ist oft wiederholt worden, und wird noch bis diesen Tag wiederholt, dafs, während die römisch-katholische Kirche auf der einen Seite, und die protestantischen Dissenters auf der andern, in den Grundsätzen, wozu sie sich, in Rücksicht der kirchlichen Gerichtsbarkeit (spiritual jurisdiction) bekennen, einstimmig sind, die englische Kirche, gleichsam in die Mitte zwischen zwey Parteyen gestellt, die innere Vestigkeit, weder der einen, noch der andern behaupte. Wenn die römisch-katholische Kirche eine Gewalt ausübt über das Gewissen des Menschen und für ihre Entscheidungen in Glaubenssachen unbedingten Gehorsam verlangt: so sind ihre Grundsätze, so wie ihr Verfahren übereinstimmend. Denn sie will nicht einmal dafür gelten, das Recht des Privaturtheils in Religionssachen einzugestehen. Auf der andern Seite spricht man, behaupten die protestantischen Dissenters, treu den Grundsätzen, welche unsere Vorfahren zu der Trennung von der römisch-katholischen Kirche bewogen, nicht allein, dafs jedermann ein Recht habe in Religionsstreitigkeiten sein eigenes Urtheil zu üben, sondern sie beweisen auch thätig diesen Grundsatz durch ihr allgemeines Verfahren. Die englische Kirche allein trifft also der Vorwurf des Mangels an innrer Harmonie und Vestigkeit. Auf ihr ruht der Tadel, dafs sie bekennt, die christliche Freyheit sey durch die Reformation wirklich wieder hergestellt worden, und dagegen im Handeln einer geistigen Tyranney sich schuldig macht, welche die römisch-katholische Kirche ausübt. Unser zwanzigster Artikel, behauptet man, sey hierüber entscheidend Vergebens, (sagen unsere Gegner) erkennen die Geistlichen der neuen Kirche den protestantischen Grundsatz an, dafs in den so wichtigen Angelegenheiten der künftigen Seligkeit oder Verdammnifs, es ein unveräusserliches Menschenrecht sey, seine eige-

nen Gedanken und seine persönliche Entscheidung zu haben. Unser zwanzigster Artikel, sagt man, entscheide wider uns, denn dieser Artikel erkläre, daſs die Kirche eine Gewalt, selbst in Streitigkeiten des Glaubens, besitze.

Wir wollen daher, um keinen Vortheil der bloſsen Umgehung irgend eines Beweises zu verdanken, denselben auf einmal in seiner ganzen Stärke widerlegen, und daher den Beweis nach seinem ganzen Umfange bestimmen, und ihn in aller der Stärke entwickeln, die er nur möglicherweise erhalten kann.

Unser sechster Artikel erklärt in Beziehung auf die heilige Schrift, daſs „alles dasjenige, was man „nicht in der heiligen Schrift finde, oder was man „nicht aus derselben beweisen könne, auch nicht als „ein Glaubensartikel anzunehmen sey, oder von Je„manden dieſs anzunehmen verlangt werden könne.“ Und der ein und zwanzigste Artikel, welcher sich auf die allgemeinen Concilien bezieht, *) erklärt ebenfalls, daſs „Dinge, die von den Concilien, als nothwendig „zur Seligkeit, angeordnet wären, weder Kraft, noch „Ansehen hätten, wenn nicht dargethan werden könn„te, daſs sie aus der heiligen Schrift entlehnt wä„ren.“ Es ist daher anerkannt, daſs, was die Theorie hierüber betrifft, die englische Kirche mit den Protestanten im Allgemeinen in der Anerkennung der heiligen Schrift, als der einzigen Quelle des Glaubens, übereinstimmt, während die römisch-katholische Kirche ihre Lehren sowohl aus der Tradition, als der Schrift ableitet. In so fern also hätten wir keine Schwierigkeit zu beseitigen. Allein die Einwürfe beginnen, wenn die Sätze, die in dem oben angeführten sechsten Artikel, in Anwendung gebracht wer-

*) Siehe die Beylage Nro. III.

den. Denn bey der Anwendung dieser Sätze kann ein Streit über die Frage entstehen: ob eine Lehre, die in der heiligen Schrift enthalten seyn soll, auch wirklich in der heiligen Schrift enthalten ist. Man kann verschiedener Meynung in Rücksicht auf besondere Lehren seyn, ob sie aus der heiligen Schrift bewiesen werden können, oder nicht. Es kann Zweifel entstehen, über die Frage: ob es von einer gegebenen Lehre dargethan werden kann, daſs sie aus der heiligen Schrift genommen ist. Nun müssen solche Streitigkeiten über die Glaubenslehre entweder unentschieden bleiben, oder es muſs einen Richter über die Streitigkeit geben, um den Streit zu entscheiden. Ueber diesen Punct nun sagt unser zwanzigster Artikel: „die Kirche besitzt ein Ansehen in „Glaubensstreitigkeiten.“ Wo ist nun, rufen unsere Gegner aus, der Unterschied zwischen der englischen und römisch-katholischen Kirche in der Ausübung der Kirchengewalt? Erhebt sich nicht die erstere eben so gut, als die letztere, zu der stolzen Obergewalt, Gesetze vorzuschreiben in Glaubenssachen? Und ist es vereinbar mit dem ächten Protestantismus, welcher öffentlich erklärt hat, das Recht des Privaturtheils wieder herzustellen, und welcher sein Haupt nicht hätte erheben können, ohne die Ausübung dieses Rechts — ist es vereinbar, sagen unsere Gegner, auf diese Art die römisch-katholische Kirche nachzuahmen, und so, zu unserm Vortheil, die Ausübung derselben Gewalt in Anspruch zu nehmen?

Auf diesen furchtbaren Einwurf, bey welchem unsere Gegner so gerne verweilen, haben die Freunde der öffentlichen protestantischen Kirche, bey verschiedenen Gelegenheiten eine Antwort zu geben versucht. Allein einige, wo nicht gar die meisten dieser Antworten, sind mehr Umgehungen, als Widerlegungen des Hauptpunctes gewesen. Bisweilen hat man

gesagt, daſs der erste Abschnitt des zwanzigsten Artikels, welcher der Kirche ein Ansehen (Gewalt), selbst in Streitigkeiten des Glaubens ertheilt, nicht ein *ursprünglicher* Theil dieses Artikels sey, oder mit andern Worten, daſs er nicht in der ursprünglichen Handschrift, welche die Versammlung unterzeichnete, und aus welcher wir unsere Artikel erhielten, befindlich war. *) Es kann aber diese Frage nicht entschieden werden, weil die ursprüngliche Handschrift in dem grossen Brand in London vernichtet ward. Auch würde es nichts nützen in dem gegenwärtigen Falle, wenn die Frage entschieden werden könnte. Denn selbst, wenn man zu erweisen vermöchte, daſs das ursprüngliche Manuscript die in Frage stehende Clausel nicht enthalten hätte, so würde es doch noch eine unbestreitbare Wahrheit seyn, daſs dieser Satz damals in dem zwanzigsten Artikel stand, als unsere Religion gesetzmäſsig gegründet wurde, **) und die Uniformitätsakte erklärte, daſs der Liturgie und den Artikeln beyzustimmen eine Bedingung wäre, zu einem kirchlichen Amte zu gelangen. [1]) Wir müſsten

*) Bennets historical and critical essay on the 39. articles — und The confessional ed. 3. p. 367.

**) Viele Engländer betrachten die Religionsverfassung aus dem Gesichtspunct ihrer politischen Verfassung, gleichsam als Sache und Ausfluſs des Parlements, während man hingegen in Deutschland, nach einem höheren, religiösen Gesichtspunct den Staat als die erwiesene Schriftlehre bestätigend, Symbole genehmigend, mit der Annahme der anerkannten Religion Schutz und Rechte verknüpfend, ansieht. S. *Walchs* neueste Religionsgeschichte III. S. 425. — *Stäudlins* allgemeine Kirchengeschichte von Groſsbritannien 1819. 2r Bd. S. 285. Doch ist damit unten Anmerkung 4 zu vergleichen *Wiese* deutsches Kirchenrecht ed. 3. § 428.

1) Das Unterschreiben der Artikel wird verlangt in dem 19. Abschnitt der Uniformitätsacte, welche in dem 14ten Jahre der Regierung Carls II. durchgieng.

daher im Stande seyn, diese Clausel zu vertheidigen, oder wir werden die gesetzmäſsig angenommene Religion nicht zu vertheidigen vermögen. Wir würden nicht fähig seyn, die Artikel in der Gestalt zu vertheidigen, in welcher wir alle sie unterschrieben haben.

Die eben erwähnte Vertheidigung hat so schwierig geschienen, daſs einige Schriftsteller, welche den zwanzigsten Artikel mit den Grundsätzen, welche die römisch-katholische Kirche vertheidiget, verglichen, die in Frage stehende Clausel ganz mit Stillschweigen übergangen haben. Allein, statt diesen Zusatz zu übergehen, müssen wir denselben vielmehr unpartheyisch mit der, demselben entsprechenden, Erklärung vergleichen, welche die römisch-katholische Kirche über denselben Gegenstand gegeben hat. In dem zweyten Decrete nämlich, welches in der vierten Sitzung des Concils zu Trient abgefaſst wurde, befindet sich ein Satz, welcher der Clausel, wovon itzt die Rede ist, entspricht. Dieses Decret nämlich bezieht sich auf die Auslegung der heiligen Schriften, und nach diesem Decrete hat die Kirche die Gewalt, wenn der Sinn der heiligen Schrift streitig ist, den wahren Sinn zu bestimmen (judicare de vero sensu. [2]) Die beyden Kirchen stimmen also in Rück-

2) Praeterea, ad coërcenda petulantia ingenia, decernit synodus, ut nemo suae prudentiae innixus, in rebus *fidei* et *morum*, ad aedificationem doctrinae christianae pertinentium, sacram scripturam ad suos sensus contorqueat, contra eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater ecclesia, cujus est *judicare de vero sensu* et interpretatione sanctarum scripturarum; aut etiam contra unanimem consensum Patrum, ipsam scripturam s. interpretari audeat, etiamsi hujusmodi interpretationes nullo unquam tempore in lucem edendae forent. Qui contravenerint, per ordinarios declarentur, et poenis a

sicht der Kirchengewalt, in so fern mit einander überein, daſs jede sich die Macht zuschreibt, und verlangt, über Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden. Auch ist selbst die zweyte Clausel des zwanzigsten Artikels abweichend von den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche. Denn diese Kirche hat, so wie die englische, den Grundsatz, „daſs es der Kirche „nicht erlaubt ist, etwas vorzuschreiben, was mit dem „geschriebenen Worte Gottes streitet;" und dieser Grundsatz wird von den römisch-katholischen Schriftstellern selbst einstimmig vertheidigt. [3]) Daſs aber der Gebrauch dieser Kirche nicht jederzeit mit den Grundsätzen, welche sie also öffentlich bekennt, übereinstimmt, kann leicht bewiesen werden; und unser zwanzigster Artikel protestirt ganz bestimmt gegen ein solches Verfahren. Allein wenn wir die Grundsätze betrachten, worauf die Kirchengewalt beruht: so müssen wir nicht die Grundsätze der einen Kirche mit dem Verfahren der andern vergleichen, wir müssen vielmehr unterscheiden, zwischen einem Grundsatz, welcher an sich richtig ist, ob er gleich verkehrt angewendet wird, und zwischen einem Grundsatz, welcher von seinem Ursprung an falsch ist. Auch ändert der Umstand, daſs die römisch-katholische Kirche zwey Erkenntniſsquellen des Glaubens hat, während die englische Kirche blos auf die Schrift bauet, die Frage von der Kirchengewalt nicht. Denn itzt beschäftigen wir uns nicht mit den Gegenständen,

jure statutis puniantur. Sogar das exegetische Privatstudium wird durch Gesetz, Strafe und Denunciation verboten, gelähmt und unterdrückt.

3) Bellarmin selbst sagt: scriptura, quia est regula, inde habet, ut quicquid continet, sit *necessario verum* et *credendum*, et quicquid ei *repugnat*, sit necessario *falsum* et *repudiandum*. De verbo Dei libr. IV. c. 12.

auf welche die Kirchengewalt angewendet wird, sondern mit der Gewalt selbst, als Schiedsrichterin einer Streitfrage betrachtet.

Ein anderer Versuch, die Schwierigkeit in Rücksicht der ersten Clausel des zwanzigsten Artikels zu lösen, ist dadurch gemacht worden, daſs man den hergebrachten Ausdruck, Ansehen (authority) eine Bedeutung giebt, welche der Kraft nach ihre Wirksamkeit ganz zerstört. Sie ist nicht als eine unbedingte, sondern blos als eine bedingte Gewalt angesehen worden; als etwas, das nicht schlechterdings verpflichte, sondern, das blos unsere Beachtung fördere, (entitled to our *respect*), in Rücksicht der Hochachtung, die der Weisheit unserer Reformatoren gebühret. *) Der Bischof Burnet selbst, der wegen des Wortes: „*Autorität*,“ wenn es von der englischen Kirche gebraucht wurde, in Verlegenheit war, hat seine Zuflucht zu folgender weiten Auslegung genommen. Er sagt nämlich in seiner Erklärung des zwanzigsten Artikels, „daſs ein Unterschied gemacht werden müſste zwischen einer Autorität, die eine absolute, und auf Untrüglichkeit gegründet wäre, und zwischen einer Autorität durch *Anordnung*.“ Allein eine Autorität kann allgemein (absolute), und dennoch nicht untrüglich seyn. Das Parlament von Groſsbritannien macht keinen Anspruch auf Untrüglichkeit, welche die römisch-katholische Kirche einer allgemeinen Kirchenversammlung zuschreibt, und gleichwohl wird niemand vorgeben, daſs ein Parlaments-Beschluſs nicht eine allgemein verpflichtende Kraft habe, für alle Unterthanen dieses Königreichs. In Rücksicht auf „die

*) It has been represented, not as an absolute, but only as an kind of *relative* authority; as something, not *positively binding*, but as something entitled to our *respect*, in consideration of the deference, due to the wisdom of our reformers.

„Autorität, zufolge einer Anordnung," wie der Bischof Burnet sie nennt, erklärt derselbe, dafs „wenn „solche Erklärungen, (als nämlich Religionsartikel sind), abgefafst werden von einer Gesellschaft von „Geistlichen einer Kirche, so sind alle Personen inner- „halb dieser Kirche ihrer Entscheidung grosse Ehrfurcht schuldig." Wenn sie nun nichts weiter als Ehrfurcht schuldig wären, und ausserdem die Freyheit hätten zu gehorchen oder nicht: so würde das Ansehen der Kirche blos ein Ansehen dem Namen nach seyn.

Allein was für ein Ansehen man auch für die Entscheidungen der Kirche verlangen mag, so hat man doch noch den Einwurf gemacht, dafs diese Entscheidungen, welche nichts weiter sind, als die Entscheidungen ihrer Vorsteher, den Entscheidungen Gottes, selbst in der heiligen Schrift, unterworfen werden müfsten. Die Bibel, die Bibel allein, ist die Religion des Protestanten. — Diese Behauptung nun, ob sie gleich an sich vollkommen wahr ist, steht mit unserm gegenwärtigen Fall eben so wenig in Verbindung, als mit einigen andern, worauf sie schon angewendet worden ist. Es ist in der That eine Ungereimtheit zwischen der Autoritat der heiligen Schrift, und der Autorität der Kirche, eine Parallele zu ziehen, da diefs Gegenstände sind, die in der That keine Vergleichung mit einander gestatten. Bey Menschen, welche die heilige Schrift als eine Glaubensnorm anerkennen, wie diefs bey allen Christen der Fall ist, welchen Namen sie auch führen, war, noch konnte je die Frage gewesen seyn: ob der Sinn der Schrift dem Sinne der Kirche unterworfen seyn solle. Allein alsdann müssen wir auch den Sinn der heiligen Schrift kennen, oder wir sind nicht im Stande zu sagen: wie sie entscheide. Und diefs ist eben der Hauptpunkt, worauf sich der zwan-

zigste Artikel bezieht. Dieser Artikel setzt einen Streit über den Sinn der Schrift voraus. Unsere gegenwärtige Frage ist daher mit wenig Worten folgende: Wenn der Sinn der heiligen Schrift streitig ist; wenn einige sie auf diese, einige auf eine andere Art erklären, wo sollen wir eine Autorität suchen, die diesen Glaubensstreit entscheide? Unser zwanzigster Artikel sagt: in der Kirche. Und dafs diese Autorität nicht blos eine Autorität der Achtung und Ehrfurcht, sondern eine Autorität einer wirklichen Verpflichtung ist, (of positive obligation) erhellet aus der Ausübung dieses Ansehens (from the very *exercise* of that authority). Denn wenn ein Geistlicher der gesetzlich eingeführten Kirche, die Liturgie und Artikel bestreitet, so ist er dem Consistorium verantwortlich, (amenable to the ecclesiastical court) und unterworfen, nicht blos bis zur Suspension, sondern auch bis zur Absetzung von seinen geistlichen Aemtern. Und diese Ausübung der Kirchengewalt wird anerkannt, sowohl in dem Landesgesetz, als in dem Kirchenrecht. (by the canons ecclesiastical).

II. Die englische Kirche behauptet ihr Ansehen, ohne das Recht des Privaturtheils zu schmälern.

Wie, läfst sich nun endlich, kann man fragen, die englische Kirche gegen den Vorwurf rechtfertigen, dafs sie in der Ausübung des kirchlichen Ansehens eben so wie die römisch-katholische Kirche verfahre? Wie kann sie von dem Vorwurfe befreyet werden, das Recht des Privaturtheils, welches der Ruhm und der Stolz des Protestanten ist, zu untergraben?

So schwer auch dieses Geschäft scheinen mag, so ist es doch ein Unternehmen, das vollzogen werden kann, und die englische Kirche wird hinreichend

vertheidiget seyn, wenn wir folgende drey Sätze beweisen können.

Erstlich, dafs die englische Kirche ihr Ansehen nicht weiter ausdehnt, als es *zu ihrer eigenen Erhaltung* schlechterdings nothwendig ist.

Zweytens, dafs die Protestanten überhaupt, selbst die Dissenters nicht ausgeschlossen, ihr Ansehen in Absicht der Religionssachen, (spiritual authority) nach demselben Grundsatz üben, und es eben so weit ausdehnen, als die englische Kirche.

Drittens, dafs die römisch-katholische Kirche nicht allein ihr Ansehen weiter ausdehnt, als es zu ihrer eigenen Erhaltung nöthig ist, sondern dafs sie ihr Ansehen auch auf eine solche Weise übt, dafs sie das Privaturtheil ihrer eigenen Mitglieder aufhebt, und die Rechte aller übrigen Kirchen zu Boden tritt.

Was nun den ersten Punct betrifft: so wollen wir uns bemühen zu zeigen, dafs die englische Kirche ihr Ansehen nicht weiter ausdehnt, als schlechterdings zu ihrer eigenen Erhaltung *) nothwendig ist. Wenn der zwanzigste Artikel der englischen Kirche eine Macht in Streitigkeiten über Glaubenssachen ertheilet, so giebt er derselben kein höheres Ansehen, als dasjenige ist, welches jeder bürgerliche Verein in Streitigkeiten über bürgerliche Dinge besitzt. Wenn Zweifel entstehen über den Sinn eines menschlichen Gesetzes, oder einer menschlichen Verordnung, so mufs es in jedem Staate eine Autorität geben, um ihren Sinn genau zu bestimmen, oder die Wirkung des Gesetzes wird durch diese obschwebende Ungewifsheit aufgehoben. In England ist das Ansehen der Auslegung des Gesetzes zwölf

*) Es ist wohl zu bemerken, „dafs sich diese Macht blos auf die Mitglieder der öffentlichen Kirche, auf Gegenstände des Glaubens und der Gottesverehrung beschränkt, und dafs sie diese Grenzen nicht überschreitet. S.

Richtern anvertraut, von welchen man natürlich in Absicht ihrer Gelehrsamkeit und Erfahrung voraussetzt, daſs sie am besten mit dem Sinne desselben vertraut sind. Und die Entscheidung solcher öffentlich autorisirter Ausleger, ist wirklich verbindend für diejenigen, welche unter dem Gesetze, oder der Verordnung selbst stehen. Denn die Kraft der Verpflichtung geht, auch in diesem Falle, von dem Gesetze, oder der Verordnung aus, weil die autorisirte Auslegung blos zum Zweck hat, in einem Falle, wo der Sinn des Gesetzes zweifelhaft scheint, zu bestimmen, was der Sinn desselben wirklich ist. Wie in Angelegenheiten des Staats, so verfahren wir auch in Angelegenheiten der *Kirche*. Wie der erstere entscheidet in Rücksicht des *menschlichen*, so entscheidet die letztere in Rücksicht des *göttlichen* Gesetzes, denn die Lehrartikel unserer Kirche sind eben so viel von der Versammlung angenommene Auslegungen der Schrift, welche die Convocation zu Artikeln erhob und als solche unterzeichnete. *) Zur Zeit der Reformation war der Sinn der heiligen Schrift, in Rücksicht verschiedener Lehren, streitig. Die Convocation also, die unsere höchste richterliche Autorität in Religionsangelegenheiten ist, so wie die Richter, die höchste Behörde in weltlichen Dingen, versammelte sich, und entschied im Namen der Kirche, deren Stelle sie vertrat, was der Sinn der Schrift, in Rücksicht der streitigen Punkte *wirklich* ist. 4) Die Protestan-

*) Convocation in London i. J. 1562 S. Schröckhs Kircheng. II. S. 658.

4) Die richterliche Gewalt der Convocation, welche sie durch die Auslegung der heiligen Schrift, und durch Veststellung der Artikel, die auf eine solche Auslegung gegründet sind, ausübte, ist ganz verschieden von dem Ansehen, welches die Königin Elisabeth durch die Genehmigung der Artikel übte. „Wir schreiben unsern Fürsten die Mittheilung weder des „Wortes Gottes, noch der Sacramente zu;" allein wir er-

ten in Deutschland verfuhren auf dieselbe Weise in Rücksicht der Augsburgischen Confession; so wie auch die Protestanten in der Schweitz dasselbe Verfahren mit ihrer Helvetischen Confession, und die Protestanten in Holland mit dem Dortrechter Glaubensbekenntnifse beobachteten; und so mufsten alle Kirchen ohne Ausnahme handeln.

Allein giebt es nicht — wird man sagen — einen Unterschied zwischen der Auslegung eines menschlichen, und eines göttlichen Gesetzes? Wenn wir in dem ersteren Falle verbunden sind der Auslegung uns zu unterwerfen, wir mögen sie billigen, oder nicht, so sind wir im schlimmsten Falle blos einem

kennen an, dafs der Majestät des Königs die oberste Regierung aller Staaten dieses Königreichs, sowohl die geistliche, als weltliche, in allen Dingen angehöre. Siehe den 37. Artikel; hierzu die Beylage Nro. XXIV. Da nun die Convocation die 39 Artikel abgefafst hatte, „als Artikel," die mit „dem Worte Gottes übereinstimmten" (Can. 36.): so war es noch nöthig, dafs sie die königliche Genehmigung erhielten, bevor sie *gelten* und *ausgeübt* werden konnten im Königreiche. Man sehe die Genehmigung, welche den Artikeln beygefügt wurde; sie ist in derselben Beylage XXIV. befindlich. Und diese Genehmigung ist wiederum eine ganz verschiedene Autorität, von dem Beschlufs, oder den Beschlüssen der Gesetzgebung, wodurch die Religion, welche in unserer Liturgie und den Artikeln dargestellt ist, diejenige Religion wurde, die durch das Gesetz förmlich eingeführt ist, (the Religion *by law established*). Die Beschlüsse über diesen Gegenstand waren vorzüglich der 13te Beschlufs, unter der Königin Elisabeth, Cap. 12. verglichen mit denen, unter der Elisabeth, Capitel 1 und 2. und der 14te Beschlufs, unter Carl II. Cap. 4. Von den eigenthümlichen Geschäften der Convocation und des Parlaments wird in Rücksicht der öffentlich angenommenen Religion in der folgenden Anmerkung mehr gesagt werden.

einzelnen und vergänglichen Uebel ausgesetzt; allein Religionsangelegenheiten sind Angelegenheiten der Ewigkeit. Soll nun jemand verbunden seyn, eine Erklärung der Schrift, die ihm durch den Willen eines Andern auferlegt wird, anzunehmen, wenn er selbst nach reiflicher Ueberlegung von der Falschheit einer solchen Auslegung überzeugt ist? Ohne Zweifel ist er dazu nicht verbunden; auch legt ihm unsere Kirche eine solche Verpflichtung nicht auf. In England ist die Treue gegen die Kirche, nicht gleich der Treue gegen den Staat; denn wir dürfen selbst der Anhänglichkeit an die erstere entsagen, allein wir können uns nicht nach unserer Willkühr von der letzteren entbinden. Und hierin liegt der Schlüssel, die ganze Schwierigkeit zu lösen. Wenn unser Gewissen es uns nicht erlauben sollte, mit den Ausdrücken der herrschenden Kirche (established Church) übereinzustimmen: so können wir aus der Verbindung mit derselben treten, und die christliche Religion unter einer andern Form, welche wir für annehmenswerth halten, bekennen. Wir können Methodisten, Mährische Brüder (Herrenhuther), Taufgesinnte, Presbyterianer, Independenten, Quäcker, Swedenborgianer u. s. w. werden, und auch unsere Religion bekennen, unter demselbigen Schutz des Gesetzes. Ja, wenn Jemand bey dem Ambofs, oder auf dem Schneiderschemel gefertigte religiöse Vorträge, den Predigten selbst eines Professors der Theologie vorziehen wollte; so kann er selbst dieser Wahl folgen, ohne wegen dieses Geschmacks oder Urtheils, Ahndung zu befürchten.

Allein, wenn Menschen es vorziehen, fortwährend Mitglieder der herrschenden Kirche zu bleiben: so müssen sie sich nach den Einrichtungen derselben fügen, so wie sie auch Folgsamkeit den Anordnun-

gen einer jeden andern Gesellschaft beweisen müssen, mit welcher sie es für angemessen halten, ihre bisherige Religion zu vertauschen. Denn keine Gesellschaft, sie sey welche sie wolle, kann ohne Vorschriftsregeln für das Verhalten ihrer Mitglieder, und ohne, dafs diesen Regeln beyzustimmen, zur Bedingung der Theilnahme an dieser Gesellschaft gemacht wird, lange bestehen. Nun können aber die Regeln einer Religionsgesellschaft nicht auf blose Ceremonien beschränkt werden, sondern sie mufs nothwendigerweise auch die Glaubensartikel umfassen, oder die Religion dieser Gesellschaft wird ein leeres Gepränge seyn. Es ist daher unmöglich, eine Religionsgesellschaft in dem Bande des Friedens und der Eintracht zu erhalten, wenn nicht die Gesellschaft erstlich eine Glaubensformel annimmt, und wenn sie nicht zweytens dieser Formel beyzustimmen, zur Bedingung der Theilnahme an diese Gesellschaft macht. Die Gesellschaft mufs ferner die Macht haben, diejenigen Mitglieder auszuschliefsen, welche, ungeachtet sie vorher ihre Beystimmung erklärt haben, doch den Worten zuwider handeln; denn keine Gesellschaft, weder eine bürgerliche, noch religiöse, kann bestehen, wenn sie in ihre Mitte solche Personen aufnimmt, die sich zu ihrer Zerstörung verbinden. Und wenn Beamte ihre Aufnahms-Verpflichtung verletzen: so ist es besonders nothwendig, die Regeln bey ihnen geltend zu machen, weil in demselben Grade, als sie zur Befestigung der Gesellschaft beytragen, wenn sie den Worten des Eintritts gemäfs handeln, sie auch in demselben Maase die Auflösung der Gesellschaft verursachen, wenn sie derselben entgegen handeln. Wenn daher die englische Kirche das Recht ausübt, diejenigen Geistlichen abzusetzen, welche die Worte übertreten, unter welchen sie zu dem Geistlichen Amte zugelassen wurden: so dehnt sie ihr Ansehen

nicht weiter aus, als zu ihrer eigenen Erhaltung schlechterdings nothwendig ist.

Daſs die Macht in Religionsangelegenheiten eben so weit von allen protestantischen Gesellschaften ausgedehnt worden, ist jedem, der mit ihren Verhandlungen vertraut ist, bekannt. Die Geistlichen der protestantischen Dissenters, so wie Prediger der protestanstischen Confessionsverwandten haben zu erwarten, von ihrem Amte abgesetzt zu werden, wenn sie die Bedingungen, unter welchen ihnen dasselbe übertragen wurde, nicht erfüllen. Es macht dabey keinen Unterschied, ob es einzelne und unabhängige Gemeinen, oder ob einige Gemeinen zu einer groſsen Gesellschaft vereinigt, und alle zusammen derselben Autorität unterworfen sind. Die Autorität, vermöge welcher Geistliche, wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit der Formel ihrer Zulassung abgesetzt werden können, bleibt in beyden Fällen dieselbige. Auch leidet dieser Grundsatz keine Veränderung durch die Frage: ob die geübte Autorität die Autorität einer herrschenden Kirche ist, oder einer Religionsgesellschaft, welche von dem Staate blos beschützet wird. Es ist wahr, daſs der Staat selbst für die Geistlichen der ersteren Sorge trägt, während die Prediger der letzteren in Absicht der Besoldung, dem Ermessen ihrer besonderen Gemeinden überlassen sind. Doch sey auch die Quelle, woraus die Einnahme der Geistlichkeit flieſset, welche sie wolle, mag sie nun aus freywilligen Beyträgen, oder aus, nach allgemeinem Landesgesetz erhobenen Steuern flieſsen: so ändert diese Verschiedenheit doch den Grundsatz nicht, nach welchem das Ansehen über diese Anstalten ausgeübt wird. Auch ändert ferner *die* Betrachtung den Grundsatz nicht, daſs eine herrschende Kirche im Einverständniſs mit dem Staate handle. Es ist eine ungegründete und sehr ungerechte Behauptung, daſs

man auf diese Art die Religion zu einem Werkzeug der Politik herabwürdige. Denn die Autorität, die man in Glaubensstreitigkeiten übt, wird blos von den Oberhäuptern der Kirche (governors of the church) ausgeübt. Und diese *richterliche* Autorität ist eben so unabhängig von der *gesetzgebenden*, welche unsere Religion öffentlich eingeführt hat, als die *richtende* Behörde in den Gerichtshöfen des allgemeinen Gesetzes unabhängig ist von der Gesetzgebung, welche das Gesetz vestsetzt und bestätigt. Wenn nun aber die *gesetzgebende* und *richtende* Gewalt von einander unabhängig sind, so kann die letztere nicht als der *ersteren* dienstbar angesehen werden. [5]) Die Autorität also

5) Die Aehnlichkeit, welche in England zwischen der richterlichen Gewalt der Kirche und der richterlichen Gewalt des Staats statt findet, bestätiget sich in verschiedenen Beziehungen derselben. Beyde werden gebraucht in zweyfacher Bedeutung, entweder um das Gesetz auszulegen, oder um es zu handhaben. In jeder Hinsicht gehen, in Rücksicht der Auslegung des Gesetzes, die geistliche Versammlung (convocation), und die Versammlung der zwölf Richter, mit einander ganz parallel. Die erstere bestrebt sich das göttliche, die letztere das menschliche Gesetz auszulegen. Durchgängig aber sind auch die geistlichen und weltlichen Gerichte in der Handhabung des Gesetzes sich gleich. Wie das weltliche Gericht das Gesetz handhabt in bürgerlichen, so handhabt das Consistorium das Gesetz in Streitigkeiten nicht allein über die Sitten, sondern auch über den Glauben. Wenn die Autorität der Kirche ausgeübt wird bey der Auslegung des göttlichen Gesetzes: so wird und kann sie niemanden als der Geistlichkeit anvertraut werden. Hingegen die Vollziehung des Gesetzes in den Consistorien wird oft, (und in der That überall in den höheren Gerichtshöfen) Layen anvertraut. Die Ausübung der Kirchengewalt durch Layen, kann jedoch möglicherweise nicht für eine Ausdehnung der geistlichen Gewalt erklärt werden. — Wenn

also, welche die englische Kirche in Glaubenssachen ausübt, wird nach demselben Grundsatz ausgeübt, und blos soweit ausgedehnt, als es von den protestantischen Dissentern selbst geschieht.

III. Grenzen der Kirchengewalt.

Wenn die englische Kirche über die einfache Handlung hinausgienge, diejenigen zu entfernen, (removing), welche die Bedingungen der Theilnahme verletzt haben, so würde sie mehr thun, als zu ihrer Erhaltung nothwendig ist. Denn die Wohlfahrt ei-

Wenn wir ferner unsere Religion in Rücksicht ihrer öffentlichen Einführung betrachten (ils etablishment), so stimmt die Aehnlichkeit wieder überein. Die Mitglieder der geistlichen Versammlung, welche die 39 Artikel abfafsten, beschäftigten sich einzig mit der Frage: Welche Gestalt des Christenthums mit der Schrift am meisten vereinbar wäre? Ihr einziges Geschäft war, die wahre Religion von der falschen zu unterscheiden, und zu bestimmen, was, nach ihrer Ueberzeugung, die wahre Religion in der Gestalt von Religionsartikeln sey. Allein es stand nicht in der Gewalt der geistlichen Versammlung, die Religion mit einer bestimmten Liturgie und den Artikeln einzuführen. Die öffentliche Einführung einer Religion besteht in der Veranstaltung, die man trifft, für die Erhaltung der Prediger durch das öffentliche Landesgesetz. Wo die Beyträge für die Geistlichkeit blos freywillige sind, da ist keine öffentliche Annahme dieser Religion (is no establishment). Blos das Landesgesetz kann zur Entrichtung nöthigen, die Leistungen mögen nun den bürgerlichen oder den geistlichen Stand betreffen. Die *Wahrheit* also einer Religion, und die *öffentliche Einführung* derselben in einem Staate, sind zwey ganz verschiedene Dinge. Die Synode war beschäftigt mit der ersteren, und zwar mit derselben allein; des Parlaments Angelegenheit aber war das letztere, und zwar diefs ganz ausschliefslich. Wie die Convocation befugt war über die *Wahrheit*

ner Religionsgesellschaft fordert, in Dingen, die den Glauben betreffen, nichts mehr, als daſs diejenigen, welche ihr zuwider handeln, von derselben entfernt werden. *Hier* sollte in Glaubenssachen die Gerichtsbarkeit einer jeden Kirche sich enden, und hier endigt sich wirklich die Gerichtsbarkeit unserer herrschenden Kirche in Glaubenssachen. Sie maſst sich nicht an, in den Glauben und die Anbetung anderer Gesellschaften sich zu mischen, sondern sie erkennt, im weitesten Sinne, das Recht eines jeden an, Gott zu verehren nach seinem Gewissen. Auch sind selbst ihre eigenen Mitglieder nicht genöthiget, Mitglieder gegen ihren Willen zu bleiben, ob sie gleich noth-

unserer Religion zu entscheiden, allein nicht die Macht hatte derselben eine Verfassung im Staate zu geben, (a civil establishment) welches bey dem Parlamente steht, obgleich dagegen das Geschäft des Parlaments sich nicht bis auf die Bestimmung der Wahrheit derselben erstreckt. Allein selbst die höchste bürgerliche Gewalt in einem Staate kann nicht immer eine Religion zur öffentlichen erheben, so wahr und gegründet auch die Religion seyn mag. Wenn z. B. die gröſste Mehrheit der englischen Nation zur Zeit der Königin Elisabeth noch gesonnen gewesen wäre, Mitglieder der römisch-katholischen Kirche zu bleiben: so würde doch im ersten Jahre der Regierung der Königin Elisabeth, die Verordnung (vermöge welcher Pfründen, oder öffentliche Capitalien, welche zum Unterhalte der Diener der Religion bestimmt sind, von der Geistlichkeit, welche den Papst als Haupt der Kirche anerkennt, auf die Geistlichkeit übergetragen wurden, welche die Königin als solche betrachtet), entweder nicht gemacht worden seyn, oder nicht ohne Gefahr einer Empörung haben erzwungen werden können. Allein eine Verordnung war es, welche unsere Religion zur Zeit der Königin Elisabeth zur Staatsreligion erhob (established), so wie es eine ähnliche Verordnung war, welche zur Zeit Carls II. unsere Religion wieder staatsrechtlich befestigte. So wahr die Behauptung ist, daſs die öffentliche

gedrungen eine Folgsamkeit gegen ihre Vorschriften von denjenigen verlangt, welche es vorziehen, in ihrer Gemeinschaft zu bleiben. Sie sagt nicht mit der römischen Kirche: „Ihr habt weder die Freyheit die „Kirche zu verlassen, noch von dem öffentlich ange- „nommenen Glauben abzuweichen.“ Nein, die englische Kirche spricht: „Wir haben eine Glaubens- „formel vorgeschrieben, welche, wie wir glauben, „in jeder Rücksicht dem Worte Gottes gemäſs ist, „als ausgesprochen in der heiligen Schrift. Seyd ihr „selbst überzeugt, daſs unsere Religion wahr ist, so „nehmen wir gern an, und umarmen herzlich alle

Einführung einer Religion in einem Lande von der Meynung abhängen muſs, welche die grosse Mehrzahl dieses Landes darum bey sich unterhält, wo jedoch die Mehrzahl nicht ein Uebergewicht der Zahl, sondern der Macht und dem Einflusse nach bezeichnet. So ist z. B. in Irland die Majorität der Macht und des Einflusses gewiſs auf der Seite der Protestanten, ob sich es gleich bey der Mehrheit nach der Zahl der Individuen anders verhält. In Rücksicht der Zahl ist das Verhältniſs der Katholiken zu den Protestanten, (S. Stäudlin kirchliche Geographie I. 197 - 199.) wie drey Viertheile zu einem. Zugleich müssen wir auch die öffentlich angenommene Religion in Irland als einen Bestandtheil der durch Union verbundenen Kirche (united church) betrachten, und zum Glück für die Protestanten in Irland sind die Katholiken des *vereinigten* Königreichs der geringere Theil, sowohl der Zahl, als dem Einflusse nach. — Da nun die Macht, welche eine Religion öffentlich einführt, gänzlich von der Macht verschieden ist, welche das Urtheil über ihre Wahrheit spricht, da auch die Autorität, welche kirchliche Angelegenheiten verwaltet, wiederum eine verschiedene Behörde ist: so sind die gesetzgebende und richtende Gewalt, in allen Dingen, welche die herrschende Religion betreffen, eben so eine jede von der andern unterschieden, wie sie in bürgerlichen Angelegenheiten sich von einander unterscheiden.

„diejenigen, welche gesonnen sind, an unserm Glau-
„ben und an unserm Gottesdienst Theil zu nehmen.
„Allein, da unsere Wohlfahrt von der Beobachtung
„unserer Vorschriften abhängt: so erwarten wir eine
„solche Beobachtung von einem jeden unserer Mit-
„glieder überhaupt, und von unsern bestätigten Kir-
„chendienern insbesondere.“ Auf der andern Seite würde die englische Kirche, wenn einmal jemand unter ihren Mitgliedern gefunden werden sollte, der nach reiflicher Ueberlegung, den Glauben, welchen er früher angenommen hat, für *falsch* halten sollte, sagen: „Ob wir gleich die Uebel der abweichenden
„Gesinnungen in der Religion beklagen: so erkennen
„wir doch die Segnungen der Religionsfreyheit an.
„Wenn du daher nicht ferner unserm Glauben bey-
„stimmen kannst, und die fortgesetzte Theilnahme
„an unserm Bekenntnifs eine Beschränkung der Aus-
„übung deines Privaturtheils seyn würde: so steht es
„dir frey, unsere Religionsgesellschaft mit einer an-
„dern zu vertauschen, welche deinen eigenen Vor-
„stellungen angemessener ist. Wir werden deiner
„Trennung (departure) weder Hindernisse in den
„Weg legen, noch dich, als einen Abgefallenen, mit
„Bedrückungen und Strafen verfolgen, wenn du dich
„der Verbindung mit uns entzogen hast.“ [6])

6) Um Mifsverständnisse hierüber zu verhüten, ist es nöthig zu bemerken, dafs, obgleich die englische Kirche das Recht, sich von ihrer Verbindung trennen zu dürfen, anerkennt, wenn man *Gewissenshalber* in derselben nicht verbleiben kann: so ist damit noch nicht zugestanden, dafs ein *Schisma*, das heifst eine Trennung von der herrschenden Kirche in Fällen, wo man nicht durch Gewissensdrang getrieben ward, keine Sünde sey. Der Eingang selbst zu der Tolerationsacte, welche im ersten Jahre der Regierung des Königs Wilhelms III. genehmigt wurde, fängt mit den Worten an: „Insofern es zu einiger Beruhigung der *Gewissenszwei-*

Gesetzt nun, ein Mitglied einer Religionsgesellschaft mifsbilligte auf der einen Seite ihre Glaubensformel, und wäre doch auf der andern nicht geneigt, die Verbindung mit derselben abzubrechen, was ist

„*fel* über die Religionsübung ein wirksames Mittel seyn „kann, die protestantischen Unterthanen Sr. Majestät in ih„rem Interesse und ihrer Liebe zu vereinigen u. s. w.“ Allein da menschliches Urtheil eines Menschen Beweggründe zur Religionstrennung nicht bestimmen kann: so ist die Frage: ob sie durch Antrieb des Gewissens dazu gedrungen wurden, oder Beweggründe anderer Art sie bestimmten, eigentlich der Entscheidung zwischen ihnen selbst und ihrem Schöpfer überlassen. Die Freyheit also, sich von der herrschenden Kirche zu trennen, ist, so weit als menschliche Autorität reicht, ohne Unterschied einem jeden gestattet. Allein diejenigen, welche leichtsinnig (wantonly) sich von der herrschenden Kirche trennen, müssen nicht vergessen, dafs sie künftig einem höheren Gerichte verantwortlich seyn werden für die üblen Folgen unnöthiger Trennungen unter Gliedern derselben Gesellschaft. Diese Bemerkung trifft insbesondere diejenigen Methodisten, welche ungeachtet sie sich zum Glauben an unsere Religionslehren bekennen, und unsere Kirchengebräuche nicht tadeln, doch in besondern Versammlungen (conventicles) Gott verehren, und wo in mehreren derselben jetzt der Gottesdienst völlig auf eben die Art gefeyert wird, wie es in den Kirchen der herrschenden Religion geschieht. — Doch ich bitte den Leser, mich nicht mifszuverstehen, wenn ich von der Sünde des Schisma spreche. Es kann nicht zweifelhaft seyn, dafs diejenigen, welche gegen die Lehre oder die Sitten (discipline) der herrschenden Kirche Einwürfe machen, ein Recht hätten, sich von derselben zu trennen; und dafs überdiefs dieses Recht auf demselben Grundsatze beruht, der die englische Kirche bey ihrer Trennung von der römischkatholischen geleitet hat. Wenn wir behaupten, dafs wir Hauptgründe zur Trennung von der römisch-katholischen Kirche hatten, dafs aber die Dissenters nicht einen gleichen Grund zur Absonderung von uns haben, so behaupten wir,

nun, in einem solchen Falle — könnte man fragen — zu thun? Auf diese Frage kann nur eine einzige Antwort gegeben werden. Da er nicht erwarten kann, dafs die Glaubensformel, die von dem ganzen

nach meiner Meynung, etwas vollkommen Wahres. Allein dann müssen wir unsere Meynung nicht zu einer Richtschnur des Betragens für diejenigen machen, welche in der Ansicht und Gesinnung von uns abweichen. Denn wenn die Kirche, von welcher man sich getrennt hat, die Richterin ihrer eigenen Sache ist: so hiefse diefs unsere eigene Reformation verdammen. Da wir nun über uns selbst richteten, als wir uns von der römisch-katholischen Kirche trennten: so müssen wir auch Andern zugestehen, über sich selbst zu richten, wenn sie von der englischen Kirche sich trennen. Wirklich würde, wenn nicht die Personen, deren Gewissen mit der Entscheidung beschäftigt ist, das Vorrecht hätten, über die Frage der Trennung zu entscheiden, das Gewissen derselben dem Willen Anderer unterworfen, und das Recht des Privaturtheils aufgehoben werden. Trennung also von der herrschenden Kirche ist keine Sünde, wenn die Sache des Gewissens dazu genöthigt haben kann. Allein, da in jeder Gesellschaft, sie sey eine bürgerliche oder religiöse, Spaltungen unter ihren Mitgliedern jederzeit ungerecht und am Ende verderblich sind: so sind die Urheber solcher Spaltungen, wenn sie dieselben *ohne dringende Noth* verursachten, für die Folgen verantwortlich. Und sie sind in der That nicht dem Menschen verantwortlich, welcher nicht im Stande ist, die Beweggründe ihres Herzens zu durchschauen, sondern sie haben es zu verantworten, *vor Gott, welcher aller Herzen erforschet; welcher weifs, ob die Sache des Gewissens obwaltete, oder nicht;* und der, wenn es nicht obwaltet, die Sünde des Schisma bestrafen wird. Denn wie auf der einen Seite kein Uebel, das aus dem Mifsbrauch der Religionsfreyheit entspringt, in Vergleichung gestellt werden kann, mit dem Uebel eines Verhütungsmittels, welches die Gewissen in Sclaverey stürzt, so giebt es auf der andern Seite, wenn die Angelegenheit des Gewissens nicht obwaltet, keine An-

Verein gebilliget worden ist, nach dem Willen eines Einzigen geändert werden sollte: so muſs er sich entschlieſsen, so lange, als er in der Verbindung mit dieser Gesellschaft bleibt, ihre Glaubensformel nicht anzutasten. Denn, wenn er selbst so wenig selbstständig ist, in der Verbindung mit derselben zu bleiben, und doch offenbar ihre Gesetze übertritt: so muſs er erwarten, von der Gesellſchaft umständlich dazu genöthiget zu werden, was er zuerst freywillig hätte thun sollen. Wenn man ferner einwendet, daſs solche zwingende Maasregeln (ſuch compulsory acts) nicht vereinbar wären mit dem Recht des Privaturtheils in Glaubenssachen: so antworte ich, daſs eine solche Entfernung aus der Gemeine weder ein Act des freyen Willens, noch des Zwangs ist, daſs vielmehr in beyden Fallen, der zu entfernende schon von seiner Gesellschaft geschieden ist, welche, weil sie einen Glauben bekennt, gegen welchen er Einwürfe macht, sein Privaturtheil beschränkt hat. In jedem Falle behält er daher den vollen Genuſs des Rechts, worüber er vorher sich beklagt hat. *)

Endlich kann man noch den Einwurf machen, daſs, wie die Autorität unserer Kirche in Glaubens-

nehmlichkeit, die ein Einzelner, wegen der fortdauernden Verbindung mit der herrschenden Kirche zu erdulden haben kann, welche mit den Uebeln, die aus der Trennung entspringen, verglichen werden könnte.

*) If it be further objected, that such compulsory acts are inconsistent with the right of private judgment in matters of faith, i answer, that whether the act of removal be voluntary, or compulsory, he is in either case with drawn from a society, which, by professing a faith, to which he objects, had ſerved only as a restraint on his private judgment. In either case therefore he obtains the fall enjoyment of the right, about which he had previously complained.

streitigkeiten, jetzt vorzüglich, wo nicht einzig, an der Geistlichkeit der herrschenden Religion geübt wird, die Ausübung dieses Ansehens nicht allein ihre Personen, sondern auch ihr geistliches Eigenthum betreffen werde. Und ist es vereinbar, könnte man erwiedern, mit diesen Grundsätzen, von welchen eine Religionsgesellschaft geleitet wird, jemanden wegen seiner Meynungen mit der Einziehung seines Vermögens zu bestrafen? Ist es nicht schon eingestanden worden, daſs die Wohlfahrt einer Religionsgesellschaft, in Gegenständen des Glaubens, nichts weiter fordere, als daſs die Personen, welche derselben zuwider handeln, von derselben abgerufen werden? Wenn nun die Kirche das Privateigenthum, zur Bestrafung wegen Ketzerey, einziehen könnte, so würde sie eine Gewalt haben, welche keinem Gerichtshof auf Erden, er mag nun ein geistlicher oder bürgerlicher seyn, zu besitzen verstattet seyn sollte. Es würde eine Gewalt von einer ganz verabscheuungswerthen Art seyn; so wie die, welche die Inquisition an einem Ketzer ausübt. Allein die Vortheile des Amtes sind untrennbar von dem Amte selbst. Und diese Vortheile sind blos in sofern verliehen, als man die Bedingungen erfüllet, unter welchen dieselben ertheilet werden. In der englischen Kirche wird niemand zu einer Pfründe zugelassen, ausgenommen unter der, öffentlich und feyerlich erklärten Bedingung, sich nach der Liturgie und den Artikeln richten zu wollen. Wenn er nach dieser feyerlichen Verpflichtung sich weigert, dieselben zu beachten, so hebt er den Vertrag durch seine eigene Handlung und That auf; und wenn er seine Pfründe verliert, so verliert er blos das, wozu er das Recht verwirkt hat. Nach demselben Grundsatze entsetzen die protestantischen Dissenters, selbst ihre Kirchendiener, ihres Amtes, und folglich auch der Einnahme des-

selben, wenn sie die Bedingungen der Glaubenspar-they, zu welcher sie gehören, verletzen. Jedoch nicht allein bey Religionsgesellschaften werden bedingte Vortheile durch eine Uebertretung der Bedingungen, unter welchen sie ertheilet werden, verloren, es ist auch eben sowohl im Civil- als im Soldatenstand der Fall. Durch eine Uebertretung der Gesetze, die zu befolgen ein Amt, oder eine besondere Uebertragung verpflichtet, wird das Amt, oder die Bevollmächtigung erledigt, und man wird der, ihr zuständigen Vortheile, als eine Folge verlustig. Der Drang des Gewissens wird für eine Abweichung von dem Gesetz, besonders in einer Religionsgesellschaft, sehr unpassend angeführt. Wenn jemanden das Gewissen nöthigt, die Bedingungen zu übertreten, unter welchen er sein Amt verlangte, so sollte dasselbe Gewissen ihn antreiben, um seinem Character treu zu bleiben, auch den Vortheilen des Amts zu entsagen. Denn es ist offenbare Unredlichkeit, es ist Unredlichkeit der gröfsten Art, die Belohnung einer Gesellschaft anzunehmen, und dennoch dem Wohl derselben zuwider zu handeln.

Im Ganzen können wir die Folgerung ziehen, dafs die englische Kirche ihr Ansehen nicht weiter ausdehnt, als es unumgänglich für ihre Erhaltung nothwendig ist. Sie fordert auf der einen Seite eine Befolgung ihrer Vorschriften von ihren Mitgliedern überhaupt, und von ihren Religionslehrern insbesondere; *) allein da niemand genöthigt wird, ein Mitglied zu bleiben: so kann er sein Privaturtheil in der Erforschung ihrer Lehren üben, und aus der Verbindung dieser Gesellschaft treten, wenn er glaubt, dafs ihre Lehren falsch sind. Wir gestehen daher Andern das Vorrecht zu, welches wir für uns selbst bey

*) Siehe die Beylage Nro. XXIV.

der Trennung von der römischen Kirche forderten. Und da diejenigen, welche sich von uns trennten, fortdauernd dieselbe Autorität üben, welcher sie vorher in der englischen Kirche unterworfen waren: so bleibt unsere Kirche gerechtfertigt vor dem Vorwurf der Unbeständigkeit, und einer Abweichung von den Grundsätzen der Reformation. Und wenn der dritte Satz erwiesen wird, welches in dem folgenden Capitel geschehen soll: so wird der Unterschied zwischen der englischen und römischen Kirche, in Absicht der Ausübung der Kirchengewalt, in dem hellesten Lichte erscheinen.

Neuntes Capitel.

Beweifs, dafs die römisch-katholische Kirche nicht allein ihr Ansehen weiter ausdehnt, als zu ihrer eigenen Erhaltung nothwendig ist, sondern dafs sie auch dasselbe auf eine solche Art ausübt, dafs sie das Recht des Privaturtheils bey ihren eigenen Glaubensgenossen aufhebt, und die Rechte aller übrigen Kirchen zu Boden tritt.

Es erhellet aus dem vorhergehenden Capitel, dafs die Wohlfahrt einer Religionsgesellschaft in Glaubenssachen nicht mehr erfordert, als dafs diejenigen, welche ihre Artikel übertreten, aus der Verbindung mit derselben entfernt werden. Und es ist eben so einleuchtend, dafs eine Gesellschaft, welche nicht die Macht hat, absichtliche Uebertreter zu entfernen, nicht die Macht besitzt, welche zu ihrer eigenen Erhaltung nothwendig ist. Nach diesen Grundsätzen, deren Wahrheit unbezweifelt ist, übt die englische Kirche ihr Ansehen in Glaubensstreitigkeiten. Jede

Gesellschaft hat das unbezweifelte Recht, solche Maafsregeln zu treffen, als zu ihrer eigenen Wohlfahrt erforderlich sind, wenn sie nur in die Rechte anderer Gesellschaften nicht eingreifen. Allein, wenn Gesetze angeordnet, oder selbst Grundsätze angenommen werden, welche ihre eigne Wohlfahrt nicht erfordert: so wird es eine unnöthige, und überdiefs ungerechte Schmälerung des Naturrechts seyn. Sobald nun Menschen sich selbst in eine Gesellschaft vereinen, es sey nun eine bürgerliche oder religiöse: so wird ein Theil der Freyheit, welche sie ausserdem besafsen, unvermeidlich aufgeopfert, als Ersatz für die Wohlthaten, welche sie der Verbindung mit dieser Gesellschaft verdanken. Bis zu einem gewissen Umfange mufs also der Wille des Individuums dem Willen des ganzen Vereines weichen. Allein obgleich diefs die am besten eingerichtete Gesellschaft ist, in welcher die allgemeine Wohlfahrt mit der geringsten Aufopferung des Einzelnen befördert wird; so sollte auch die letztere nicht einmal erforderlich seyn, wenn die erstere ohne diese befördert werden könnte. *) Da nun die Gegenstände einer Religionsgesellschaft Glaube und Anbetung sind, und jeder Mensch ein natürliches Recht hat, Gott nach seinem Gewissen zu verehren: so kann die Aufopferung dieses Rechts nicht zu dem Zweck für nothwendig gehalten werden, um welches willen eine Religionsgesellschaft gestiftet wird. Wenn ein einzelnes Mitglied einer solchen Gesellschaft nicht länger seines Gewissens wegen an ihrem Glauben, oder ihrer Gottesverehrung

*) In Rücksicht auf Irland hat Cooper die katholische Religion und ihre Verfassung vertheidigt; siehe Coopers Briefe über den neuesten Zustand in Irland, nebst einer apologetischen Schilderung des Catholicismus in England, übersetzt von K. R. Paulus, Jena 1801.

theilnehmen kann: so ist die Wohlfahrt dieser Gesellschaft so weit entfernt, seine Fortsetzung dieser Verbindung zu verlangen, daſs vielmehr die Fortsetzung selbst ihre innere Uebereinstimmung untergraben würde. Folglich giebt es nicht einmal einen Scheingrund, Jemanden zu nöthigen, ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, wider seinen Willen zu bleiben. Und in Rücksicht auf die Folgen einer solchen Nöthigung ist es offenbar, daſs das Gewissen dadurch würde unterjocht, und das Recht des Privaturtheils zugleich aufgehoben werden. So lange es nun frey steht, sich von einer Religionsgesellschaft zu trennen, so bald wir ihre Grundsätze miſsbilligen, so besitzen wir das Recht der Ausübung des Privaturtheils in Sachen des Glaubens und der Verehrung Gottes. Wirklich ist die Handlung der Abberufung (act of withdrawing) aus der Gesellschaft selbst, eine Handlung, wobey man dieses Recht ausübt.

Allein wenn die englische Kirche auf diese Art das Recht des Privaturtheils verstattet, so wird dieses Recht von der römisch-katholischen Kirche schlechterdings verweigert. Denn die letztere verlangt nicht allein Gehorsam von allen, welche in Verbindung mit ihr bleiben, sondern sie verbietet auch, sich aus ihrer Gemeinschaft zu scheiden. Und dieses Verbot wird so weit ausgedehnt, daſs die römisch-katholische Kirche sich das Recht zuschreibt, eine geistige Gerichtsbarkeit über diejenigen zu üben, welche aufgehört haben ihre Mitglieder zu seyn. Denn die ihrer Kirche gelobte Ergebenheit (allegiance), wird in dem Lichte einer dem Staate geleisteten Huldigung betrachtet; und die, welche von der römisch-katholischen Religion abfallen, werden als Empörer gegen ihren gesetzmäſsigen Oberherrn angesehen. Denn das Concil zu Trient hat förmlich erklärt, die römisch-katholische Kirche sey *die Mutter und Gebieterin aller Kir-*

chen; [1]) deswegen werden auch diejenigen, welche die Fahne derselben verlassen haben, und zu andern Kirchen übergegangen sind, der römisch - katholischen Kirche noch für verantwortlich erklärt. Diesem zufolge lieset man in dem Catechismus Romanus, welcher auf Befehl Pius V. herausgegeben wurde, dafs Ketzer und Schismatiker, ungeachtet sie nicht mehr Mitglieder der römisch - katholischen Kirche wären, „gleichwohl immer noch unter der Gewalt der Kir„che ständen, als Personen, die von derselben zu Ge„richt gezogen, bestraft und durch den Bann zur „Verdammnifs verurtheilt werden könnten.“ [2]) Und auf diese Anforderung, welche auf diese Art amtlich ausgesprochen ist in dem Catechismus Romanus, wird auch noch bis auf diesen Tag gedrungen in den theologischen Vorlesungen, welche in der Akademie zu Maynooth gehalten werden. Denn in der Abhandlung: De ecclesia Christi, welche den Hauptinbegriff und das Wesentliche dieser Vorlesungen enthält, wird ausdrücklich behauptet: dafs die Kirche ihre *Gerichtsbarkeit behalte über alle Abgefallenen, Ketzer und Schismatiker*, ob sie gleich nicht mehr zu ihrer Gemeinschaft [3]) gehören. Und im Folgenden ist der Grund angegeben, warum die römisch - katholische Kirche eine Gerichtsbarkeit über diejenigen, welche aufge-

1) *Ecclesia romana*, quae omnium ecclesiarum *mater est et magistra etc.* P. LIII. Siehe auch das Tridentinische Glaubensbekenntnifs, das oben in der 21sten Anmerkung des sechsten Capitels angeführt worden ist.

2) Haeretici vero et Schismatici, qui ab ecclesia desciverunt etc. Non negandum tamen, quin in ecclesiae potestate sint, ut qui ab ea in judicium vocentur, puniantur, et anathemate damnentur. Catechismus Romanus p. 78. ed. 1587.

3) Ecclesia suam *retinet* jurisdictionem in omnes Apostatas, Haereticos et Schismaticos, quanquam ad illius corpus non jam pertineant. P. 394.

hört haben ihre Mitglieder zu seyn, nämlich „daſs „ein General das Recht habe, diejenigen *treulo-* „*sen* Deserteurs, deren Namen aus der Musterrolle „ausgestrichen worden wären, mit strengeren Strafen „zu belegen.“ 4) Wenn nun jemand aufgehört hat, Mitglied einer Gesellschaft zu seyn, dieselbe sey nun eine religiöse, bürgerliche oder militärische, so ist es schwer zu begreifen, nach welchem Grundsatz der Gerechtigkeit oder Billigkeit er angesehen werden kann, als noch verantwortlich und strafbar, nach den Gesetzen dieser Gesellschaft. Auch ist es nicht wahr, daſs eine militärische Strafe über diejenigen verfügt werden kann, deren Namen aus der Regimentsliste ausgestrichen sind. Wenn Deserteurs bestraft werden, so bestraft man sie als solche, die noch Mitglieder der Gesellschaft sind, welche die Strafe verfügt; sie werden bestraft wegen einer Uebertretung der Gesetze, welchen sie geschworen haben, gehorchen zu wollen, und von welchen sie, ohne Zustimmung ihrer Vorgesetzten, nicht das Recht haben sich zu entbinden. Allein eine Religionsgesellschaft hat in dieser Rücksicht keine Aehnlichkeit mit einer solchen, die rein militärisch ist. Wenn die Mitglieder einer militärischen Gesellschaft die Freyheit hätten, sich derselben zu entziehen, so bald es ihnen beliebte, so würde der Zweck selbst, weswegen eine Armee aufgestellt wird, auf einmal vereitelt werden. Die Nothwendigkeit also der Sache selbst verhindert die Ausübung dieser Freyheit. Allein eine solche Nothwendigkeit findet bey einer Religionsgesellschaft nicht statt, von welcher jedes Mitglied ein Recht hat sich

4) Unmittelbar auf die in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Worte wird hinzugesetzt: Quemadmodum dux militiae jus habet, severiores poenas decernendi adversus militem transfugam, qui ex albo militiae fuisset erasus.

zu trennen, sobald als sein Gewissen ihm verbietet an ihrem Glauben und ihrer Gottesverehrung Antheil zu nehmen. Die geistige Tyranney derjenigen, welche die römisch-katholische Kirche regieren, kann wohl an solchen Vergleichungen, wie die eben jetzt erklärte war, eine Stütze finden; allein die Kirche Christi wurde für einen ganz andern Zweck gestiftet, als der ist, die Macht und den Einfluſs derer, welche sie leiten, zu erweitern. Doch mag der Grund der römisch-katholischen Kirche für diesen Gegenstand stark oder schwach, und mag die auf diese Art geforderte Gerichtsbarkeit gut oder schlecht vertheidigt seyn: so ist es schon hinreichend zu wissen, daſs die Anforderung gemacht wird, und zwar von eben denselben Personen, deren Gesinnungen zu erweisen eben jetzt unser angelegentliches Geschäft ist.

Man kann in der That als Antwort auf diesen Anspruch, auf eine so weit ausgedehnte Gerichtsbarkeit anführen, daſs, wenn ein Mitglied der römisch-katholischen Kirche Protestant geworden wäre, es nichts mehr von der Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche zu fürchten habe. Ein solcher könne die Namen eines Abtrünnigen und Ketzers verachten, und über die Drohung der Strafe, welche ihn nicht mehr erreichen könne, lachen. Dieser Grund setzt voraus, daſs die Bekehrung in einem Staate erfolgt sey, worin der Protestantismus beschützt wird, ein Schutz, der nicht in jedem Staate geleistet wird, wo die römisch-katholische Kirche obige Gerichtsbarkeit in Anspruch nimmt. Allein lasset uns als ausgemacht annehmen, daſs der Staat sowohl die Macht, als den Willen hat, diejenigen zu beschützen, die aus Gewissensdrang ihre Religion verändern; laſst uns die Lage der Katholiken, die in Grosbritannien und Irland leben, betrachten, und wir werden auf diese

Art in den Stand gesetzt werden, den Einfluſs der römisch-katholischen Kirche auf ihre eigenen Mitglieder zu würdigen, selbst wenn ihr geistliches Ansehen durch weltliche Macht nicht unterstützt wird.

Wenn das Ansehen, welches die römisch-katholische Kirche für sich, sowohl in dem Catechismus Romanus, als in den Vorlesungen zu Maynooth verlangt, den Gemüthern der Menschen von ihrer frühesten Kindheit an eingeprägt worden ist, so werden sie abgeschreckt von jedem Versuch, ihr Privaturtheil in Glaubenssachen zu üben. Ist der Begriff einmal eingeprägt, daſs, wenn sie je sich von der Kirche trennen sollten, die Kirche dessen ungeachtet ihr Oberrecht noch über sie behalten würde, so ist unbedingte Unterwerfung die natürliche Folge. Die Untersuchung der Gründe ihres Glaubens möchte sie auf unauflösliche Schwierigkeiten leiten; sie möchten auf Schlüsse kommen, welche von der öffentlichen Glaubenslehre verschieden sind; und so würden sie in die Verlegenheit versetzt seyn: entweder an einer Gottesverehrung, die ihr Gewissen verdammt, Theil zu nehmen; oder Gefahren ausgesetzt seyn, wenn sie nach der Forderung ihres Gewissens, Gott verehrten. Unter solchen Umständen, wird man es für das weiseste achten, sich der Untersuchung über Gegenstände der Religion zu enthalten. In der That hat auch das Concil zu Trient religiöse Untersuchungen ausdrücklich verboten. Denn es hat nicht allein beschlossen, daſs seine Religionslehrer die heilige Schrift in ihren öffentlichen Vorträgen nicht erklären, so wie auch die autorisirte Erklärung der Kirche, (welche jede Kirche ein unbezweifeltes Recht hat zu verlangen) nicht angreifen sollten, sondern es hat noch überdieſs festgesetzt, daſs niemand im Stillen die Schrift für seine Person auf eine andere Art, als nach

der vorgeschriebenen Form [5]) auslegen soll. Das Gewissen wird folglich in einen Zustand der Knechtschaft gebracht, und man wird gezwungen zu denken, was das Concil beschlossen hat, daſs man denken soll. Die Wohlfahrt jeder Religionsgesellschaft fordert in der That, daſs ihre Glaubensformel nicht öffentlich von ihren Kirchendienern bestritten werde. Allein wenn Menschen nicht die Freyheit haben sollen den Sinn der Schrift für sich selbst zu erforschen; wenn sie nicht die Freyheit haben sollen, zu prüfen, ob die Artikel ihrer Religion auch in der Schrift gegründet sind; und endlich wenn sie, im Falle, daſs sie von dem Gegentheil wären überzeugt worden, nicht die Freyheit hätten, sich von der Kirchengemeinschaft zu trennen, deren Glaube die Artikel sind: so würde man eine Tyranney des Geistes errichten, welche den Endzweck der Religion völlig zerstörte.

Auch darf man nicht vergessen in Rücksicht der von der römisch-katholischen Kirche geforderten Kirchengewalt, daſs dieselbe nicht auf die Bestrafung des Körpers beschränkt wird, sondern sich auch auf die Bestrafung der Seele erstreckt. In der oben aus dem Catechismus romanus angeführten Stelle, werden alle Ketzer und Schismatiker für Personen erklärt, die verdienet hätten, vor Gericht gezogen, bestraft und durch den Bann für verdammt

5) Am Ende des Satzes, dessen Anfang angeführt worden ist in der zweyten Anmerkung des vorhergehenden achten Kapitels, wird auch hinzugefügt: aut etiam contra unanimem consensum Patrum, ipsam scripturam sacram interpretari audeat, etiamsi hujusmodi interpretationes *nullo unquam tempore in lucem edendae forent.* Qui contravenerint, per ordinarios delectarentur, et poenis a judice statutis puniantur. S. Chemnitzii Ex. Conc. Trid. I. p. 57.

erklärt zu werden. [6]) Und übereinstimmend mit dieser Vorstellung wird selbst an sich die Handlung der Trennung von der katholischen Kirche in den theologischen Vorlesungen zu Maynooth für nichts geringeres, als für eine Verwirkung der ewigen Seligkeit erklärt. [7]) Wenn nun diesen ähnliche Vorstellungen Kindern von ihrer ersten Kindheit an eingeflöſst werden: so müſsten sie wahrlich sehr starke Seelen besitzen, wenn sie je als Männer es wagen sollten, selbstthätig eine Vorstellung über Glaubenssachen sich zu bilden. Und daſs man solche Vorstellungen den Seelen der Kinder, welche in der römisch-katholischen Religion erzogen werden, einflöſst, erhellet aus den Catechismen, in welchen sie unterrichtet werden. Nun wird kein katholischer Catechismus in unsern Ländern so allgemein gebraucht, als der, welcher folgenden Titel führt: „Des Hochwürdigen D. Jacob Butler's Catechismus, aufs neue „durchgesehen, erweitert, genehmiget und empfohlen „von den vier römisch-katholischen Erzbischöfen „von Irland, als ein allgemeiner Catechismus des Königreichs, von welchem im Jahr 1811 die achte Auf-

6) Siehe die zweyte Anmerkung.

7) Certissima est doctrina, patrum consensione et ecclesiae praxi confirmata, Schismaticos, etiamsi in fide non errarent, *solo sui schismatis facto esse extra ecclesiam et viam salutis.* De Ecclesia Christi p. 25. Wir finden auch S. 16. folgende Worte: Necesse est agnoscere, haereticos omnes, quos e sinu suo rejicit ecclesia, ad *illam non pertinere.* Sed eo ipso illis *nulla est speranda salus.* Ferner lesen wir S. 19: Ergo iterum confirmatur doctrina, *omnes haereticos,* quos rejicit ecclesia, ad illam non pertinere, et esse *extra viam salutis.* Und von denen, *welche geboren und getauft sind, ausserhalb der römisch-katholischen Kirche,* wird S. 24. behauptet; Eo magis periculosum esse statum eorum, qui in *schismate baptizati fuerunt,* quod nunquam cogitabunt de quaerenda *vera* ecclesia, extra quam *non est salus.*

„lage in Dublin erschien.“ Auf der fünfzehnten und sechszehnten Seite dieser Auflage finden wir nun folgende Fragen und Antworten:

Fr. Wo sind die wahren Christen zu finden?

Antw. Allein in der wahren Kirche.

Fr. Wie nennt man aber die *wahre* Kirche?

Antw. Die heilige, katholische Kirche.

Fr. Giebt es noch eine andere, wahre Kirche, ausser der heiligen, katholischen Kirche?

Antw. Nein. Wie es nur einen Herrn, einen Glauben, eine Taufe, einen Gott und Vater aller giebt, so giebt es auch nur eine Kirche.

Fr. Sind alle verbunden, der wahren Kirche anzugehören?

Antw. Ja; denn niemand kann selig werden ausser derselben.

Dafs aber die Ausdrücke, „wahre Kirche“ und „katholische Kirche,“ hier ausschliefslich die römisch-katholische Kirche bedeute, sieht man aus dem, was S. 17 in demselben Catechismus folgt. Denn die „wahre Kirche“ wird hier beschrieben als diejenige, welche wäre, „eine einzige, heilige, katholische und apostolische;“ und auf die Frage: Wie ist die Kirche eine einzige, wird geantwortet: „In allen ihren Mitglie-„dern, welche an dieselben Wahrheiten glauben, *die-„selben Sacramente und dasselbe Opfer haben und un-„ter einem einzigen sichtbaren Oberhaupt auf Erden „stehen.*“ Alle Protestanten also ohne Ausnahme, werden folglich, weil sie das Ansehen des Papsts, und das Opfer der Messe verwerfen, ausgeschlossen aus „der wahren Kirche“ und also für ausgeschlossen von der *ewigen Seligkeit* erklärt. Auf ähnliche Art erklärt der Verfasser der Untersuchung: De ecclesia Christi, dafs die katholische Kirche *allein* die Einheit habe, welche der Charakter und das Merkmal der

wahren Kirche wäre; 8) und er klagt überhaupt die Protestanten als Schismatiker 9) an, welche, wie wir schon gesehen haben, der künftigen Seligkeit für unfähig erklärt werden.

Nun vergleiche Jemand diese Lehre von einer ausschliefslichen Seligkeit, mit der Lehre, welche in unserm achtzehnten Artikel gelehrt wird, *) und sehe, ob sie eine Vergleichung verstatten. Dieser Artikel hat die Aufschrift: „Von der Erlangung der ewigen „Seligkeit allein durch den Namen Christi," und der Artikel selbst ist folgender: „diejenigen sind mit dem „Anathema zu belegen, welche vorgeben, jedermann „könne durch das Gesetz oder die Secte, zu welcher „er sich bekennet, selig werden, wenn er nur sorg„fältig nach diesem Gesetz und dem Lichte der Na„tur lebe; denn die heilige Schrift lehrt allein den „Namen Christi, in welchem die Menschen selig wer„den müssen." Dieser Artikel schliefst also keine Classe der Christen von der Seligkeit aus, da hingegen die Protestanten allgemein von der ewigen Seligkeit ausgeschlossen werden, nach der Lehre der römisch-katholischen Kirche. Daher sind die englische und römisch-katholische Kirche soweit entfernt, mit einander in der Lehre von der ausschliefslichen Seligkeit, (wie die Vertheidiger der letzteren aus unserem achtzehnten Artikel folgern wollen) übereinzustimmen, dafs keine zwey Meynungen einander entgegengesetzter seyn können, als diese. Die Katho-

8) Ecclesia romana, *et sola*, illam habet unitatem, quae est character et nota *verae* ecclesiae, pag. 46.

9) Societas Protestantium sese a *schismatis reatu* excusare non potest, p. 43.

*) Siehe die Beylage Nro. XXVI.

liken schliefsen uns von der Seligkeit aus, allein wir sprechen ihnen die Seligkeit nicht ab. [10])

Auch schliefsen wir sie von der ewigen Seligkeit selbst, durch die verdammende Clausel des Athanasischen Glaubensbekenntnisses nicht aus, weil eben dieses Glaubensbekenntnifs die englische Kirche in der Gestalt, in welcher wir es jetzt besitzen, von der römisch-katholischen Kirche empfieng. Mithin haben die Mitglieder dieser Kirche kein Recht, sich darüber zu beklagen; und in einer vergleichenden Uebersicht der englischen und römisch-katholischen Kirche haben wir nichts mit andern Kirchen zu schaffen. Es ist überdiefs unedel von den Verdammungssprüchen (anathemas) eines besondern Glaubensbekenntnisses einen Schlufs zu machen, auf die allgemeinen Gesinnungen der englischen Kirche. Diese Gesinnungen werden amtlich dargelegt in un-

10) Wenn ferner diefs eingewendet wird, dafs unser achtzehnter Artikel, ob er gleich keinen Christen von der Seligkeit ausschliefst, doch allen Nichtchristen dieselbe abspricht: so antworte ich: dafs die verheissenen Belohnungen Gottes blos denen ertheilet werden, welche die Bedingungen, unter welchen das Anerbieten gemacht wurde, erfüllen. Der Artikel bezieht sich also blos auf diejenigen, welche die Mittel haben zu erkennen, welches diese Bedingungen sind, und welche mit diesen Bedingungen vertraut, sie leichtsinnig verwerfen. Man hatte dabey den Zweck, den Irrthum zu widerlegen, dafs Werke alles, Glaube hingegen nichts wäre. Der Artikel bildet einen offenbaren Gegensatz gegen eine Lehre (tenet), welche *damals* von verschiedenen Freydenkern verbreitet ward. Der Artikel mufs folglich mit Rücksicht auf diese Lehre erklärt werden, und man darf denselben nicht so auslegen, als wäre der Sinn des Artikels die Behauptung, *dafs die, welche niemals von dem Evangelio gehört hätten, in derselben Lage mit denjenigen wären, welche es leichtsinnig verwerfen.*

sern Religionsartikeln, in welchen kein Christ irgend einer Confession oder Partey, von der Hoffnung der ewigen Seligkeit ausgeschlossen wird. [11])

Auch ist es nicht billig die Grundsätze anderer protestantischer Kirchen mit denen, welche die englische Kirche vertheidigt, und die blos verantwortlich seyn kann für ihre eigenen Meynungen, zu verwechseln. Wenn Calvin behauptet, daſs es ausser dem Schoos der Kirche [12]) keine Seligkeit gäbe, und unter dem Ausdruck Kirche, nicht die allgemeine Kirche, die überhaupt alle Christen in sich faſst, sondern blos eine besondere Kirche versteht: so wird eine solche Lehre von der englischen Kirche nicht vertheidiget. Wenn ferner „diese Lehre bestimmt vorgetragen „wird in verschiedenen, von den Reformatoren abge„faſsten Glaubensbekenntnissen, z. B. in dem Glau„bensbekenntniſs der Stadt Straſsburg, das im J. 1530 „dem Kaiser Karl V. übergeben wurde; in dem Glau„bensbekenntnisse der Schweitz im J. 1566; in dem „der Niederlande; in der von Schottland im J. 1647,

11) Ob ich gleich die Folgerungen, die man aus den Verdammungssprüchen des Athanasischen Glaubensbekenntnisses ableitet, bestreite: so ist meine Absicht doch nicht, diese Verdammungssprüche zu vertheidigen. Denn sie sind kein Theil des Glaubensbekenntnisses selbst. Und obgleich solche Verdammungssprüche in den alten Glaubensbekenntnissen nicht ungewöhnlich waren: so hätten sie doch aus dem Athanasianischen Glaubensbekenntnisse mit vollkommenem Recht (consistently) verworfen werden können, als unsere Reformatoren dasselbe annahmen. Siehe die Vorstellungen des Bischofs von Lincoln über diesen Gegenstand in seinen Anfangsgründen der christlichen Theologie. Bd. 2. S. 222.

12) Extra ecclesiae gremium nulla est speranda peccatorum remissio, *nec ulla salus*. Conf. Calvini Instit. libr. IV. c. 1.

„welche eine allgemeine Versammlung von Theolo-„gen billigte und das Parlament bestätigte:“ [13]) so dient diefs blos dazu, die überwiegende Mäfsigung der englischen zu beweisen, in welcher eine solche Lehre nicht angenommen und vertheidigt wird. Doch wir wollen uns auf den Gegenstand, der zunächst für unsere gegenwärtige Untersuchung gehört, auf die Vergleichung der englischen und römisch-katholischen Kirche beschränken, und für diese Vergleichung ist es hinreichend zu wissen, dafs während die römisch-katholische Kirche uns von der Hoffnung der ewigen Seligkeit ausschliefst, wir nicht so lieblos sind, derselben Meynung in Absicht ihres künftigen Zustandes ergeben zu seyn. [14]) Denn ob wir gleich die Lehren höchst verwerflich finden, welche keinen Grund in der heiligen Schrift haben: so sind wir doch weit von dem Gedanken entfernt, dafs diejenigen, welche unterrichtet worden sind, an dieselben zu glauben, und welche selbst kein Urtheil hierüber zu fällen vermögen, künftig wegen Meynungen bestraft werden sollten, die ihre Urtheilskraft überstiegen (over which they had no controul). [15]) Allein

13) Ibidem.

14) Diese Mäfsigung von Seite unserer Kirche mufs dennoch nicht so gedeutet werden, als ob sie Zweifel oder Gleichgültigkeit in Absicht auf die Wahrheit des öffentlichen Glaubensbekenntnisses anzeige. Denn ob wir gleich liebevoll glauben, dafs es mehr als einen Weg zur Seligkeit giebt, so sind wir doch auch der Ueberzeugung, dafs der unsrige der *beste* sey.

15) Wirklich ist irgendwo der Einwurf gemacht worden, dafs wir ihre Lehre von der Transsubstantiation „eine verdammliche Lehre“ nennten, ein Ausdruck, welcher, wie man sagt, von der Seligkeit alle diejenigen ausschliefst, welche an diese Lehre glauben. Nun will ich wirklich nicht dafür bürgen, dafs unsere Kirche, in irgend einem ihrer amt-

die römisch-katholische Kirche verlangt zur Seligkeit, nicht allein Glauben an diese Lehren, welche bey den Kirchen und wirklich den meisten Christen gemein sind, als z. B. die Lehre von der Dreyeinigkeit, der Menschwerdung und der Versöhnung; sie verlangt auch noch zur Seligkeit Glauben an diejenigen Lehren, welche die katholische Kirche von andern Kirchen unterscheiden, als z. B. an die Lehren von der Verwandelung, der Anbetung der Hostie, der Anrufung der Heiligen, des Opfers der Messe, des Gebets für Befreyung der Seelen aus dem Fegefeuer etc. Alle diese besondern Lehren werden in dem Tridentinischen Glaubensbekenntnifs angegeben, und am Schlusse derselben wird hinzugefügt, diefs ist der

lichen Urkunden dieses Beywort von der Verwandlung, nicht gebraucht haben sollte, und sie kann nicht wegen eines Beyworts verantwortlich seyn, welches auch anderwärts gebraucht worden ist. Auch würde die Folgerung nicht bündig seyn, selbst wenn die Vordersätze richtig wären; denn ein blofses Beywort, welches einzig einen Abscheu vor einer besondern Lehre ausdrückt, kann schwerlich das in sich schliefsen, dafs diejenigen, welche diese Lehre annehmen, der ewigen Verdammnifs unterworfen seyn würden. Allein der ganze Einwurf beruht wahrscheinlich auf einem Mifsverständnifs, das aus einer Verwechselung entweder der Erklärung wider das Papstthum, oder der wider die Verwandlung mit dem Huldigungseid der anerkannten höchsten Obergewalt. In dem letzteren wird der Satz: dafs Fürsten von dem Papst könnten in den Bann gethan, abgesetzt und von ihren Unterthanen ermordet werden, eine *verdammliche Lehre* genannt, und so benennt man sie mit vollem Recht. Jedoch ist dieses Beywort bey der Verwandlungslehre, so wie auch bey der Widerlegung derselben, oder der Erklärung gegen das Papstthum nicht gebraucht worden. Siehe Burn's Kirchenrecht. Vol. III. p. 16 und 17. Und es wird sicher auch nicht auf diese Art in unsern Artikeln gebraucht.

wahre katholische Glaube, *ohne welchem niemand selig werden kann.* [16]) Es ist daher ganz ohne Gewicht, die Vorstellungen eines einzelnen Mitgliedes dieser Kirche anzuführen. Man kann gern als erwiesen annehmen, daſs unter den Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche es Männer von Gelehrsamkeit und Talent giebt, welche, obgleich an die Sache gefesselt, doch zu edelmüthig sind, als daſs sie ihre Hoffnung der Seligkeit auf eine einzelne Kirche beschränken sollten. *) Allein wir beschäftigen uns itzt mit der Regel selbst, und nicht mit den Ausnahmen von derselben. Und wenn wir nun bedenken, daſs die Lehre von der ausschlieſslichen Seligkeit nicht blos in dem Tridentinischen Glaubensbekenntniſs, und in den theologischen Vorlesungen zu Maynooth, sondern selbst in den Catechismen, welche Kindern in die Hand gegeben werden, gelehret wird: so kann sicherlich niemand behaupten, daſs die Lehre von der ausschlieſsenden Seligkeit nicht die Hauptlehre dieser Kirche sey.

Wenn wir ferner in Betrachtung ziehen, daſs die Entscheidungen dieser Kirche in Glaubenssachen für ganz *untrüglich* gehalten werden: so sehen wir deutlich, daſs für die Uebung des Privaturtheils in Glaubensstreitigkeiten kein Raum übrig gelassen ist. So grosse Verschiedenheit der Meynung auch herrschen mag über den Stuhl der Untrüglichkeit: so wird das Daseyn desselben doch von allen katholischen

16) Hanc veram catholicam fidem, *extra quam nemo salvus esse potest.*

*) Wer sollte dieſs nicht mit froher, ehrender und erhebender Zuversicht glauben. Die Individuen sind von der Lehre an sich wohl zu unterscheiden. Jene verdienen unsere Liebe und Achtung, während diese irrig, falsch und verwerflich seyn kann.

Schriftstellern ohne Ausnahme behauptet. Mag nun ein allgemeines Concilium seine Untrüglichkeit dem Papste verdanken, wie Bellarmin meynte; oder der Papst Untrüglichkeit durch ein allgemeines Concilium erlangen, wie andere behauptet haben; oder mag die angenommene Untrüglichkeit eine Art eines gemeinschaftlichen Erzeugnisses seyn, es werden gleichwohl in jedem dieser Fälle die Beschlüsse eines allgemeinen Concils über Gegenstände des Glaubens und der Moral als untrüglich ausgesprochen. Und da ein allgemeines Concil durch das Oberhaupt (by the authority) dieser Kirche zusammenberufen, die katholische Kirche darstellt: so sind die Beschlüsse eines solchen Concils, und die Beschlüsse dieser Kirche eins und dasselbe. Daher wird in dem Catechismus romanus ausdrücklich behauptet, dafs die katholische Kirche in Glaubenssachen nicht irren könne, weil sie von dem heiligen Geiste geführet werden, dafs hingegen alle übrigen Kirchen irren müfsten im Glauben, und in der Moral, weil der Geist des Teufels sie leite. [17]) Da nun der Catechismus romanus eine von den amtlichen Urkunden dieser Kirche ist: so kann man nichts mehr fordern, um zu beweisen, dafs die katholische Kirche eine solche Untrüglichkeit verlange. Allein es ist auch noch von Wichtigkeit für uns, dafs dieselbe Lehre in den theologischen Vorlesungen zu Maynooth streng eingeschärft wird; [18])

17) Quemadmodum haec una ecclesia errare *non potest* in fidei ac morum disciplina tradenda, cum a spiritu sancto gubernetur, ita *caeteras omnes*, quae sibi ecclesiae nomen *arrogant*, ut quae *a diaboli spiritu ducantur*, in doctrinae et morum perniciosissimis erroribus versari *necesse est*. Catechism. rom. p. 88. ed. 1587.

18) Ueber diesen Punkt kann ich die Autorität des Hrn. J. Hippisley anführen. Denn in Nro. 15. des Anhangs zu seiner

denn der Glaube, dafs die *katholische Kirche untrüglich* sey, ist der Schlufsstein des ganzen Gebäudes. Ja ein Capitel in der Untersuchung, De ecclesia Christi, hat die Aufschrift: „Von der *Untrüglichkeit* der Kirche, wenn sie auf allgemeinen Concilien versammelt ist. [19]) und in dem folgenden Capitel wird der Satz vertheidigt, dafs „Concilien, welche allgemein in „ihrer Berufung und Feyer sind, Untrüglichkeit be„safsen.“ [20]) Der Grund für diese angenommene Untrüglichkeit ist, dafs, wie der Catechismus romanus angiebt, solche Concilien unter der unmittelbaren Leitung des heiligen Geistes stünden, und eben dieser Grund wird auch von dem Concil zu Trient angeführt. [21]) Allein der Verfasser der oben angeführten Untersuchung bemüht sich überdiefs, die Nothwendigkeit dieser Untrüglichkeit zu beweisen und behauptet, dafs in der Kirche Christi ein Oberhaupt erfordert werde, welches Glaubensstreitigkeiten

Rede am 18. May 1810 macht er folgende Bemerkung über die Abhandlung: De ecclesia Christi. Er nennt dieselbe: „das *klassische Buch* für Studirende, die sich heiligen Or„den widmen,“ und fügt hinzu: es ist von grosser Wichtigkeit, gewifs versichert zu seyn, welche Grundsätze in den Seminarien anerkannt und gelehret werden; in Seminarien, welche Candidaten bilden für den Priesterstand der römisch-katholischen Gemeinde innerhalb des Königreichs; insbesondere über die Puncte, die man allgemein den Katholiken zum Vorwurf macht.

19) De infallibilitate ecclesiae in conciliis generalibus congregatae, p. 164.

20) Concilia, convocatione et celebratione generalia, sunt *infallibilia*, p. 166.

21) In den meisten Beschlüssen nennt er sich selbst: Sacrosancta Tridentina Synodus *in spiritu sancto legitime congregata*.

entscheiden solle durch einen unwidersprechlichen, und folglich *untrüglichen* Urtheilsspruch. [22])

Nun haben wir gesehen, daſs die englische Kirche ebenfalls eine Autoritat in Glaubensstreitigkeiten sich zuschreibt. Allein diese Autorität enthält keine grössere Untrüglichkeit, als die Autorität der Richter ist in Streitigkeiten über das Gesetz. Man mag nun das göttliche Gesetz in unserer Versammlung der Theologen (convocation), oder das menschliche Gesetz, in einer Versammlung der zwölf Richter, auslegen: so beruht das Ansehen der Auslegung auf ihrer vorausgesetzten Uebereinstimmung mit dem Texte. Wirklich wird die Untrüglichkeit einer Synode, und mithin auch einer Synode, welche unsere Religionsartikel vestsetzt, ausdrücklich in dem ein und zwanzigsten dieser Artikel verworfen. Hier wird nämlich behauptet, daſs selbst allgemeine Concilien in Dingen, die auf Gott sich beziehen, sowohl sich irren könnten, als geirret hätten. *) Es ist wahr, daſs die englische Kirche ihre Schwärmer hat, so wie die katholische, und daſs diese Schwärmer eben so wie die heiligen Väter, welche das Concilium zu Trient darstellten, glauben, durch eine besondere Leitung des heiligen Geistes begünstigt, und daher über die Möglichkeit eines Irrthums erhaben zu seyn. Allein die Täuschungen und Verblendungen einer Partey dürfen

22) In ecclesia Christi admittenda est autoritas quaedam exterior, loquens, et coërcitiva, quae controversias de divinis rebus *irrefragabili*, proindeque *infallibili* judicis dirimat. p. 96. Damit ist zu vergleichen: Critische Geschichte der kirchlichen Unfehlbarkeit zur Beförderung einer freyeren Prüfung des Catholicismus, von Felix Blau, Frankfurt a. M. 1790. und vorzüglich: David Blondel Lettre à Monsieur de la Haye touchant la pretendue Necessité de la Puissance du Pape.

*) Siehe die Beylage Nro. III.

nicht der Kirche überhaupt zugeschrieben werden. Wenn die Artikel unserer Kirche die Untrüglichkeit verwerfen: so verwirft sie die Kirche selbst, denn die Artikel sprechen den Sinn der Kirche aus.

Wenn nun, während die englische Kirche annimmt, irren zu können; die katholische Kirche dagegen behauptet, über Irrthum erhaben zu seyn; wenn, während die englische annimmt, daſs die ewige Seligkeit erlangt werden könne in der katholischen Kirche, die letztere dagegen die Möglichkeit hievon leugnet in der ersteren: so ist dieſs der auffallendste Contrast zwischen den Gewalten, welche beyde besondere Kirchen fordern. Die Macht der englischen Kirche nämlich geht nicht weiter, als zu ihrer eigenen Erhaltung nothwendig ist; ihre Mitglieder sind keinen andern Beschränkungen unterworfen, als solchen, welche die Wohlfahrt einer jeden Gesellschaft erfordert; sie hindert sie weder, eine andere Confession des Christenthums anzunehmen, noch schlieſst sie dieselben, wenn sie es thun, von der Seligkeit aus. Hingegen die katholische Kirche, welche die Seligkeit aller derjenigen leugnet, die von ihr abfallen, und die den Glauben einprägt, daſs schon die Handlung der Trennung an sich der Seligkeit verlustig mache, stürzt das Gewissen in Sclaverey, und belastet die Geisteskräfte des Menschen mit Fesseln. Die englische Kirche ist also ein System der *Religionsfreyheit*; die römisch-katholische Kirche hingegen ein System von *Religionssclaverey*.

Dieser Zustand der Sclaverey wird ferner vergrössert und sehr wirksam gesichert durch das sogenannte Sacrament der Buſse, [23]) welche das Con-

23) Sacramentum poenitentiae. Siehe die vierzehnte Sitzung des Concils zu Trient.

cil zu Trient für nothwendig zur Seligkeit erklärt hat. [24])

Nun ist aber ein wesentlicher Theil dieses Sacraments die Beichte und, insbesondere die Privatbeichte bey einem Priester. [25]) Diese Privatbeichte soll wie der Catechismus romanus verlangt, wenigstens, einmal in jedem Jahre [26]) geschehen, und die Beichte selbst soll, wie verlangt wird, sich schlechterdings über *alles* erstrecken und selbst über *Todsünden* sich verbreiten. [27]) Daher lesen wir in Butlers Catechismus Seite 50 folgende Frage und Antwort:

24) Der vierte Canon der siebenten Sitzung, welcher sich auf die Sacramente überhaupt bezieht, lautet also: Si quis dixerit, sacramenta novae legis non esse ad salutem necessaria, sed superflua, et sine eis, aut eorum voto, per solam fidem homines a Deo gratiam justificationis adipisci, (S. Aug. Conf. artic. XII. XIII.) licet omnia singulis necessaria non sint, anathema sit. p. LI. Der Ausdruck: *non omnia* singulis bezieht sich auf die Priesterweihe und die Ehe; nicht aber auf die Taufe, die Firmelung, das Abendmahl, die Buſse oder die letzte Oelung.

25) Siehe das fünfte und sechste Capitel des Beschlusses, welches insbesondere das Sacrament von der Buſse betrifft; das erstere hat die Ueberschrift: De confessione, das leztere: De ministro hujus sacramenti et absolutione. p. LXXXIX — XCII.

26) Quo vero potissimum tempore confiteri oporteat, eo canone, de quo antea diximus, sancta ecclesia decrevit: jubet enim *semel saltem quotannis* fideles omnes peccata sua confiteri. p. 229.

27) Illud autem imprimis doceant Parochi, in confessione curandum esse, ut *integra et absoluta* sit; etenim *omnia mortalia peccata* sacerdoti aperire oportet. ib. ib. S. *Nehrs* kurze Geschichte der Beichte, Windsheim 1799.

Fr. Was denkest du von denjenigen, welche in der Beichte eine Todsünde verschweigen?

Antw. Sie begehen eine höchst abscheuliche Sünde (a most grievous sin) durch Begehung einer Sünde wider den heiligen Geist. [28])

Wenn nun Kinder in dem Glauben erzogen werden, daſs sobald sie die Jahre der Selbsständigkeit erreicht hätten, (come to years of discretion), von Zeit zu Zeit alle ihre Sünden einem Priester beichten, und sie alle, ohne Ausnahme oder Vorbehalt bekennen müſsten: so werden sie einer Geistestyranney unterworfen, welche niemals entstanden seyn würde, wenn der Eindruck von ihrer Nothwendigkeit nicht in einem Alter gemacht worden wäre, wo sclavische Gewohnheiten am leichtesten angenommen werden. Unsere Sünden Gott, dem Allmächtigen zu bekennen, ist eine Pflicht, welche uns allen obliegt, allein der Verbindlichkeit unterworfen zu seyn, jährlich zu einem Priester zu gehen, zum Behuf der Beichte, und zu hören, daſs, wenn wir ihm etwas verschwiegen, man selbst eine Todsünde begehe, und den *heiligen Geist belüge*, das ist eine solche Schmach, (insult) für ein vernünftiges Wesen, daſs selbst die Vorurtheile der Erziehung schwerlich hinreichen, den Grund von der Geduld zu erklären, womit diese Knechtschaft ertragen wird. Ganz verschieden dagegen ist der Fall, wenn Menschen *freywillig* gehen ihre Religionslehrer um Rath zu fragen, in der Absicht, Trost zu suchen für ein unruhiges Gewissen, und wenn sie ihm, nach ihrem eigenen Ermessen, die Versündigungen erzählen, die Unruhe verursachen. Die Beichte nun, wie sie die englische Kirche verlangt, ist ein allgemeines Bekenntniſs vor Gott dem Allmächtigen, des-

28) Dieselbe Erklärung wird auch gegeben in dem Auszuge aus dem Douayer Catachismus S, 142.

sen der Prediger eben so wie die Gemeinde bedarf; und obgleich bey gewissen Veranlassungen ein besonderes Bekenntnifs empfohlen wird: so hängt es doch jederzeit von dem Willen der Person selbst ab. So fügt z. B. der Prediger in der Ermunterung, das heilige Abendmahl zu feyern, nachdem er diejenigen, „welche sich eines schweren Verbrechens schuldig ge„macht haben," ermahnet hat, „ihre Sünden zu be„reuen, bevor sie sich dem heiligen Tische nahen, hinzu: „wenn einige unter euch sich befinden soll„ten, welche auf diese Weise ihr eigenes Gewissen „hierüber nicht beruhigen können, sondern die noch „weiter Trost oder Rath wünschen, die können zu „mir kommen, oder zu einem andern verschwiege„nen (discreet) und gelehrten Diener des göttlichen „Wortes, und demselben ihren Kummer entdecken." Diese Ermunterung ist so weit entfernt, einen Befehl zu enthalten, in einer Privatbeichte seine Sünden zu bekennen, dafs sie vielmehr erstlich, sie nur auf die Fälle anwendet, wo Menschen nicht im Stande wären, ihr eigenes Gewissen zu beruhigen, und zweytens blòs die Mittel zur Beruhigung für diejenigen darbietet, welche entschlossen sind, (choose) sie anzunehmen. [29]) Allein die Vertheidiger der römischkatholischen

29) Da die englische Kirche den Gebrauch der Privatbeichte gestattet, ob sie ihn gleich nicht befiehlt: so hat sie weislich in dem 113 Canon, welcher „von Predigern handelt, um „Consistorien offenkundige Verbrechen und Aergernisse „durch eine schriftliche Eingabe zu bezeugen," folgende Verfügung getroffen: „Ueberall soll es gesetzlich seyn, dafs „wenn jemand seine geheimen und verborgenen Sünden ei„nem Prediger bekennet, um sein Gewissen zu entladen, und „um geistlichen Trost und Beruhigung von ihm zu erlan„gen, wir auf keine Weise, besagten Prediger durch diese „unsere Constitution binden wollen etc. Sicherlich konnte „nichts

katholischen Kirche benutzen selbst einen Ausdruck, in der Anweisung für den Krankenbesuch, welchen man so betrachtet, als ob er etwas mehr, als eine bloſse Empfehlung enthalte. In einem Abschnitt über dieses Geschäft wird gesagt: „Hier soll der Patient „bewogen werden, ein besonderes Bekenntniſs seiner „Sünden abzulegen, wenn er sein Gewissen durch „einen wichtigen Gegenstand beunruhigt fühlt.“ Nun kann man die Stärke des Wortes „*bewogen werden*,“ (shall be *moved*), auf welches grosses Gewicht gelegt wird, am besten gebührend würdigen, wenn man den Gebrauch desselben in dem zunächst vorhergehenden Abschnitt betrachtet, wo es heiſst: „Der „Geistliche soll nicht unterlassen, nachdrücklich auf „solche Patienten zu wirken, die im Stande sind, „freygebig gegen Arme zu seyn.“ Hier ist das in Frage stehende Zeitwort mit dem Nebenworte „nach-

„nichts angemessener und selbst nothwendiger seyn, als diese „Verordnung. In dem 109ten Canon werden die Kirchen- „ältesten eines jeden Kirchenspiels aufgefordert, anerkannte „Sünder anzuzeigen; und in dem 113ten Canon wird das- „selbe von Predigern verlangt, wenn die Kirchenältesten ihre Pflicht verabsäumten. Da nun seine Sünden dem Prediger zu bekennen, in der Ermahnung zur Feyer des heiligen Abendmahls, erlaubt wird: so würde es ein sehr auffallender Widerspruch gewesen seyn, wenn man Menschen, welche freywillig bekannten, um ihr Gewissen zu entladen, und deren Vergehungen ausserdem dem Prediger unbekannt geblieben seyn würden, mit denen verwechselte, deren Vergehungen offenkundig sind. Ein Geheimniſs zu verrathen, welches von Jemand einem andern anvertraut worden ist, um sein Gewissen von einer Bürde zu entladen, ist etwas so verabscheuungswerthes, daſs man das Verbot des 113ten Canons nicht länger kann vertheidigen wollen. Und wenn dieser Canon, so wie es seyn sollte, nämlich mit Rücksicht auf die Ermahnung bey der Feyer des heiligen Abendmahls,

drücklich" (earnestly) verbunden, niemand aber wird behaupten, dafs ein Abschnitt, der von dem Eigenthume eines Patienten handelt, einen Befehl auf Seiten des Religionslehrers enthalten könne. Ein solcher Befehl also ist nicht in dem Abschnitt begriffen, welcher sich auf das Bekenntnifs desselben bezieht. Auch dürfen wir nicht vergessen, dafs dieses Bekenntnifs nicht in allen Fällen empfohlen wird; es ist blos empfohlen, „wenn er sein Gewissen von „einem wichtigen Gegenstand beunruhigt fühlt." Und wie kann der Geistliche diefs wissen, wenn nicht der Patient auf eigenem Antrieb es erklärt. Wenn er aber erklärt, „sein Gewissen wäre von einem wichtigen Gegenstand beunruhiget," so kann der Prediger, welcher mit ihm betet, ihm ohne Bedenken zu verstehen gehen, die Ursache seiner Unruhe genauer zu bestimmen, als das sicherste Mit-

wäre gewürdiget worden: so würde er weniger Staunen erregt haben, als Herr J. L. Hippisley denselben im Hause der Gemeinen vorlas. Siehe dessen Rede am 18. May 1810. S. 46. — Sich von Zeit zu Zeit seines religiösen und moralischen Zustandes durch reifliches Nachdenken deutlicher und lebhafter bewufst zu werden; die Erhabenheit der menschlichen, der christlichen Bestimmung und zugleich den noch grossen, verschuldeten Anstand von derselben vor Gott dem Allwissenden und Heiligen zu betrachten und unparteyisch vor dem Herzenskündiger sich prüfen; durchdrungen vom demüthigen Gefühl der innigen Reue, und entschlossen, mit erneuertem Eifer der Heiligung und Tugend sich ganz zu widmen, und vor Gott zu wandeln und fromm zu seyn; diefs ist eine Handlung, die eben so erhaben als beseligend ist, die jeder, dem sein Wachsthum in der Heiligung theuer und heilig ist, ehren, und die jeder, der die Gröfse ihrer Segnungen aus Erfahrung kennt, empfehlen wird. S. Aug. Conf. artic. XI. dann pag. 158 — 161 — 181 — 323. ed. Rechenb.

tel, sein Gewissen zu beruhigen. Hier aber findet keine Geistestyranney statt, weil alles von dem Willen des Kranken abhängt. Auf der andern Seite würde ein Prediger der herrschenden Kirche, wenn er verlangt würde, um mit einem Kranken zu beten, und wenn dieser Patient keine Zeichen eines unruhigen Gewissens, oder eines Bedürfnisses an Trost für seine Seele gäbe, nicht ermächtigt seyn, selbst durch obigen Abschnitt ein besonderes Bekenntnifs zu empfehlen. Es würde ein höchst zudringliches und unverantwortliches Eindringen in die Geheimnisse seyn, mit welchen er nur in sofern sich zu befassen hat, als der Kranke selbst seinen Beystand verlangt. [30]

30) Selbst die Absolution wird nur gegeben, „wenn er sie demüthig und herzlich wünscht.“ Ueber diese Absolution, ob sie gleich öfters ist angeführt worden, um die Aehnlichkeit unserer Kirche mit der römisch-katholischen zu beweisen, kann es nicht nothwendig seyn, einige Bemerkungen zu machen. Der Fall, in welchem allein sie gebraucht zu werden pflegt, ist ein solcher, welcher schwerlich je vorkommt. Sie wird blofs angewendet, nach dem Abschnitt, wenn der Kranke es für gut gefunden hat, „ein besonderes Bekenntnifs seiner Sünden abzulegen,“ und dann herzlich nach der Absolution verlangt. Die Folge davon ist, dafs sehr wenig Geistliche je Gelegenheit gehabt haben von derselben Gebrauch zu machen. Es würde nicht zu unserer gegenwärtigen Untersuchung gehören, zu betrachten, wie weit ein christlicher Prediger in dem Geschäfte der Erklärung, dafs Gott verzeihe und die, welche ihre Sünden aufrichtig bereuen, von denselben lossspreche, z. B. bey der Absolution, bey der Morgen- und Abendandacht; oder in einem feyerlichen Gebete zu Gott, dem Allmächtigen in dieser Absicht, wie z. B. in der Absolution bey dem öffentlichen Gottesdienst gehen dürfe. (how far a christian minister can go, beyond the act of declaring, that God pardoneth and absolveth those, who truly repent). Allein wenn die Absolutionsformel bey dem Krankenbesuch eine richterliche Ge-

Es findet also nicht die mindeste Aehnlichkeit zwischen der Beichte in der englischen und der römisch-katholischen Kirche statt. Da das Bekenntnifs der Sünden vor einem Priester in der letzteren eine

walt in sich fafst, oder eine Macht zu vergeben, die auf dem Prediger selbst beruht: so ist es eine Ungerechtigkeit gegen die englische Kirche, eine Formel, welche vorgeschrieben ist für das Krankenbett, oder die Annäherung des Todes, und die auch dann blos in den *dringendsten* Fällen angewendet wird, mit der stets gebräuchlichen Absolutionsformel der katholischen Kirche zu vergleichen. Diese Formel, abgefafst in lateinischer Sprache, in dem Rituale Romanum Pauli V. Pont. Max jussu editum, in dem Capitel: De sacramento Poenitentiae p. 57. ed. Antwerpiae 1625. 4. lautet also: „Dominus noster, Jesus Christus te absolvat; et ego auctoritate ipsius te absolvo ab omni vinculo excommunicationis, suspensionis et interdicti, in quantum possum, et tu indiges. Deinde ego te absolvo a peccatis tuis in nomine patris, filii et Spiritus sancti. Amen. Diese *richterliche* Lossprechung nun wird *nicht* auf das Krankenbett beschränkt, sondern auch bey gesunden Personen angewendet; eine kürzere Formel wird angewendet, wenn Todesgefahr vorhanden ist, nämlich diese: Ego te absolvo ab omnibus censuris et peccatis, in nomine patris; filii et Spiritus sancti, ib. p. 58. Die vorhergehende gerichtliche Lossprechung wird folglich so oft wiederholt, als jemand beichtet, und die ihm auferlegte Bufse thut. Solch eine Gewalt der Absolution aber ist dem gröfsten Mifsbrauch ausgesetzt, da es fast kaum vermeidlich ist, die Absolution bey unserm Krankenbesuch in ein Werkzeug der Herrschaft über die Seelen zu verwandeln. — Die Fälle sind wirklich weit verschieden, da die Beichte, welche der Absolution vorhergeht, in dem einen Falle *erzwungen*, in dem andern aber *freywillig* ist. Auch dürfen wir den Unterschied nicht vergessen, der aus der Macht der römisch-katholischen Geistlichkeit entspringt, *Büssungen* (acts of penance) vorher zu verlangen, ehe sie die Absolution ertheilen, eine Gewalt, welche kein Geistlicher unserer Kirche gegen diejenigen ausüben kann,

Handlung der Nöthigung ist: so wird sie ein mächtiges Werkzeug der Geistestyranney. [31]) Allein da in der ersteren die Privatbeichte eine *freywillige* Handlung ist: so ist Anstalt getroffen für die Beför-

welche ihm gebeichtet haben. Wenn man irgend einmal eine *Büssung* uns auferlegt, welches sehr selten geschieht: so ist diefs eine Strafe, welche durch den Ausspruch eines Consistoriums wegen einer Frevelthat auferlegt wird.

31) Herr Crowley, welcher ehemals in dem Institut zu Maynooth studirt hat, und folglich vollkommen vertraut ist mit den Wirkungen der Beichte unter den Katholiken in Irrland, sagt S. 4. seiner: „Gedanken über die Befreyung der „Katholiken in Irrland:" „Lange vorher, ehe Kinder zur „Beichte gesendet werden, werden sie von ihren Aeltern „oder andern Personen angeleitet, den Priester zu ehren und „zu scheuen, (dread). Die Beichte und die Firmelung „insbesondere geben ihm die besten Gelegenheiten, die es „nur geben kann, und die er sehr selten vernachlässiget, die „tiefsten Eindrücke auf ihre zarten Gemüther zu machen. „Und diese gelegentlich ertheilten Ermahnungen und Drohungen, verbunden mit den Gesprächen und Beyspielen „des dem Priester ergebenen oder leichtgläubigen Volkes, „sind im Allgemeinen hinreichend zu verhindern, dafs diese „Eindrücke später nicht ausgewischt oder geschwächt werden." — Auf der Seite 25 sagt er von den katholischen Priestern in Irrland: „Wenn ich betrachte das beengende „Verhältnifs, mit welchem sie ringen: so ist es zu verwundern, wie viel Gewalt sie sich erkühnen (presume), „mit Hülfe dieser Lehren an dem gemeinen Mann zu üben." Und er fügt in einer Anmerkung hinzu: „dafs mancher „Landmann eine Züchtigung von einem Priester ertragen „hätte, welche ihn berechtiget haben würde zu starker Genugthuung vor der weltlichen Gerichtsbarkeit." — Unter andern Beyspielen einer geduldigen Unterwerfung erinnere ich mich auch vor mehreren Jahren in der Domkirche zu Mecheln einen Grenadier gesehen zu haben, der, ungeachtet er ein Schrecken für die Türken gewesen war, doch zwey Stunden lang auf den blofsen Steinen knieete, und so die

derung der Seelenruhe des Sünders, ohne seine geistige Freyheit zu vermindern. *)

Das gröſste Werkzeug der geistigen Tyranney (of spiritual tyranny) in der römisch-katholischen Kirche ist die *Inquisition*, welche mit diesem erzwungenen (compulsory) Bekenntniſs in sehr enger Verbindung steht. Dieses fürchterliche Gericht wurde gegründet auf die anmassende Annahme, daſs diejenigen, welche die Versammlungen dieser Kirche leiteten, durch den heiligen Geist, selbst über die Möglichkeit des Irrthums erhaben wären. Da sie nun vorgeben, ein *untrügliches Urtheil* zu besitzen, welches allein dem Allmächtigen zukommt, dagegen die Eigenschaft der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit ganz übergehen: so belegt ein harter Mensch (relentless man) mit Martern und Tod seine Mitgeschöpfe, bloſs wegen des Vergehens, Meynungen zu hegen, welche von seinen eigenen verschieden sind. **) Es ist zwar wahr, daſs die Inquisition, obgleich vor Kur-

Büſsung vollzog, welche ihm sein Beichtvater auferlegt hatte.

*) Diese moralische Wichtigkeit ist sehr schön hervorgehoben in Art. III. Abusuum, de Confessione p. 27. docetur populus diligentissime de fide absolutionis. — De Confessione docent, quod enumeratio delictorum non sit necessaria, nec sint onerandae conscientiae cura enumerandi omnia delicta. — Confessio, cum propter maximum absolutionis beneficium, tum propter alias conscientiarum utilitates apud nos retinetur. Apol. 158. Art. XIV. 33. 331.

**) Histoire critique de l'Inquisition d'Espagne depuis l'epoque de son etablissement par Ferdinand V. jusqu' au regne du Ferdinand VII. . . par Antoine *Llorante* . . . traduit par Alexis Pellier. Paris 1818. IV. Vol. — Die entlarvte Inquisition von Puigblanck ins Englische übersetzt von W. Walton und im Auszug, Weimar 1817.

zem in Spanien wiederhergestellt, *) und zu keiner Zeit weder in Portugal noch in Italien aufgehoben, nie als ein ordentlicher Gerichtshof in unserm Vaterlande eingeführet war. **) Allein dennoch sind *Viele* wegen Ketzerey gegen die römisch-katholische Kirche zum Tode in den Flammen des Scheiterhaufens verurtheilet worden. Man hat wirklich den Einwurf stark hervorgehoben (it is urged), daſs die Protestanten selbst eine ähnliche Grausamkeit an den Tag gelegt hätten, und die Schlachtopfer der römisch-katholischen Kirche unter der Regierung der Königin Elisabeth hat man mit den Schlachtopfern der englischen Kirche unter der Regierung der Königin Maria verglichen. Allein die Fälle sind ganz von einander verschieden. Als Cranmer, Latimer, Ridley und Hooper, mit einer groſsen Anzahl anderer Märtyrer, den Flammen, unter der Regierung der Königin Maria, überliefert wurden, war ihr einziges Vergehen, die Verwerfung der Lehre von der Verwandlung, und anderer dem Katholicismus eigenthümlicher Lehren, hingegen die Katholiken, welche unter der Regierung der Königin Elisabeth das Leben verloren, wurden nicht wegen des Glaubens an diese Lehre hingerichtet, sondern wegen ihres starken Verlangens, die römisch-katholische Kirche wieder herzustellen, welches sie zu empörerischen Handlungen wider ihren gesetzmäſsigen Oberherrn verleitet hatte. ***)

*) Jetzt im Jahr 1820 durch die Constitution aber wieder aufgehoben.

**) In Absicht des Aufenthalts der Jesuiten ist zu vergleichen: A history of the Jesuits, to which is prefixed a Reply to Ms. Dollas's Defense of that Order, 2 Vols 1816.

***) S. Schröckhs Kirchengeschichte II. 635-640-654. —

Zehntes Kapitel.

Der Beweis des am Anfange des vorhergehenden Capitels aufgestellten Satzes wird fortgesetzt und beendigt.

Der zweyte Theil des Satzes, dessen erster Theil in dem vorhergehenden Capitel bewiesen wurde, erhält noch ein neues Gewicht durch die enge Verbindung, welche in England zwischen dem Staat und der eingeführten Kirche statt findet. Wenn die römisch-katholische Kirche die Rechte aller übrigen Kirchen zu Boden tritt, (diefs ist der Theil des Satzes, den wir itzt beweisen wollen): so ist dieselbe Unterdrückung auch der Staatsrechte unsers Vaterlandes eine nothwendige Folge davon.

Die Beweise, welche in dem vorhergehenden Capitel gebraucht wurden, um zu zeigen, dafs die römisch-katholische Kirche die Gewissen ihrer eigenen Mitglieder unterjoche (enslaved the consciences), dienen gröfstentheils auch zum Beweis, dafs sie die Rechte aller übrigen Kirchen mit Füssen tritt, (it tramples on the rights of all *other* churches). Wenn z. B. die katholische Kirche behauptet, dafs sie „ihre „Gerichtsbarkeit fortdauernd behalte (retains) über „alle *abgefallene Ketzer und Schismatiker*, ob sie gleich „nicht mehr zu ihrer Gemeinschaft gehören:“ [1]) so mafst sie sich ein Recht an, welches geradezu Ein-

1) Siehe Cap. 9. die Anmerkungen 2 und 3.

griffe macht, in die Rechte der Kirche, von welcher, die sogenannten Abgefallenen (apostates) Mitglieder geworden sind. Wenn nun ein Mitglied unserer eigenen Kirche es für gut findet sich von derselben zu trennen, und das Christenthum unter einer andern Confession (Form) zu bekennen: so ist unsere Kirche nicht so vermessen, (presume) einen Eingriff zu thun, der Beweggrund zur Trennung sey auch welcher er wolle. Die Person, welche sich trennte, wird als eine von ihrer Gewalt getrennte betrachtet, gegen welche ein oberherrliches Verhältnifs nicht länger mehr ausgeübt werden kann, ohne die Rechte der Gemeinschaft zu verletzen, zu welcher jene Person übergetreten ist. Allein die Gewalt der römisch-katholischen Kirche ist von so besonderer Art, dafs sie weder die Ausübung des Privaturtheils innerhalb des Schooses der Kirche duldet, noch ihren Mitgliedern erlaubt, zu einer andern Gemeinschaft überzugehen, wo sie dieses Recht erlangen könnten. Die Anforderung an ihre Gerichtspflichtigkeit folgt ihnen nach, wohin sie auch gehen, und sie werden nicht allein als Abtrünnige (deserters), sondern auch als noch der Strafe unterworfen betrachtet, selbst dann noch, wenn ihre Namen bereits aus dem Verzeichnisse der römisch-katholischen Kirche ausgestrichen sind. [2]) Auch ist die Anwendung dieser Gewalt nicht auf die persönliche Entweichung (desertion), oder auf die persönlichen Handlungen der Trennung beschränkt, sie umfafst ganze Gesellschaften, und man übt sie eben sowohl gegen diejenigen, deren Vorfahren sich von der katholischen Kirche trennten, als gegen die, welche aus eigenem Antrieb sich selbst von ihr absonderten. In den theologischen Vorlesungen zu Maynooth wird die ganze Gesellschaft der Protestanten, als eine Ge-

2) Siehe Cap. 9. Anmerk. 4.

sellschaft von Schismatikern angeklagt; [3]) und Schismatiker überhaupt werden, ungeachtet sie nicht mehr Mitglieder der katholischen Kirche sind, in diesen Vorlesungen für Menschen erklärt, welche dieser Kirche noch verantwortlich wären. Auf gleiche Weise behauptet der Catechismus Romanus von Häretikern und Schismatikern im Allgemeinen, daſs sie noch „in „der Gewalt der Kirche sich befinden, als Personen, „die noch pflichtig wären von ihr vor Gericht gefor„dert, gestraft, und durch den Bannspruch zur ewi„gen Verdammniſs verurtheilt zu werden.“ [4]) Nun wird diese Erklärung in einem Werke gegeben, welches auf Befehl des Papstes selbst erschien, und sogar durch einen Beschluſs des Tridentinischen Concils bestätigt wurde. [5]) Und da derselbe Grundsatz (wie man aus der dritten Anmerkung des vorhergehenden Capitels sehen kann) in dem Institut zu Maynooth bis auf den heutigen Tag vertheidiget wird: so kann es nicht nothwendig seyn, von einer auswärtigen Universität durch Urtheilsspruch die Kunde sich zu verschaffen, ob die katholische Kirche die Mitglieder unserer Kirche in Rücksicht der Beschuldigung der

3) S. Ebendaselbst die Anmerkung 9. *Bossuet* in der Exposition bedient sich durchgängig von den Protestanten der Redensart: la religion *pretendue* reformée. — Auch gehören hieher die fortdauernden Ernennungen der Bischöfe in partibus infidelium.

4) Siehe Cap. 9. Anmerk. 2.

5) Dasselbe hat den Titel: Catechismus Romanus, ex decreto Concilii Tridentini et Pii V. Pontificis Maximi, jussu primum editus. Das Decret des Tridentinischen Concils, welches die Bekanntmachung dieses Catechismus, als Brevier sowohl, als als Meſsbuch bestätigte, wurde in der fünf und zwanzigsten Sitzung abgefaſst, und hatte die Ueberschrift: De indice librorum, Catechismo, Breviario et Missali. p. CCXXXIV.

Ketzerey und des Schisma, als ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen, betrachte oder nicht. Wenn nun itzt noch ein solcher Grundsatz in dem Institut zu Maynooth vertheidigt wird, da die Katholiken um Erlangung politischer Gewalt sich beworben haben: so können wir nicht zweifeln, was das Schicksal der Protestanten seyn würde, wenn die katholische Kirche in diesen Ländern wieder das Uebergewicht, wornach sie trachtet, [6]) erlangen sollte. Auch ist der Oberherr dieser Länder von dieser geforderten Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen; denn er ist ebenfalls mit unter dem Titel Ketzer und Schismatiker begriffen, er ist gleichfalls mit unter denen eingeschlossen, welche die römisch-katholische Kirche für strafwürdig erklärt hat.

Allein diese Kirche ist ja, wie es scheint, die Mutter und Gebieterin aller übrigen Kirchen, und daher ist sie befugt (authorised), sich in ihre Angelegenheiten zu mischen. Die Anforderung (the claim), auf dieses große Vorrecht wurde von dem Concil zu Trient behauptet; [7]) und in den Worten des Tridenti-

6) Herr Gandelphy, welcher so wie Dr. Dromgoole laut spricht, wo ein vorsichtiger Mann schweigen würde, sagt Seite 17. seines zweyten Briefes, in Bezug auf die englische Kirche: „Um dem Strome zu widerstehen, welcher itzt auf dieses „Machwerk losstürzt, (which is now set in against this „fabrick, d. h. die englische Kirche) müßte es auf einem „Felsen erbauet worden seyn, was bey demselben nicht der „Fall ist, es muß daher, so wie ein Gebäude, errichtet auf „einem sandigen Grunde, zusammenfallen, (it must pass „away). Ja, Seite 16. denkt er: es gäbe noch einen Fall „für uns, unserm Untergange zu entrinnen, nämlich eine „Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche, und ein „Concordat mit dem päpstlichen Stuhl etc." Siehe die Beylage XXVI.

7) Siehe die erste Anmerkung des neunten Capitels.

nischen Professio fidei erkennt die bepfründete, (hohe), Geistlichkeit der katholischen Kirche an, „dafs die heilige, katholische und apostolisch-römische Kirche, die „Mutter und Gebieterin aller übrigen Kirchen sey.“ [8]) Dafs aber die römisch-katholische Kirche die Mutter aller übrigen Kirchen sey, ist eine so offenbar falsche Behauptung (assertion so *palpably* false), dafs wir uns mit Recht wundern, wie ein untrügliches Concil dieses erklären konnte, und noch mehr darüber, dafs die römisch-katholische Geistlichkeit darauf schwören sollte. [9]) Die Mutter aller Kirchen war unstreitig die Kirche zu Jerusalem. Denn an demselben Tage, an welchem die Apostel erfüllet wurden mit dem heiligen Geist [10]) — „stand Petrus auf mit den „eilf Jüngern, erhob seine Stimme und sprach zu ih„nen (den Juden): Ihr Männer aus Judäa und alle, „die da wohnen zu Jerusalem, das sey euch kund ge„than, und lasset meine Worte zu euern Ohren ein„gehen.“ [11]) Die Wirkung aber von des Apostels Petrus Rede an die Juden, welche damals zu Jerusalem versammelt waren, ist wohl bekannt. „An dem„selben Tage, wurden hinzugethan bey dreytausend „Seelen;“ [12]) und der Herr that täglich hinzu, die da „selig wurden, zu der Gemeine.“ [13]) Der Kirche zu Jerusalem wird auch bey verschiedenen Gelegenheiten in der Apostelgeschichte erwähnt. So heifst es z. B. Apostelg. 5, v. 11: „Es kam eine grosse Furcht über „die ganze *Gemeine*,“ und Cap. 8, 1: „Es erhub sich

8) Sanctam, Catholicam et Apostolicam Romanam ecclesiam *omnium ecclesiarum matrem et magistram* agnosco.

9) Die Tridentinische Professio fidei ist zu einem Eyd, der von allen Geistlichen geschworen werden mufs, erhoben worden.

10) Act 2, 4. 11) Ebendaselbst v. 14. 12) Ebendaselbst v. 41. 13) Ebendaselbst v. 47.

„aber zu der Zeit eine grosse Verfolgung über die „*Gemeine zu Jerusalem;*“ ferner Cap. 15, 4: „Da sie „nach Jerusalem gekommen waren, wurden sie em„pfangen von der *Gemeine* (Kirche) und von den Apo„steln und von den Aeltesten,“ u. s. w. Unstreitig war also die Kirche zu Jerusalem die Mutter aller christlichen Kirchen.

In Rücksicht des andern Theils des Titels, nämlich „der *Gebieterin* (mistreſs) aller Kirchen“ zeigt dieſs so viel Ehrgeitz und Anmassung von Seiten der römisch-katholischen Kirche, daſs es hinreichend ist, die übrigen Kirchen aufzufordern, gegen künftige unterjochende Angriffe von derselben (encroachments) auf ihrer Hut zu seyn. Denn wenn eine Kirche sich selbst betrachtet als die Gebieterin einer andern: so wird sie sicher nicht ermangeln, ihr Recht geltend zu machen, sobald sie die Gewalt dazu erlangt. Man mag nun aber diese Anforderung auf eine geistliche Oberherrschaft betrachten, aus welchem Gesichtspunct man wolle: so muſs sie eben so stark unsere Verwunderung, als unsern gerechten Unwillen (indignation), erregen. Daſs weder ein Fürst, noch ein Priester, der in einem fremden Lande seinen Wohnsitz hat, das Recht verlangen sollte, sich in die Verwaltung eines andern Landes zu mischen, welches, als ein Staat völlig von ihm unabhängig, und blos seinem eigenen Fürsten unterworfen ist, ist eine Unregelmäſsigkeit (anomaly) in der Regierung der Welt, wovon der römische Bischof allein das Beyspiel liefert. *) So lange das römische Reich bestand, und Rom der Sitz der Regierung war, konnte der Bischof zu Rom füglich als der Primas in dem römischen Reiche betrachtet werden; allein als das Reich getheilt wurde, und der eine Kayser zu Rom,

*) S. *J. H. Boehme* ritus eccles. Protestantium, T. IV. libr. V. Tit. 1. III. und libr. V. Tit. VI. §. 22.

der andere zu Constantinopel seinen Sitz hatte: so erforderte die Unabhängigkeit des Ostens von der weltlichen Macht des Westens nothwendigerweise dieselbe Unabhängigkeit in geistlichen Angelegenheiten. Seitdem hat der Patriarch zu Constantinopel mit vollem Recht den Anmaſsungen sich widersetzt, welche noch fortdauernd von dem Bischof zu Rom gemacht wurden, und es ist ihm endlich gelungen, seine Unabhängigkeit zu befestigen. Nach der Theilung des abendländischen Reichs selbst in verschiedene besondere Königreiche, welche von aller bürgerlichen Macht, die von der Stadt Rom ausflieſsen sollte, unabhängig waren, würden die kirchlichen Angelegenheiten dieser Königreiche demselben Grundsatz gemäſs verwaltet worden seyn, wenn man nicht verhindert hätte, daſs die geistliche Macht von derselben Behörde ausflöſse. Allein das abendländische Europa war damals mit Finsterniſs des Geistes bedeckt, und dadurch wurde der Ursprung der Geistestyranney befördert. *) Von dieser Tyranney des Geistes befreyeten wir uns selber zur Zeit der Reformation, und wir müssen *uns vor einer zweyten Rückkehr derselben bewahren.* Wir dürfen nicht vergessen, daſs ein *allgemeiner Bischof* eben so *furchtbar* ist, als ein *Universalmonarch.* Wir dürfen nicht vergessen, daſs, wie ein Universalreich in weltlichen Dingen die bürgerliche Freyheit untergräbt, so auch ein allgemeines Reich in kirchlichen Angelegenheiten die Religionsfreyheit vernichtet.

Daſs die ausgedehnte Gerichtsbarkeit, die ursprünglich von dem Bischof zu Rom ausgeübt wurde, aus keiner andern Ursache entsprang, als weil er

*) Jani Disput. qua barbariem medii aevi in contemtu scripturae sacrae conspicuam exposuit, Vittenbergae 1721. Plancks Geschichte der christl. Gesellschaftsverfassung, 2r Bd. S. 656.

Bischof einer Stadt, damals der Hauptstadt eines grossen Reichs war; dieſs ist zu bekannt, als daſs es eines Beweises bedürfte. Als aber die weltliche Macht Roms auf einen kleinen Theil von Italien beschränkt wurde: so war es auch nöthig, eine andere Grundlage zu finden, auf welche der Bischof zu Rom seine anmassenden Ansprüche (pretensions) auf die erstere Ausdehnung seiner geistigen Gewalt stützen konnte. Der Papst wurde als ein Nachfolger des Apostels Petrus dargestellt; und Petrus wurde als das Oberhaupt der Apostel betrachtet; daraus nun zog man den Schluſs, daſs der Papst das Oberhaupt aller Bischöfe sey, und daraus folgerte man dann ferner, daſs er eine geistliche Gerichtsbarkeit über alle Bischöfe, und folglich über die ganze Kirche besitze. Daher findet man in der Tridentinischen Professio fidei, daſs der römische Bischof genennt wird: „der Nachfolger des hei„ligen Petrus, des obersten der Apostel;“ [14]) und daſs in den Vorlesungen zu Maynooth folgender Satz behauptet wird: „Der römische Bischof, als Nachfolger „des heiligen Petrus auf seinem bischöflichen Stuhl, „fordert gebührenderweise (deservedly), nach einem „göttlichen Rechte, denselben Primat der Ehre und „Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, welche dem „Apostel Petrus zugestanden und bewiesen wurde. [15])

Zur Bestätigung dieses Schlusses, wenn man es anders einen Schluſs nennen kann, beruft man sich

14) Gleich auf die in der achten Anmerkung angeführten Worte, wird hinzugefügt: Romanoque Pontifici, *B. Petri, Apostolorum principis, successori*, ac Jesu Christi *Vicario* veram obedientiam spondeo ac juro.

15) Romanus Pontifex, tanquam Petri successor in ejus episcopali sede, merito sibi divino jure vindicat primatum honoris et jurisdictionis in universâ ecclesiâ, qui Petro concessus fuit. De ecclesia Christi p. 341.

auf Irenaeus, [16]) welcher in dem letzteren Theil des zweyten Jahrhunderts schrieb, und der der älteste Schriftsteller ist, welcher von dem Apostel Petrus so spricht, als hätte er einigen Antheil an der Gründung der Kirche zu Rom gehabt. In seinem dritten Buch gegen die Ketzer sagt Irenaeus: „Von der gröfsten ältesten und allgemein bekannten Kirche zu „Rom, dafs sie *gegründet und eingerichtet sey von „den beyden ruhmvollsten Aposteln*, Petrus und Paulus. [17]) Diese Meynung, dafs der Apostel Petrus mit der Gründung der Kirche zu Rom beschäftigt gewesen sey, ist auch von mehreren andern Schriftstellern, welche nach der Zeit des Irenaeus lebten, und die wahrscheinlich von seinem Ansehen abhängig waren, wiederholt worden. Allein es ist in der That unmöglich, weder die Apostelgeschichte, noch die Briefe des Apostels Paulus, damit in Uebereinstimmung

16) Ebendas. S. 342.

17) Maximae et antiquissimae, et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus Apostolis, Petro et Paulo, Romae fundatae et constitutae ecclesiae etc. Was Irenaeus in dem folgenden Perioden sagt von der Obergewalt dieser Kirche (propter potiorem principalitatem) kann keiner andern Ursache zugeschrieben werden, als dafs die Stadt Rom damals die Hauptstadt eines grossen Reiches war, woraus natürlich folgte, dafs die römische Kirche als die erste unter allen Kirchen des Reichs angesehen wurde. Sie konnte also *damals* mit Recht, *maxima* ecclesia imperii Romani, genennt werden; allein daraus folget nicht, dafs sie diesen Primat beybehielt, nachdem das römische Reich zerstört worden war. S. *Plancks* Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung, I. Cap. 7. S. 111. *Henckii* Opusc. de unitate ecclesiae historia in opusc. p. 3. Marheinecke christl. Symb. II. c. 5. S. 319. — Das griechische Original dieser Stelle ist verloren, daher mufste sie hier in der lateinischen Uebersetzung angeführt werden.

stimmung zu bringen, und wir müssen dieser Meynung entsagen, oder die heilige Schrift der Tradition aufopfern, (give way to tradition). Daſs der heilige Paulus der *einzige* Apostel war, von dem man sagen kann, daſs er die Kirche zu Rom gestiftet habe, dieſs ist ganz offenbar, aus dem Briefe an die Römer. Auch kann man nicht sagen, daſs Paulus die Kirche zu Rom in einem andern Sinne gegründet habe, als daſs er einen Brief an die Römer sendete, und nachher selbst unter denselben sich aufhielt. Denn daſs wirklich vor diesem Briefe, vor Paulus Reise nach Rom eine christliche Gemeine schon errichtet gewesen sey, dieſs folgt nothwendig aus der Natur der Sache. Wenn aber diese Gemeine ihren Ursprung einem andern Apostel zu verdanken gehabt hätte: so würde Paulus gewiſs in seinem Briefe an die Römer nicht gesagt haben, daſs er Sorge trage, „nicht zu „bauen auf einen Grund, den ein anderer gelegt hätte." 18) Wenn ferner Petrus in Rom gewesen wäre zu der Zeit, als Paulus seinen Brief an die Römer schrieb: so würde er sicher denselben mit in die Zahl derjenigen Personen eingeschlossen haben, welche er in dem letzten Capitel grüssen lieſs. Ueberdieſs würde der Apostel Petrus, wenn er sich zu der Zeit in Rom befunden hätte, als Paulus selbst dort ankam, der Evangelist Lucas nicht ermangelt haben, diesen Umstand zu erwähnen. Er endiget aber seine Geschichte mit den Worten: „Paulus aber blieb zwey Jahre in Rom und predigte das Reich Gottes," 19) ohne die mindeste Andeutung, daſs Petrus dort gewesen wäre. Auch ist

18) Mein Eifer, das Christenthum zu verkündigen, ist darauf gerichtet, es nicht an den Orten vorzutragen, wo man schon Christum kennet: ἵνα μὴ ἐπ' ἀλλότριον θεμέλιον οἰκοδομῶ. Röm. 15, 20.

19) Act. 28, 30. 31.

es nicht glaublich, daſs der Apostel Paulus, wenn Petrus auf einige Zeit, während Paulus selbst sich in Rom aufhielt, dort gewesen wäre, Briefe aus diesem Aufenthaltsorte geschrieben haben sollte, ohne des Apostels Petrus mit einem Worte zu erwähnen. Nun schrieb er aber nicht weniger, als *sechs* Briefe aus Rom; nämlich den Brief an die Colosser, Epheser, Philipper, Hebräer, an den Philemon, und den zweyten an den Timotheus; und in keinem dieser Briefe kommt der Name des Apostels Petrus auch nur ein einziges Mal vor. Im zweyten Brief an den Timotheus sagt er ausdrücklich: „Bloſs Lucas ist bey mir.“ [20]) Und eben dieser Brief scheint von dem Apostel Paulus ganz kurz vor seinem Tode geschrieben worden zu seyn; denn er sagt im vierten Capitel im sechsten Vers: „Ich werde schon geopfert, „und die Zeit meines Abscheidens ist vorhanden. Ich „habe einen guten Kampf gekämpfet; ich habe mei„nen Lauf vollendet.“ Die Meynung also, daſs Paulus und Petrus zu gleicher Zeit in Rom sich befunden, und mit einander den Märtyrertod erduldet hätten, ist eine Meynung, die, so herrschend sie auch nach der Zeit des Irenaeus geworden, doch völlig ungegründet ist. Denn wir können keinen stärkeren Beweis verlangen, als den, welchen uns die Briefe des Apostels Paulus liefern; und es ist wohl bekannt, daſs Nachrichten hundert Jahre hindurch, nachdem die Begebenheit selbst vorgefallen seyn soll, ohne Widerspruch fortgepflanzt werden können, vorzüglich, wenn sie die Eitelkeit derer begünstigt, unter welchen sie vorgefallen seyn soll. Auch verdient es bemerkt zu werden, daſs, wenn Paulus sich selbst den Apostel der Heyden nennt, er Petrus, als Apostel der Juden bezeichnet. [21]) Nach welchem Grund-

20) 2. Timoth. 4, 11. 21) Gal. 2, 7.

satze nun, kann man fragen, vermag die römisch-katholische Kirche Petrus für ihren Stifter zu erklären? Doch wenn der Beweis, den Paulus giebt, noch für unzureichend gehalten werden sollte, um den Beweis des Irenäus zu überwiegen, so kann ferner bemerkt werden, daſs Irenäus selbst gezeigt hat, wenigstens in Rücksicht dieses Punctes, daſs sein Beweis von keinem Gewicht sey. Denn in demselben Perioden behauptet er, daſs die römische Kirche nicht allein die grösseste, sondern auch die älteste Kirche gewesen sey, eine Behauptung, welche geradezu der Erklärung widerspricht, welche in der Apostelgeschichte von der Kirche zu Jerusalem gegeben worden ist. [22]) Da nun dieser Beweis auf der einen Seite eine handgreifliche Unwahrheit (palpable falsehood) enthält: so ist auch seine Glaubwürdigkeit auf der andern Seite auf einmal zerstört.

Allein wenn Petrus die Kirche zu Rom nicht gründete, und wenn er sogar nicht einmal daselbst gewesen ist, als Paulus seinen zweyten Brief an den Timotheus schrieb: so war es doch möglich — könnte man einwenden — daſs er nachher nach Rom kam und Bischof dieses Sitzes wurde. Wir wollen den Fall setzen, Petrus wäre wirklich Bischof in Rom gewesen, und untersuchen, was aus dieser Annahme gefolgert werden kann. Selbst wenn er den Titel

22) Siehe über diese Erklärung die vorigen Anmerkungen, 10 bis 13. woraus erhellet, daſs Petrus den Grund zu der Kirche zu Jerusalem legte, an *demselbigen Tage*, an welchem die Apostel die Gaban des heiligen Geistes empfiengen. Die Kirche zu Antiochien, wo die Bekenner Jesu zuerst Christen genannt wurden, (Act. 11, 26.) muſs ebenfalls lange vorher gegründet worden seyn, ehe es möglich war eine Kirche zu Rom zu stiften; nicht zu gedenken der Kirchen, die Paulus gegründet hat, ehe er seinen Brief an die Römer schrieb.

Bischof geführt hätte, war er doch *der Sache nach* (in fact), immer noch ein Apostel, da die Eigenschaft eines Apostels durch die Annahme eines andern Titels keine Veränderung erlitt. Allein blos in Beziehung auf diesen Titel konnten die Bischöfe zu Rom als seine Nachfolger betrachtet werden, selbst wenn Petrus diesen Titel führte. Denn sicher folgten sie nicht auf ihn, in Bezug auf seine Eigenschaft als ein *inspirirter Apostel*. Es ist zwar wahr, daſs Bischöfe im Allgemeinen oft Nachfolger der Apostel genannt werden, in so fern sie Vorsteher der Kirche sind, (being heads of the church), allein sie machen deswegen keinen Anspruch darauf, die Macht, Wunder zu thun, von den Aposteln ererbet zu haben. Der von der Aehnlichkeit entlehnte Beweis ist also völlig falsch. Wirklich ist das Ganze blos ein Wortstreit, und verdienet schwerlich eine ernstliche Widerlegung. Allein da so viel Gewicht auf das Wort „*Bischof*“ gelegt worden ist, als ob Petrus diesen Titel gehabt hätte, und nicht bloſs von den lateinischen Schriftstellern ihm zugeschrieben worden wäre, um ihrer eigenen Eitelkeit zu schmeicheln: so wollen wir hören, was Irenäus über diesen Gegenstand sagt, dessen Beweiskraft von denjenigen nicht verworfen werden kann, welche seine Aussage als Beweis annehmen, daſs der Apostel Petrus der Stifter ihrer Kirche gewesen wäre. Nun fährt aber Irenäus sogleich nach der Stelle, in welcher er von Petrus und Paulus, als Gründern der Kirche zu Rom redet, also zu sprechen fort: „Als die gepriesenen Apostel die Kirche „gegründet und erbauet hatten, vertraueten sie das „Amt eines Bischofs dem Linus an.“ [23]) Selbst also

23) θεμελιώσαντες ὂυν καὶ οἰκοδομήσαντας ὁι μακάριοι ἀπόστολοι τὴν ἐκκλησίαν, Λίνῳ τὴν τῆς Επισκοπῆς λειτουργίαν ἐνεχείρησαν. Auf diese Stelle nimmt D. De-

nach der Angabe des Irenäus müssen die Bischöfe zu Rom, als Nachfolger des Linus, nicht aber des Apostels Petrus betrachtet werden. [24])

Und am Ende würde es schwer zu begreifen seyn, auf welchen Grundsatz die Oberherrschaft der Päpste hätte errichtet werden können, selbst wenn es erwiesen wäre, dafs sie des Apostels Petrus Nachfolger gewesen wären, und zwar seine Nachfolger in einem Sinne des Worts, welchen sie am liebsten anzunehmen pflegen. Wenn Bischöfe, die die Aufsicht bey einer von einem Apostel gegründeten Kirche haben, deswegen ein Recht auf einen Vorrang besitzen sollen: so haben die Bischöfe zu Corinth, Thessalonich, Ephesus und bey andern Kirchen, welche der Apostel Paulus gestiftet hat, eben so gut ein Recht auf einen besondern Vorzug als der Bischof zu Rom.

lahogue sehr weislich keine Rücksicht, ob sie gleich unmittelbar nach den Worten anfängt, wo sein eigenes Citat endigt; siehe die Untersuchung: De ecclesia Christi, p. 342. Gleichwohl steht eben diese Stelle in dem griechischen Original, während die von ihm angeführte, blofs in der lateinischen Uebersetzung vorhanden ist.

24) Irenäus fügt hinzu, dafs auf Linus, Anacletus, und auf Anacletus, Clemens folgte, welcher, wie er bemerkt, einen Brief an die Corinthier schrieb. Dieser Brief nun ist noch vorhanden, und wenn Clemens sich selbst als Nachfolger des Apostels Petrus auf dem bischöflichen Stuhl zu Rom angesehen hätte, so könnte man mit Recht erwarten, dafs er irgend eine Anspielung darauf werde gemacht haben. Allein ich habe vor Kurzem diesen ganzen Brief gelesen, und gefunden, dafs er mit keiner Sylbe von dem Apostel Petrus, dafs er Bischof zu Rom gewesen, spricht. Gleichwohl hatte er eine sehr gute Veranlassung dazu, da er im fünften Capitel von dem Märtyrertod des Apostels Petrus spricht, ob er gleich davon redet, ohne zu sagen, wo er denselben erduldet hätte.

Allein, sagen sie, der Apostel Paulus war an Rang dem Apostel Petrus, welcher der erste der Apostel war, (princeps Apostolorum) nicht gleich. Nun leugnet aber Paulus selbst bestimmt einen solchen Vorrang (precedence), denn er spricht 2 Cor. 11, 5: „Ich glaube nicht geringer zu seyn, als die hohen Apostel.“ Man hat ferner behauptet, daſs der Apostel Petrus der Felsen sey, auf welchem die Kirche wäre erbauet worden. Und er war es in der That. Denn er war der Fels, auf dem die Kirche zu Jerusalem erbauet wurde, die Kirche, welche die Mutter aller Kirchen war, und welche, wenn die Gründe der Katholiken gültig wären, darauf Anspruch machen könnte, die Gebieterin aller Kirchen zu seyn. Noch bis auf diesen Tag giebt es einen Patriarchen zu Jerusalem, welcher, ob er gleich kein Erbtheil des Apostels Petrus besitzt, doch ein unendlich stärkeres Recht auf den Primat unter den Christen besitzt, als der Papst zu Rom. Die Kirche zu Jerusalem ist unstreitig die Mutterkirche, welches die Kirche zu Rom nicht ist. Die Kirche wurde unstreitig von dem Apostel Petrus gestiftet, welches bey der Kirche zu Rom der Fall nicht ist. An der Kirche zu Jerusalem, und nicht an der zu Rom, wurde die Weissagung unsers Heilandes erfüllet, daſs die Kirche auf dem Aposel Petrus, als auf einem Felsen, gegründet werden sollte. Vermittelst der Kirche zu Jerusalem, welche die Mutter aller Kirchen war und nicht durch die Kirche zu Rom, wurden die christlichen Kirchen überhaupt der erfüllten Weissagung unsers Heilandes theilhaftig. [25])

25) Da die Folgerung, welche die katholischen Schriftsteller aus unseres Heilandes Weissagung, daſs Petrus der Fels wäre, auf welchem die Kirche erbauet werden solle, so einleuchtend beantwortet werden kann: so ist es sehr zu beklagen, daſs man

Allein wenn die römische Kirche entschlossen ist, einen Titel zu behaupten, wozu sie kein gesetzmäſsiges Recht hat; wenn sie entschlossen ist, als die Mutter und Gebieterin aller übrigen Kirchen zu handeln; wenn sie, diesen anmaſsenden Ansprüchen (pretensions) gemäſs, eine geistliche Gerichtsbarkeit über die Mitglieder anderer Kirchen verlangt, welche sie als Ueberläufer, die Strafe verdienten, ansieht: so fordert es sowohl unser Wohl, als unsere Pflicht, Ansprüchen zu widerstehen, welche für die Kirche und den Staat gleich gefährlich sind.

eine so unnöthige, und zugleich so fruchtlose Mühe darauf verwendet hat, zu zeigen, daſs unser Heiland, unter dem Worte Fels, den Apostel Petrus nicht verstanden habe. Die Unterscheidung, die man zwischen *πέτρος* und *πέτρα* in der griechischen Sprache, und zwischen *Petrus* und *Petra* in der lateinischen Vulgata gemacht hat, ist, da unser Herr weder die griechische noch die lateinische Sprache gesprochen hat, sicherlich einer Prüfung nicht werth. Denn die Sprache, in welcher unser Herr mit seinen Aposteln redete, war die Syrische; und die Gleichheit der Worte (the identical words), der er sich bey der Gelegenheit, wovon jetzt die Rede ist, bediente, muſs folglich in der alten syrischen Uebersetzung gesucht werden. Denn statt der griechischen Worte σύ εἶ Πέτρος, καὶ ἐπὶ ταυτῇ τῇ Πέτρᾳ, welche in der That bloſs eine Uebersetzung sind, finden wir in der alten syrischen Sprache: ܐܢܬ ܗܘ ܟܐܦܐ ܘܥܠ ܗܕܐ ܟܐܦܐ, welches von Wort zu Wort übersetzt, heiſst: „Du bist *Fels*, und auf diesem *Fels* u. s. w. Dasselbe Wort ܟܐܦܐ (Cepha) wird an beyden Stellen gebraucht; dasselbe Wort ist sowohl ein appellativum, als ein nomen proprium, so wie das Wort *rock* auch in der englischen Sprache. Die Wirkung im Syrischen war also genau dieselbe, wie wenn man im Englischen zu Jemand, der *Rock* hieſse: und ebenfalls einer grossen Sache zur Stütze dienen sollte, sagte: Du bist *Rock* dem *Namen* nach, und sollst *Rock* seyn auch in der That, denn auf dich u. s. w.“ Da unser Herr natürlich eine

II. *Wie gefährlich der Glaube sey, sich für untrüglich zu halten.*

Wenn wir ferner die Grundsätze dieser Kirche über die Untrüglichkeit und die ausschliefsende Seligkeit prüfen: so werden wir finden, dafs Feindseligkeit gegen alle übrigen Kirchen, die unvermeidliche Folge derselben ist. Wenn Menschen, während sie glauben recht zu haben, auch annehmen, dafs sie sich vielleicht irren könnten: so sind sie natürlich geneigt, Religionsmeynungen, welche von den ihrigen abweichen, zu dulden. Diejenigen aber, welche überzeugt sind, nicht allein, dafs sie nicht *irren*, sondern sogar, dafs sie in Glaubenssachen nicht *irren könnten*, die sind geneigt, es als ihre Pflicht anzusehen, das Wachsthum aller anderen Meynungen, welche sie als gefährliche Ketzerey betrachten müssen, zu verhindern. Geleitet, wie sie glauben, von dem heiligen Geist, und also selbst über die *Möglichkeit* eines Irrthums erhaben, würden sie es für Gottlosigkeit achten, etwas zu dulden, was, wie sie sich einbilden, der heilige Geist, verdammet hat. [26]) Der Glaube,

Anspielung machte, als er das Wort „Cepha" das erste Mal brauchte: so konnte er nicht auf ein anderes anspielen, als dasselbe Wort sogleich darauf wiederholt wurde. Trefflich hat die exegetische Unstatthaftigkeit bewiesen: Herr *K. R. Paulus* in der Schrift: Ueber die zwey einzigen Grundlagen des aufs neue hervortretenden Systems von päbstlicher Universalherrschaft, Heidelberg 1820. — die beyden unhaltbaren Stützen sind: die falscherklärten Bibelstellen Matth. 18, 17. 16, 18. 26, 33. Luc. 22, 32. — und die pseudoisidorischen Decretalien. —

26) Wenn man dagegen einwendet, dafs es ebenfalls Protestanten giebt, welche meynen, dafs sie selbst unter dem unmittelbaren Einflufs des heiligen Geistes stünden, und folglich von der Gefahr des Irrthums befreyet wären: so antworte ich, dafs die englische Kirche in ihren eigenen amtlichen

dafs keine Seligkeit zu erlangen ist, ausgenommen im Schoofs der katholischen Kirche, mufs selbst durch Beweggründe der Menschenliebe, und unabhängig von allen ehrgeitzigen Absichten auf Erweiterung der Macht und Partey, die Mitglieder dieser Kirche antreiben, Ketzer und Schismatiker in die einzige Verbindung zu versetzen, in welcher sie selig werden können. *) Die blofse Handlung der Trennung von der katholischen Kirche, selbst wenn sie mit *keinem Irrthum in der Glaubenslehre* verbunden ist, wird für hinreichend erklärt, Menschen von der Hoffnung der ewigen Seligkeit auszuschliefsen. [27]) Wenn nun eine solche Lehre in der gesetzmäfsigen Erziehung eingeprägt wird, welche die Studirenden zu Maynooth erhalten, und wenn diese Lehre verbunden wird mit der Lehre, die man ebenfalls in demselben Institut einprägt, dafs die römisch-katholische Kirche ihre Gerichtsbarkeit fortdauernd behalte über alle Schismatiker: [28]) so hat die englische Kirche hinreichenden Grund die Folgen zu fürchten, wenn je zu dem Willen der Seele noch die äussere Gewalt hinzu-

Schriften (own *official* documents) keinen Anspruch auf Untrüglichkeit macht, und daher für die Schwärmerey derjenigen nicht verantwortlich seyn kann, welche selbst glauben, so hoch begabt zu seyn.

*) Treffend bemerkt hierüber Dr. Marheinecke (Institutiones symbolicae 1812. §. 14. p. 23. Denique extra ecclesiam catholicam nullam esse salutem asseritur. — Inde sequitur circumscripta docendi libertas liberioris ingenii depressio, haereticorum exsecratio et persecutionis charitas.

27) Certissima est doctrina, Patrum consensione et ecclesiae praxi confirmata schismaticos, *etiamsi in fide non errarent*, solo sui schismatis facto esse extra ecclesiam, *et viam salutis*. De ecclesia Christi, p. 25.

28) Ecclesia suam *retinet* jurisdictionem in omnes Apostatas, Haereticos et Schismaticos, quanquam ad illius corpus non jam pertineant. ib. p. 394.

kommen sollte. Und nicht die Kirche allein hat Ursache zu fürchten, sondern auch der Staat, da die eine mit dem andern enge verbunden ist. Der König von Grofsbritannien ist nach der Lehre der römisch-katholischen Kirche eben so gut ein Ketzer und Schismatiker, als irgend einer seiner Unterthanen; und einen ketzerischen König dulden, heifst die wahre Religion einer nahen, drohenden Gefahr aussetzen. [29]) Diefs sind die Folgen der geistlichen Gewalt, welche die römisch-katholische Kirche verlangt, und welche gleich unverträglich ist mit der Wohlfahrt, sowohl der übrigen Kirchen, als der Staaten. Der Vorwand, dafs sie blofs eine geistliche Gewalt übe, ist ganz ungültig: denn wenn die Uebung der geistlichen Gewalt bürgerliches Unglück hervorbringt: so müssen wir unsern Beweis führen nach den Wirkungen, und nicht nach der Ursache. In der That kommt es nicht auf den Namen an, womit eine Macht benennet wird, wenn sie wirklich zu Uebeln leitet, welche unerträglich seyn würden.

Auch ist es nicht immer möglich die Uebung der geistlichen und weltlichen Macht zu unterscheiden, besonders wenn die geistliche und weltliche Gewalt, wie bey dem Hofe zu Rom, einer und derselben Person verliehen ist. Allein, selbst wenn der Papst blofs ein geistlicher Bischof wäre, so giebt es auch dann noch so viele Handlungen, die einer gemischten Natur sind, dafs ein Katholik in England leicht

29) Diese Folgerung fliefst natürlich aus den angenommenen Prämissen. So ist der Schlufs nicht gezogen in der Untersuchung: De ecclesia Christi, allein er ist gefolgert von Bellarmin, welcher spricht: „*tolerare regem haereticum*, vel in-„fidelem, conantem pertrahere homines ad suam sectam *est* „*exponere religionem evidentissimo periculo.*" De Romano pontifice lib. V. cap. 7.

etwas als geistlich ansehen könnte, was unsere Regierung mit Recht als weltlich betrachten dürfte. Bey so getheilter Meynung kann man die Frage aufwerfen: Wer soll entscheiden, und wer gehorchen? eine deutliche und bestimmte Antwort auf diese Frage giebt Bellarmin, welcher sagt, daſs, wenn das göttliche und menschliche Recht streitig wären, das erstere, wegen seines Vorzugs vor dem letzteren beobachtet werden müsse. [30])

Der Unterschied also, welcher itzt zwischen Gehorsam gegen den Papst in geistlichen, und Gehorsam gegen den König in weltlichen Dingen gemacht wird, ist ein Unterschied, welchen die Katholiken selbst, in der Ausübung, schwer zu beobachten finden müssen. Nach der Theorie über diesen Gegenstand wird itzt die Macht des Papstes über weltliche Angelegenheiten fremder Länder förmlich verworfen; ob sie gleich einst sehr eifrig vertheidiget wurde, und Bellarmin selbst, einige Zeit in Ungnade bey dem Hofe zu Rom gefallen war, weil er angenommen hatte, daſs die Macht des Papstes in weltlichen Angelegenheiten bloſs eine *mittelbare* wäre, (was only *indirect)* [31]) Allein, wenn alle Macht, die über

30) ib. ib.

31) Der Titel Bellarmins, De romano pontifice, libr. V. c. 6. heiſst: „Papam habere summam temporalem potestatem *indirecte*.“ Allein man sollte glauben, daſs Bellarmin genug gesagt hätte, in eben diesem Capitel, um den Zorn des Papstes über die aufgestellte, treuherzige (unguarded) Meynung (admission) zu besänftigen. Denn im Anfange desselben Capitels, sagt er: „Asserimus Pontificem, ut Pontificem, etsi non habeat ullam *mere* temporalem potestatem, tametsi habere in ordine *ad bonum spirituale* summam potestatem disponendi de *temporalibus* rebus omnium Christianorum. Und in einem folgenden Theile desselbigen Capi-

die weltlichen Angelegenheiten fremder Länder dem Papste zu Rom zukomme, auch itzt theoretisch verworfen wird: so ist es doch schlechterdings unmöglich, diese Gewalt der römisch-katholischen Kirche abzusprechen. Und welchen Trost gewährt es zu wissen, dafs der Papst, *als Papst*, (Papa, *ut Papa* nach Bellarmins Unterschied) auf eine Macht verzichtet, wenn diese Macht von der Kirche als Recht verlangt wird, von welcher er selbst das Oberhaupt ist?

III. *Anspruch des Papsts auf Macht und Gewalt über rein-weltliche Dinge.*

Dafs aber die römisch-katholische Kirche auf eine Gewalt in Dingen, die rein-weltlich sind, Anspruch mache, ist offenbar aus verschiedenen Canons, welche von allgemeinen Concilien gefafst worden sind. Der Canon, welcher die gröfste Aufmerksamkeit erregt hat, ist der dritte des vierten Lateranensischen Concils, welches von dem Papst Innocenz III. im Jahre 1215 gehalten wurde. Der Canon hat die Aufschrift: „De haereticis" und die Ausrottung der

tels macht er folgenden, spitzfündigen (nice) Unterschied. „Non potest Papa, *ut Papa*, ordinarie temporales principes deponere, etiam justa de causa, eo modo, quo deponit episcopos, id est, tanquam *ordinarius* judex; tamen potest *mutare regna*, et uni auferre atque alteri conferre, *tanquam summus princeps spiritualis*, si id necessarium sit *ad animarum salutem*." Da nun Bellarmin, wie man aus der Ungnade sieht, in welche er wegen seiner Verneinung einer *unmittelbaren* Gewalt des Papstes (*direct* power) fiel, gewifs die Macht des Papstes nicht grösser darstellte, als der Papst selbst seine Schuldigkeit zu betrachten pflegt: so möchte ich dieses Urtheil Bellarmins dem Urtheile jeder Universität in Frankreich oder Spanien vorziehen.

Ketzerey ist der Gegenstand desselben. [32]) Allein da die zu diesem Behuf angenommenen Maasregeln auf nichts geringeres abzwecken, als auf die Absetzung weltlicher Herren überhaupt, welche sich weigern, zur Ausrottung der Ketzer, Hülfe zu leisten: so haben die Vertheidiger der römisch-katholischen Kirche alle Mühe angewendet, den Folgerungen zu entgehen, welche daraus gezogen werden können. Um daher insbesondere zu zeigen, daſs dieser Canon

32) Es fängt derselbe mit folgenden Worten an: „Excommuni-„camus et anathematizamus omnem haeresin extollentem se „adversus hanc sanctam, orthodoxam, Catholicam fidem, „quam superius exposuimus condemnantes *universos haere-„ticos, quibuscunque nominibus censeantur.*" Und nach einem kurzen Zwischenraum lautet es ferner also: „Moneantur autem et inducantur, et, si necesse fuerit, per censuram „ecclesiasticam compellantur, *saeculares potestates, quibus-„cunque fungantur officiis,* ut, sicut reputari cupiunt et ha-„beri fideles, ita pro defensione fidei praestent publice jura-„mentum, quod de terris suae jurisdictioni subjectis *univer-„sos haereticos* ab ecclesia denotatos bona fide *pro viribus* „*exterminare* studebunt; ita quodammodo, quandocunque „quisque fuerit in potestatem, sive spiritualem, sive tempo-„ralem assumtus, hoc teneatur capitulum juramento firmare. „Si vero dominus temporalis, requisitus et monitus ab eccle-„sia terram suam purgare neglexerit ab hac haeretica foedi-„tate, per Metropolitanum et caeteros comprovinciales epis-„copos excommunicationis vinculo innodetur. Et si satis-„facere contemserit, significetur hoc summo pontifici, ut ex „tunc ipse *vasallos ab ejus fidelitate denunciet absolutos, et* „*terram exponat Catholicis occupandam, qui eam, extermi-„natis haereticis, sine ulla contradictione possideant, et in* „*fidei puritate conservent,* salvo jure Domini principalis, „dummodo super hoc ipse nullum praestet obstaculum, nec „aliquod impedimentum opponat; eadem nihilominus lege „servata circa eos, qui *non* habent Dominos principales." Concilia Labbei et Cossartii, Tom. XI. col. 148.

nicht auf unser Königreich angewendet werden könne, haben sie behauptet, daſs erstlich der Ausdruck „Ketzer,“ in diesem Canon, Protestanten nicht in „sich fassen könne, weil damals noch keine Protestanten vorhanden gewesen wären, und zweytens, daſs die weltlichen Herren (temporal Lords), gegen welche der Canon die Macht der Absetzung zu üben verlangt, bloſs Vasallen wären, (feudal Lords) oder solche, die von einem Lehnherrn abhiengen, und folglich könne er sich nicht auf einen unumschränkten Gebieter, wie der König von England wäre, erstrecken. Obgleich der ganze Canon die Ketzer nicht genau angiebt, so, daſs sie mit diesem oder jenem Namen angeführt werden: so werden sie doch auf die umfassendste Art, die nur möglich ist, erwähnt, da der Kanon ausdrücklich auf alle nur denkbaren Ketzer sich bezieht, *universos haereticos quibuscunque nominibus censeantur.* [33]) Es giebt daher keine be-

33) Herr Lingard hat in seiner Uebersetzung: Uebersicht gewisser antikatholischer Verordnungen, S. 43. eine Uebersetzung desjenigen Theiles des vierten Canons geliefert, welcher mit den Worten anfängt: „Si vero dominus temporalis etc. Er spricht: der Canon fordert „daſs wenn der Besitzer eines Lehns „die Albigenser begünstige, er in den Bann gethan werden „solle von dem Erzbischof und den Bischöfen der Provinz, „daſs, wenn er nicht Genugthuung leiste etc.“ und er setzt Gänsefüſschen vor, damit seine Leser daraus schlieſsen sollen, daſs er ihnen eine Uebersetzung der eigenen Worte des Canons vorlege. Aus welcher Ausgabe er übersetzt habe, kann ich nicht sagen; allein bestimmt kann ich versichern, daſs das Wort „Albigenses“ in diesem Canon, weder in der wohlbekannten Ausgabe von *Labbé* und *Cossart*, welche ich eben vor mir liegen habe, noch in einer Ausgabe, die mir zu Gesichte gekommen, sich befindet. Wirklich kommt der Ausdruck „Albigenses“ nach meiner besten Einsicht, in keinem der Canons vor, welche auf dem vierten Lateranensi-

sondere Art von Ketzerey, auf welche der Canon nicht anwendbar wäre; und da die Protestanten überhaupt, von der katholischen Kirche, Ketzer genannt werden: so ist der Schlufs unvermeidlich, dafs in der Anwendung dieses Canons die Protestanten mit einbegriffen sind. Dafs er sich blofs auf Vasallen bezöge, (to feudal lords), hat man aus dem Ausdruck: salvo jure domini principalis gefolgert; allein wir müssen nicht vergessen, was sogleich darauf folgt, eadem nihilominus lege servata circa eos, qui dominos principales *non* habent. Denn ganz gewifs müssen Herren, welche keinen Lehnsherrn haben, (non principal), selbst belehnende Oberherren, (principal lords), seyn. [34]) Auch ist es nicht möglich, eines allgemei-

sischen Concil abgefafst worden sind. Es war das dritte Lateranensische Concil gehalten von Alexander III., nicht das vierte, welches Innocenz III. hielt, in welchem die Waldenser und Albigenser verdammet wurden. — S. Walchs Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen, Leipzig 1759.

34) Um der Stärke dieses Schlusses auszuweichen, hat man behauptet, dafs der Ausdruck: qui non habent dominos principales, blofs Personen anzeige, deren Besitzungen, (estates) erbeigenthümlich wären, (allodial). Allein einen Lehnherrn haben (habere dominum principalem), und als Lehn besitzen, (*tenere* a domino principali), sind zwey ganz verschiedene Dinge. Spelmann in seinem Glossarium Archaeologicum erklärt: „Allodium“ durch terra libera, quam quis a nemine tenet“ allein er fügt hinzu: „est sub domino districtus quoad protectionem et jurisdictionem.“ Da man nun von denjenigen, welche ein Erbeigenthum besitzen, (who have allodial property) wohl sagen kann, non *tenent* a dominis principalibus, keineswegs aber: „non habent dominos principales“ so erhellet, dafs der im Canon gebrauchte Ausdruck auf sie nicht anwendbar ist. Allein ganz gewifs kann er auf unumschränkte Herren angewendet werden, (lords para mount) welche

neren Ausdrucks, als den saeculares potestates, quibuscunque fungant officiis sich zu bedienen. Wenn wir ferner fragen: wie die Macht selbst, welche das Gesetz gab, (proposed), dasselbe ausgelegt hat: so werden wir finden, dafs es wohl auf die Regenten Englands (Sovereings) anwendbar ist. [35])

Allein

mächtig genug waren, den Zweck Innocenz des III. oder seines Nachfolgers zu befördern. Allein sagt Herr J. C. Hippisley (in seiner Rede v. Jahr 1810. S 73.) in Rücksicht der Worte: domini principales „die Katholiken behaupten, „und es scheint mit Recht, dafs diese Worte nicht *unum-„schränkte Herren* (Sovereigns) bezeichnen können, wie man „öfters glaubt, weil sie auf dieselbe Art in der Verordnung „(constitution) des Kaisers Friedrichs II. vorkommen, wel-„che blofs seine eigenen Vasallen verpflichten konnte." Diese Verordnung wird von Herrn Lingard S. 45. angeführt; allein in der Abschrift derselben hat er zwey Fehler (mistakes) begangen. Denn in Goldasts Verordnungen der deutschen Kaiser, (Constitutiones imperiales, Tom. II. p. 295.) woraus diese Abschrift entlehnt ist, finden wir die Worte: „salvo jure domini *temporalis*" während er abgeschrieben „hat, salvo jure domini *principalis*" und ferner: „non ha-„bent dominos *temporales* principales" während er abgeschrieben hat „non habent dominos principales" mit Auslassung des Wortes „temporales." Allein selbst dann, wenn eben dieselben Ausdrücke von dem Kaiser gebraucht worden wären, welche der Papst gebraucht hat, würde es noch keine nothwendige Folge seyn, dafs der Kaiser und der Papst sie in *demselbigen Sinne* brauchten.

35) Der früheren Banne nicht zu gedenken, wird es hinreichend seyn, die Bannbulle anzuführen, welche Pius V. gegen die Königin Elisabeth im Jahre 1569 bekannt machen liefs, und die vom Sixtus V. im Jahre 1588. aufs neue publicirt wurde. Diese Bulle hat die Ueberschrift: „S. D. N. Pii, Papae V. sen-„tentia declaratoria contra Elizabetham praetensam Angliae „Reginam, *et ei adhaerentes haereticos.* Qua etiam decla-„rantur absoluti omnes subditi a *juramento fidelitatis* et „quocunque alio debito, et deinceps obedientes anathemate „illaqueantur."

Allein es giebt ein Decret des Concils zu Trient, in welchem „der Kaiser, die Könige, Herzoge, Fürsten" u. s. w. insbesondere genennt werden. [35]) Es betrifft zwar nicht die Ketzerey, sondern bezieht sich auf das Duell, allein es ist dessenungeachtet ein Eingriff in die weltlichen Rechte. [36]) Denn alle, die

„illaqueantur." Die Bulle selbst fängt mit folgenden Worten an: „Regnans in excelsis, cui data est omnis in coelo „et in terra potestas, unam sanctam apostolicam et catholi- „cam ecclesiam, *extra quam nulla est salus*, uni soli in ter- „ris, videlicet apostolorum principi, Petro, Petrique succes- „sori *Romano Pontifici, in potestatis plenitudine* tradidit gubernandam. Hunc unum *super omnes gentes et omnia „regna principem constituit etc.*" Und der Bannspruch, so wie das Absetzungsurtheil ist ausgedrückt in folgenden Worten: „De apostolicae dignitatis plenitudine declaramus „praedictam Elisabetham haereticam, et haereticorum fautri- „cem eique adhaerentes in praedicti anathematis sententiam „incurrisse, esseque a Christi corporis unitate praecisos: „quin etiam ipsam praetenso regni praedicti jure, nec non „*omni et quocunque dominio, dignitate privilegioque priva- „tam;* et item proceres, subditos, et populos dicti regni, et „caeteros omnes, qui illi quandoque juraverunt, *a juramento „hujusmodi, ac omni prorsus dominii, fidelitatis et obsequii „debito* perpetuo absolutos; prout nos illos praesentium „auctoritate absolvimus, et privamus eandem Elizabetham „praetenso jure regni, aliisque omnibus supra dictis." Das Ganze dieses Documents ist aufbewahret in Camdeni Annalibus, Tom. I. p. 179–181. ed. 1615. Ueber die rechtswidrig an sich gerissene Obermacht des Papstes, (on the papal usurpation of supremacy), sowohl in diesem als in andern Staaten, empfehle ich ganz vorzüglich, (particularly), des Lord Clarendon's ganz vortreffliches Werk mit dem Titel: Religion und Politik. — Auch gehört hieher: David Blondel Lettre à Monsieur de la Haye touchant la pretendue Necessité de la Puissance du Pape.

35) Imperator, Reges, Duces, Principes etc.

36) Es wurde in der fünfundzwanzigsten Sitzung abgefaſst, und ist befindlich S. CCXXXI. der angeführten Ausgabe dieses Werks.

duellirenden sowohl selbst, als ihre Secundanten werden, nach diesem Decret, nicht allein in den Bann gethan, sondern haben auch alle ihre Haabe und Güter verwirkt.[37]) Welche Strafe nun auch in solchen Fällen zu verfügen seyn mag, so ist es doch nicht Angelegenheit einer Kirchenversammlung, mit der Einziehung des Privatvermögens zu bestrafen; und der Eingriff an sich (the very attempt) ist eine starke Verletzung der weltlichen Rechte, welche unabhängigen Staaten verliehen sind, und welchen die Unterthanen dieser Staaten allein, nicht aber einer auswärtigen, kirchlichen Gewalt verantwortlich sind. Doch diefs ist noch nicht alles. Denn der „Kaiser, die Könige, Herzoge, Fürsten u. s. w.“ haben, nach dem selbigen Decrete, schon dadurch den Bann verwirkt,[38]) wenn sie das Duell in ihren Ländern duldeten. — Und überdiefs hat die Stadt, das Schlofs, oder der Ort, wo das Duell gehalten wurde, seine Gerichtsbarkeit verloren.[39]) Man kann in der That einwenden, dafs ein solches Gesetz, welches blofs von einer kirchlichen Macht abgefafst ist, die nicht die Gewalt besitzt, dasselbe geltend zu machen, nichts als ein kalter Schlag ist (fulmen brutum). Aber man mufs sich erinnern, dafs die römisch-katholische Kirche Gehorsam befiehlt, nicht mit dem Schwert der bürgerlichen Gerechtigkeit, sondern mit der Drohung geistlicher Verweise (of spiritual censures). Und so lange als entweder Könige, oder ihre Unterthanen, die Schwachheit haben zu glauben, dafs der Bann aus der römisch-katholischen Kirche eine *Ausschlie-*

37) Qui vero pugnam commiserint, et qui eorum patrini vocantur, excommunicationis, *ac omnium bonorum suorum proscriptionis*, ac perpetuae infamiae poenam incurrant.

38) Eo ipso sint excommunicati.

39) Ebendaselbst.

ſsung von der ewigen Seligkeit sey, ohne daſs eine Büſsung und Sühne (atonement) dargebracht worden, welche die Kirche befriediget, werden sie freywillig Sclaven ihrer Macht seyn.

Doch hat man vor kurzem zur Erläuterung, so wie zur Vertheidigung solcher Handlungen der allgemeinen Concilien, diese als eine Art eines allgemeinen Parlaments dargestellt, und die Gewalt derselben sowohl aus der weltlichen, als geistlichen Macht abgeleitet. Doch, wer nur die Zusammenberufung, den Geschäftsgang (the celebration), das Unterzeichnen und die Bestätigung eines allgemeinen Concils prüft, der wird finden, daſs es ganz und allein kirchlich war. Wer berief, z. B. eben dieses Concil zu Trient? Der Papst Paul III., wie man dieſs aus der Ankündigungsbulle sieht. [40]) Wer hatte den Vorsitz bey dem Concil? Drey päpstliche Legaten. [41]) Wer waren die Personen, welche die Canones und Decrete dieser Versammlungen unterzeichneten? Vier Legaten des Papstes, zwey Cardinäle, drey Patriarchen, fünf und zwanzig Erzbischöfe, ein hundert und acht und sechzig Bischöfe, sieben Aebte, neun und dreyſsig Deputirte abwesender Geistlicher und sieben

40) Die Bulla indictionis Pauls III. steht vor den Beschlüssen dieses Concils. Als Julius III. auf Paul III. folgte, wurde das Concil durch die Bulla resumptionis fortgesetzt. Siehe p. LXVII. Und als Pius IV. Papst wurde, ward das Concil fortgesetzt und beschlossen, durch die Autorität der Bulla celebrationis Concilii Tridentini. — S. p. CXVII.

41) Die drey Legaten werden mit Namen genennt in der Ankündigungsbulle; die zweyte, dritte, vierte u. s. w. Sitzung werden mit den Worten eröffnet: Sacrosancta Tridentina Synodus, in Spiritu Sancto legitime congregata, in ea praesidentibus eisdem tribus Apostolicae sedis Legatis etc.

Generale von Mönchsorden. [42]) Von wem wurden die Canones und Decrete endlich bestätiget? von dem Papste selbst, wie man sieht aus der Confirmatio Concilii. [43]) Es ist also klar, dafs das Concil keinen weltlichen Charakter, irgend einer zu demselben gehörenden Art hat. Dafs weltliche Gesandte von verschiedenen Fürsten während der Zeit zu Trient waren, da das Concil gehalten wurde, ist vollkommen wahr. und sie wetteiferten vielleicht in Ränken mit den Cardinallegaten. Allein die Acten des Concils selbst leiteten ihre ganze Gültigkeit von der kirchlichen Gewalt ab. Wenn wir ferner den Amtscharakter der Personen untersuchen, aus welchem das vierte lateranensische Concil im Jahre 1215 bestand: so werden wir finden, dafs Geistliche und zwar Geistliche allein, zu diesem Concil eingeladen wurden. [44]) Wirklich würde, wenn diefs sich anders verhielte, ein Generalconcil die Kirche nicht vorstellen. Wir wollen hören, was der Professor der Theologie zu Maynooth über diesen Gegenstand sagt. In seiner Abhandlung: De ecclesia Christi hat er ein Capitel mit der Ueberschrift: „Von der Untrüglichkeit der Kirche, wenn sie auf allgemei-

42) Siehe p. CCXXXVIII.

43) Ebendaselbst. Die Bestätigung des Concils endiget sich mit folgenden Worten: „Confirmamus atque ab omnibus Christi fidelibus recipi et inviolabiliter observari mandamus in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. Amen.

44) Eodem anno 1215. vocati sunt a Papa Innocentio Romae ad concilium generale *Praelati* universalis ecclesiae, *Patriarchae* scilicet, *Archiepiscopi*, Episcopi, *Primicerii*, *Archidiaconi*, *Decani*, *Cathedralium ecclesiarum*, *Abbates*, *Priores*, *Templarii et Hospitalarii*, ut comparerent, in praesentia *Domini Papae* in urbe Roma, Calendis Novembris, sicut canonicam vitare voluerunt ultionem. — Concilia Labbei et Cossartii, Tom. XI. p. 238.

nen Concilien versammelt ist; [45]) er beschreibt ein Concilium, als eine Zusammenkunft von Bischöfen, die versammelt wären, um ihr Urtheil über Dinge, die den Glauben, die Sittenlehre und die Kirchenzucht betreffen, zu geben; [46]) und er erklärt, dafs der römische Papst, zufolge seines Primats, nach dem gesetzmäfsigen Recht, allgemeine Concilien *zusammenberufe*, den Vorsitz bey denselben entweder persönlich, oder durch seine Legaten *habe*, und sie *bestätige*. [47]) Es war also die römisch-katholische Kirche, welche, dargestellt auf dem Concil zu Trient, das Recht sich zuschrieb, Könige in den Bann zu thun, und die Unterthanen derselben ihres Privatvermögens zu berauben. Es war die römisch-katholische Kirche, dargestellt in dem vierten lateranensischen Concil, welches, unter dem persönlichen Vorsitz Innocenz III. auf das Recht Anspruch machte, Ketzer zu vertilgen, und Fürsten, wenn sie sich weigerten dazu Beystand zu leisten, abzusetzen. *)

Man hat eingewendet, dafs solche Decrete sich einzig auf die Kirchenzucht bezögen, die man sorgfältig von den Beschlüssen über die Lehren unterscheiden müsse. Man hat entgegnet, dafs die römisch-

45) De infallibilitate ecclesiae in conciliis generalibus congregatae p. 164.

46) Concilium est legitima *Episcoporum* congregatio, ut judicium de iis ferant, quae *ad fidem, mores*, et ecclesiae *disciplinam* pertinent. ib.

47) Romanus Pontifex, ratione sui primatus, concilia generalia jure ordinario *convocat*, illis *praeest* vel per se, vel per legatos, et illa *confirmat*. p. 370.

*) D. Blondel de la Primauté en eglise à Geneve 1641. — S. Petri de Marca diss. de concordia Sacerdotii et Imperii. ed. Boehmer. Lips. 1708. Planck Geschichte der chr. kirchl. Gesellschaftsverf. Bd. III. S. 805. Bd. V. S. 723.

katholische Kirche auf Untrüglichkeit Anspruch mache, blos in Rücksicht auf die letztere; als ob kein Beschlufs oder Gesetz verbindend seyn könnte; wenn nicht die Macht, welche sie abfafste, untrüglich wäre. Allein es ist ein falscher Begriff, (a mistake), dafs die Untrüglichkeit, auf welche die römisch-katholische Kirche Anspruch macht, auf die Lehren, oder die Glaubensartikel beschränkt seyn sollte. Sie fordert Untrüglichkeit, nicht allein in Dingen, welche den Glauben, sondern auch in Dingen, welche die Sittlichkeit betreffen. Der Catechismus Romanus, welcher öffentliche Gültigkeit hat (which is *official* authority), sagt ausdrücklich, „dafs die Kirche nicht irren könne in der Bestimmung der Vorschriften über Glaube und Moral.“ [48]) Das Concil zu Trient nimmt in dem Beschlusse, der in der vierten Sitzung gemacht wurde, sogar die Traditionen, welche es als der heiligen Schrift gleich anerkennt, als Norm des Glaubens und der Moral an. [49]) Daher stimmen alle Katholiken, wie Bellarmin sagt, in der Meynung überein, dafs der Papst, und eine allgemeine Kirchenversammlung, nicht irren könnten in Rücksicht der Glaubens- und Sittenlehre. [50]) Und der Professor der Theologie zu Maynooth scheint noch weiter zu gehen. Er spricht „von der Untrüglichkeit der Kirche, wenn sie auf allgemeinen Concilien versammelt wäre,“ und zwar spricht er davon ohne irgend eine Einschränkung. Ferner behauptet er, dafs „Concilien, die allgemein „berufen und gehalten würden, *untrüglich* wären,“ [51]) und diese Behauptung ist mit keiner Einschränkung

48) Haec una ecclesia errare *non potest* in *fidei* ac *morum disciplina* tradenda. p. 83. 1587.

49) Tum ad fidem, tum ad mores. Siehe die ganze Stelle im zweyten Cap. Anmerk. 8.

50) De romano pontifice, libr. IV. c. 2.

51) l. l. p. 166.

verbunden. Da er nun erklärt, daſs die Gegenstände eines allgemeinen Concils, *Glaube, Moral und Kirchenzucht* [52]) wären: so könnte man daraus schlieſsen, daſs er nicht allein, mit allen katholischen Schriftstellern darinnen übereinstimme, daſs die Anforderung der Untrüglichkeit den Glauben und die Moral umfasse, sondern daſs er diese Forderung auch auf die Kirchenzucht ausdehne. Und wenn dieſs gleich bis auf einen gewissen Grad nicht zu bezweifeln ist: so ist doch die Einschränkung, welche er macht, so spitzfindig und schlau, (so refined) daſs ich eine Zergliederung nicht erst versuchen, sondern bloſs seine eigenen Worte in der Anmerkung angeben will. [53])

Da nun die römisch-katholische Kirche Untrüglichkeit sich zuschreibt, (claims) in Dingen, welche sowohl den Glauben, als die Moral betreffen: so möchte ich fragen, ob nicht das Decret gegen das Duell unter die leztere Gattung gehöre. Denn unstreitig hat es keine Beziehung auf einen Glaubensartikel, allein es ist ein Gegenstand, der in die Moral des Menschengeschlechts sehr tief verflochten ist. Und in Rücksicht auf den dritten Canon des vierten lateranensischen Concils, ist es nicht sehr leicht, ihn unter die Categorie zu bringen, unter welche die Vertheidiger der römisch-katholischen Kirche ihn gewöhnlich gebracht haben. Sie behaupten nämlich, daſs der erste und zweyte Canon sich auf die Lehren, allein der dritte und die folgenden Canons sich einzig auf die Kirchenzucht bezögen. Wenn nun der

52) S. die Anmerkung 46.

53) Ecclesia jus habet sanciendi articulos *Disciplinae* et ubi certo ac firmo decreto illos proponit, cum intentione omnes ecclesias obligandi, *non potest errare* eo sensu, quod illa Disciplina, vel cum doctrina non consentiat, vel bonis moribus adversetur, vel in iis, in quibus praescribitur circumstantiis, religioni christianae sit nociva. l. l. p. 196.

zweyte Canon auf eine Lehre Bezug hat, so mufs diefs bey dem dritten auch der Fall seyn. Denn der zweyte Canon hat die Ueberschrift: De errore Abbatis Joachim, und er fängt mit den Worten an: „Damnamus et reprobamus libellum, sive tractatum, quem Abbas Joachim edidit" etc. Da nun die Ketzerey eines einzelnen (*particular* heresy) verdammt worden ist, so schreitet das Concil hierauf fort, in dem dritten Canon die Ketzerey überhaupt, (in general), in folgenden Worten zu verdammen: „Excommuni„camus, et anathematizamus *omnem* haeresin" etc. Unstreitig verbreitet sich also der dritte Canon eben so, wie der zweyte über eine Lehre. Doch ist es wahr, dafs die wider die Ketzerey ausgesprochene Strafe als ein Gegenstand der Kirchenzucht betrachtet werden kann; und es ist in der That eine sehr strenge Zucht, wenn Ketzer vertilgt, und Könige der Ketzer abgesetzt werden.

Allein was hat ein protestantischer König von Vorschriften über die Kirchenzucht (canons of discipline) zu fürchten, wenn sie in einem Lande, welches dieselben nicht angenommen hat, und wo sie nicht öffentlich bekannt gemacht worden sind, keine Gültigkeit haben? Diese Frage ist oft aufgeworfen worden, und man hat gemeynt, sie mit grossem Erfolg aufwerfen zu können. Allein sie enthält eine so grosse Verwirrung der Ausdrücke, dafs ihre Beantwortung nur dazu dienet, die Sache selbst noch mehr zu verwickeln. Wenn wir von der Gültigkeit einer Parlamentsacte sprechen, sobald sie die Beystimmung des Königs erhalten hat: so weifs Jedermann, was dadurch gemeynt wird. In diesem Sinne des Worts können die Beschlüsse des Tridentinischen Concils in protestantischen Staaten nicht die mindeste Gültigkeit haben, sie mögen sich nun auf Glaube, Moral oder Kirchenzucht beziehen. Und wenn es in unserm

protestantischen Staate Personen giebt, welche zur katholischen Religion sich bekennen: so ist ihr Gehorsam gegen diese Decrete doch kein Gehorsam, den der Staat fordert. In einem *gesetzmäſsigen* Sinne kann also über die Gültigkeit gar nicht die Frage seyn. Und in Rücksicht auf die Decrete, welche Könige wegen Ungehorsam gegen die Befehle der Kirche in den Bann thun, wie z. B. in dem zu Trient abgefaſsten Beschluſs wider die Duelle, sollte man glauben, daſs kein König, wenn er nicht in der That durch die geistliche Tyranney der römisch-katholischen Kirche schon zum Sclaven gemacht ist, (enslaved) ein solches Decret, als *ein Gesetz in seinen Ländern* anerkennen würde. *) Allein wenn ein protestantischer König Unterthanen hat, welche der katholischen Kirche unterworfen sind, (enthralled) so werden ihre Beschlüsse selbst über die Kirchenzucht in so weit gültig seyn, als diese schwachen Unterthanen denken mögen, es sey ihre Pflicht zu gehorchen. In diesem Sinne und zwar in diesem Sinne allein, haben die Befehle der katholischen Kirche Gültigkeit in diesen Ländern. Allein es giebt eine Art von Gültigkeit, welche sowohl den Staat als die Kirche von England umstürzen könnte. Das Recht, Könige in den Bann zu thun, ist *ausdrücklich* gefordert und in Anspruch genommen von dem Concil zu Trient; welches folglich eine ähnliche Gewalt anerkannt hat, als die lateranensiche Kirchenversammlung verlangt. Der Canon folglich des lateranensichen Concils ist kein *todter Buchstabe*, wie Viele behauptet haben. Die Kirchenversammlung hat denselben nicht widerrufen, sondern bestätiget. [54]) Auch steht es nicht

*) One should suppose, that no king, unleſs actually enslaved by the spiritual tyranny of the Romish Church, would acknowledge such a Decree, as a law in his dominions.

54) Nichts kann ungegründeter seyn, als der Vorwand, daſs die Lehren und Grundsätze der römisch-katholischen Kirche itzt

in der Macht aller Universitäten in Frankreich und Spanien, das wegzuerklären, was von einer allgemeinen Kirchenversammlung genehmiget worden ist. Wenn eine Auslegung des Gesetzes den Buchstaben des Gesetzes widerspricht: so darf man der Auslegung nicht trauen. Die besten Ausleger aber des katholischen Kirchenrechts sind die Päpste selbst. Und ihre *praktischen Erläuterungen* durch Bannstrahle, geschleudert gegen die unumschränkten Regenten unsers Vaterlandes, liefern eine bessere Regel für unser Verfahren, als die theoretischen Gutachten, (opinions, responsa) der Theologen zu Paris und Salamanca. [55])

von den früheren verschieden wären. Es ist völlig unmöglich eine Abänderung in Dingen zu machen, die von einer Gewalt, welche man für untrüglich erklärt hat, gemacht sind, denn diefs würde ein stillschweigendes Eingeständnifs eines vorhergegangenen Irrthums seyn. Allein diese Untrüglichkeit erstreckt sich, nach allen katholischen Schriftstellern, auf alles, was den Glauben und die Moral betrifft; und nach den theologischen Verlesungen, die zu Maynooth gehalten worden, ist auch, bis zu einem gewissen Grade, alles, was zur Kirchenzucht gehört, unter der Untrüglichkeit begriffen. Siehe die Anmerkungen 48 — 53. Eine solche Kirche kann einer Veränderung ganz und gar nicht empfänglich seyn (is altogether incapable of change). Und selbst, wenn sie zu einer Veränderung geneigt wäre: so würden die *Eyde*, welche den Bischöfen und der bepfründeten Geistlichkeit abgenommen werden, eine Abänderung verhindern.

55) Die erste Frage, welche den auswärtigen Universitäten vorgelegt wurde, war diese: „Haben der Papst, oder die Car„dinäle, oder eine geschlossene Gesellschaft, oder eine ein„zelne Person der römisch-katholischen Kirche eine bür„gerliche Gewalt, Macht, Gerichtsbarkeit, und einen Vor„rang irgend einer Art innerhalb des Königreichs Eng-

IV. Beschaffenheit der beyden Eyde, wodurch die katholische Geistlichkeit dem Papste sich verpflichtet.

Wir wollen nunmehr die beyden Eyde der Treue, welche der römisch-katholischen Geistlichkeit abgenommen werden, betrachten. Den einen derselben mufs die ganze bepfründete Geistlichkeit überhaupt schwören, den andern haben die Bischöfe bey ihrer Weihe, und ferner die Erzbischöfe bey dem Empfange des Palliums zu leisten. Der erstere ist ein Theil der Tridentinischen Professio fidei, welche wir oben im sechsten Capitel *) zum Behuf der Darstellung des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses ausführlich geliefert haben. Allein es ist nothwendig, denjenigen Theil, welcher eigentlich den Eyd enthält, itzt nochmals zu wiederholen:

„Ich erkenne an, dafs die heilige katholische und „apostolische Kirche zu Rom die Mutter und Gebie„terin aller Kirchen sey; und ich verspreche und „schwöre treuen Gehorsam dem römischen Papst, „dem Nachfolger des Vornehmsten der Apostel, des „heiligen Petrus und dem Statthalter Jesu Christi. „Ferner nehme ich an, sonder Zweifel, und bekenne „alles Uebrige, was enthalten, bestimmt und erklärt „worden ist, durch die heiligen Canones, die allge-

„land?" — Allein die Frage hätte also gefafst werden sollen: Macht die römisch-katholische Kirche auf eine geistliche Gewalt Anspruch, welche die weltlichen Angelegenheiten in dem Königreich England schmälern? — Die Universitäten urtheilten, dafs der Papst keine bürgerliche Gewalt in diesem Lande besitze. Sie würden aber auch nicht haben leugnen können, dafs die römisch-katholische Kirche nach einer geistigen Gewalt trachtet, welche tief in die weltlichen Angelegenheiten dieses Königreichs eingreift. (deeply affects the temporal concerns).

*) Siehe oben die 21. Anmerkung des sechsten Capitels.

„meinen Kirchenversammlungen, insbesondere durch „das heilige Concilium zu Trient; und dagegen „alle Dinge, und alle Ketzereyen, von welcher Art „sie auch seyn mögen, welche verdammet, ver„worfen und verflucht worden sind von der Kir„che, die verdamme, verwerfe und verfluche ich „auf dieselbe Weise. Diesen wahren katholischen „Glauben, ausser welchem Niemand kann selig wer„den, welchen ich gegenwärtig bekenne und wahr„haftig vesthalte, verspreche, gelobe und schwöre ich „auf das vesteste zu halten, und zu bekennen (mit „Gottes Hülfe) ganz und unverletzt, bis zu dem letz„ten Athemzug meines Lebens; und daſs ich will „Sorge tragen, so weit es bey mir steht, daſs der„selbe gehalten, gelehrt und geprediget werde von „allen, die unter meiner Aufsicht stehen, und welche „durch mein Amt mit mir verbunden sind. So wahr „mir Gott helfe, und diese heiligen Evangelien Gottes. [56])

Dieser Eyd muſs, wie ein Beschluſs des Tridentinischen Concils und eine Bulle des Papstes Pius IV. verlangen, von allen bepfründeten Geistlichen, in der Gegenwart ihres Bischofs, oder seines Bevollmächtigten, (official) geleistet werden; und wenn sie Mitglieder eines Capitels sind: so werden sie aufgefordert, diesen Eyd in dem Capitel nochmals zu leisten. [57])

56) Das lateinische Original, wovon dieſs eine Uebersetzung ist. Siehe oben im sechsten Capitel in der Anmerkung 21. Es ist auch nebst der Bulle des Papsts Pius IV. den Verhandlungen des Tridentinischen Concils beygefügt, in der Sammlung, welche Labbé und Cossart herausgegeben haben, Tom. XIV. columna 944.

57) Siehe die Anmerkungen 17 und 18 zum sechsten Capitel. Der Eyd wird deſswegen nach den Worten des lateinischen Originals geschworen, weil sonst dieselbe Form nicht überall beobachtet werden würde.

Da nun die Vorschriften (canons) und Beschlüsse (decrees) des Tridentinischen Concils in dem Institut zu Maynooth so hoch geschätzt werden, daſs man sie selbst in Puncten, welche die Kirchenzucht betreffen, als ein Handbuch für die Geistlichkeit betrachtet; [58]) so können wir schlieſsen ohne ausführlichen Beweis, daſs dieser Eyd auch geleistet worden ist von der mit Pfründen versehenen römisch-katholischen Geistlichkeit in Irland. Wenn aber noch ein Zweifel übrig bleiben sollte, so dürfte derselbe durch die Erklärung des Dr. Troy, Titular Erzbischof in Dublin gehoben werden, welcher sagt: „daſs dieser „Eyd bloſs geleistet werde nach der Ernennung zu „einer Pfründe;" [59]) das heiſst, daſs der Eyd bloſs bey der Gelegenheit abgelegt wird, wo er nach der Verordnung des Concils zu Trient abgelegt werden soll. Nun aber wird noch die grosse Zahl der römisch-katholischen Geistlichkeit in Irland früher oder später zu einer Pfründe ernannt, und folglich jeder früher oder später veranlaſst diesen Eyd zu leisten. — Wir verlangten bloſs zu wissen, daſs diejenigen, welche im Besitze eines Amtes sind, den Amteseyd leisten. Allein jeder, der schwört, daſs er vest glaube, die römisch-katholische Kirche sey die Gebieterin aller Kirchen, der muſs nothwendigerweise feindselig gegen die Kirche gesinnt seyn, welche itzt die Staatsreligion geworden ist, (is now established). Er muſs es als seine Pflicht ansehen, alle Kraft aufzubieten, um für die Herrscherin das wieder zu gewinnen, was ihr itzt durch die Dienerin, (the servant), gewaltsam entrissen ist. Wer ferner schwört, „daſs er sonder Zwei„fel Alles annehme und bekenne, was beschlossen,

58) Siehe die 31. Anmerkung des zweyten Capitels.

59) Siehe Dr. Troys Brief, in dem zweyten Anhang zu Herrn J. C. Hippisley's Rede im Jahr 1810. S. 24 u. 25.

„bestimmt und erklärt worden ist durch geheiligte „Vorschriften, (canons), und allgemeine Kirchenver- „sammlungen," der beschwört unstreitig etwas, was unvereinbar ist mit der Unterthanspflicht, (allegiance), die er seinem gesetzmäſsigen Landesherrn schuldig ist. Es ist nicht nöthig, zu erklären, daſs, wenn er schwöret „Gehorsam dem Papste" er darunter verstehe, Gehorsam bloſs in geistlichen Dingen; denn unter den Dingen, welche beschlossen, bestimmt und erklärt worden durch heilige Vorschriften, (canons), und allgemeine Kirchenversammlungen, giebt es Dinge, welche eben sowohl den Staat dieses Landes, als die herrschende Kirche beeinträchtigen. [60]) Die Vorschriften, welche sich auf die Kirchenzucht, so wie die Canones, die sich auf Glauben und Moral beziehen, werden als persönlich den verbindend betrachtet, welcher schwöret, sie alle anzunehmen. Eben dieser Eyd dient daher zur Widerlegung des Beweises, welcher auf den Unterschied zwischen der Verpflichtung von Canons, die eine Lehre, und der Verpflichtungskraft von Canons, welche die Kirchenzucht betreffen. [61])

60) Dr. Delahogue sagt selbst, in Rücksicht auf solche Vorschriften und Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlungen: „Ex his omnibus Conciliorum generalium decretis, ex „quibus patres adversos *Haereticos*, vel quoquomodo eis „*Rebelles*, poenas temporales cumulant cum spiritualibus, „manifestum est, *Ecclesiam credidisse*, se a Christo aliquam „accepisse potestatem in *temporalibus*." De ecclesia Christi p. 264.

61) Herr J. C. Hippisley sagt in einer Rede am 10. May 1810. in einer Anmerkung Seite 71: Der Unterschied zwischen „Canons des Glaubens und der Kirchenzucht, und die den- „selben zugeschriebene besondere Verpflichtungskraft, soll- „ten immer bey der Entscheidung dieser Frage genau in „das Auge gefaſst werden." Man hat wirklich auf diesen

Gesetzt nun, der dritte Canon der vierten Lateranensischen Kirchenversammlung werde einzig der Canon über die Kirchenzucht genannt, und das ganze Corps der bepfründeten Geistlichkeit, (the whole body of the beneficed clergy) in Irland, die zu der römisch-katholischen Kirche gehört, wäre verbunden

Unterschied immer gedrungen, und die erstere Art als verbindend, die letztere aber nicht, betrachtet. Wenn nun aber Jemand auf beyde schwört, so ist er auch durch beyde gebunden und verpflichtet. Auf der andern Seite ist es, wenn die katholische Geistlichkeit in Irland in der That die Wahl hat, Canones über die Kirchenzucht anzunehmen, oder zu verwerfen, kein Trost, zu wissen, dafs sie dieselben, wenn sie wolle, verwerfen könne, wenn wir Beweis haben, dafs sie dieselben nicht verwerfen. Es ist unnütz über eine Unterscheidung von Benennungen zu streiten, wenn man denselben in Thatsachen einen gleichen Sinn beygelegt hat.

Allein nicht blofs die Canones der Concilien, welche die Kirchenzucht betreffen, sind von der Geistlichkeit in Irland also verstanden und angenommen worden, sondern selbst das blofse Decret eines Papstes, (the *bare* decree of a Pape), welches die Kirchenzucht betrifft, ist, ungeachtet es durch ein Concilium nicht bestätigt worden war, in den theologischen Vorlesungen zu Maynooth für gültig erklärt worden. Auf der Seite 368 der Abhandlung: De ecclesia Christi, wird folgender Satz behauptet: „Romanus Pontifex *jus* habet condendi decreta, quae *ad omnes et singulas ecclesias* „dirigantur." Er fährt dann also fort: „Probatur secundo: „De rebus *disciplinae* universalis leges sancire posse S. Pontificem, quae, servatis servandis, *omnes ecclesias obligandi* „*vim* habent. Quot enim *disciplinae* capita, quae arctissimam, sive cum *dogmate*, sive cum *bono regimine* ecclesiae „connexionem habent! Ergo jus de *his* decernendi pertinere „debet ad Romanum pontificem, cui incumbit universalis ecclesiae cura." Wenn nun der Papst einen Beschlufs über die Kirchenzucht fafst, und dieser Beschlufs in Verbindung steht, entweder mit einer Lehre, oder mit der heilsamen Re-

durch ihren geleisteten Eyd, diesem Canon zu gehorchen: so ist das Recht, Fürsten, die sich weigern zur Vertilgung der Ketzerey die Hand zu bieten, in den Bann zu thun und abzusetzen, durch diesen Eyd der Treue, den man dem Papste geschworen, anerkannt. [62]) Und wie dieser Eyd der Treue gegen den Papst

gierung der Kirche: so ist diefs ein Beschlufs, dem nach den Grundsätzen, die in dem Institut zu Maynooth vertheidiget werden, Folge geleistet werden mufs. Wenn aber *solche* Grundsätze vertheidiget werden: so läfst sich der päpstlichen Macht die umfassendste Wirksamkeit geben, die nur je gedacht werden kann. Der Papst kann dafür halten, dafs die heilsame Regierung der Kirche den Bann und die Absetzung Sr. Majestät erfordere, und der Beschlufs wird unter die Categorie kommen: „jus de *his* decernendi perti„nere *debet* ad Romanum Pontificem.“ Von dieser Lehre giebt Bellarmin folgende sehr gute Erklärung: „Potest ac „*debet* Pontifex omnibus Christianis ea *jubere* atque ad ea „*cogere*, ad quae quilibet eorum, secundum statum suum te„netur, id est, singulos cogere, ut eo modo Deo serviant, „quo secundum statum suum debent. Debent autem *Reges* „Deo servire defendendo ecclesiam, et *puniendo haereticos* „*et schismaticos*. — Ergo potest ac debet Regibus *jubere*, „ut *hoc faciant*, et nisi *fecerint*, etiam *cogere per excom*„*municationem aliasque commodas rationes*:“ De Romano „Pontifice, libr. V. cap. 6.

62) Auf der 20sten Seite in Sir J. C. Hippisley's Rede am 24. April 1812 finden wir folgende, auf die Gewalt abzusetzen, sich beziehende Stelle: „dafs viele einzelne Päpste diesen „Grundsätzen beygestimmt und nach denselben gehandelt „haben, ist zu gut bestätiget; allein es ist von Katholiken „bestritten worden, dafs weder ein allgemeines Concil, noch „der Sitz zu Rom sie eigentlich als solche auf dem *Ca*„*theder anerkennt*, noch je solche Lehren *für Lehren der* „*Kirche erklärt habe*.“ Allein wenn sie dieselben nicht für „Lehren der Kirche erkläret haben, haben sie nicht behaup„tet, dafs die Zucht der Kirche dadurch bestimmt würde? Wenn

Papst vereinbar sey mit dem Huldigungseyd gegen den König, das ist mehr, als alle Casuisten in der katholischen Kirche zu erklären vermögen.

Der Eyd, welcher von Bischöfen bey ihrer Weihe geschworen wird, und der sehr lang ist, ist enthalten in dem: Pontificale Romanum Clementis VIII. Pont. Max. jussu restitutum atque editum, Romae 1595. fol. Eine andere Ausgabe dieses Pontificale erschien zu Paris, im Jahr 1664, unter dem Titel: Pontificale Romanum Clementis VIII. primum, nunc denuo Urbani VIII. auctoritate recognitum. — Ich habe den Bischofseyd in beyden Ausgaben geprüft, und keinen Unterschied gefunden. Ich will daher denselben abschreiben, wie er Seite 79 in der ersteren, und Seite 69 in der letzteren Ausgabe enthalten ist. [63]) „Ego N., Electus ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis, et obediens ero beato Petro, Apostolo, sanctaeque Romanae ecclesiae, et Domino nostro, Domino N. Papae N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio, aut consensu, vel facto, ut vitam perdant, aut membrum, seu capiantur mala captione;

Wenn solche Dinge von allgemeinen Kirchenversammlungen erklärt werden, und noch mehr, wenn solche Erklärungen Regeln für das Handeln werden, von welcher Bedeutung ist diefs für diejenigen, welche die Folge der Handlung empfinden, mag man den Canon nun für eine Lehre, oder für zur Zucht gehörend halten? Wenn Jemand durch einen Schlag zu Boden geworfen wird, hält er es wohl für nothwendig zu fragen, ob die Keule von einem Ulmbaum, oder von einer Eiche war?

63) Es sind schon einige englische Uebersetzungen dieses Eydes geliefert worden, allein es ist mir nicht bekannt, dafs in einer der neuesten Schriften das lateinische Original geliefert worden wäre. Ich gebe diesen Eyd aber *blofs* in der lateinischen Sprache, weil man über den Sinn einiger Stellen Streit erhoben hat.

aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur; vel injuriae aliquae inferantur, quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt, per se, aut Nuntios suos, seu litteras, ad eorum damnum, me sciente, nemini pandam. Papatum Romanum, et Regalia sancti Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum, salvo meo ordine, 64) contra „omnem

64) Ueber die Worte: salvo meo ordine finden wir folgende Erklärung auf der 10ten Seite der Anmerkungen zu Sir J. C. Hippisley's Rede am 24. April 1812, welche Erklärung aus des Pater O' Leary's Antwort an den Bischof zu Cloyne entlehnt ist. Er sagt: „In der Mitte dieses Eydes ist, mit ausdrücklichen Worten eine Vorbehaltungsclausel (a saving clause), *eingeschaltet*, welche die Würde katholischer Bischöfe betrifft, und ihren Huldigungseyd gegen ihre besonderen Landesherren in Vereinigung bringt (reconciles), mit dem geistlichen Gehorsam, (canonical obedience), der ihnen gegen ihr geistliches Oberhaupt obliegt, nämlich in den Worten: „Salvo meo ordine." Diese Clausel beseitiget jede Schwierigkeit, und läſst den Scepter in des Fürstens, das Rauchfaſs aber in des Oberpriesters Hand." — Jedermann nun, der diese Erklärung der Worte „salvo meo ordine" die „eingeschaltet worden seyn sollen" lieset, wird schlieſsen, daſs sie erst kürzlich eingeschaltet worden wären, und zwar als eine Vorbehaltsformel in Rücksicht des Huldigungseydes gegen den König. Allein diese Formel ist bey weitem keine neuere Einschaltung, da sie vielmehr überall gleichlautend in dem Bischofseyd gestanden hat. Die Ausgabe selbst, aus welcher der Text obiger Abschrift genommen worden ist, wurde gedruckt zu Rom im Jahre 1595 auf Befehl des Papstes Clemens VIII. Sie ist ferner in der Auflage, die im Jahre 1664 auf Befehl des Papstes Urban VIII. erschien. Sie befindet sich auch in den Ausgaben, welche der vom Jahr 1595 vorhergiengen, z. B. in der Venetianischen vom Jahr 1561. Sie muſs auch gestanden haben in den Handschriften des Pontificale, denn die Vorrede zu der Ausgabe vom Jahr 1595 erklärt, daſs — „*nihil* ab antiquis Pontificalium codicibus — alienum aut

„hominem, Legatum Apostolici sedis in eundo et redeun-
„do honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo.
„Jura, honores, privilegia et auctoritatem sanctae Ro-
„manae ecclesiae, Domini nostri Papae, et successorum
„praedictorum, conservare, defendere, augere, promo-
„vere curabo. Neque ero in concilio, vel facto, seu tracta-
„tu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum, vel ean-
„dem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra, vel prae-
„judicialia personarum, juris, honoris, status et po-
„testatis eorum machinentur. Et, si talia a quibus-
„cumque tractari, vel procurari novero, impediam
„hoc pro posse, et quanto citius potero, significabo
„eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit

discrepans irrepserit." Folglich kann die Clausel „salvo meo ordine" nicht eingeschaltet worden seyn als eine Sicherungsclausel des Huldigungseydes, der den protestantischen Königen von England geleistet wird. Wenn ferner dieſs eine Sicherheitsclausel des Eides gegen den König hätte seyn sollen: so würde dieſs nicht mit den Worten „salvo meo *rege*, oder „salvo jure mei regis," oder durch eine ähnliche Formel ausgedrückt worden seyn. Daher kann man gar nicht zweifeln, daſs „ordine" von ordine *monastico* verstanden werden müsse. In den früheren Zeiten nämlich, wo dieser Eyd zuerst gebraucht wurde, war es selten der Fall, daſs jemand zu einem Bischof eingeweihet wurde, der nicht vorher zu einem Mönchsorden gehört hätte, dessen Rechte er vorzüglich zu vertheidigen verbunden war, und worauf die Mönchsorden ganz besonders eifersüchtig waren. Bey der Ablegung eines Eydes also des Gehorsams gegen den Papst, achtete man es für nothwendig, angeloben zu lassen, (to stipulate), daſs ein solcher Gehorsam den Vorrechten ihres eigenen Ordens nicht nachtheilig werden sollte. Allein vorzugeben (to pretend), daſs die Clausel eingeschaltet worden wäre, um den Huldigungseyd gegen die Könige von England zu sichern, ist so abgeschmackt, (absurd), daſs man sich mit Recht wundern muſs, wie eine solche Behauptung je Beyfall finden konnte.

„ad ipsius notitiam pervenire. Regulas sanctorum „Patrum, decreta. ordinationes, seu dispositiones, re- „servationes, provisiones, et mandata apostolica, totis „viribus observabo, et faciam ab aliis observari. Hae- „reticos, schismaticos, et rebelles eidem Domino no- „stro, vel successoribus praedictis pro posse perse- „quar, et impugnabo.“ [65]) Vocatus ad synodum, ve- niam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis trienniis personaliter per me ipsum visitabo; et Domino nostro, ac successori- bus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali

65) Diese Periode „(Haereticos — impugnabo)“ hatte Papst Pius VI. in einem Rescript vom Jun. 1791 den Irländischen Bischöfen erlaubt, wegzulassen. (Siehe Nro. XVI. von Sir. J. C. Hippisley's Anhang). Da sie nun die *Wahl* haben, so schliefse ich, dafs sie dieselbe weglassen, ob wir gleich keine zuverlässige Gewifsheit hierüber haben, da dieser Eyd nicht öffentlich in einem Gerichtshof, sondern von dem erwählten Bischof, knieend vor dem ihn einweihenden Erzbischof, und den Eyd — Wort für Wort ablesend — (so wie er in der Rubrik des Pontificale stehet) verrichtet wird. Allein die Cardinäle, welche an der Gefälligkeit Sr. Heiligkeit Antheil hatten, trösteten sich über diese Weglassung durch die Erklärung, dafs „die Verfolgung und die Widersetzlichkeit gegen die Ketzer, der die Bischöfe sich unterzögen, so zu verstehen wären, dafs sie sich auf ihre *eifrige Sorgfalt* und ihre *Anstrengungen* (efforts) bezögen, Ketzer ihres Irrthums zu überführen, so wie auf die Veranstaltungen, *ihre Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche* zu vermitteln“ ib. ib. Eben so schaltet Dr. Delahogue, (l. l. p. 263.) bey der Anführung des dritten Canons des vierten Lateranischen Concils in einer Parenthese nach den Worten: haereticis exterminatis, die Erklärung ein, id est, vi vocis, expulsis. Nun aber ist die *Vertilgung* (extermination) der Ketzer durch die Stärke des *Worts*, ein selbst für die römisch-katholische Kirche zu schweres Unternehmen. Und, wenn Ketzer bey meinem Herrn, dem

officio, ac de rebus omnibus ad meae ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus, et vicissim mandata Apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exsequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum nuntium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei Capituli, aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum, seu alias personatum habentem; aut, his mihi deficientibus, per dioecesanum sacerdotem; et clero deficiente omnino, per aliquem alium Presbyterum saecularem, vel regularem spectatae probitatis et religionis, de supra dictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Proponentem in Congregatione sacri Concilii,[66]) per supra dictum nuntium transmittendas.

„Possessiones vero ad mensam meam pertinentes „non vendam, nec donabo, neque impignorabo; nec „de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo, etiam „cum consensu Capituli ecclesiae meae, inconsulto

Papste, als Rebellen angeklagt werden: so beweiset der Bischof, welcher schwöret, „pro posse persequar et impugnabo" nicht eine wahrhaft *väterliche* (paternal) Sorgfalt (solicitude).

66) Statt der Worte: Cardinalem proponentem in Congregatione sacri Concilii, sind nun die Worte Cardinalem praefectum sacrae Congregationis de propagandâ fide gesetzt. Der Grund dieser Abänderung ist der, weil das Collegium, de propaganda fide, dasjenige Collegium ist, mit welchem die römisch-katholischen Prälaten in Irland ihren Briefwechsel unterhalten, wie man aus dem Briefe siehet, der in Nro XVI. des oben (Anmerk. 65.) angeführten Anhanges aufgenommen worden ist.

„Romano Pontifice. Et si ad aliquam alienationem „devenero, poenas in quadam super hoc edita consti„tutione contentas, eo ipso incurrere volo."

„Sic me Deus adjuvet, et haec sancta Dei Evan„gelia." [67])

So ist der Eyd der Treue gegen den Papst, welchen die katholischen Bischöfe in Irland zu schwören haben, mit den schon bemerkten Ausnahmen, beschaffen. Der Beweggrund zu der Hauptveränderung, welche in der Weglassung der Worte haereticos, schismaticos impugnabo, — (S. Anmerk. 65.) ist in folgender Vorstellung an den Papst Pius VI. angegeben. [68]) „Die Erzbischöfe der vier Erzbisthümer

67) Zu diesem Eyd der katholischen Bischöfe in Irland fügt man jetzt noch folgenden Satz hinzu: „Haec omnia et sin„gula eo inviolabilius observabo, quo certior sim, in illis „nihil contineri, quod fidelitati meae erga Serenissimum „Magnae Britanniae et Hiberniae Regem, ejusque ad thro„num successores debitae adversari possit." Siehe Sir. J. C. Hippisley's ergänzenden Anhang S. 24. Dieser Zusatz, mit der in der Anmerkung 65 angegebenen Weglassung, und der in der Anmerkung 66 angegebenen Aenderung, macht die ganze Summe der Verschiedenheiten zwischen der itzt in Irland gebräuchlichen Eydesformel, und der Formel, welche in dem Pontificale Romanum abgedruckt ist, aus.

68) Befindlich in Nro. XVI. des Anhangs von Sir. J. C. Hippisley zu seiner Rede im Jahr 1810. Das genaue Datum der Vorstellung ist nicht angegeben, allein, da des Papstes Antwort vom 9. Jun 1791 datirt ist: so mufs die Vorstellung selbst früher in diesem Jahre abgefafst worden seyn. Um diese Zeit war die katholische Frage, wie man es nannte, ein Gegenstand von vielem Nachforschen in Irland; und da die höchst bedenkliche Stelle (most obnoxious passage) in dem Bischofseyde Aufmerksamkeit erregt hatte, so hat man es für weislich befunden, sich deswegen an den Papst zu

„des Königreichs Irland stellen Sr. Heiligkeit vor, „daſs aus Unwissenheit oder Bosheit einiger Perso-„nen, einige Ausdrücke, die in dem römisch-katho-„lischen Rituale [69]) vorgeschrieben sind, und bey der „Weihe der Bischöfe, und bey Erzbischöfen, wenn „sie das Pallium empfangen haben, gebraucht zu wer-„den, falsch dargestellt worden wären; welches diejeni-„gen in neue Schwierigkeiten (perplexities) verwickelt „habe, welche sie täglich in einem Königreiche erfüh-„ren, wo der *katholische Glaube nicht die Religion des* „*Staates sey*. Daher sie unterthänig bäten, wenn „Se. Heiligkeit es dienlich finden sollten, zu geruhen, „ein Mittel dagegen, durch Einschreiten (by some „act) ihrer apostolischen Sorgfalt zu verfügen.“ Das Mittel selbst ist bereits angegeben; allein der Grund, warum die Titular-Erzbischöfe von Irland ein Mittel für nothwendig achteten, verdient bemerkt zu werden. Die *Schwierigkeiten*, (perplexities) in welche sie bey diesem Vorfall verflochten wären, entsprängen, wie sie selbst erklären, aus dem Umstande, daſs der *katholische Glaube, nicht die Religion des Staates sey*. Folgt nicht hieraus, daſs, wenn der katholische

wenden. S. Stäudlins kirchliche Geographie und Statistik, I. S. 201. — Und Hegewisch's Uebersicht der irländischen Geschichte 1806. Cap. 7. S. 246. etc.

69) Hier findet ein sehr auffallendes Miſsverständniſs in Rücksicht einer Vorstellung, welche von katholischen Erzbischöfen abgefaſst ist, statt. Es ist nämlich nicht das römische *Rituale*, sondern das römische (katholische) *Pontificale*, welches den Bischofseyd enthält. Das Rituale Romanum enthält die Geschäfte, welche die Geistlichkeit der Kirchspiele in ihren besondern Kirchspielen zu verrichten haben als Kirchspielspriester. Allein das Pontificale Romanum schreibt das Pontificale vor (the forms) bey der *Ordination* der Geistlichkeit, der *Weihe* der Bischöfe, Aebte u. s. w.

Glaube die Staatsreligion wäre, diese Verwicklungen nicht statt finden würden? Müssen wir nicht daraus schliefsen, dafs, wenn die katholische Religion die herrschende in Irland gewesen wäre im Jahr 1791, man es nicht für nothwendig geachtet haben würde, um Weglassung (omission) des Satzes: haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro, vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo, anzusuchen. Auch würde man es dann nicht für nothwendig befunden haben, die milde Auslegung, welche man vor kurzem diesen Worten gegeben hat, beyzufügen. Die Worte: „pro *posse* persequar“ würden einen ganz verschiedenen Sinn haben, wenn die katholische Religion die herrschende von Irland wäre, als ihnen itzt gegeben wird, da die katholische Religion Beschränkungen unterworfen ist, (lies under restraint). Auch dürfen wir nicht vergessen, dafs, wenn auch itzt der gefährliche Satz weggelassen worden ist, er nicht wieder einmal, nach dem Ermessen des römischen Bischofs, hergestellt werden dürfte. Es ist derselbe ein ursprünglicher (original) Theil dieses Eydes; und wenn der Papst seine Weglassung „gnädigst zu gestatten geruhet hat,“ wegen der lästigen Verwicklungen der katholischen Bischöfe in Irland: so kann nichts, sobald diese Verwicklungen einmal beseitiget sind, die Wiederherstellung des Satzes hindern.

Allein, selbst abgesehen von diesem gefährlichen Satze, enthält der Bischofseyd noch genug, was Widerspruch verdient, (objectionable) in einem protestantischen Staat. Auch sind diese Einwürfe durch den Satz nicht gehoben, welcher im Jahr 1791 dem Eyde hinzugefügt wurde, nämlich: „Ich will beobachten „alles und jedes dieser Dinge, auf das unverletzlich-„ste, da ich fest überzeugt bin, dafs darinnen nichts

„enthalten ist, was entgegen seyn könnte der Treue, „die ich schuldig bin dem Durchlauchtigsten König „von Grofsbritannien und Irland und ihren Nachfol- „gern auf dem Throne.“ [70]) Denn erstlich enthält dieser beygefügte Satz eine hinzugefügte Erklärung unverletzlich *alles und jedes* zu beobachten, was in dem vorhergehenden Eyd enthalten ist. Zweytens zeigt der Umstand selbst, dafs man es nützlich befunden hat, die Uebereinstimmung dieses Eydes der Treue gegen den Papst mit dem Huldigungseyd des Gehorsams gegen den König zu versichern, dafs, nach der Meynung anderer Personen, diese Eyde nicht übereinstimmend sind. Und wenn man einem Eyde, der von der einen Partey geschworen wird, eine Rechtfertigungsclausel (a saving clause) beyfügt, um eine andere Partey zu befriedigen: so ist es vorzüglich nothwendig, dafs die Partey befriediget werde, um welcher willen die Clausel hinzugefügt ward, ausserdem wird sie selbst unnütz. Ferner ist eine Dunkelheit (ambiguity) in dem Ausdruck: „allerdurchlauchtigsten König von Grofsbritannien und Irland und seinen Nachfolgern auf dem Thron.“ In dem Huldigungseyde versprechen wir: „aufrichtige „Treue zu beweisen (bear true allegiance) Sr. Maje- „stät, dem Könige Georg;“ und in dem Lossagungseyd (oath of abjuration) erklären wir, dafs „Unser „Oberherr, (Sovereing Lord) König Georg, gefetz- „und *rechtmäfsiger* (rightfull) König des Reichs ist.“ Allein die Rechtfertigungsclausel in dem Bischofseyde ist in so weiten und allgemeinen Ausdrücken abgefafst, dafs er eben so gut auf eine andere Dynastie, als das braunschweigische Haus angewendet werden könnte. Ich will nicht behaupten, dafs diese Dun-

70) Das lateinische Formular ist schon in der Anmerkung 67 geliefert worden.

kelheit beabsichtigt sey; allein wenn wir von Schutzmitteln sprechen, so ist es nothwendig zu prüfen, ob das, was man als Schutzmittel darbietet, auch in der That Schutz und Sicherheit gewährt. Auch möchte ich keineswegs als gewifs behaupten, dafs die Bischöfe, welche diesen Eyd schwören, sich seiner Unvereinbarkeit mit einem Eyde gegen den König bewufst wären. Allein ohne die Absicht zu haben, ihre Gewissenhaftigkeit zu bezweifeln, (to offend their consciences), können wir es doch wagen, zu erklären, dafs der Bischofseyd, selbst noch in seiner gegenwärtigen Form, etwas mit der Treue völlig Unverträgliches ist, die wir unserm Allerhöchsten Landesherrn, dem König Georg schuldig sind. Denn wenn man schwöret, *treu und gehorsam* zu seyn: (fidelis et obediens ero) — Domino nostro, Domino Papae N. suisque successoribus canonice intrantibus: — so entzieht man wenigstens einen Theil dem Gehorsam, wozu man sich durch die Worte verbindlich gemacht hat: „Ich „will *treuen* und *wahren* Gehorsam beweisen, Sr. Ma„jestät dem Könige Georg.“ Ein jeder, welcher schwört, „mandata apostolica *totis viribus* observabo,“ der ist verbunden, so grofs und schwer auch die Forderung seyn mag, dem Papste zu gehorchen, so dafs dieser Gehorsam den Gehorsam verringern kann, welchen man dem Könige schuldig ist. Ieder, der schwört in Rücksicht auf die Päpste, „consilium, „quod mihi credituri sunt, per se, aut nuntios suos, „seu litteras, ad eorum damnum, me sciente, nemini „pandam,“ kann nicht mit Uebereinstimmung und Selbstständigkeit (consistently) schwören, in Rücksicht auf Sr. Majestät, den König Georg; „ich will „auf das äusserste mich bestreben *zu entdecken und* „*bekannt zu machen* (to disclose and make known) „Sr. Majestät und Dero Nachfolgern alle Verräthe„reyen, oder verrätherische Briefwechsel, wovon ich

„wissen sollte, daſs sie wider seine Person oder wi-
„der Jemanden seiner Anhänger gerichtet wären.“
„Jeder, welcher schwöret, *Jura, honores, privilegia et*
„*auctoritatem sanctae Romanae Ecclesiae*, Domini no-
„strae Papae, et successorum praedictorum, conser-
„vare, defendere, augere et promovere curabo,“ muſs
dieſs schwören zum Nachtheil (at expense of his fealty) seiner Treue, die er seinem gesetzmäſsigen Landesherrn schuldig ist.

Es ist wahr, daſs das Collegium der Cardinäle, die zu der Propaganda gehören, in einem Briefe an die katholischen Erzbischöfe von Irland, vom 23. Jun. 1791, folgendes erklärte: 71) „Der Stuhl zu Rom hat „niemals gelehret, daſs man das gegebene Wort bey „einem Heterodoxen nicht halten müsse,“ (that faith is not to be kept with the heterodox); „daſs ein, Königen, die nicht zur Gemeinschaft der Katholiken gehören, geleisteter Eyd, verletzt werden könne.“ Allein wenn der Stuhl zu Rom nie gelehrt hat, (never taught), daſs die katholischen Unterthanen ketzerischer Fürsten, die denselben geleisteten Eyde, geringschätzen (disregard), könnten: so hat doch der römische Stuhl durch sein Verfahren (by its practice) bewiesen, daſs er einen, einem Könige geleisteten Eyd, als von geringem Werthe betrachte, (as of little value) sobald er einem, dem Papste geleisteten Eyde, Eintrag thut. Wie hätte sonst der Papst den Eyd der Treue aufheben können, welchen die katholischen Unterthanen der Elisabeth, als ihrer Königin geschworen hatten? Ein Papst kann wirklich von einem Eyde lossprechen, und doch kann der einzelne sich nicht verbunden achten, die Loszählung zu benutzen (may avail himself of the dispen-

71) Siehe Nro. XVI. des Anhangs zu Sir. J. C. Hippisley's Rede im Jahre 1810.

sation). Ein Einzelner kann sich noch für verpflichtet halten, (feel himself bound), selbst dann, wenn der Papst ihn von der Verpflichtung entbunden hat. Wirklich ist das Sträuben selbst, welches die Katholiken unsers Vaterlandes bey mehreren Veranlassungen gegen Eydesleistungen bewiesen haben, ein hinreichender Beweis an sich, dafs sie durch einen geleisteten Eyd sich schon für gebunden achten.*) Und dafs das Nichthalten des Wortes und Glaubens gegen Ketzer ein anerkannter Grundsatz unter denselben sey, ist eine Behauptung, welche ohne Ungerechtigkeit ausgesprochen werden kann. Wirklich, wenn ich nach meiner eigenen persönlichen Erfahrung in Dingen des täglichen Lebens urtheilen soll, habe ich eben so wenig Ursache an ihrer Ehre und Rechtschaffenheit in allen Dingen, welche das gemeinschaftliche Leben betreffen, zu zweifeln, als ich die Ehre und Rechtschaffenheit der Protestanten selbst bezweifle. Allein in Dingen, welche sich auf die Religion beziehen, lähmt die verstümmelte Regierungsform (that anomaly of government) einer ausländischen Gerichtsbarkeit in geistlichen Angelegenheiten ihre angelobte Treue, und macht sie gehorsam dem Papst, während sie dem Könige gehorsam seyn sollten, und wahrscheinlich auch dazu geneigt sind. Die Darzwischenkunft einer auswärtigen Huldigung verursacht eine fortdauernde Beeinträchtigung (draw back) ihrer einheimischen angelobten Treue. Die Unterscheidung in der Theorie zwischen geistlichem Gehorsam gegen den Papst, und zwischen weltlichem

*) So verweigerten z. B. Katholiken in Irland den Suprematеyd zu leisten, um den Eintritt in das Parlament zu erlangen. S. Hegewisch's Uebersicht der irländischen Geschichte 1806. S. 100 etc. 109 etc.; sie wurden daher Weigerer (recusants) genennt.

Gehorsam gegen den König, kann in der Praxis nicht überall beobachtet werden, und sie können leicht aus Mifsverstand etwas für eine geistliche Angelegenheit halten, was ihr Landesherr als eine weltliche Sache betrachten dürfte. In einem solchen Collisionsfalle dürfte man vorzugsweise der Macht, welche über die Seele entscheidet, gehorchen, statt derjenigen, welche blofs den Körper antasten kann. Die Ausflucht, auf welche man sich so oft beruft, dafs die protestantischen Dissenters eben so wenig, als sie selbst, die das Oberbischofthum des Königs (the kings supremacy) in geistlichen Angelegenheiten anerkenneten, gehört nicht zur Sache, denn die protestantischen Dissenters erkennen kein ausländisches Oberhaupt an; alle die, welchen sie ihre geistlichen Angelegenheiten anvertrauen, sind insgesammt Personen, die Sr. Majestät unterthan sind. Und wenn die Katholiken dieses Landes eben so aller auswärtigen Gerichtsbarkeit entsagen, und beystimmen wollten, einen Papst aus ihrer Mitte zu wählen, der ein Eingeborner dieses Landes und ein Unterthan Sr. Majestät wäre: so würden sie dann, als Bürger des Staates auf gleicher Stufe mit den protestantischen Dissenters stehen. Sie könnten dann den Eyd des Oberbischofthums (of supremacy) leisten, welcher blofs ein verneinender ist, und einzig die Verwerfung einer auswärtigen, sich einmischenden Macht, zu verhüten zum Zweck hat, Da die Zucht ihrer Kirche, wie sie selbst zu wiederholten Malen erklärt haben, kein Gegenstand ist, der allgemein verpflichtet: so könnten sie die öffentlich angenommenen Lehren ihrer Kirche beybehalten, ihrer Zucht aber eine neue Gestalt geben, wie sie die gegenwärtigen Umstände erfordern. Sie könnten sogar nach ihrem eigenen Ermessen gute Katholiken bleiben, und doch insgesammt aufhören Papisten zu seyn.

V. Die Kaiserin Catharina II. errichtet einen päpstlichen Stuhl zu Mohilew für alle ihre katholischen Unterthanen.

Diese Bemerkungen über den schrecklichen Einfluſs der Macht, welche der römische Stuhl in Ländern, die andern Fürsten unterworfen sind, ausübt, mögen mit einer Erzählung dessen beschlossen werden, was in dieser Hinsicht die Kaiserin Catharina II. die unter die mit der tiefsten Staatsweisheit begabten (who was one of the most profond politicians) gehört, welche je auf dem Throne gesessen haben. Als die Theilung Pohlens unter ihre Herrschaft eine beträchtlichere Volksmenge gebracht hatte, die sich zu der katholischen Religion bekannten: so beschloſs sie für die geistigen Bedürfnisse derselben auf eine Art zu sorgen, welche den Staat nicht beeinträchtigen sollte. Sie faſste daher den Entschluſs, einen päpstlichen Stuhl in ihren eigenen Ländern zu errichten, und auf einmal alle auswärtige Dazwischenkunft zu verbieten. Der Ukas (the decree), welchen sie bey dieser Veranlassung ergehen lieſs, und der vom 17. Jan. 1782 datirt war, ist von Sir J. C. Hippisley geliefert, sowohl in dem Anhange zu seiner Rede im Jahre 1810, als in den Anmerkungen zu seiner Rede im Jahre 1812. [72]) Von diesem wichtigen Document will ich den ersten, zweyten, dritten, fünften, achten, zehnten, eilften und dreyzehnten Artikel abschreiben, als diejenigen, welche sich auf die gegenwärtige Sache beziehen.

I. „Wir erheben von jetzt an die Stadt Mohilew, die Hauptstadt des Gouvernements gleiches Namens, zu einem Erzbisthum der katholischen Religion und unterwerfen der Gerichtsbarkeit dieses Erzbisthums alle Kirchen und Klöster der genannten Religion, welche in

72) Siehe Nro. 20. von der ersteren, oder S. 85. der letzteren.

den Gouvernements von Mohilew und Polotski sind, so wie auch diejenigen, die in unsern beyden Hauptstädten und *in allen übrigen Theilen des russischen Kaiserthums sich befinden.*"

II. — „Aus Gnade und Huld ernennen [73]) wir den Bischof Stanislaus Tsches Tschersowich zu sitzen auf dem Erzbischöflichen Stuhl der römisch-katholischen Kirche zu Mohilew."

III. — „Um denselben zu unterstützen in seinen Geschäften ernennen wir einen Coadjutor, und erheben zu dieser Würde den Abt Johann Benislabshi, Domherrn der erzbischöflichen Kirche zu Mohilew, und zum Superior von Danbury; und wir *haben befohlen, daſs Maasregeln sollen getroffen werden, denselben zu einen Erzbischof zu erheben.*" [74])

V. — „Der Erzbischof der katholischen Kirche zu Mohilew soll von gar keiner andern Person, wer es auch sey, einen Befehl annehmen, (shall not receive any order from any person whatever), ausser uns und unserm Senate. [75])

73) Hier ist also eine factische Ernennung (actual appointment), nicht ein bloſses Veto; obgleich sogar dieses von den katholischen Bischöfen in Irland verweigert worden ist. Eben so hat auch der König von Preuſsen, stets selbstthätig, zu katholischen Bisthümern (actually appointed) in seinen Ländern, sowohl in Schlesien, als in Poland ernannt. Und selbst der König von England ernennt den römisch-katholischen Bischof von Canada.

74) Hier beruhet wiederum die ganze Macht der Errichtung eines Bisthums auf der Krone.

75) Hier ist die Einmischung des Papstes in dem russischen Reiche zugleich verboten. — Gleichwohl soll das den 29. Juli 1816 an den Erzbischof zu Gnesen ergangene Bibelverbot, den 3. Sept. v. J. auch an den Erzbischof zu Mohilew erlassen worden seyn. S. Paulus Sophronizon II. St. Nro. XV.

VIII. — Die Ernennung der Superioren, und Vorsteher der Klöster, der Pfarrherren in den Kirchspielen, und alle andere Erhebungen zu geistlichen Würden der römisch-katholischen Religion soll abhängig seyn im ganzen Umfange des russischen Kaiserthums von dem Willen des Erzbischofs, welchen wir ernannt haben, (shall be dependent in all the extent of Russian Empire, on the will of the Archbishop, whom we have appointed). [76]) Und wir befehlen ihm, entweder in eigner Person, oder durch Hülfe seines Coadjutors, alle die oben genannten Superioren, und Pfarrherren zu prüfen; diejenigen, welche als unsere Unterthanen geboren, oder solche geworden sind, in ihren Posten verbleiben zu lassen, andere in solche Aemter, unter diesen Bedingungen ein- oder abzusetzen, (to appoint others that are so) und fortzusenden diejenigen, welche aus fremden Ländern gekommen seyn könnten, und in Zukunft nicht zu dulden, dafs einer derselben in das Land komme, ihnen die Rückkehr zu untersagen, mit Ankündigung der Straffälligkeit gerichtlich verfolgt zu werden, sobald jemand den Beschlüssen der höchsten Regierung nicht Gehorsam geleistet habe. [77])

X. — „Wir bestätigen das in Unsern Decreten vom 3. Juli 1779 ausgesprochene, an den Generalgouverneur

76) Auf diese Weise wurde der Erzbischof von Mohilew zum Metropoliten aller Russen, welche den römisch-katholischen Glauben bekennen, erhoben. Und da nach dem fünften Artikel ihm verboten ward einen Befehl von irgend einer andern Person, ausser der Kaiserin und dem Senat anzunehmen: so wurde er ein von dem Papst ganz unabhängiger Metropolit (a metropolitan perfectly *independant of the Pope.*)

77) Eine sehr weise Maasregel um auswärtige Einmischung, und ausländische Intriguen zu verhindern.

gouverneur von Weiſs-Ruſsland, und vom 31. Januar 1780 an alle Generalgouverneurs gerichtete Verbot, den Eintritt in unsere Gränzen Geistlichen nicht zu erlauben, die von einer ausländischen Macht ernennet worden sind;[78]) und wir verordnen, daſs, wo nur einer derselben gesehen würde, er zurückgesendet und bedrohet werden soll, den Gerichtshöfen unserer Departements überliefert zu werden, um ihn nach den Gesetzen zu richten; und endlich, daſs diejenigen, welche, diesem Beschlusse zum Trotz, sie aufnehmen, ohne die Erlaubniſs des Erzbischofs, den rechtmäſsigen Gerichtshöfen zugesendet werden sollen, um nach den Gesetzen daselbst gerichtet zu werden."

XI. — „Wir befehlen, daſs alle Mönchsorden der römisch-katholischen Kirche einzig von dem Erzbischof zu Mohilew, von seinem Coadjutor, und von seinem Consistorio abhängig seyn sollen, ohne *es zu wagen, sich einer andern geistlichen Gewalt ausserhalb Unsers Kaiserthums* [79]) zu unterwerfen, oder einer solchen Gewalt einen Theil ihrer Einnahme zuzusenden, oder eine *Verbindung* mit derselben zu unterhalten, unter Androhung der Strafe, wegen Ungehorsams gegen die Gesetze der höchsten Behörde, gerichtlich verfolgt zu werden.

XIII. — „Wir bestätigen Unsere vorhergehenden Decrete, welche die *Annahme einer Bulle von dem Papst oder eines andern, in seinem Namen gesendeten Schreibens verbieten; und befehlen, daſs dasselbe gesendet werden soll an Unsern Senat, welcher, nach angestellter Prüfung seines Inhalts, und insbesondere, ob et-*

78) Dadurch erhält die Ernennung des Papstes ihre gänzliche Endschaft.

79) Hier wird die angemaſste höchste Gewalt des Papstes völlig aufgehoben. (a total overthrow of the Popes pretended *Supremacy*.

was darin befindlich, das den Gesetzen des russischen Reichs, oder den Rechten der geistlichen Gewalt, welche wir von Gott empfangen haben, zuwider ist, verbunden seyn soll, Uns darüber sein Bedenken mitzutheilen, und Unsere Erlaubnifs oder Verbot über die Bekanntmachung solcher Bullen und Schriften zu erwarten. [80])

Durch dieses Meisterstück der Politik befreyete sich die Kaiserin Catharina selbst auf einmal von diesem auswärtigen Einmischen in die geistlichen Angelegenheiten ihrer Länder, von einem Einmischen, dessen zerstörenden Einflufs sie sehr wohl kannte. Es ist zwar wahr, dafs dem Papst gestattet wurde, das Pallium dem neuen Metropolitan durch die Vermittlung des Cardinals Archetti zu übersenden. Allein Ceremonien sind auf der einen Seite so unbedeutend, als sie auf der andern glänzend sind. Entweder geschmückt mit dem Pallium, oder blofs bekleidet mit dem Amtskleide eines Bischofs, hatte der Metropolitan von Mohilew seine wirkliche Erhebung der Macht seines gesetzmäfsigen Landesherrn (sovereign) zu verdanken. Doch, gesetzt die Ceremonie würde falsch ausgelegt oder gemifsbraucht: so trug die Kaiserin Sorge, bey der ersten Veranlassung ihre Gegenwart an den Tag zu legen.

Es erhellet nun, dafs es in den russischen Ländern keine dem Papst unterworfene Katholiken mehr

80) Obgleich die Kaiserin die Annahme einer Bulle schon dem Erzbischof verboten hatte, so war es doch eine weise Vorsicht, da sie den Papst nicht hindern konnte, Bullen und Schreiben abzusenden, zu verfügen, dafs im Falle eine Bulle gesendet werden sollte, sie allein von dem Senat angenommen werden solle, welcher dann seinen Bericht an Ihro Majestät zu erstatten hätte. Und wenn sie dann die Bekanntmachung eines solchen Schreibens gestattete; so war das Ansehen desselben der Regentin des Landes, nicht aber einer auswärtigen Macht zuzuschreiben.

giebt, (that there are no more *Papists*), obgleich wahrscheinlich nach ihrer eigenen Würdigung sie noch eben so gut Katholiken sind, als vorher. Der Metropolitan von Mohilew kann, durch Einweihung anderer Bischöfe, das Bisthum in seinem geistigen Sinne eben so verewigen, wie das Bisthum in protestantischen Ländern fortdauernd erhalten wird. Und die Hülfe des Papstes wird eben so wenig zur Einsetzung katholischer Bischöfe in Rufsland, als protestantischer Bischöfe in England und Irland erfordert. Auch würde sie in Grofsbritannien zur Einsetzung katholischer Bischöfe nicht erforderlich seyn, wenn sie ihre Zustimmung geben wollten, die Regierung ihrer Kirche in dieselbe Verfassung, wie in Rufsland, Preussen und unserer eigenen Provinz Canada zu setzen. Diese Beyspiele von drey verschiedenen Landesherren, die, ohne eine Verbindung mit der Kirche zu Rom, (not in communion with the Church of Rome) allein die Ernennung und Bestallung der katholischen Bisthümer besitzen, könnte sicher hinreichen, ihre Religionszweifel zu heben. Allein die von den Bischöfen von Irland [81]) amtlich bekannt gemachten Resolutionen des Dr. Dromgoole's Zuschrift an den Katholiken Board [82]) nicht zu gedenken, gewähren keine Hoffnung, dafs sie zu einem Vergleich sich entschliefsen sollten, der für die Wohlfahrt aller Theile so nothwendig wäre. Denn es ist schlechterdings unmöglich (wholly impossible),

81) Siehe Nro. VI. und VII. des Anhangs zu Sir J. C. Hippisley's Rede i. J. 1810.

82) Dr. Dromgoole's Zuschrift an den Katholiken Board vom 8. December 1813., welche ursprünglich gedruckt war in der Dubliner Abendpost und wieder abgedruckt wurde in dem protestantischen Sachwalter, (the protestant advocate) im Febr. 1814. Sie verdiente wohl aufmerksam gelesen zu werden, jedoch ist sie zu lang, um hier einen Platz finden zu können.

dafs diejenigen, deren Treue getheilt ist, eben so gute Unterthanen seyn sollten, als diejenigen, deren Treue allein, und gänzlich ihrem Landesfürsten gewidmet ist.

Die Frage über die Kirchengewalt, so wie sie von der englischen Kirche auf der einen, und von der römisch-katholischen Kirche auf der andern Seite ausgeübt wird, ist nunmehr beendigt. Wahrscheinlich wird man es nun nicht mehr zweifelhaft finden, dafs die Gewalt, wie sie von der letzteren ausgeübt wird, mit der Wohlfahrt sowohl der Kirchen als der Staaten unvereinbar ist. Bey der Führung dieses Beweises bin ich durch die Verbindung der Kirche und des Staates in diesem Lande zur Prüfung von Gegenständen geleitet worden, die in der Aufschrift dieses Kapitels nicht versprochen worden waren. Allein ihre Wichtigkeit für den gegenwärtigen Zeitraum macht es unnöthig, mich wegen der Erwähnung derselben zu vertheidigen.

B e y l a g e n

einiger

Abhandlungen und erklärender Anmerkungen

von

Dr. Johann Christoph Schreiter.

Beylage I.

(Zu Seite 5 des ersten Capitels.)

Ueber die katholische Akademie zu Maynooth für junge Theologen in Irland.

Nach der Reformation waren in Irland alle katholischen Institute, wo junge Männer den erforderlichen theologischen Unterricht erhielten, aufgehoben worden. Katholische Prälaten, die abgesetzt worden waren, hatten daher von den Geldern, welche sie von ihren Pfründen durch Sparsamkeit gesammelt hatten, in fremden Ländern Stiftungen für junge irländische Geistliche angelegt. Das erste Seminar dieser Art wurde 1568 zu *Douay* errichtet. Hierauf entstanden die Seminarien zu St. Omer, Tournay, Lille und Antwerpen, in den Niederlanden; zu Alcala de Henares, zu Sevilla und Salamanca, in Spanien; zu Paris, Toulouse, Rheims, Bourdeaux und Nantes, in Frankreich; zu Rom, in Italien; zu Lissabon, in Portugal. Bischöfe, Cardinäle und Päpste, so wie auch weltliche, der katholischen Religion eifrig ergebene Privatpersonen, hatten Fonds zu diesen Stiftungen gegeben.[1])

Zu demselben Zweck hatte auch der Cardinal Ludwig *Ludovisi,* Vicekanzler der heiligen Kirche

1) S. Mac. Gheoghegan Histoire de l'Irlande ancienne et moderne, tirée des monuments les plus authentiques. Paris III. Vol. in 4. Vol. III. p. 451. Hegewisch Uebersicht der irländischen Geschichte. 1806. S. 107. Anton Wilhelm Boehmens Reformation der Kirche in England, herausgegeben von J. Albr. Fabricius, Altona, 1734. 8. S. 436.

und Erzbischof von Bologna, nachdem ihm das Protectorat des Königreichs Irland übertragen worden war, ein Collegium in Rom für sechs irländische Jünglinge, die zu Religionslehrern gebildet werden sollten, gestiftet, und 600 Scudi zur Unterhaltung derselben, so wie für einen Rector und weltlichen Bedienten, (1626) jährlich ausgesetzt. Im Jahre 1628 wurde das Institut, unter der Sorgfalt und Leitung Wadings, Guardians des Klosters von St. Isidor eröffnet. Durch Eifer und Treue der Lehrer machten auch die Zöglinge sehr rühmliche Fortschritte, als im Jahr 1652 der Cardinal starb, und man in einem Testamente die Einkünfte des irländischen Collegiums vermehret, allein zur Verwunderung und zum Schmerz des Vorstehers Wading, der Lehrer und Zöglinge, die Leitung und Verwaltung dieses Collegiums — der Gesellschaft Jesu empfohlen fand. Das Institut hatte nun, ungeachtet vielfältiger Vermehrung seiner Fonds, einen langen und schweren Kampf, wobey es immer tiefer sank, zu bestehen, bis endlich der edle Ganganelli, als Papst Clemens XIV., nach verfügter Visitation, den Jesuiten, die auf eine sehr auffallende Weise erlangte Verwaltung dieses irländischen Seminariums, im Jahr 1772 absprach, und es, der ursprünglichen Stiftung gemäfs, dem Protector Irlands bey dem päpstlichen Stuhl auf immer zuerkannte. [2])

2) Siehe das Decret darüber in *Walchs* neuester Religionsgeschichte, Theil 4. S. 419. und die ganze, durchgängig mit Urkunden belegte und sehr lehrreiche Geschichte von der Visitation des irländischen Collegiums in Rom, bey Walch l. l. S 209—422. Dafs derselbe Geist auch itzt noch diesen wiederhergestellten Orden beseelt, davon liefern die Schritte desselben in Freyburg in der Schweitz, den sprechendsten Beweis. S. *Wachlers* neueste theologische Annalen, 1820. Februar und März, in den theologischen Nachrichten.

In Frankreich aber bestanden die oben erwähnten Lehranstalten für junge irländische Katholiken ungestört fort, bis der eben so unbedachtsame als ungerechte Zerstörungsgeist der französischen Revolution sich auch an diesen, für Ausländer und gröſstentheils durch fremde Summen errichteten Anstalten vergriff. Vier hundert Studenten der Theologie waren durch Einziehung dieser Stiftungen ihres Unterhalts beraubt. Da man nun die Priester- und Schullehrerstellen bey den katholischen Irlandern mit diesen Jünglingen besetzte; so wurde von dem Dr. Troy nicht nur die Noth und das Elend derselben, sondern auch die Unentbehrlichkeit solcher gebildeter junger Männer für die katholischen Irländer der englischen Regierung vorgestellt. Diese bewies so viel Billigkeit, Weisheit und Groſsmuth, die Errichtung einer Akademie zu Maynooth, in der irländischen Grafschaft Kildare zu bewilligen. Durch einen Parlamentsbeschluſs wurde daher diese Anstalt im Jahr 1795 gestiftet, zu ihrer ersten Einrichtung wurden 40,000 Pfund bestimmt, und zur Unterhaltung derselben noch ausserdem aus den Reichseinkünften jährlich 8000 Pfund gezahlt. [3]) Diese ganze Dotation war das Werk der Protestanten, wie Musgrave bemerkt. Blos ein einziger katholischer Lord, Dunboyne, der

3) During the administration of Lord Camden in the year 1795. this institution was established by an act of parliament, by which certain trustées were empowered to receive donations for establishing and endowing an academy for education of persons, professing the Roman catholic religion, and to acquire lands, free from forfeiture by mortmain. Little short of 40,000 l. was granted for its establishment at first; and in every subsequent session, a regular charge of 8000 l. has been made to parliament for its annual support. Siehe Monthly Review. 1802. p. 283. und unten Cap. IX. Note 18.

vorher ein Geistlicher und Bischof von Cork gewesen, dann, da ihm Familiengüter nebst der Pairwürde durch Erbschaft zufielen, die protestantische Religion angenommen hatte, allein in den letzten Tagen seines Lebens wieder Katholik geworden war, hatte dieser Akademie seine Güter, die jährlich 1000 Pfund eintrugen, vermacht. 4)

Beylage II.

(Zu Seite 12 und 158.)

Der angeführte 34ste Artikel ist nach Ueberschrift und Inhalt folgender:

De Traditionibus ecclesiasticis.

Traditiones atque ceremonias easdem, non omnino necessarium est, esse ubique, aut prorsus consimiles.

4) Siehe Memoirs of the different rebellions in Ireland, from the arrival of the English, also a particular detail of that, which broke out, the 23 — of May 1798. — To this (second) Edition is added, a concise history of the reformation in Ireland; and considerations on the means of extending its advantages therein, by Sir Richard Musgrave, member in the late Irish Parliament, the second edition. London 1801. Ferner Hegewischs Uebersicht der irländischen Geschichte zu richtiger Einsicht in die entfernteren und näheren Ursachen der Rebellion 1798.; der Union Irlands mit Grofsbritannien 1801 und der noch nicht erfolgten, sogenannten Emancipation der Katholiken 1806. S. 234. — Nun sieht man, warum unser Verfasser auf das Institut zu Maynooth, und die Lehrart daselbst ein so grosses Gewicht legt. Auch ist diese neue Akademie zu wenig bekannt, da die neuesten Geographen, Cannabich, Stein, Zeune, Gaspari und auch Herr Dr. Stäudlin, in der kirchlichen Geographie und Statistik, 1r Band, 1804. S. 196. dieselbe nicht angeführt haben. —

Nam, ut variae semper fuerunt, ita mutari possunt, pro regionum, temporum et morum diversitate, modo nihil contra verbum Dei instituatur. Traditiones et ceremonias ecclesiasticas, quae cum verbo Dei non pugnant, et sunt autoritate publica institutae atque probatae, quisquis privato consilio, volens et data opera publice violaverit, is, ut qui peccat in publicum ordinem ecclesiae, quique laedit autoritatem magistratus, et qui infirmorum fratrum conscientias vulnerat, publice, ut caeteri timeant, arguendus est. Quaelibet ecclesia particularis, sive nationalis, autoritatem habet, instituendi, mutandi aut abrogandi ceremonias, aut ritus ecclesiasticos, humana tantum autoritate institutos, modo omnia ad aedificationem fiant. [1]) —

1) Conf. Articuli, de quibus inter Archiepiscopos et Episcopos utriusque provinciae et clerum universum in synodo Londini 1562. secundum computationem ecclesiae anglicanae, ad tollendam opinionum dissensionem et consensum in vera religione firmandum. Editi autoritate serenissimae reginae. Londini 1571. S. Schröckhs Kirchengeschichte, 2r Bd. S. 613 bis 657. — An abridgment of the third Volume of the History of the reformation of the church of England by Gilbert Burnet; Being a Supplement to the Abridgment of the two former Volumes. 8. Lond. 1719. p. 271. etc. Stäudlins kirchliche Geographie und Statistik, 1r Th. 1804. S. 151. Desselben allgemeine Kirchengeschichte von Grofsbritannien, in 2 Theilen 1819. 1r Theil, O. 335 bis 340. S. 384. etc. und Benthems engländischer Kirch- und Schulenstaat, herausgegeben von Menzer, Leipz. 1732. S. 167, wo die 39 Artikel abgedruckt sind.

Der letztere Zusatz „Quaelibet ecclesia — fiant," ist in den 42 Artikeln, welche die Convocation unter Eduard VI. im Jahre 1552 unterschrieb, nicht befindlich. In der Convocation im Jahr 1562 wurden diese 42 Artikel auf 39. vorzüglich durch den Erzbischof von Canterbury Matth. Parker beschränkt, seit dieser Zeit nicht mehr verändert, und im

Sehr weise machen unsere deutschen Reformatoren das Evangelium zur Richtschnur, die Gewissensfreyheit und Seelenruhe zur Bedingung, und Beförderung der Tugend und Zufriedenheit zum Ziel und Zweck derselben. Ohne die Nothwendigkeit der Seligkeit, oder die Begnadigung des Sünders bey Gott von der Beybehaltung oder Beobachtung derselben abzuleiten, stellen sie die äussere Anordnung dem reiflichen und weisen Ermessen anheim, denn im XV. Art. Aug. Conf. heifst es: De ritibus ecclesiasticis docent, quod ritus illi servandi sint, *qui sine peccato servari possunt*, *et prosunt ad tranquillitatem et bonum ordinem* in ecclesia, sicut certae feriae, festa et similia. De talibus rebus tamen admonentur homines, *ne conscientiae onerentur, tanquam talis cultus ad salutem necessarius sit.* Besonders merkwürdig und vortrefflich sind die Erklärungen hierüber in der Epitome X. p. 615. ed. Rechenberg Ceremoniae, sive ritus ecclesiastici, (verbo Dei, neque praecepti, neque prohibiti — —) non sint per se cultus divinus, aut aliqua saltem pars cultus divini. Credimus, docemus et confitemur, ecclesiae Dei ubivis terrarum et quocunque tempore licere, pro re nata, ceremonias tales mutare, juxta eam rationem, quae ecclesiae Dei utilissima et ad aedificationem ejusdem maxime accommodata judicatur. Und dann in der Declaratio p. 791: Credimus, docemus et confitemur, quod ecclesia Dei, quibusvis temporibus et locis, pro re nata, liberri-

Jahre 1571 von der Königin Elisabeth bestätiget. S. Burneti historia reformationis ecclesiae anglicanae, P. II. lib. 1. ad a. 1551. p. 111. und in der französischen Uebersetzung von Rosemond, T. II. p. 251 — 260. Lond. 1685. 4. Koecheri Bibliotheca theologiae symbolicae et liturgicae 1751. p. 282. u. p. 858. Die beste, critische Ausgabe hat Thomas Bennet geliefert. S. Walchs Bibl. theol. Vol. I. p. 417.

mam potestatem habeat (in rebus vere adiaphoris) aliquid mutandi, abrogandi, constituendi; si tamen id absque levitate et scandalo, decenter et bono ordine fiat; et, si accurate expendatur, quid singulis temporibus ad conservandum bonum ordinem, et ad piam retinendam disciplinam, atque ad εὐταξίαν, evangelica professione dignam, et ad ecclesiae aedificationem, quam plurimum faciat. Quousque etiam infirmis in fide, in rebus illis externis, bona cum conscientia, cedere possimus, Apostolus Paulus perspicue non modo verbis, verum etiam suo ipsius exemplo docuit. Hätte man diese und des edlen Luthers Erklärungen, Opp. 3. Th. S. 277. der Jenaischen, und 10. Th. S. 267 und 286 der Hallischen, Ausgabe stets gekannt und beachtet: so würde ein Heer von Mifsverständnissen sowohl als Verleumdungen und feindseliger, grossen Anstofs erregender Angriffe dadurch beseitiget worden seyn.

Beylage III.

(Zu Seite 45, 46, 91, 158, 178 und 220.)

III. De divinis scripturis, quod sufficiant ad salutem.

Scriptura sacra continet omnia, quae ad salutem sunt necessaria, ita, ut quicquid in ea nec legitur, neque inde probari potest, non sit a quonam exigendum, ut tanquam articulus fidei credatur, aut ad salutis necessitatem requiri putetur. — Sacrae scripturae nomine eos Canonicos libros veteris et novi Testamenti intelligimus, de quorum autoritate in ecclesia nunquam dubitatum est. Nun werden die 24 Bücher des alten Testaments in der von den Protestanten angenommenen Folge aufgezählt.

XX. De ecclesiae autoritate.

Habet ecclesia ritus sive caeremonias statuendi jus et in fidei controversiis autoritatem; quamvis, ecclesiae non licet quicquam instituere, quod verbo Dei scripto adversetur, nec unum scripturae locum sic exponere potest, ut alteri contradicat. Quare licet ecclesia sit divinorum librorum testis et conservatrix, attamen ut adversus eos nihil decernere, ita praeter illos, nihil credendum de necessitate salutis debet obtrudere. Den ersten Satz: „Habet ecclesia — auctoritatem," welcher izt ein Theil des Artikels ist, hat man vielfältig in Absicht auf Gültigkeit und Aechtheit bestritten. *)

XXI. De autoritate Conciliorum Generalium.

Generalia concilia, sine jussu et voluntate Principum congregari non possunt, et ubi convenerint, quia ex hominibus constant, qui non omnes Spiritu et verbo Dei reguntur et errare possunt, et interdum errarunt etiam in his, quae ad Deum pertinent, ideoque, quae ab illis constituuntur, ut ad salutem necessaria, neque robur habent, neque autoritatem, nisi ostendi possint, e sacris literis esse desumta.

Beylage IV.

(Zu Seite 13, 134 u. 168.)

Ist die heilige Schrift wirklich der einzige und hinreichende Erkenntnifsgrund des Christenthums, oder ist dazu noch die Tradition erforderlich? Und haben die Reformatoren die Tradition mit Recht verworfen?

Bellarmin und Delahogue behaupten, dafs die Protestanten ohne Grund, die Tradition verwürfen. Durch

*) S. *Bennets* historical and critical essay on the 39 Articles S. 417., und *Walchs* neueste Religionsgeschichte, 3r Th.

des ersteren Erklärung, dafs die *ganze* Glaubensnorm aus *Schrift* und *Tradition* bestehe, und dafs diese Offenbarung der *Kirche* mitgetheilet sey, wird der ganze Standpunct des Christenthums, wie es die Geschichte der Lehre von der Kirche und der Tradition seit dem zweyten Jahrhundert beweiset, verrückt, und die Erhabenheit der christlichen Lehre in Menschengebot und Willkühr verwandelt. Nicht der Kirche, sondern dem ganzen Menschengeschlecht ist das Evangelium bestimmt. Die Lehrer aber sollen nicht Herren des Glaubens, sondern Führer zum Glauben und Vorbilder desselben seyn, 1 Petr. 5, 2—4. Delahogue aber geht sogar soweit, die beyden Hauptgrundsätze des Protestantismus, von der Nothwendigkeit und Zulänglichkeit der Schrift für die stärksten Irrthümer zu erklären.[1]) Beyde Puncte verdienen daher schärfer geprüft zu werden, um uns von der Wahrheit oder Falschheit derselben zu überzeugen. Da diese Frage aber auf dem Inhalte und Zwecke des Evangeliums beruhet, folglich exegetisch ist: so kann sie nur durch eine gründliche, umsichtsvolle und unpartheyische Schriftauslegung erklärt und entschieden werden. Wir wollen daher die Erklärungen Jesu und der Apostel hören; ihre Aussprüche werden alsdann entscheiden.

Nach der Lehre der Schrift hat Gott der Allweise beschlossen, das Menschengeschlecht auf eine höhere Stufe der religiösen Erkenntnifs sowohl, als der moralischen Veredlung und Beseligung durch Jesum zu erheben. Dafs die Menschen in einem kindlichen Verhältnisse mit Gott dem Allmächtigen, als ihren allliebenden, allweisen und allgütigen Vater stünden, der nach seinem Gesetze der Heiligkeit sie alle väterlich zur Weisheit, Tugend und Seligkeit in Zeit

1) Siehe Note 11.

und Ewigkeit erziehe und leite, dieser grosse, eben so ehren- und trostvolle, als erhebende und stärkende Glaube sollte durch Jesu Lehre und durch das Verdienst seines Todes zum Heil des Menschengeschlechts immer weiter verbreitet werden auf Erden. [2]) Die Stiftung und Verbreitung dieser erhabenen Religion, dieses Theiles seines grossen Erlösungswerkes erklärt er selbst für seine Bestimmung. [3]) Daher heifst er der Lehrer des ganzen Menschengeschlechts, [4]) dessen göttliche Religion sich im erhabensten Sinne des Wortes durch Wahrheit, [5]) Wirksamkeit [6]) und unwandelbare Dauer [7]) empfehle. Fassen wir nun diese Aussprüche und Erklärungen über Zweck und Beschaffenheit des Christenthums zusammen: so folgt daraus, dafs Jesu Plan die ganze Menschheit umfafst, dafs das Christenthum in seiner Lehre, so wie Jesu Beyspiel und Verdienst die erhabenste Anstalt zur Belehrung, Veredlung und Beruhigung, dafs das Evangelium die reine

2) Gal. 4, 4. Act. 17, 30. 31. Ebr. 1, 1. 2. Cap. 2, 1—4.

3) Joh. 18, 37.: ἐγὼ εἰς τȣ̃το γεγέννημαι, καὶ εἰς τȣ̃το ἐλήλυϑα εἰς τὸν κόσμον, ἵνα μαρτυρήσω τῇ ἀληϑείᾳ.

4) Matth. 13, 37. 38.: ὁ σπείρων τὸ καλὸν σπέρμα, ἐστιν ὁ υἱὸς τȣ̃ ἀνϑρώπȣ. Ὁ δὲ ἀγρὸς ἐστιν ὁ κόσμος! Joh. 1, 9.: ἦν τὸ φῶς τὸ ἀληϑινὸν ὃ φωτίζει πάντα ἄνϑρωπον.

5) Joh. 17, 17.: ἁγίασον αὐτȣ̀ς ἐν τῇ ἀληϑείᾳ σȣ. ὁ λόγος ὁ σὸς, ἀλήϑειά ἐστι. und Joh. 8, 31.

6) Weil der Glaube an seine göttliche Sendung und Lehre zur Veredlung erweckt und stärkt, Joh. 1, 12.: ὅσοι δὲ ἔλαβον αὐτὸν, ἔδωκεν αὐτοῖς ἐξȣσίαν τέκνα ϑεȣ̃ γενέσϑαι, τοῖς πιστεύȣσιν εἰς τὸ ὄνομα αὐτȣ̃, und Joh. 17, 3. während auf der andern Seite die Verschmähung dieser höheren Belehrung, und der dadurch vereitelten Veredlung und Beseligung den grofsen Menschenfreund mit tiefer Betrübnifs bis zu Thränen, Luc. 19, 41, 42., erfüllte.

7) 2 Cor. 3, 11.: εἰ τὸ καταργȣ́μενον διὰ δόξης· πολλῷ μᾶλλον τὸ μένον ἐν δόξῃ. 1 Cor. 13, 13.

reine, reiche und unversiegliche Quelle ist, woraus die beseligende Lehre Jesu geschöpft werden kann und soll. [8]) Allein ist denn, wenn diefs des Christenthums Zweck und Inhalt ist, dasselbe auch wirklich *vollständig* vorhanden und seinem Zweck entsprechend? Ist es in der That *zureichend*, so dafs es wirkt und leistet, was es wirken und leisten soll? Jesus fordert von seinen Bekennern, bey seiner Lehre treu zu beharren, wenn sie diefs thäten, so wären sie seine würdigen Bekenner. [9]) Dieses Beharren aber bedeutet in dieser Stelle die mitgetheilte Lehre Jesu das Evangelium, als eine göttliche Erkenntnifsquelle der Religion und Tugend treu benutzen, d. h. dafs man nicht etwa blofs eine historische Kenntnifs seiner Lehren und Vorschriften besitzt, sondern durch Forschen, Vergleichen und fortgesetztes Nachdenken, nach Tiefe, Umfang und Vollständigkeit, die Einsichten in den Geist und die Forderung des Christenthums immer mehr befestiget und erweitert. [10]) Hier

8) Reinhards Versuch über den Plan, welchen der Stifter der christlichen Religion zum Besten der Menschen entwarf. 4te Aufl. 1798.

9) Joh. 8, 31.: *ἐὰν ὑμεῖς μείνητε ἐν τῷ λόγῳ τῷ ἐμῷ, ἀληθῶς μαθηταί μȣ ἐςέ.* Matth. 23, 8.: *εἷς γάρ ἐςιν ὑμῶν ὁ καθηγητὴς ὁ χριςος.*

10) *Μένειν ἐν τῷ λόγῳ χριςȣ* haben zwar die meisten Ausleger, vorzüglich *Kypke*, in Observat. sacr. Tom. I. p. 381. im weiterem Sinne, von dem moralischen, dem Christenthum angemessenen Denken und Handeln überhaupt erklärt. *Kypke* bemerkt: phrasis *μένειν ἐν τῷ λόγῳ*, *inhaerere verbis*, non tam h. l. significat: in fide doctrinam Christi amplectente perseverare — quam potius: morem gerere verbis et ad normam eorum actiones suas conformare. Allein da hier offenbar *ὁ λογος* das ganze Christenthum, als Glaubens- und Pflichtenlehre umfafst; das *μένειν ἐν τῷ λόγῳ τῷ ἐμῷ* sc. *χριςȣ* aber als Bedingung und Ursache

wird folglich das Christenthum nicht nur als der Ergänzung oder der Hülfe durch die Tradition nicht bedürftig, sondern auch als zureichend und wirksam für Veredlung und Beseligung dargestellt und betrachtet.

von beyden, sowohl von dem tieferen und vollständigeren Erkennen der Wahrheit, γνώσεσθε τὴν ἀλήθειαν, als von dem ἐλευθεροῦν ὑμας v. 32. zur moralischen Selbstbeherrschung, zur sittlichen Selbstständigkeit sich erheben, als Folge und Wirkung steht: so ist μένειν ἐν τῷ λόγῳ, dem Christenthume in Lehre und Wandel, als Quelle und Norm treu folgen, perseverare in religione christiana, i. e. religionem christianam magistram atque ducem cum credendorum, tum agendorum constanter sequi. Auf diese Weise gehen aus diesem ehrfurchtsvollen Vesthalten am Evangelio sowohl Erweiterung in der Religionserkenntnifs, v. 32. γνώσεσθε τὴν ἀλήθειαν, als Wachsthum in der Tugend, als aus der reinen und starken Quelle hervor. Nunmehr steht das Ganze von v. 30, 31—36. in der genauesten Verbindung. Herrn Kirchenraths Dr. Tittmanns Erklärung, (Commentarius in Evang. Joh. 332.—), welcher ὁ λόγος ὁ ἐμὸς, auf die Lehre von Jesu als Messias beschränkt, ὁ λόγος non significat doctrinam universam, sed doctrinam de Christo, scheint mir 1) der Sprachgebrauch, der den Urheber, nicht den Gegenstand, bezeichnet, — denn ὁ λόγος ὁ ἐμὸς ist doctrina a me tradita, wie cap. 17, 17. und cap. 7, 16. 17, wo es aus dem Gegensatze ἡ διδαχὴ ἐμὴ ὐκ ἐςιν ἐμή, ἀλλὰ τȣ πέμψαντός με, noch stärker einleuchtet; 2) der allgemeine Umfang des Gegensatzes des Sündigens, v. 34. ποιεῖν τὴν ἁμάρτιαν, das nicht blofs Jesu Messiaswürde verleugnen, sondern überhaupt vorsätzlich sündigen bedeutet; 3) die ehrenvolle Bezeichnung des Christenthums mit dem Namen der ἀλήθεια, z. B. Joh. 1, 17, 18. c. 18, 37, — der nicht eine einzelne, besondere Religionswahrheit, sondern die ganze Lehre des Christenthums bezeichnet, und endlich 4) der Zusammenhang v. 38, welcher für die allgemeine Bedeutung spricht — nicht zu erlauben.

Eben so empfiehlt auch der Apostel Paulus dem Timotheus, sich des öffentlichen Vorlesens, Ermunterns und Belehrens treu zu befleifsigen, darauf bedacht zu seyn, damit sich zu beschäftigen, dafs er in Allem sichtbare Fortschritte mache; auf sich selbst sowohl, als auf die christliche Lehre zu achten; beharrlich sich diesem Geschäfte zu widmen, denn auf diese Weise werde er sein und der Zuhörer Wohl befördern. [11]) Fafset man nun die Hauptmomente dieser Stelle auf: a) die empfohlene Sorgfalt im Vorlesen, Ermahnen und Belehren. v. 13. πρόσεχε τῇ ἀναγνώσει, τῇ παρακλήσει, τῇ διδασκαλίᾳ; b) das darüber fortzusetzende Nachdenken und Forschen, v. 15: ταῦτα μελέτα, ἐν τούτοις ἴσθι; c) das daraus abgeleitete Wachsthum und richtiger, die Christengemeine erbauender Erkenntnifs und grösserer Lehrfähigkeit, als eine Frucht dieser Sorgfalt, v. 15: ἵνα σȣ̃ ἡ προκοπὴ φανερὰ ᾖ ἐν πᾶσιν; und d) die aus diesem fortgesetzten Forschen und Streben (dem ἐπιμένειν τούτοις, constanter ea sequi) entspringende allgemeine Glückseligkeit, v. 16: τοῦτο ποιῶν καὶ σεαυτὸν σώσεις καὶ τοὺς ἀκȣ́οντάς σȣ —: so leiten diese Momente, verbunden mit v. 6. auf den Schlufs: dafs Jesu Lehre, zureichend für ihren Zweck gegeben und vorhanden war, und dafs da diese Wirkungen sich nicht aus dem Lesen der Schriften des alten Testaments ableiten lassen, und die Lehre Jesu auch offenbar als Quelle, v. 14. von der des alten Testaments unterschieden wird, Timotheus auch, ausser dem Briefe des Apostels Paulus Schriften des neuen Testaments benutzt habe.

Dasselbe Resultat geht aus derselben Aufforderung im zweyten Briefe, Cap. 3, 14 — 17. noch ein-

11) 1 Timoth. 4, 13 — 16., womit auch 1 Joh. 2, 20. zusammenstimmt, wo es ausdrücklich heifst: καὶ ὑμεῖς χρίσμα ἔχετε ἀπὸ τοῦ ἁγίου, καὶ οἴδατε πάντα.

leuchtender und stärker aus dem gerügten Gegensatz des Verfahrens der Irrlehrer, das Timotheus vermeiden soll, c. 2, 1 — 13. hervor.

Denn statt, daſs jene Irrlehrer a) der wahren Religionslehre sich widersetzen; [12]) b) durch Heucheley und Lasterhaftigkeit, [13]) und verwerfliche Religionslehren, [14]) Einfluſs und Ehre zu verwirken, [15]) und c) durch verschuldete Unwissenheit immer tiefer in Irreligiosität, Immoralität und Verführung versinken, [16]) solle dagegen vielmehr Timotheus a) die erkannte christliche Lehre, als Quelle und Norm hochschätzen und benutzen, [17]) da er wohl wisse, welchem Lehrer er dieselbe verdanke; [18]) auch b) solle er nächst dem Christenthum zugleich in den heiligen, reichhaltigen und lehrreichen Schriften des alten Testaments eifrig forschen; [19]) und c) sich dadurch die Einsichten und die Fertigkeit eines weisen, würdigen

12) 2 Timoth. 3, 8: οὗτοι ἀνθίστανται τῇ ἀληθείᾳ.

13) l. l. v. 8: ἄνθρωποι κατεφθαρμένοι τὸν νοῦν.

14) l. l. ἀδόκιμοι περὶ τὴν πίστιν.

15) l. l. v. 9: ’ϰ προκόψουσιν ἐπὶ πλεῖον· ἡ γὰρ ἄνοια αὐτῶν ἔκδηλος ἔσαι πᾶσιν.

16) l. l. v. 13: πονηροὶ δὲ ἄνθρωποι καὶ γόητες προκόψουσιν ἐπὶ τὸ χεῖρον, πλανῶντες καὶ πλανώμενοι.

17) l. l. v. 14: σὺ δὲ μένε ἐν οἷς ἔμαθες καὶ ἐπιστώθης: hier wird offenbar v. 14. die christliche Lehre von dem alten Testament unterschieden.

18) l. l. v. 14: εἰδὼς, παρὰ τίνος ἔμαθες, nämlich einem würdigen, hinreichend beglaubigten, nicht die Frömmigkeit heuchelnden, ihre Kraft aber, wie von den obigen Irrlehrern geschah, verleugnenden, v. 5.; sondern einem, Gott und der Tugend innigst ergebenen, und wegen des Bekenntnisses und der Verkündigung des Evangeliums harte Verfolgungen erduldenden Lehrer. v. 10 — 12.

19) v. 15 und 16.

und segensreich wirkenden Lehrers der Religion erwerben. [20]) Auch aus diesen Stellen des Apostels Paulus folgt das Resultat: dafs er die Lehre Jesu als Erkenntnifsquelle, als wirklich gegeben und bereits vorhanden betrachtet, dafs in diesen Worten keine Spur von Unzulänglichkeit zur Erreichung des erhabenen Zwecks zu finden, dafs es vielmehr so vollständig und kräftig mitgetheilet sey, dafs der aufrichtig dasselbe hochschätzende und benutzende nicht allein selbst hinreichend dadurch belehrt und mächtig zur Veredlung und Beruhigung geleitet, sondern selbst zum würdigen und segensvollen Verkündiger desselben gebildet werden könne. *)

Geleitet und beselt von diesem Zweck und Geist des Evangeliums haben daher unsere Reformatoren die Tradition, als mit der Lehre des Evangeliums, der Tugend und der Beruhigung streitend und für die Besserung des Menschen schädlich verworfen. [21])

Es ist also nicht etwa blofs Widerspruch gegen die Grundsätze des Protestantismus, sondern es strei-

20) l. l. v. 17. ἵνα ἄρτιος ᾖ ὁ τοῦ θεοῦ ἄνθρωπος, πρὸς πᾶν ἔργον ἀγαθὸν ἐξηρτισμένος.

*) S. Gerhards Loci theologi. ed. Cottae, T. I. c. 4. p. 22. und T. II. c. 19. p. 307.

21) Artic. Aug. Conf. XV. Admonentur etiam (homines), quod traditiones humanae, institutae ad placandum Deum, ad promerendam gratiam et satisfaciendum pro peccatis, adversentur evangelio et doctrinae fidei. Quare vota et traditiones de cibis et diebus — inutiles sint et contra evangelium. Diefs wird noch ausführlicher bewiesen in den Artikeln von den abgeschaften Mifsbräuchen Artic. V. De discrimine ciborum ganz, p. 28. und Artic. VIII. p. 40 — 44. ed. Rechenberg. Contra scripturam est, traditiones condere aut exigere; ferner Apologiae Art. VIII. De traditionibus humanis in ecclesia, p. 205 — 214. und Artic. Smalcad. XV. p. 337.

tet offenbar mit dem Ausspruche Jesu, welcher Beharren bey seiner Lehre zur Pflicht und Bedingung eines wahren, christlichen Gottesverehrers macht, [22]) wenn Bellarmin die Schrift bloſs für ein *nützliches Erinnerungsmittel* zur Erhaltung der mündlich empfangenen Lehre erklärt; [23]) wenn er folglich die Schrift als Quelle und Norm, herabsetzt, für bloſs partiell, die Tradition hingegen der Schrift als Quelle für gleich, ja als zur vollständigen Erkenntniſs des Christenthums, für nothwendig erklärt, und die Kirche, welcher die vollständige, aus Schrift und Tradition bestehende Offenbarung mitgetheilt worden sey, und die allein über den Sinn und die Auslegung derselben entscheiden, über beyde erhebt. [24]) Dieſs ist in offenbarem Widerspruch mit dem Ausspruch des Apostels Paulus, welcher, ohne daſs es der Tradition zur Vervollständigung des geoffenbarten Christenthums bedürfe, oder daſs die Kirche alleinige Inhaberin der Offenbarung sey, das Evangelium unbe-

22) Joh. 8, 31: ἐὰν ὑμεῖς μείνητε ἐν τῷ λόγῳ τῷ ἐμῷ, ἀληθῶς μαθηταί μου ἐστέ.

23) De verbo Dei non scripto Libr. IV. c. 12. p. 317. Disputt. de controversiis christianae fidei Ingolst. 1587. Scripturae finem proprium et praecipuum non fuisse, ut esset regula fidei, sed ut esset *commonitorium quoddam utile* ad conservandam et fovendam doctrinam ex *praedicatione* acceptam.

24) l. l. libr. IV. c. 12. p. 317: Scripturam, etsi *non est facta* praecipue, ut sit regula fidei, esse tamen regulam fidei, non totalem, sed partialem Totalis enim regula fidei, est verbum Dei, sive *revelatio Dei ecclesiae facta*, quae dividitur in duas regulas partiales, scripturam et traditionem. Et quidem scriptura, quia est regula, inde habet, ut quidquid continet, sit necessario verum et credendum, et quidquid ei repugnat, sit necessario falsum et repudiandum; quia vero non est regula totalis, sed partialis, inde illi accidit, *ut non omnia mensuret, et propterea aliquid sit de fide, quod in ipsa non continetur.*

dingt für zureichend, als Quelle und Norm, erklärt, und ihm, als einer göttlichen Lehre, für jeden, der es aufrichtig hochschätze, und treu benutze, eine Kraft zu veredeln und zu beseligen zuschreibt. [25]) Herr Dr. Marheinecke hat diese Lehre mit eben so tiefem Scharfsinn, als ausgebreiteter, gründlicher Gelehrsamkeit erforscht, und eben so geist- als geschmackvoll vorgetragen. [26]) Indessen scheint mir doch sein Resultat sich vorzüglich auf das, was ist, auf das historische des Katholicismus zu beschränken, [27]) als das, was seyn sollte, die objective Gültigkeit, zu befassen, worauf ein tieferes Eingehen in den Gegensatz des Protestantismus, dessen Grundsätze über die erhabene Natur und den grossen Zweck des Evangeliums, so wie über die Würde der moralischen Freyheit des Menschen das herrlichste Licht verbreiten, geleitet haben würde.

Das wahre, dogmatische Verhältnifs der Tradition zum Katholicismus wird vom Herr Dr. Marheinecke also bestimmt: [28]) „Nach dem Princip und „Begriff der katholischen Kirche, bey ihrer Stiftung „schon, eine ganz unumschränkte Autorität erhalten „habe; dafs sie im Besitze fortwährender Offenbarung „des heiligen Geistes sey; und dafs der nämliche hei-

25) Rom. 1, 15. 16: Mit Freudigkeit verkündige er auch den Römern das Evangelium: ὐ γὰρ ἐπαισχύνομαι τὸ ἐυαγγέλιον· δύναμις γὰρ θεῦ ἔςιν εἰς σωτηρίαν παντὶ τῷ πιστεύοντι, Ιυδαίῳ τε πρῶτον καὶ ἕλληνι. Sehr gründlich setzen die exegetischen Beweise auseinander Chemnitz im Examine Concil. Trident. p. 25—41. ed. Genev. 1634. und Gerhard Loc. theol. ed. Cotta, Tom. II. p. 307.

26) In der christlichen Symbolik, oder das System des Katholicismus, im 2. Bd. 2. Cap. S. 183—224. und auch besonders in den *Studien*, 4. Bd. S. 289.

27) l. l. S. 208—223.

28) l. l. S. 209.

„lige Geist, der den Aposteln auch die heilige Schrift „eingab, ihr fortwährend beywohne, bis an das Ende „der Tage.“ Allein können wohl die Sätze: daſs die Kirche über dem Evangelium stehe; daſs sie eine unumschränkte Autorität erhalten habe und von Zeit zu Zeit neue Glaubenslehren, als göttliche festsetzen könne, folglich in Glaubenssachen absolut gesetzgebend sey, vor dem Richterstuhle der Kritik bestehen? Die *christliche* Kirche ist weder als Kirche absolut gesetzgebend, noch eine Gesellschaft der *Gläubigen* zur Beförderung religiöser Zwecke überhaupt — welcher letztere Begriff viel zu weit, und in materieller Hinsicht, viel zu trüglich ist, — sondern ihr wesentlicher Unterschied und positiver Charakter ist der *Besitz* und *Gebrauch* des *Evangeliums*. Ihr liegt folglich ob, sorgfältig das Evangelium zu erforschen; die durch gründliche und umsichtsvolle Auslegung gefundenen, christliche Glaubens- und Sittenlehren gründlich darzustellen; überzeugend und fruchtbar für Geist und Herz anzuwenden, und die Sacramente würdig zu verwalten. Die *Gültigkeit der Lehren* aber, so wie die *gesetzgebende* und *verbindende* Kraft, ist nicht der Menschen und der Kirche Werk, sondern ein Recht, das allein in der *Göttlichkeit* des Evangeliums, und in der *Erhabenheit* ihres *Stifters* und *Oberhaupts* begründet ist. Durch diesen Begriff haben sich die Reformatoren über ihre Zeitgenossen emporgeschwungen; die Fesseln des Gewissens zerbrochen; die Macht des Aberglaubens verscheucht; und das Christenthum wieder in seiner Reinheit und Lauterkeit dargestellt. [29]) Durch welche gültige und

29) Melanchthon in der Vorrede zur Apologie sagt: Editum est decretum quoddam, quo gloriantur adversarii, quod nostram Confessionem ex *scripturis* confutaverint. Habes igitur, Lector, nunc *Apologiam* nostram, ex qua intelliges, quid ad-

bündige Beweise aber läfst sich wohl, ungeachtet der biblischen Lehre vom Beystande des heiligen Geistes im Allgemeinen, eine fortwährende Offenbarung desselben an die Kirche, und zwar in dem Maafse, wie den Aposteln zu Theil ward, bis ans Ende der Tage erhärten, da es erwiesen ist, dafs die Kirchenväter, Concilien, und das Oberhaupt der Kirche sich in Hinsicht der Lehre so oft geirret und widersprochen

versarii judicaverint, et quod articulos aliquot *contra manifestam scripturam Spiritus Sancti* damnaverint. — De traditionibus, Artic. VIII. abusuum p. 208. ed. Rechenb. Unde reddimur certi, quod *cultus*, ab hominibus instituti, *sine mandato Dei, justificent? sine verbo ac testimonio Dei* hoc non potest *affirmari*. Und Artic. Smalc. II. De Mifsa, wo Luther den von Augustinus entlehnten Beweis für das Fegefeuer, und die Fürbitte zum Besten der Verstorbenen sich also erklärt: Purgatorium *non habet testimonium scripturae*, quo nitatur. — Ad hoc, in universum, nihil, nisi hominum, et quidem unius, atque alterius, devotio fuit, non *constituens* articulum *fidei, id quod solius Dei*. — Colloquemur tandem cum illis (Pontificiis): an Augustini dicta, *destituta verbo*, sint admittenda? et an mortuorum commemoratio ad Eucharistiam sit facienda? *Ex patrum* enim *verbis* et *factis* non sunt exstruendi *articuli fidei*. - - - Regulam autem aliam habemus, ut videlicet *verbum Dei condat articulos fidei*, et praeterea *nemo*, ne *angelus* quidem. S. Meines hochgeschätzten Collegen, des Herrn Kirchenraths Dr. *Eckermann* Erinnerungen an den unvergänglichen und unschätzbar grossen Werth der Reformation Luthers zum Andenken der dritten Secularfeyer derselben, Kiel 1817. S. 14. — und S. 37. — Auch erklärt Hr. D. Marheinecke selbst diese vom heiligen Geiste der Kirche verliehene, und gleichsam übergebene Tradition, könne man die erste, wichtigste, ja die einzige Tradition nennen, da sie alle übrigen enthalte, und aus derselben geflossen wären; besonders S. Bd. 2. S. 238 u. 239, wo die Kirche nach diesem Grundsatz bestimmt, über die Schrift erhoben wird.

haben? [30]) Ist aber nach den Aussprüchen Jesu und der Apostel sowohl, als den bestimmten Erklärungen unserer Reformatoren das Entscheidungsmoment der christlichen Religion in dem Evangelio, nicht in der Kirche gegründet: so mufs mit der Gültigkeit dieses Satzes, die von der römisch-katholischen Kirche behauptete Befugnifs, durch Hülfe der Tradition apostolische Lehren und Gebräuche zu empfangen; spätere Einrichtungen geltend zu machen; und den Sinn der Schrift auszulegen; [31]) dem Sinne und Geist der Schrift untergeordnet werden. Zur Anerkennung und Beystimmung dieser Behauptung wird dem aufmerksamen und prüfenden Leser Marsh noch oft Anlafs geben. In Absicht des Verhältnisses der Tradition zur Schrift aber bemerkt Herr Dr. Marheinecke, dafs dieselbe, dem Sinne der Synode zu Trient gemäfs, eine zwar *neben* der heiligen Schrift hinfliefsende, verschiedene, allein nicht eine *entgegengesetzte* Erkenntnifsquelle sey, oder dafs man, beym Besitze der Tradition, die heilige Schrift füglich entbehren könne. „Wo hätte denn je die Kirche dieses nur *merken* „lassen, dafs die Tradition zur heiligen Schrift, ein, „für diese so sehr zurücksetzendes, verdrängendes, „oder gar vernichtendes Verhältnifs habe, da sie, im „Gegentheil, die Tradition, nur mit gleicher Ehrfurcht „aufzunehmen gebietet, als der heiligen Schrift ge„bührt.“ [32]) Allerdings hat die Kirche sich ein zurück-

30) Conf. Augustini Retractationes. S. Roeslers Bibliothek der Kirchenväter IX. Bd. S. 234. und Dallaeus de usu patrum Genev. 1656. 4. libr. II. c. 4. p. 252. Patres sive seorsim singulos, sive conjunctim plures, in variis religionis capitibus errasse, und c. 1. p. 203. Patrum de fide testimonia non esse semper certa veraque.

31) Marheinecke l. l. S. 210—218.

32) S. Marheinecke l. l. S. 218—220.

setzendes, verdrängendes Verhältnifs der Schrift der Nachsetzung oder Unterwerfung derselben unter die Tradition nicht nur *merken* lassen, sondern durch ihr Oberhaupt sogar wirklich verfügt. So schlug Gregor VII. dem Könige von Böhmen, Wratislaus, im Jahr 1080 die im Namen seiner Unterthanen vorgetragene, Bitte, *) beym Gottesdienste eine sclavonische Bibelübersetzung benutzen zu dürfen, ab, „weil *Gott* beschlossen habe, dafs die *Schrift* an einigen *Orten* „*verborgen seyn sollte*, damit sie nicht *gering geschätzt* „und *verachtet* werden möchte. Sollte der Adel es „mit Unbedachtsamkeit verlangen, so verbiete er diefs „*Kraft der Macht des päpstlichen Stuhles* und *befehle* „*ihm*, dieser *thörichten Unbesonnenheit* mit allen Kräf„ten sich zu widersetzen.“ [33]) Innocenz III. † 1216, dem der Bischof zu Metz Bertram gemeldet hatte,

*) S. Olaus Magnus Histor. l. XVI. c. 39.

33) Quod vero nobilitas tua postulavit, quo secundum Slavonicam linguam, apud vos divinum celebrari annueremus officium, scias, nos huic *petitioni tuae nequaquam posse favere.* Ex hoc nempe saepe volventibus liquet, non immerito sacram scripturam omnipotenti Deo placuisse quibusdam locis esse occultam, ne, si ad liquidum cunctis pateret, forte vilesceret et subjaceret, despectui, aut prave intellecta a mediocribus in errorem induceret. . . . Unde, ne id fiat, quod a Vestris *imprudenter* exposcitur, *auctoritate b. Petri inhibemus*, teque, ad *honorem omnipotentis Dei*, *huic vanae temeritati totis viribus resistere* praecipimus. Cf. Collect. Concilior. VI. P. I. Harduini p. 1435. Dafs Gregor VII. aus Frömmigkeit diefs Verbot gegeben habe, (S. Marheinecke l. l. 2. Bd. S. 256. Note w.) ist, wenn man sein Verfahren moralisch und historisch würdigt, nicht wahrscheinlich; auch ist der Umstand „ehe das Reich des Papstes das entschiedene Uebergewicht bekommen, *niemals* die heilige Schrift verboten gewesen wäre,“ für die Kirche nicht rechtfertigend, weil es ihrem Oberhaupt vorher nicht möglich war, ein solches Verbot geltend zu machen.

eine französische Bibelübersetzung würde so fleifsig gelesen, dafs die Layen mehr aus der Bibel wüfsten, als die Mönche und Geistlichen — — setzt am Ende die Steinigung auf das Privatlesen der Bibel, und belegt diefs sogar, als Gott wohlgefällig, mit einer Stelle der Schrift, Exod. 19, 13. *) Und wie furchtbar wurden nicht die Waldenser der Bibel wegen verfolgt und gemifshandelt! Sie galten für Ketzer und Zauberer, sobald sie eine Bibel besafsen, oder darinnen lasen. **) Gregor IX. † 1241, erliefs im Concil zu Tou-

*) Conf. Opp. Innocentii III. l. II. ep. CXLI. Significavit nobis venerabils frater (Bertramus), Metensis Episcopus, per literas suas, quod tam in dioecesi, quam in urbe Metensi laicorum et mulierum *multitudo, tracta non modico* quodammodo *desiderio scripturarum, Evangelia, Epistolas Pauli, Psalterium,* Moralia Job et plures alios libros sibi fecit *in gallico sermone transferri*; translationi hujusmodi adeo libenter, utinam autem et prudenter, intendens ut secretis quaestionibus talia inter se laici et mulieres eructare praesumant, et sibi invicem praedicare. — — Quos cum aliqui parochialium sacerdotum super his corripere voluissent, ipsi eis in faciem restiterunt, *conantes rationes inducere de scripturis, quod non ab his deberent, aliquatenus inhiberi;* quidam etiam ex iis simplicitatem sacerdotum suorum fastidiunt, et cum ipsis per eos verbum salutis proponitur, se melius habere in libris suis, et prudentius se posse id eloqui, submurmurant in occulto. Licet autem desiderium intelligendi divinas scripturas, et secundum eas studium adhortandi, reprehendendum non sit, sed potius commendandum; in eo tamen apparent quidam laici merito arguendi, quod occulta conventicula celebrant, officium praedicationis Christi sibi usurpant, sacerdotum simplicitatem eludunt, et eorum consortium aspernantur, qui talibus non inhaerent. Unter dem Namen der Conventikel wurde also Gewissens- und Religionsfreyheit beschränkt und unterdrückt.

**) *Janus Joh. Guil.* disp. De barbarie medii aevi in contemtu scripturae sacrae conspicua, Vitebergae 1721. *Wernsdorf,*

louse 1229 *) folgenden Canon: Prohibemus - - - ne *Libros V. aut N. Testamenti Laicis permittantur habere*, nisi forte psalterium, vel breviarium pro divinis officiis, aut Horas beatae Mariae aliquis ex devotione habere velit, sed ne *praemissos* libros habeant in *vulgari translatione arctissime inhibemus*. Hier wird sowohl die Bibel überhaupt, als die Uebersetzung derselben in die Muttersprache verboten. In der Regula IV. Trident. Concilii wird zwar nach dem Ermessen des Bischofs, Inquisitors, Beichtvaters das Lesen einer von Katholiken in die Landessprache übersetzten Bibel gestattet, allein *theils* ist der Grund des Verbotes ganz falsch, cum experimento manifestum sit, si sacra Biblia vulgari lingua passim sine discrimine permittuntur, *plus inde* ob hominum *temeritatem detrimenti*, quam *utilitatis* oriri; theils werden alle neue Auflagen und Uebersetzungen, ohne päpstliche Bewilligung, untersagt, und der Gebrauch neuerer Uebersetzungen und Erläuterungen völlig verboten; Biblia, haereticorum opera impressa, vel eorumdem annotationibus, argumentis, summariis, scholiis et indicibus referta, omnino prohibentur. Zur näheren Erläuterung des Umfangs dieser Erlaubnifs zu Lesen aber wurde vom Sixtus V. noch die Beschränkung hinzugefügt: nullam - - - ea tribui concedendi licentiam, emendi, legendi aut retinendi Biblia vulgari lingua edita - - - cum sublata Episcopis fuerit facultas concedendi hujusmodi licentias legendi vel retinendi Biblia vulgaria, aut alias scripturae sacrae tam Novi, quam Veteris Testamenti partes, quavis lingua vulgari editas, ac insuper *summaria* et *compendia* etiam

Ernst Fried. diss. inaug. historia linguae latinae in sacris publicis. Lip. 1756. und *Füesli* Kirchengeschichte der mittleren Zeiten, I. S. 333.

*) *Harduin* l. l. VII. p. 178. und Labbe Concil. T. XI. 452.

historica eorundem Bibliorum — — *quocunque vulgari idiomate conscripta, quod quidem inviolate servandum est.* *) Und des edlen Quesnel Sätze für den allgemein zu gestattenden Bibelgebrauch, z. B. Nro. 80. Lectio Scripturae sacrae est pro omnibus. Nro. 84. Abripere e Christianorum manibus Novum Testamentum, sive iis illud clausum tenere, auferendo iis modum illud intelligendi, est illis Christi os obturare. Nro. 85. Interdicere Christianis lectionem Scripturae sacrae, praesertim Evangelii, est interdicere usum luminis filiis lucis, et facere, ut patiantur speciem quandam excommunicationis — wurden von Clemens XI. in der Bulle Unigenitus 1713. verworfen. **) Die Distinction aber, daſs die Bibel nie *ausdrücklich* und *allgemein*, sondern nur die Uebersetzungen der Bibel in der Muttersprache verboten worden wäre, [34]) ist unbefriedigend und unzulässig, weil die Schrift an sich ihrem Inhalte und ihrer Bestimmung nach, kein Gegenstand des Verbotes seyn kann, weil die Entziehung der Uebersetzung für den gröſsten Theil der Christen soviel als Entziehung der Bibel selbst ist; weil das Eindringen in ihren Geist durch das Verbot fremder Ausgaben und Erklärungen, so wie das exegetische Studium überhaupt erschwert wird, und weil

*) *Hegelmaier* diss. De libro scripturae s. usu plebi christ. diu denegato tandem hic ibi restituto. Tubing. 1783.

**) Pfaffii acta publ. Constit. Unigenitus p. 123. Selbst Erasmus in der Praefat. in Paraphrasin N. T. bezeugt das Bibelverbot in den Worten: Se plurimum dissentire ab iis, qui laicos et illiteratos in *totum* putant *submovendos* esse a lectione sacrorum voluminum. Non video cur idiotae sint, ab evangelicis literis submovendi, quae doctis pariter et indoctis feminis et viris proditae sunt.

34) *Augusti's* Lehrbuch der christl. Dogmengeschichte, ad § 176. S. 191.

die so oft und an so vielen Orten ergangenen Verbote wirklich den Nutzen des Gebrauchs der heiligen Schrift in weitem Umfang verhindert und vereitelt haben. Und ist wohl die Theorie hinreichend, wenn die Praxis vom Gegentheil zeuget? Die hieher gehörige Schrift des Herrn van Ess aber [35]) beweiset, daſs Einsicht und Edelsinn auch unter den Katholiken das Bibelverbot verwerflich findet. Allein daſs das System der Hierarchie seine Opposition gegen die Schrift auch *itzt* noch beweise, dieſs bezeuget die Bulle des Papstes Pius VII. an den Erzbischof von Gnesen und Primas von ganz Polen, den 28. Jun. 1816, und ein zweytes Breve an den Erzbischof von Mohilew den 3. Sept. 1816 gegen die Bibelgesellschaften, worinnen es heiſst: „Wir haben schon längst dieſs *schändliche Unternehmen verabscheut*, durch welches der *wahre Grundpfeiler der Religion untergraben wird;* haben, indem wir *alle* Cardinäle zu *Rathe gezogen, mit der äussersten Sorge und Aufmerksamkeit auf Maasregeln gesonnen, um diese Pest zu entdecken und auszurotten in alle Wege — in Gehorsam gegen die Vorschriften unserer Kirche* habt ihr gezeigt, daſs die von Ketzern gedruckte Bibel unter die verbotenen Bücher zu rechnen, den Vorschriften des Index (Sec. L. Reg. IV.) zufolge. Die Erfahrung hat in der That bewiesen, daſs die heilige Schrift, wenn sie in der Landessprache umgeht, durch den Leichtsinn der Menschen, *mehr Schaden*, *) als *Vortheil* gestiftet hat. (Reg. IV.) — Da-

35) Auszüge über das nothwendige und nützliche Bibellesen aus den heiligen Kirchenvätern und andern katholischen Schriftstellern von Leander van Ess, Sulzbach ed. 2. 1816.

*) Die Geschichte des Bibelgebrauchs bis zum fünften, des verminderten und erschwerten vom sechsten bis fünfzehnten und des erneuerten und erhöheten von der Reformation an bis auf unsere Zeiten, beweiset das Gegentheil. —

her ist es *nothwendig*, den *heilsamen Beschlufs* vom 13. Jun. 1757 zu erneuern, welcher *alle Uebersetzungen* der heiligen Schrift in die *Landessprachen verbietet*, mit Ausnahme derjenigen, welche von dem apostolischen Stuhle genehmigt und mit Anmerkungen aus den Werken der heiligen Väter herausgegeben sind. — Die ganze Bulle ist abgedruckt im Hamburg. unpartheyischen Correspondenten Nro. 68. des Jahres 1817, und auch befindlich in Herrn Prof. Paulus Sophronizon 1819. St. XV.

Beylage V.

(Zu Seite 15, 70, 81.)

Bossuet's Erklärung über die heilige Schrift und die Tradition.

Jesus - Christ ayant fondé son Eglise sur la predication, la parole non ecrite a été la première regle du Christianisme; et lorsque les ecritures du nouveau Testament y ont été jointes, cette parole n'a pas perdu pour cela son autorité; ce qui fait que nous recevons avec une pareille veneration tout ce qui a été enseigné par les Apôtres, soit par ecrit, soit de vive voix, selon que saint Paul même l'a expressement déclaré. Et la marque certaine, qu' une doctrine vient des Apôtres, est, lorsqu' elle est embrassée par toutes les eglises chretiennes, sans qu' on en puisse marquer le commencement. Nous ne pouvons nous empecher de recevoir tout ce, qui est établi de la sorte, avec la soumission, qui est dûe à l'autorité divine; et nous sommes persuadés, que ceux de Messieurs de la religion *pretendûe reformée*, qui ne sont pas opiniâtres, ont ce même sentiment au fond du coeur, n'étant pas possible de croire, qu' une doctrine reçûe dès le commencement de l'eglise vienne d'une autre source, que des

des Apôtres. C'est pourquoi nos adversaires ne doivent pas s'etonner, si, etant soigneux de recueillir tout, ce que nos peres nous ont laissé, nous conservons le dépot de la tradition aussi-bien, que celui des ecritures. Conf. Exposition de la doctrine de l'eglise catholique sur les matières de controverse, par Messire Jacques Benigne *Bossuet*, à Paris 1680. 12. p. 129. article XVIII. La parole ecrite et la parole non ecrite.

Beylage VI.

(Zu Seite 18.)

Ueber die angeblich grosse, allein durch die Tradition zu hebende Dunkelheit der Schrift.

Ausser Bellarmin behauptet auch Bossuet, daſs die Schrift nur durch die Tradition ausgelegt werden könnte. Denn wie wir die Schrift von der Kirche empfangen hätten, so verdanke man auch derselben die Tradition, und vermittelst derselben den wahren Sinn der Schrift. [1]) Wenn folglich unter den Christen Streitigkeiten entstehen, fährt Bossuet fort: so schreitet die Kirche durch ihr Ansehen ein — und wenn sie gesprochen hat: so wird man ihre Kinder

1) Exposition etc. p. 132. l. l. Etant liés inseparablement, comme nous le sommes à la sainte autorité de l'eglise, par le moyen des ecritures, que nous recevons de sa main, nous apprenons aussi d'elle la tradition, et par le moyen de la tradition, le sens veritable des ecritures. Wie klug, wie partheyisch ist hier das Verhältniſs der Kirche zur Schrift dargestellt. Die Kirche erscheint als Urheberin und Auslegerin zugleich, da sie doch bloſs Erhalterin der mitgetheilten Schrift war, und Pflegerin ihrer richtig erkannten Lehre seyn soll.

unterweisen, dafs sie einmal beschlossene Artikel, aufs neue nicht wieder prüfen dürften, sondern die Entscheidungen der Kirche demüthig annehmen müfsten. [2]) — Diese, zu allgemein und zu grofs angenommenen exegetischen Schwierigkeiten widerstreiten dem Zweck und den klaren Aussprüchen der Schrift, Mich. 8, 6. Ps. 119. v. 105 u. v. 9. 2 Timoth. 3, 16. Joh. 14, 6. u. 10, 10. verbunden mit 17, 3. wo derselben für Lehre und Wandel hinreichende Deutlichkeit zugeschrieben wird. Siehe Du Pin Prolegomenes sur la Bible I. p. 224. Klüpfel: De lectione s. scripturae omnibus communi in seiner Inst. theol. dogm. §. 41. Die einzige Art ihrer Auslegung aber durch die Tradition lähmt Forschbegierde und Gelehrsamkeit, erzeugt einen blinden und todten Glauben, statt zu einer festen und freudigen Ueberzeugung zu erheben, widerspricht auch der gegen das Verdienst vieler Kirchenväter um die Auslegungskunst zeugenden Geschichte und ist hinreichend durch siegreiche Gründe der Hermeneutiker widerlegt. [3])

2) l. l. p. 133. tant, qu'il y aura des disputes, qui partageront les fidèles, l'eglise interposera son autorité et quand elle aura parlé, on enseignera à ses enfans, qu'ils ne doivent pas examiner de nouveau les articles, qui auront été resolu, mais qu'ils doivent recevoir humblement ses decisions.

3) Rosenmülleri Progr. De religione publica jam inde a sec. post Christ. nat. II. traditionibus corrupta, Giessae 1783. Ejusdem progr. De traditione hermeneutica, Lips. 1786. Ejusdem historia interpretationis librorum sacrorum, Pars II. p. 32. am ausführlichsten Meyer in der Geschichte der Schrifterklärung, Bd. III. S. 356 — 429. und II. 137 und 150. —

Beylage VII.

(Zu Seite 19.)

Ueber das Concilium zu Trient vom Jahre 1545—1563.

Da das Concilium zu Trient die dogmatischen Bestimmungen und die feyerliche Bestätigung des Katholicismus im Gegensatz des Protestantismus betrifft: so ist es vorzüglich wichtig eine genauere und vollständigere Kenntnifs desselben sich zu erwerben. In Rücksicht des *Historischen* nun, so wie des *Ganges* der Verhandlungen haben Salig, [1]) Schröckh, [2]) Marheinecke, [3]) und Plank, [4]) die Ursachen der Eröffnung, so wie des Fortganges dieser Synode beschrieben.

In Betreff der *Lehre* selbst aber haben Plank, [5]) Marheinecke, [6]) und früher vorzüglich Sarpi, [7]) sie

1) Historie des Trid. Conciliums, 3 Theile, Halle 1741—45.

2) Christliche Kirchengeschichte seit der Reformation, I. S. 676. S. 696. besonders III. S. 405. 452.

3) Christliche Symbolik, System des Katholicismus, I. Bd. c. 3. S. 132.

4) Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs, II. 251 und desselben Anecdota ad historiam Concilii Trident. 1791—1819.

5) Planks Geschichte des protestant. Lehrbegriffs, Bd. 4.

6) l. l. im zweyten und dritten Band. 1810 und 1813.

7) Histoire du concile de Trente, ecrite en Italien par Fra Paolo *Sarpi* — et traduite — en François avec des notes — par Pierre-François le *Courayer* à Amsterd. 1736. 2 Tom. 4. Sarpi zeichnet sich durch Gründlichkeit und Freymüthigkeit aus, so dafs Pallavicini, in der Gegenschrift Istoria del Concilio di Trento, scritta dal Padre *Sforza Pallavicino*. Rom. 1717. 3 B. 4. die Glaubwürdigkeit Sarpi's mehr bestätiget als widerlegt.

trefflich dargestellt, hingegen Chemnitz, [8]) Chamier und Kortholt [9]) den protestantischen Lehrbegriff würdig vertheidigt.

Beylage VIII.

(Zu Seite 24.)

Genauere Bestimmung des Begriffs der Tradition und ihrer verschiedenen Arten.

Da der Begriff der Tradition sehr vieldeutig ist, und man deswegen die verschiedenen Bedeutungen desselben entweder zufällig verwechselt, oder absichtlich vertauscht hat, dadurch aber grosse Dunkelheit und Verwirrung in diese Lehre gebracht worden ist: so ist es nothwendig den Begriff selbst, wie Herr Marsh mit Recht gethan, scharf und richtig zu bestimmen, dann aber auch diese Bestimmung streng festzuhalten und dadurch Licht, Ordnung und Harmonie über diesen verwickelten Gegenstand zu verbreiten.

Der Begriff der Tradition aber kann entweder *formal* oder *materiell* betrachtet, aufgefafst und bestimmt werden. *Formal* betrachtet, ist Tradition, als

8) Examen Concilii Tridentini, Genevae 1634. fol. p. 60—87.

9) *Daniel Chamier* in der Panstratia Catholica s. Controversiarum de religione adversus Pontificios corpus opera Joanni Henrici Alstedii a. 1629. fol. libr. 8. capp. 14. 15. 16. p. 129—134. der mit Scharfsinn, Gründlichkeit und Präcision die entgegengesezten Behauptungen widerlegt; so wie auch der verdienstvolle Christian Kortholt, in seinen Disquisitionibus Antibaronianis — ed. Sebast. Kortholt, Philos. et Poesiae Prof. Lipsiae 1708. 4. Disquis. VII. De traditionibus non scriptis, p. 182—309.

Gattungsbegriff, Verkündigung, Mittheilung des Unbekannten überhaupt, kurz jede Art der Belehrung im weitesten Sinne des Worts. *Materiell* aber, in Beziehung auf den Inhalt und Gegenstand des Mitgetheilten, zerfällt sie in die besondern Arten der dogmatischen, moralischen, exegetischen, ritualen und historischen Tradition, die man jedoch richtiger in die *doctrinelle* oder *didaktische*, welche die *dogmatische* und moralische, und in die *historische*, welche die exegetische und rituale begreift, und wovon jene Classe *hevristisch*, d. h. neue, in der Schrift nicht befindliche Wahrheiten und Vorschriften mittheilend, diese aber (exegetisch) *erklärend* ist, weil sie das Vorhandene näher erläutert, es betreffe nun die Auslegung der Schrift, kirchliche Gebräuche, oder einzelne Handlungen und Begebenheiten, eintheilen sollte. [1])

Das System des Katholicismus, welches von der formalen ausgeht, und zu derselben zurückkehrt, giebt dadurch der Tradition eine Sphäre, die nicht nur Schrift und Tradition umfassen soll, sondern da sie nicht als geschlossen, sondern als eine fortdauernde Offenbarung betrachtet wird, das Gebiet derselben ins Unendliche erweitert. Welche Behauptung, welchen Satz gäbe es wohl, wofür man nicht aus den Concilien, Aussprüchen und Entscheidungen des Oberhauptes der Kirche von Papias bis auf das Tridentinische Concil herab, eine Autorität als Beweis und Quelle aufstellen könnte! [2]) Und was ist nicht in der That

1) Gerhardi Loci theologici, T. II. c. XIX. p. 307. Note XX. ed. Cottae. Marheinecke christl. Symbolik, 2. Bd. S. 184—195. Beckii Commentarii historici decretorum religionis christ. 1801. cap. III. p. 127.

2) Chemnitii Examen Concilii Trident. Genev. 1634. p. 60. Hic locus Pontificiorum latissime patet, complectens, quicquid

aus dieser unversieglichen Quelle abgeleitet worden! [3])

Auf diesem weiten, formalen Begriff, der nun die Schrift und Tradition umfasse, ist das katholische System, der Theorie nach, gebauet. So kunstvoll aber das Gebäude selbst errichtet ist, [4]) so ermangelt es doch der inneren Festigkeit, weil es auf einem unhaltbaren Principe, der Annahme einer fortdauernden Inspiration sowohl, als der Unzulänglichkeit der heiligen Schrift beruhet, mit dem Sinken dieses locke-

tradit et servat Pontificia ecclesia, quod scripturae testimoniis doceri et probari non potest. Et vere est Pandorae pixis, cujus operculo omne genus corruptelarum, abusuum et superstitionum in ecclesiam fuit invectum. Quid enim non libebit fingere, admisso semel hoc postulato, non opus esse documentis et probationibus ex scriptura? Quem errorem refutabimus, si vetustas erroris, et errantium multitudo potest errori patrocinium parere?

3) *Peter a Soto*, welcher mit auf dem Concilio zu Trient gewesen war, rechnet zu diesen Traditionen: Oblationem sacrificii altaris, unctionem chrismatis, invocationem sanctorum, merita operum, primatum romani pontificis, consecrationem aquae in baptismo, totum sacramentum confirmationis, elementa, verba et effectus sacramenti ordinis, matrimonii et extremae unctionis, orationes pro defunctis, enumerationem peccatorum sacerdoti faciendam, necessitatem satisfactionis etc. Und über die Natur und den Umfang der Tradition giebt er folgendes Criterium: Infallibilis est regula et catholica, quaecunque credit, tenet et servat ecclesia et in scripturis non habentur, illa ab Apostolis esse *tradita*; item, quarum observationum initium, auctor et origo ignoratur, vel inveniri non potest, illas extra omnem dubitationem ab Apostolis traditas esse. S. Marheinecke l. l. Bd. 2. S. 196.

4) Marheinecke, l. l. Bd. 2. S. 220—224.

ren Grundes aber zugleich das ganze Gebäude selbst erschüttert wird. [5])

In Rücksicht der verschiedenen Arten der materiellen Tradition, gehört, da unsere Untersuchung den Inhalt und Umfang der christlichen Glaubens- und Tugendlehre betrifft, allein die sogenannte *dogmatische*, oder doctrinelle, auf Gegenstände des Glaubens und der Tugend sich beziehende Tradition hieher, die übrigen hingegen, die exegetische, rituale und historische, weil sie facta erzählen oder erläutern, fallen in das Gebiet der Geschichte. Auch ist bey der dogmatisch- materialen Tradition zu beachten, ob der Inhalt derselben in der Schrift enthalten ist, und mit derselben, wenn nicht den Worten, doch dem Sinne nach übereinstimmt, oder ob er von derselben verschieden ist und etwas Besonderes und Neues enthält. Im ersteren Falle ist sie keineswegs eine neben der Schrift hinlaufende, an Belehrung und Hochschätzung derselben gleichzuachtende Quelle, sondern bloſs eine historische der Schrift untergeordnete Nachricht, oder ein Zeugniſs von der Auslegung oder Anwendung der Schrift, über deren Gültigkeit und Gewicht allein die Grundsätze der ächten Hermeneutik, so wie die Critik der Geschichte entscheiden, und die noch die Kirchenväter des zweyten Jahrhunderts, ausser dem Kampf mit Häretikern, mit dem Ausdrucke, πάντα σύμφωνα ταῖς γραφαῖς, [6]) charakterisirend bezeichnen. Im letzteren Falle aber, wenn die dogmatische Tradition eine besondere und neue, der Schrift nicht eigenthümliche Lehre oder Vorschrift des Glaubens oder Handelns enthält, ist sie im engeren und streng-

5) Joh. 3, 15. 16. Hebr. 1, 1, 2. 2, 1—4. und oben Beylage IV.

6) z. B. Irenaeus beym Euseb. Hist. Eccles. V. c. 20.

sten Sinne des Wortes, Tradition, nach dem System des Katholicismus. [7])

Nach den Grundsätzen desselben ist sie aber nicht allein eine von der Schrift verschiedene, neben derselben hergehende Quelle, sondern indem man die materiale Tradition mit der formalen verwechselt, als Richterin und Auslegerin sogar über dieselbe erhaben. *Wie* sich dieser hohe und umfassende Begriff von der Tradition gebildet habe, darüber verbreitet die Geschichte dieser Lehre das helleste Licht. Welche der Schrift fremde Lehren und Vorschriften aber, und in welcher Menge, aus dieser Quelle entsprungen sind, das beweisen die Vertheidiger derselben Baronius, Bellarmin, Canus und Becan. Mit Recht hat daher auch Chemnitz diese dogmatische Tradition für den Urquell und Inbegriff aller Irrthümer des katholischen Lehrbegriffs erklärt. [8])

7) S. Marsh — c. 2. Note 8. Primum decret. 4. Sess. Conc. Trid. von perspiciens hanc veritatem — veneratur. Marheinecke II. S. 195—210. und Chemnitius in Exam. Conc. Trid. p. 61. Semper memoria repetendum est, statum disputationis Pontificiorum de traditionibus esse hunc: Scripturam non omnia, quae ad articulos fidei et ad dogmata pietatis pertinent, habere, sed multa, quae ad articulos fidei et ad dogmata pietatis necessaria sunt, suscipienda et credenda esse, *sine scriptura, extra et praeter scripturam, ex traditionibus non scriptis, quae nullo scripturae testimonio* probari possunt.

8) Exam. Conc. Trid. p. 76. ex hoc loco — de traditionibus tam ad fidem, quam ad mores pertinentibus — sicut primum progressae sunt, ita hodie etiam defenduntur, corruptelae, abusus, superstitiones. — Quae enim magis compendiaria posset excogitari licentia quidvis libere et impune fingendi in ecclesia, quam si ad omnia vel firmissima et clarissima ex scriptura, nudus traditionum titulus ita obvertatur,

Auch finden wir im neuen Testament keine Tradition in diesem Sinne des Wortes. Denn nach dem Sprachgebrauche des neuen Testaments ist παραδιδόναι a) mittheilen, belehren, tradere, enarrare, docere überhaupt; [9]) dann b) ist παράδοσις entweder die Glaubenslehre [10]) oder die Vorschrift des Handelns [11]) selbst; und endlich wird es im Gegensatz der geoffenbarten Lehre von mündlich verbreiteten, irrigen, und falschen Lehren und Vorschriften, welche Jesus und die Apostel verwerfen, bestreiten, und zu fliehen gebieten, gebraucht, [12]) und die Christen falsche Lehrer zu prüfen und ihre Lehren nicht anzunehmen, ermuntert, [13]) folglich die Tradition neben der Lehre des Evangeliums verwerfen.

ut fas non sit ultra quaerere, si dicatur esse traditio? In oratione Tatiani ad Graecos idolum quoddam vocatur ἐπίτομὴ δεισιδαιμονίας, epitome superstitionis; nos vero Pontificiorum disputationes de traditionibus rectius possumus vocare, non *epitomen, sed pandectas errorum et superstitionum.*

9) Luc. 1, 2.: καθὼς παρέδοσαν ἡμῖν οἱ αὐτόπται καὶ ὑπηρέται γενόμενοι τȣ̃ λόγȣ; prouti nobis haec ii, qui rebus gestis et doctrinae traditae ipsi testes et adjutores interfuerant, tradiderunt, i. e. ea nos edocuerunt. Rom. 6, 17. Uebrigens wird das Lehrgeschäft durch das bestimmte κηρύσσειν Matth. 10, 7 u. 27. und μαθητεύειν, διδάσκειν Matth. 28, 19. 20. bezeichnet.

10) 2 Thessal. 2, 15.: ϛήκετε καὶ κρατεῖτε τὰς παραδόσεις, ἃς ἐδιδάχθητε, εἴτε διὰ λόγȣ, εἴτε δι᾽ ἐπιϛολῆς ἡμῶν, constanter tenete doctrinam, vel coram cf. v. 5. und 2 Cor. 10, 10, 11. — vel scripto vobis propositam.

11) 2 Thessal. 3, 6.: ἀτάκτως περιπατȣ̃ντος, καὶ μὴ κατὰ παράδοσιν, ἣν παρελάβοσαν παρ᾽ ἡμῶν, qui vitam agit a praeceptis meis alienam.

12) Matth. 15, 3. Col. 2, 8.

13) 1 Joh. 4, 1. 2 Petr. 2, 21.

Beylage IX.

(Zu Seite 33, 53.)

Bossuets Erklärung der Verwandlung im heiligen Abendmahl.

Marsh macht auf die Verschiedenheit und den Widerspruch aufmerksam, der zwischen dem Beschlufs des Tridentinischen Concils und Bossuets Erklärung statt findet. Diese nun steht in der Exposition de la doctrine de l'eglise catholique sur les matières de controverses par Messire J. B. Bossuet à Paris 1680. 8. nicht im neunten, sondern im dreyzehnten Capitel S. 100 bis 103. Die Worte desselben aber sind folgende: Puis qui'l etoit convenable, ainsi qui'l a été dit, que les sens n'appercufsent rien dans ce mystère de foi, *il ne falloit pas* qu'il y eut rien de changé à leur egard dans le pain et dans le vin de l'eucharistie. C'est pourquoi, comme on apperçoit les mêmes especes, et qu'on ressent les mêmes effets, qu' auparavant dans ce Sacrement, il ne faut pas s'etonner, si on lui donne quelquefois, et en certain sens, le même nom. Cependant la foi attentive à la foi de celui, qui fait tout ce, qu'il lui plait, dans le ciel, et dans la terre, ne reconnoit plus ici d'autre substance, que celle, qui est designée par cette même parole, c'est à dire, le propre Corps, et le propre sang de Jesus - Christ, auxquels le pain et le vin sont changés; c'est qu'on appelle, Transsubstantiation — — — — au lieu, que de certaines especes, et une certaine suite d'impressions naturelles, qui se font en nos corps, ont accoutumé de nous designer la substance du pain, et du vin, l'autorité de celui, a qui nous croyons, fait, que ces mêmes

especes commencent à nous designer une autre substance. *) Dagegen heifst es in Luthers Catechismus maj.: **) De transsubstantiatione subtilitatem sophisticam nihil curamus, qua fingunt, panem et vinum relinquere et amittere naturalem suam substantiam et tantum speciem et colorem panis, et non verum panem remanere. Optime enim cum sacra scriptura congruit, quod panis adsit, et maneat, sicut Paulus ipse nominat, panis, quem frangimus — et: ita edat de pane — womit Libr. Symb. p. 21. 157. zu vergleichen. Durch diese Bestimmung ist der Grund der Adoration gehoben. *Ernestii* Diss. De praesentia corporis et sanguinis Jesu Christi in coena sacra — und desselben Antimuratorius — in *Ernesti* opusc. theoll. p. 135. und p. 1. so wie Cramer, von der Anbetung des Sacraments in Forts. Bossuets Weltgeschichte, V. 299—329.

Beylage X.

(Zu Seite 35.)

Ueber die letzte Oelung.

Das Sacrament der letzten Oelung wird mit dem Sacrament der Busse, in der Einleitung, zum Beschlufs der vierzehnten Sitzung des Tridentinischen Concils verbunden, und die Synode lehrt, dafs, wie das ganze

*) S. *Marheinecke* christl. Symbolik, Bd. III. S. 262. — Ferner Dissert. patristica sanctorum Patrum de praesentia Christi in coena Domini sententia triplex, s. sacrae eucharistiae historia tripartita, Heidelberg 1811. 4. und Institutiones symbolicae doctrinarum Catholicorum, Protestantium etc. summam et discrimina exhibentes, §. 40. p. 60.

**) p. 330. ed. Rechenberg.

Leben des Christen eine beständige Bufse sey, der Mensch auch ein eigenes Sacrament in den letzten Augenblicken bedürfe. [1]) Bellarmin erhebt sie noch über das Sacrament der Pönitenz, weil nun, statt der Satisfactionen, welche der Sterbende nicht mehr leisten könne, die Gebetsformeln Anderer wirksam einträten. [2]) Der Ursprung wird Jesu zugeschrieben, und die Beweise dafür werden aus der Schrift und Tradition abgeleitet. [3]) Die Wirkungen werden in phy-

1) Prooemium ad doctrinam de Sacramento extremae unctionis Sess. XIV.

2) Bellarmin de extrem unct. l. 1. c. 7. p. 2204.

3) Concil. Trid. Sess. XIV. c. 1.: Instituta est autem sacra haec unctio infirmorum, tanquam vere, et proprie, Sacramentum novi Testamenti, a Christo, Domino nostro apud Marcum quidem (c. 6, 13.) insinuatum, per Jacobum autem Apostolum ac Domini fratrem, fidelibus commendatum ac promulgatum c. 5, 14, 15. Quibus verbis, ut ex Apostolica *traditione* per manus accepta, ecclesia didicit, docet materiam, proprium ministrum, et effectum hujus salutaris Sacramenti. Allein hier ist nicht von der Stiftung eines Sacraments, sondern von einer allgemeinen Pflicht, der *Uebung* des *Gebets*, und der Stärkung und Beseligung durch dasselbe, die Rede, wie der vorhergehende 13te Vers, wo der Kranke Gott um Hülfe anzuflehen, der Gesunde aber Gott zu danken, und die folgenden Verse 16 — 18, wo von den Wirkungen und Folgen des Gebetes die Rede ist, beweisen. Nicht das Salben, sondern das Gebet ist der Zweck, und zwar das Gebet nach Jesu Sinn und Vorschrift, das aufrichtige, reue- und ergebungsvolle, da dem Herzenskündiger wohlgefällig, für Begnadigung sowohl, als Genesung wohlthätig werden könne. Das Salben aber ist local und temporel, keineswegs ein Gesetz, das alle Christen verbindet, S. Rosenmüllers Uebersetzung des Br. Jacobi mit Anmerkungen. Lightfoot in horis Hebr. et Talmud. in Matth. 7, 17. Falsche und abergläubische Vorstellungen, suchte Jacobus zu beseitigen, und

sische Stärkung, Belebung des Vertrauens, Genesung und Vergebung der Sünden gesetzt [4]) und bestimmt, dafs sie nur bey dem Todenahen, durch Priester verrichtet werden solle. [5]) Da die letzte Oelung aber nicht biblisch ist: so hat man sie aus der Tradition zu erweisen gesucht, und das Zweifeln oder Verwerfen derselben auf das schärfste mit Verdammnifs belegt. [6]) — Ausser der exegetischen Ungültigkeit strei-

dagegen Hoffnung und Vertrauen zu Gott, so wie brüderliche Liebe und Theilnahme zu befördern.

Die Stelle Mark. 6, 13. aber handelt von etwas ganz anderem, nämlich von der den Aposteln verliehenen Kraft, Kranke zu heilen. Cf. Kortholti Disquisitiones Antibaronianae Diss. VI. p. 162. Lips. 1708.

4) Sessio XIV. c. 2. Res porro et effectus hujus sacramenti illis verbis explicatur: *et oratio fidei* salvabit *infirmum; et alleviabit eum Dominus;* et, si in *peccatis sit, dimittentur ei;* h. e. delicta, si quae sint adhuc expianda ac peccati reliquias abstergit — magnam in eo divinae misericordiae fiduciam excitando, qua sublevatus morbi incommoda ac labores lenius fert, et tentationibus daemonis facilius resistit et sanitatem corporis interdum, si saluti animae expedierit, consequitur.

5) Sess. XIV. c. 3.: proprios hujus sacramenti ministros esse Presbyteros, Episcopos, aut Sacerdotes ab ipsis rite ordinatos. Diese sollen sie denjenigen ertheilen, qui tam periculose decumbunt, ut in exitu vitae constituti videantur; unde et *sacramentum exeuntium* nuncupatur.

6) Sess. XIV. c. 9. Can. I. Si quis dixerit, extremam unctionem non esse vere et proprie sacramentum, a Christo institutum, et a beato Jacobo, Apostolo, promulgatum, sed ritum tantum acceptum a patribus, aut figmentum humanum, anathema sit. Can. 2. Si quis dixerit, sacram infirmorum unctionem non conferre gratiam, nec remittere peccatu, nec alleviare infirmos, sed jam cessasse, quasi olim tantum fuerit gratia curationum; anathema sit. Can. 3. Si quis dixerit, extremae unctionis ritum et usum, quem observat sancta Ro-

tet auch die Geschichte gegen dieselbe, da bis zum zwölften Jahrhundert des Sacraments der letzten Oelung in der gegenwärtigen Form nicht gedacht wird. [7]) Erst im Anfange des zwölften Jahrhunderts hoben Hugo von *St. Victor*, [8]) und *Petrus Lombardus* [9]) statt der physischen Wirkung die moralische, der Sündenvergebung der noch übrigen Vergehungen, Erlangung der Gnade Gottes, und Vorbereitung zum ewigen Leben hervor, und Eugenius IV. erklärte sie, auf der Synode zu Florenz, zuerst officiel für ein neues Sacrament im Jahr 1439, [10]) welche Erklärung die Synode zu Trient bloſs noch härter gegen die Protestanten verpönte. [11]) Da aber diese Salbung kein Gebot Jesu ist, auch nicht zur Seligkeit erfordert wird, sondern bloſs ein von den Kirchenvätern angenommener Gebrauch ist: so haben die Protestanten dieselbe verworfen. [12])

mana ecclesia, repugnare sententiae beati Jacobi, Apostoli, ideoque eum mutandum, posseque a Christianis absque peccato contemni; anathema sit. Aus der Tradition hat sie zu erweisen gesucht *Launoy* de sacramento unctionis infirmorum; Lut. Paris 1674. 8.

7) Marheinecke chr. Symbolik, Bd. 3. S. 251—260.

8) De Sacr. l. II. p. 15. Cramer Fortsetzung zum Bossuet VII. S. 758.

9) Sentent. l. IV. Dist. 23.

10) Harduin Coll. Concil. IX. p. 449.

11) *Mosheims* Streittheologie v. Windheim, S. 588—595. Marheinecke. l. l. Bd. 3. S. 244—261. Bossuet Exposition, p. 62.

12) Apolog. Artic. VII. De numero et usu Sacramentorum. — p. 201. Confirmatio et *extrema unctio* sunt ritus, accepti a patribus, quos ne ecclesia quidem tanquam necessarios ad salutem requirit, quia non habent mandatum Dei. Propterea non est inutile hos ritus discernere a superioribus, qui habent expressum mandatum Dei, et claram promissionem gratiae.

Beylage XI.

(Zu Seite 35.)

Von dem Sacrament der Bufse.

Wie unzulässig und irreleitend es sey, die Kirche über das Wort Gottes zu erheben, wie wir oben Beylage IV. S. 8. bemerkt haben, und wie Mangel an gründlicher Sprachkunde und sorgfältiger Erforschung der heiligen Schrift, die Ursache vieler ungültiger Lehren geworden, davon überzeuget vorzüglich den sorgfältigen Forscher die gründliche und umsichtsvolle Untersuchung der Lehre von der Bufse.

Nach dem System der katholischen Kirche besteht das Sacrament der Bufse, aus Reue, Beichte und Genugthuung, (contritio cordis, confessio oris, satisfactio operis) so wie der Absolution. [1]) Die letztere wird zur Hauptsache gemacht, so dafs in derselben vorzüglich das Wesen dieses Sacramentes enthalten sey, [2]) welcher zwar löblich, und nach der kirchlichen Sitte, Gebete und Wünsche noch hinzugefügt würden, die aber keineswegs auf die Lossprechung

1) Concil. Trident. Sess. IV. c. 3.: Sunt quasi materia hujus Sacramenti, ipsius poenitentis actus, nempe contritio, confessio et satisfactio; qui quatenus in poenitente ad integritatem sacramenti, ad plenamque et perfectam peccatorum remissionem, ex Dei institutione requiruntur, hac ratione partes poenitentia dicuntur.

2) l. l. Docet praeterea sancta synodus, sacramenti poenitentiae formam, in qua praecipue ipsius *vis* sita est, in illis ministri verbis positam esse: *Ego te absolvo etc.*

Bezug hätten, und auch zur Verwaltung des Sacraments nicht nothwendig wären.[3]) Die Wirkung aber sey bey denen, die es würdig brauchten, Aussöhnung mit Gott, auf welche zuweilen Ruhe und Frömmigkeit des Gewissens folgten.[4])

Allein statt daſs bey einem Sacrament, die Richtung auf Gott, die Mittheilung seiner Gnade, so wie die Erhöhung der Beruhigung und Besserung die Hauptsache ist, statt daſs der Gedanke an Gott den Heiligen, Gerechten und Allwissenden, den inneren Menschen beschäftigen, und ihn sicher zur Aehnlichkeit mit Gott erheben soll, wird, bey dieser Theorie, der sündige Mensch von Gott abgeleitet,[5]) das Verhältniſs der Demüthigung vor dem heiligen und Gerechten in eine Abhängigkeit von einem menschlichen Richter, vor dem der Sünder gleichsam als Verbrecher erscheinet, und ihm alle Sünden der verdienten

3) l. l. Quibus quidem de ecclesiae sanctae more, preces quaedam laudabiliter adjunguntur, ad ipsius tamen formae (i. e. absolutionis) essentiam nequaquam spectant, neque ad ipsius Sacramenti administrationem sunt necessariae. Womit zu vergleichen Chemnitius in Exam. Concil. Trid. p. 376. ed. Genev. 1634, welcher sehr gründlich diese Lehre beurtheilt und prüfet.

4) l. l. Sane vero res et effectus hujus sacramenti, quantum ad ejus vim et efficaciam pertinet, reconciliatio est cum Deo; quam interdum in viris piis, et cum devotione hoc sacramentum percipientibus, conscientiae pax ac serenitas cum vehementi spiritus consolatione consequi solet.

5) Bellarmin De poenitentia l. I. c. 8. sagt: poenitentia, nisi signa externa adjuncta habeat, sacramentum dici non potest. — — und diese werden nun näher c. 15. also bestimmt: quis ita loquitur, ut dicat, hominem *agere poenitentiam*, dum absolvitur, et non potius, dum *plorat, confitetur, jejunat.* S. Marheinecke l. l. III. p. 168—176.

dienten Strafe wegen, namentlich anzeigen soll, während hingegen dieser nicht als Vermittler spricht, durch das Wort Gottes Reue, Glauben, Hoffnung und Besserung befördernd, sondern durch auferlegte Büfsung einen rechtlichen und bey Gott verdienstlichen Zustand bewirken zu können, behauptet wird.

Wie aber diese äusseren Bestandtheile nicht das innere Wesen betreffen, folglich statt finden können, ohne dafs die Begnadigung bey Gott, so wie der Fortschritt zur Besserung wirklich erfolgt: so ist besonders das Büfsen, Casteyen und Bestrafen, aus Mangel an Kunde der Sprachen und der Geschichte entsprungen. Denn der tiefe, vielumfassende Sinn der *μετάνοια*, so wie des *μετανοεῖν*, welcher die ganze moralische Umänderung und Besserung des Menschen in sich fafst, wird blos auf ein Erdulden äusserer, entweder freywillig erwählter, oder auferlegter Uebel, beschränkt, weil man allein von der Vulgata abhieng, die Matth. 3, 8. und Act. 2, 37, 38. *μετανοεῖτε*, durch poenitentiam agere übersetzt und worin man, bey der Etymologie beharrend, den Begriff der Strafe, (poenitere, komme von poena her, und sey gleichsam poenire), allein gefunden und Folgerungen daraus abgeleitet hat. *) Diefs hat öfters Augustinus, [7])

6) Sessio XIV. c. 5. Constat sacerdotes *judicium hoc, incognita causa exercere non potuisse,* neque aequitatem quidem illos in *poenis injungendis servare potuisse,* si in genere dumtaxat, et non potius in specie ac sigillatim sua ipsi peccata declarassent. Ex his colligitur, oportere a poenitentibus *omnia* peccata mortalia, quorum post diligentem sui discussionem conscientiam habent, in confessione recenseri etiamsi illa sint occultissima. — Catechism. rom. p. 294.

*) Tittmann, De noxis ex inscitia linguarum doctrinae christ. illatis. Opusc. theol. Lips. 1803. Nr. 15.

7) In epistol. 153. T. II. opp. ed. Bened. Antw. 1700. p. 399. (sonst ep. 54.) Quosdam, inquit, — a societate remove-

der mit der griechischen Sprache wenig vertraut war, gethan. Der unsterbliche und hochverdiente Ernesti sagt daher in der Dissert. De theologiae historicae et dogmaticae conjungendae necessitate et modo universo, in desselben Opusculis theol. 1773. p. 576. Quicquid propemodum est errorum Pontificiorum, id haud dubie natum est ex tali fonte, (Unkunde der Geschichte, so wie der Sprachen), cum Latini de poenitentia philosopharentur e vocabulo Latino, quod in versione N. T. latina est, ejusque etymologia, ignorato et neglecto μετανοίας verbo, in quo plus inest, quam poenitentia latine accepta, i. e. dolor e male facto; nec ullo modo potuisset accidere, ut aut poenitentiae summa poneretur in contritione, aut poenitentia, pro poena haberetur, ut alia mittam, nisi falsa notio e poenitentiae verbo suscepta fuisset.

Und richten wir einen Blick auf die Geschichte: so sind die Vorstellungen von der Bufse, als *verdienstliches Büfsungsmittel* zur Erlangung der Vergebung der Sünden auf der einen, und dagegen das Bewufstseyn moralischer Schwäche und Verschuldung, entsprungen aus dem Andenken an Gott den Heiligen, Gerechten und Allwissenden, verbunden mit Gefühlen der Reue, des Glaubens und Verlangens der Begnadigung vor Gott, so wie des aufrichtigen Vorsatzes der Besserung, auf der andern Seite, mit einem Worte, die μετάνοια, als punitentia, oder resipiscentia gedacht, die beyden Wendepuncte, um welche sich die

mus altaris, ut *poenitendo placare* possent, quem peccando contemserunt, seque ipsos *puniendo*. Nam nihil *aliud agit, quem veraciter poenitet, nisi ut id, quod mali fecerit, impunitum esse non sinat.* Und in der Abhandlung: De vera et falsa poenitentia c. 8. spricht er: Poenitentia est quaedam dolentis *vindicta*, semper *puniens in se*, quod dolet commisisse. *Poenitentiam* ergo esse, quasi *punitentiam*, per quam quis *se puniat*.

Entwickelung dieser Lehre bewegt, und worauf die Divergenz des Katholicismus und Protestantismus beruhet. *)

Ungeachtet in der abendländischen Kirche die Väter Glauben, als Bedingung der Sündenvergebung, empfehlen, und darunter Annahme des Christenthums in seinem ganzen Umfange verstehen, [8]) so neigen sie sich doch seit dem zweyten Jahrhundert immer stärker zur Buſse als einer verdienstlichen Büſsung, hin. Schon Hermas geht von dieser Vorstellung aus, denn *vor* und *bey* der Taufe finde keine Buſse statt, weil sie nicht mit Selbstpeinigungen und kirchlichen Büſsungen wegen der Sünde verknüpſt sey. [9]) Auch beym Tertullian ist die Vorstellung der Buſse, als eines Mittels der Sündenvergebung herrschend, weil er sie vorzüglich in äussere Schmerzen setzt, und eine zweyte oder dritte Buſse, wegen der Gröſse der Verschuldung und der Unzulänglichkeit der Abbüſsung für unzulänglich und bedenklich erklärt. [10]) Cyprian stimmt dem Tertullian bey, und versichert, die Buſse sey, je peinlicher, desto wirksamer; [11]) auch bedienen sich beyde von der willkürlichen Abbüſsung der Re-

*) Suiceri Thes. Eccles. T. II. p. 353. μετάνοια, und Hottinger Diss. II. De poenitentia primitivae et rom. ecclesiae, Turguri 1706.

8) Münschers Handbuch der christl. Dogmengeschichte Bd. 2. §. 204 — 207.

9) Stäudlins Geschichte der Moral Bd. 2. S. 35 — 39. allein wegen dieser späteren Vorstellung der Buſse bezweifelt Semler die Aechtheit dieser Schrift. Baumgartens Polemik II. 14.

10) De poenitentia c. 9. Stäudlins Geschichte der Sittenlehre Jesu, II. Bd. S. 312. — Münscher Handbuch der christl. Dogmengeschichte II. Bd. S. 272. und Münters Handbuch der ältesten christl. Dogmengesch. übers. von Ewers 1804. Bd. 2. 1. Th. S. 358.

11) De lapsis, p. 137. und ep. 31. — Münscher l. l. 273.

densart, satisfacere, oder satisfieri Deo.[12]) Basilius sagt: der Mensch heilt sich selbst durch die Bufse, indem er der Grösse seiner Sünden *angemessene Beschwerden* erduldet; Chrysostomus nennt sie ein *Tilgungsmittel* der Sünden, und Augustinus beschreibt sie als eine *Strafe, welche sich der Mensch für seine* Sünden *auflege*, und durch welche er um desto eher vor Gott Verschonung erlange, je weniger er dabey sich selbst schone.[13]) Aus dieser schriftwidrigen Vorstellung von der Bufse, der Entfernung von der Schrift, aus dem Dualismus der Gnostiker und des Manes, der Strenge des Montanus, so wie der immer höher steigenden falschen Vorstellung von der Kirche und der gänzlichen Verwechselung der biblischen Sinnesänderung mit der äusseren Büssung, bildete sich die Lehre von der Kirchenbufse,[14]) welche von Augustinus vorzüglich bis auf die Scholastiker sich verbreitet hat. Peter, der Lombarde, brachte durch viele Fragen und ausführliche Erörterungen über die Zahl, Beschaffenheit, Feyer und Wirkungen der Sakramente, diese Lehre zuerst in ein System, und trug die Lehre von *sieben* Sacramenten, welche schon frü-

12) Münscher l. l. II. 274.

13) *Non sufficit* mores in melius commutare et a factis malis recedere, *nisi* etiam de his, quae facta sunt, *satisfiat Deo per poenitentiae dolorem*, per humilitatis gemitum, per contriti cordis sacrificium cooperantibus eleemosynis. Augustin. Serm. CCCLI. opp. t. V. p. 1362. Münscher, Bd. I. §. 127.

14) Den Gang und das Wesen derselben hat Cramer sehr ausführlich in der Fortsetzung zu Bossuet, Bd. III. S. 458. und Bd. V. S. 366. 436. beschrieben. Von der Kirchenbufse, ihren Veränderungen, den Indulgentien, und den darin gegründeten Irrthümern. S. Morinus de diciplina in administratione sacramenti poenitentiae tredecim primis seculis in ecclesia occidentali et hucusque in orientali observata. Antw. 1632. Schröckhs Kirchengeschichte XVII. 27. — und XX, 147.

her im Jahr 1124, der Bischof Otto von Bamberg den bekehrten Pommern, als Lehre der katholischen Kirche, bekannt gemacht hatte, [15]) *öffentlich theoretisch* vor. Er theilt die Buſse in die *äussere* und *innere*, und sagt, *jene* sey eigentlich das *Sacrament*, diese hingegen eine *Tugend* der Seele, nach welcher die Christen mit dem Vorsatze sich zu bessern, ihre Sünden beweinen sollen. Grobe Verbrecher bedürften der *öffentlichen*, alle Christen der *geheimen* Buſse. Sie bestehe aus Reue, Bekenntniſs und Genugthuung, deren Bestimmung und Grösse nach Beschaffenheit der bereuten und bekannten Sünden dem Prediger überlassen wäre. In Rücksicht der Absolution schrieb er dem Prediger nicht eine *absolute* — denn nur Gott allein könne vollkommen vergeben, — sondern eine *bedingte* — indem er eine Genugthuung vorschreibe und zum gemeinschaftlichen Genuſs des Abendmahls zulasse — zu; [16]) welche Erklärung jedoch nachher als Irrthum verworfen wurde. — Obgleich diese Eintheilung der Buſse in die innere und äussere, so wie die bedingte Lossprechung, von der höheren Richtung zeugen, sich zur biblischen Vorstellung der μετάνοια, der inneren Besserung, des Wachsthums in moralischer Güte entweder durch Rückkehr von der Sünde, oder durch höheres Fortschreiten in der Tugend zu erheben: so leitete doch die Macht herrschender Vorstellungen ihn von dieser Richtung wieder ab, so daſs er allein die *Büssung*

15) Schröckhs Kirchengeschichte XXV. 227. XXVIII. 43.

16) Peter Lomb. Sententiarum l. IV. distinct. 17. Utrum sufficiat peccata confiteri soli Deo, an oporteat confiteri sacerdoti? Quibusdam visum est sufficere, si soli Deo confessio offerretur sine judicio sacerdotali et confessione ecclesiae. Thomas von Aquino verwarf dieſs. Cramers Forts. zu Bossuet VI. S. 741 etc. 747 etc.

festhielt und weiter verfolgte. [17]) Die Last der Meynungen drückte also den von der heiligen Schrift entfremdeten Forschungsgeist zu Boden.

Alexander von Hales setzte diese Bestimmungen weiter fort, [18]) und Thomas von Aquino gab der kirchlichen Ausbildung derselben die Einrichtung, welche durch die Sanction des Concils zu Trient mit Ausnahme einiger näherer und besonderer Bestimmungen, die herrschende des Katholicismus geworden ist. Die Bufse, lehrt er, sey eine *göttliche* Stiftung, weil alles, wozu ein Grund in der Natur vorhanden, mithin auch der Antrieb des Sünders zur Bufse, von Gott herrühre, und alles, was der Priester zu verrichten habe, von Christo verordnet wäre. Die Handlungen des Büfsenden seyen die *nächste;* Abscheu und Hafs der Sünde aber die *entferntere Materie* dieses Sacraments; die Lossprechung aber die *Form* desselben, denn es sey überhaupt für *schwere Versündigungen,* und *mehr* eingesetzt, zugezogene Schulden zu erlassen, als dem Sünder *neue und vorzüglichere Gnade mitzutheilen.* [19])

Allein wie weit ist der angeführte Grund für die Göttlichkeit eines Sacraments! Mit der Annahme desselben könnte man die Zahl der Sacramente noch sehr vermehren! Uebrigens beziehet sich diese ganze Theorie, nach welcher die Lossprechung Hauptsache; die namentliche Aufzählung der Sünden nothwendige

17) Die Bufse ist ihm daher eine Erlassung oder Verminderung der von der Kirche dem Sünder auferlegten Strafen, poena, in poenitentia minoratur. S. Cramer l. VI. S. 740.

18) Summae IV. Pars. Quaest. 17. artic. 4. Cramer Fortsetzung von Bossuet, VII. 703. —

19) Thomas Aq. Summae P. III. qu. 89. art. 6. et l. IV. dist. 17. und Cramer Fortsetzung zu Bossuet VII. 735 und 707—735.

Bedingung; und die Genugthuung in Rücksicht auf Gott unerläſslich, oder verdienstlich ist, auf dem Begriffe der *μετάνοια*, als punitentia gefaſst, welche bey Thomas von Aquino bis zu ihrem Culminationspunct gesteigert und erhöhet erscheint,[20]) und dem durch die Synode zu Trient das Siegel der allgemeinen Bestätigung aufgedrückt worden ist.

Aber wenn auch die Urheber dieser Lehrbestimmung wirklich an die höhere Vorstellung der Buſse gedacht haben sollten: so zeugt doch ein Heer von Büſsungen, falschen Lehren und Gebräuchen, die aus dieſer Vorstellung entstanden sind, gegen dieselbe. Fasten, Klöster und Eremitenleben, Cölibat, Messen, Fegefeuer, Gebete nach dem Rosenkranz, eigenmächtig auferlegte Peinigungen, Geiſselungen, Wallfahrten und die Flagellanten im dreyzehnten Jahrhundert, die Jubeljahre u. s. w. dieſs sind die Wirkungen, welche aus dieser Vorstellung von dem Sakramente der Buſse geflossen sind. [21])

Die Reformatoren drangen daher auf *Erkenntniſs* der Sünde; auf *Glauben* an Jesu *Verdienst;* und auf *tugendhafte Handlungen*, als Früchte der wahren Buſse, um dadurch jene Quelle so vieler Irrthümer und Sünden zu verstopfen. [22])

20) Sehr ausführlich dargestellt von Cramer Fortsetzung zu Bossuet VII. 735—758. Marheinecke System der christl. Symb. III. 168—218. Joh. Dallaeus de poenis et satisfactionibus humanis libr. VII. Amsterd. 1649. 4.

21) Ueber die Flagellanten S. (J. Boileau) historia Flagellantium Paris, 1700. Cramer zu Bossuet V. 402. über die Kirchenbuſse id. l. l. 366. und über die Indulgentien l. l. S. 406. Schröckh etc. XX. 146.

22) Art. 12. Aug. Conf. Constat poenitentia his duabus partibus; altera est *contritio* s. terrores incussi conscientiae, agnito peccato; altera est *fides*, quae concipitur ex evangelio s. absolutione, et credit, propter Christum remitti peccata, et

Beylage XII.

(Zu Seite 38.)

Von dem Fegefeuer, dem Ablaſs, den Reliquien und Heiligen.

Die Lehre des Reinigungsfeuers, eines Mittelzustandes, in welchem die Seelen der Gläubigen, im Bekenntniſs des römisch-katholischen Glaubens-Verstorbenen, ehe sie zur Ruhe und Seligkeit gelangen könnten, durch Feuer gepeiniget, allein durch Fürbitten, Almosen, Messen, Fasten und andere gute Werke von diesen Qualen befreyet würden, [1]) hat keinen Grund

consolatur conscientiam, et ex terroribus liberat. Deinde *sequi debent bona opera,* quae sunt *fructus poenitentiae.* Vorzüglich die ganze Tendenz der 95 Thesen S. Schröckhs Kirchengeschichte I. S. 122. etc. Welch grosses Verdienst haben sich folglich die Reformatoren dadurch, daſs sie, geleitet von der Schrift, Geist und Herz diese himmlische Richtung gaben, erworben! Dieſs wird noch einleuchtender durch den Artic. De poenitentia p. 161 — 711 Dagegen wurden alle diese Lehren von dem Concil zu Trient (Sess. XIV. Can. 4) verdammt. Si quis dixerit: duas tantum esse poenitentiae partes, terrores scilicet conscientiae incussos, agnito peccato, et fidem conceptam ex evangelio s. absolutione, qua credit quis sibi per Christum remissa peccata; anathema sit. Reinhards Dogmatik von Dr. Schott, §. 138.

1) Ausser Sess. XXV. Decretum de purgatorio, heiſst es auch im Catechism. Rom. P. I. c. 6. qu. 3. est purgatorius ignis, quo piorum animae ad definitum tempus cruciatae, expiantur, ut eis in aeternam patriam ingressus patere possit, in quam nihil coinquinatum ingreditur. Ac de hujus quidem doctrinae veritate, quam et *scripturarum testimoniis* et *apostolica traditione* confirmatam esse sancta concilia declarant, diligentius et saepius Parocho disserendum erit, quod in ea inci-

in der heiligen Schrift,[2]) sondern ist eine Frucht platonischer Vorstellungen, welche vom Clemens aus Alexandrien[3]) und Origenes[4]) als reinigend, jedoch nicht materiel, zuerst vorgetragen, in der lateinischen Kirche von Augustinus, Boethius und Gregor dem Grossen erweitert,[5]) von letzterem mit Erzählungen von erschienenen Geistern, die ihre Qualen im Fegefeuer ihm entdeckt hätten, ausgeschmückt, und daher von ihm so wie von Johann von Damascus mit den Für-

dimus tempora, quibus homines sanam doctrinam non sustinent. Auch über die Befreyung aus diesem Zustande erklärt sich derselbe Catech. Rom. P. II. c. 4. qu. 63. also: Ea est *vis* hujus sacrificii, (missae), ut non solum immolanti et sumenti prosit, sed omnibus etiam fidelibus, sive illi nobiscum in terris vivant, sive jam in Domino mortui, nondum plane expiati sint. Neque enim minus ex Apostolorum certissima traditione pro his utiliter offertur, quam pro vivorum peccatis, poenis, satisfactionibus, ac quibusvis calamitatibus et angustiis.

2) Sie widerspricht der Lehre von Jesu Tod und die dafür angeführten Bibelstellen (Bellarmin l. c. libr. II. c. 6.) 2 Maccab. 12, 43, 44. 1 Cor. 3, 15. und 15, 29. Matth. 12, 32. haben keine beweisende Kraft. Cf. Gerhard in Confessione cathol. l. II. P. II. artic. 9. p. 941 etc.

3) Münschers Dogmengeschichte II. §. 299. *φάμεν ἡμεῖς ἁγιάζειν τὸ πῦρ 'ȣ τὰ κρέα, ἀλλὰ τὰς ἁμαρτώλȣς ψυχὰς*, Strom. VII. 851. Marheinecke l. l. III. S. 497. namentlich S. 501.

4) Münscher l. l. §. 300. Schröckhs christl. Kirchengeschichte, III. 278.

5) Temporales poenas alii in hac vita tantum, alii post mortem, alii nunc et tunc, verumtamen ante judicium illud severissimum novissimumque patiuntur. De civit. Dei XXI. c. 13. Sed quaeso, inquam, nulla animarum supplicia post defunctum morte corpus relinquis? et magna *quidem*, inquit, quorum alia *poenali acerbitate*, alia vero *purgatoria cle-*

bitten für die, welche solche Leiden erduldeten, in Verbindung gesetzt worden ist. [6]) Die Gröfse dieser Qualen, das dadurch verstärkte Verlangen, den Leidenden Erleichterung und Befreyung zu bewirken, so wie der im Mittelalter entdeckte Weg, das Maafs auferlegter Strafen und Genugthuungen zu vertauschen, durch Ablafs, Fürbitte und Mefsopfer zu mildern, [7]) oder davon zu befreyen, kurz, das Pönitenz- und Indulgenzsystem, erhob die Lehre vom Fegfeuer im Zeitalter der Scholastiker zu der Ausbildung, in welcher das Concil zu Trient dieselbe bestätiget hat. [8]) Der Ablafs leitete, durch Pilgrime, und Jubeljahre, Europas Silber und Gold stromweis nach Rom; der Ablafs schuf dem Papste zahlreiche Kriegsschaaren; z. B. durch Peter von Amiens, die zwey Jahrhunderte hindurch in Heeren zu 100,000 Menschen in den Kreuzzügen aus Europa nach dem Orient strömten; der Ablafs, die Indulgentien vieler Art und der Bannstrahl, machten den Papst zum Herrn der Welt, so dafs er sogar Könige und Kaiser absetzte, und über

mentia exerceri puto. Boëthius de consolatione Philos. l. IV. Nro. 4. — und Münschers Dogmengeschichte IV. §. 149.

6) Versuch einer Geschichte des Dogma vom Opfer im Abendmahl — in den Götting. Bibliothek der neuesten theologischen Literatur, 2r Bd. S. 159 und 317. L. Allatii de utriusque ecclesiae, orientalis et occidentalis, perpetua in dogmate de purgatorio consensione, liber Rom. 1655. Le Quien Diss. Damascenica quinta ej. Opp. Joh. Damasc. T. I. p. LXIII.

7) Marheinecke l. l. III. 512.

8) Hoepfner de origine dogmatis Romano-pontificii de purgatorio 1792. Trid. Concil. Sessio XXV. decret. De Indulgent. und *Chemnit.* in Exam. Concil. Trid. P. IV. p. 87. Ueber den Ablafs S. Marheinecke institut. Symb. p. 74. und chr. Symbol. III. S. 506.

das Schicksal ganzer Länder und Völker entschied.[9]) Als aber diese Lehre bis zum höchsten Gipfel gesteigert, und in eine, die Reue und Besserung unterdrückende Erwerbs- und Geldquelle verwandelt worden war: [10]) so trat der geistvolle, hochherzige, fromme Luther auf, und gab dem ganzen Gebäude durch seine 95 Sätze einen heftig erschütternden Stoſs. [11]) Mit Luthern kehrte man zur heiligen Schrift und ihrer Lehre, über die wahre, christliche Besserung des Menschen, zurück, und diese erhabene, umfassende und beseligende Lehre der μετάνοια, im Sinne Jesu, stieg, die Nebel und Finsterniſs der verdienstlichen Büſsungen zerstreuend, gleich der am Morgen sich majestätisch erhebenden Sonne, im schönsten Glanze empor. [12])

9) Muratorii dissert. de redemtion. peccatorum et indulgentiarum origine; in Antiqq. Ital. med. aevi T. V. p. 711. — Plancks Geschichte des prot. Lehrbegr. I. p. 30 etc.

10) Cyprian vom Ursprung und Wachsthume des Papstthums. S. 802. und 804. — *Taxa* sacrae poenitentiariae bey Hortleder von den Ursachen des deutschen Kriegs, T. I. B. 1. Cap. 47. S. 763. Seckendorfii histor. Lutheranismi l. I. sect. V. und VI. p. 11, 12. etc. Schröckhs Kirchengeschichte I. p. 115.

11) Luthers Werke lateinische Ausgabe Wittenberg Tom. I. P. LI Schröckh I. S. 119 — 128. etc. gegen Kochläus und Maimbourg's Beschuldigung aber, Luther, habe aus Ordensneid widersprochen, S. Schröckhs l. l. S. 126. und Villers Versuch über den Geist und Einfluſs der Reformation Luthers, übersetzt von Cramer mit Beylagen von Hencke 1805. S. 436. wo die Widerlegung von Maclaine in der Uebers. von Mosheims Kirchengeschichte aufgenommen ist; auch hat Rosenmüller in der Vorrede zur Stampeelischen Uebersetzung das Falsche dieser Beschuldigung erwiesen.

12) Artic. Smalc. III. p. 344 — 428. Sedes illa Romana sancta miserae ecclesiae subveniebat, et indulgentias effingebat, quibus remittebatur et abolebatur expiatio s. satisfactio, primum

particulatim ad annos septem — — et eas distribuebat inter Cardinales — ita, ut quidam ad annos centum, quidam ad dies centum indulgentiam conferrent. Totam autem satisfactionem relaxandi potestatem sibi reservabat. Dagegen lehrt er, p. 327. — Die christliche Sinnesveränderung, welche ihre Sündhaftigkeit überhaupt anerkennend, und nach Begnadigung um Jesu willen verlangend, eifrig und fortdauernd der höheren Heiligung nachstrebe — haec poenitentia in Christianis durat usque ad mortem — (non est partialis aut mutilata) quia luctatur cum peccato residuo in carne per totam vitam — et quotidie reliquias peccati purgat et expellit, et in eo est, ut hominem purificet, rectificet, sanctificet. So auch pag. 196 — 200. Aug. Conf. Art. XX. Cf. Marheinecke Institutt. symbol. c. 8. p. 74. Tittmann Institut. symbol. §. 37. p. 163. —

Gegen die Anbetung der Heiligen und der Reliquien haben sie sich bestimmt erklärt Aug. Conf. Art. XXI. p. 19. Artic. Smalcald. IX. p. 223. Etsi angeli in coelis pro nobis orent et sancti in terris, et fortassis etiam in coelis, tamen inde non sequitur, angelos et sanctos a nobis esse invocandos, adorandos, jejuniis, feriis, missis, oblationibus, templorum altarium, cultuum fundationibus, et aliis modis honorandos, ut patronos et intercessores et unicuique eorum certa auxilia esse tribuenda. Hoc enim *idololatricum* est, et hic honos *soli Deo* tribuendus est. Artic. Smalc. III. p. 310. Marheinecke, christl. Symbol. III. S. 439. ihre Unzulässigkeit S. 457, so wie der Reliquien und Bilder S 465. und derselbe in Instit. symbol. c. 6. p. 67. und Dallaeus adversus Latinorum de cultus religiosi objecto traditionem l. I. c. 5. p. 19.

Beylage XIII.

(Zu Seite 49.)

Kurze Uebersicht der Lehren, welche die englische Kirche *namentlich* verwirft, oder *wesentlich* verändert hat.

A. Lehren, welche sie *namentlich* verwirft.

XIV. De operibus supererogationis.

Opera, quae supererogationis appellant, non possunt sine arrogantia et impietate praedicari. Nam illis declarant homines, non tantum se Deo reddere, quae tenentur, sed plus in ejus gratiam facere, quam deberent; cum aperte Christus dicat, cum feceritis omnia, quaecunque praecepta sunt vobis, dicite, servi inutiles sumus.

XXII. De purgatorio.

Doctrina Romanensium de Purgatorio, de indulgentiis, de veneratione et adoratione, tum imaginum, tum reliquiarum, res est futilis, inaniter conficta et nullis scripturarum testimoniis innititur, imo verbo Dei repugnat.

XXV. De sacramentis.

Sacramenta a Christo instituta non tantum sunt notae professionis Christianorum, sed certa quaedam potius testimonia et efficacia signa gratiae atque bonae in nos voluntatis Dei, per quae invisibiliter ipse in nos operatur, nostramque fidem in se non solum excitat, verum etiam confirmat. Duo a Christo, Domino nostro in Evangelio instituta sunt sacramenta, scilicet Baptismus et coena Domini. Quinque illa vulgo nominata Sacramenta, scilicet, confirmatio, poe-

nitentia, ordo, matrimonium, extrema unctio, pro Sacramentis Evangelicis habenda non sunt, ut quae partim a prava Apostolorum imitatione profluxerunt, partim vitae status sunt in scripturis quidem probati, sed Sacramentorum eandem cum Baptismo et Coena Domini, rationem non habentes, ut quae signum aliquod visibile, seu cerimoniam a Deo institutam non habeant. Sacramenta non in hoc instituta sunt a Christo, ut spectarentur, aut circumferrentur, sed ut rite illis uterentur, et in his duntaxat, qui *digne* percipiunt, salutarem habent effectum, qui vero indigne percipiunt, damnationem, (ut inquit Paulus) sibi ipsis acquirunt.

XXVIII. De coena Domini.

Coena Domini non est tantum signum mutuae benevolentiae Christianorum inter sese, verum potius est sacramentum nostrae per mortem Christi redemtionis. Atque adeo *rite, digne* et cum *fide* sumentibus, panis, quem frangimus, est communicatio corporis Christi; similiter poculum benedictionis est communicatio sanguinis Christi. Panis et vini transsubstantiatio in Eucharistia ex sacris scripturis probari non potest, sed apertis scripturae verbis adversatur sacramenti naturam evertit, et multarum superstitionum dedit occasionem. Corpus Christi datur, accipitur et manducatur in coena, tantum coelesti et spirituali ratione. Medium autem, quo corpus Christi accipitur et manducatur in coena, *fides* est. Sacramentum Eucharistiae ex institutione Christi non servabatur, circumferebatur, elevabatur, nec adorabatur. [1])

1) Ueber die Abkürzung und Abweichung dieses Artikels von dem von Eduard VI. S. Burnets deutsche Uebersetzung, 1. Th S. 659.

XXX. De utraque specie.

Calix Domini Laicis non est denegandus, utraque enim pars Dominici Sacramenti ex Christi institutione et praecepto omnibus Christianis ex aequo administrari debet.

XXXI. De unica Christi oblatione in cruce peracta.

Oblatio Christi, semel facta, perfecta est redemtio, propitiatio et satisfactio pro omnibus peccatis totius mundi tam originalibus, quam actualibus. Neque praeter illam unicam est ulla alia pro peccatis expiatio, unde missarum sacrificia, quibus vulgo dicebatur, sacerdotem offerre Christum in remissionem poenae aut culpae, pro vivis et defunctis, blasphema figmenta sunt, et perniciosae imposturae.

Die Lehren in diesen Artikeln sind völlig verworfen.

Ueber die verschiedenen Abänderungen S. Walchs neueste Religionsgeschichte, III. S. 414. —

B. Lehren, die die englische Kirche *wesentlich* verändert hat.

Ausserdem giebt es in diesen Artikeln auch dem Namen nach beybehaltene, dem Wesen nach aber veränderte Lehren. Diefs ist der Fall in folgenden Artikeln:

IX. De peccato originali.

Peccatum originis non est, (ut fabulantur Pelagiani), in imitatione Adami situm, sed est vitium et depravatio naturae cujuslibet hominis ex Adamo naturaliter propagati; qua fit, ut ab originali justitia quam longissime distet, ad malum sua natura propendeat, et caro semper adversus spiritum concupiscat, unde in unoquoque nascentium iram Dei atque damnationem meretur. Manet etiam in renatis haec naturae depravatio. Qua fit, ut affectus (graece φρόνημα σαρκὸς, quod alii sapientiam, alii sensum, alii affectum, alii studium carnis interpretantur), legi Dei

non subjiciatur. Et quanquam renatis et credentibus nulla propter Christum est condemnatio, peccati tamen in sese rationem habere concupiscentiam, fatetur Apostolus.

X. De libero Arbitrio.

Ea est hominis post lapsum Adae conditio, ut sese naturalibus suis viribus et bonis operibus, ad fidem et invocationem Dei convertere ac praeparare non possit. Quare absque gratia Dei, (quae per Christum est), nos praeveniente, ut velimus, et cooperante, dum volumus, ad pietatis opera facienda, quae Deo grata sunt et accepta, nihil valemus.

XI. De hominis Justificatione.

Tantum propter meritum Domini ac servatoris nostri Jesu Christi per fidem, non propter opera et merita nostra, justi coram Deo reputamur. Quare sola fide nos justificari, doctrina est saluberrima ac consolationis plenissima, ut in Homilia de Justificatione hominis fusius explicatur.

XII. De bonis operibus.

Bona opera, quae sunt fructus fidei, et justificationem sequuntur, quanquam peccata nostra expiare et divini judicii severitatem ferre non possunt, Deo tamen grata sunt et accepta in Christo, atque ex vera et viva fide necessario profluunt, ut plane ex illis aeque fides viva cognosci possit, atque arbor ex fructu judicari. — Dieser Artikel fehlt ganz unter den Eduardischen.

XIII. De operibus ante justificationem.

Opera, quae fiunt ante gratiam Christi et Spiritus ejus afflatum, cum ex fide Jesu Christi non prodeant, minime Deo grata sunt, neque gratiam, (ut

(ut multi vocant) de congruo merentur. Imo, cum non sunt facta, ut Deus ea fieri voluit et praecepit, peccati rationem habere non dubitamus.

Beylage XIV.

(Zu Seite 53.)

Ueber die Kelchentziehung.

Die Synode hat sich nicht auf die Schrift berufen, um die Kelchentziehung für die Layen zu beweisen, und der vom Stillschweigen entlehnte Beweis — daſs keine göttliche Vorschrift vorhanden sey, wodurch die Layen und nicht der Messe haltende Priester verbunden würde das Abendmahl unter beyden Gestalten zu genieſsen, —[1]) erscheint durch die Bestimmtheit und Allgemeinheit des Befehles Jesu sowohl, als der Erklärung des Apostels, die ohne Einschränkung und Ausnahme sich auf alle Christen beziehen, in seiner Ungültigkeit.[2]) Die Macht und Befugniſs aber, die Layen auszuschlieſsen, wird aus einer falschen, aus Sprachunkunde geflossenen Auslegung abgeleitet.[3]) Die unhaltbaren Gründe aus

1) Sessio XXI. c. 1. *Etsi* Christus, Dominus in ultima coena, venerabile hoc sacramentum in panis et vini speciebus instituit et Apostolis tradidit, *non tamen* ista institutio et traditio eo tendunt, ut *omnes* Christi fideles statuto Domini ad *utramque* speciem accipiendam adstringantur.

2) Matth. 26, 28. 2 Cor. 11, 23—29. Marheinecke, l. l. III. S. 318—324. —

3) 1 Cor. 4, 1. hat die Vulgata die griechischen Worte: *ἡμᾶς, λογιζέσθω ἄνθρωπος ὡς ὑπηρέτας χριστοῦ, καὶ οἰκονόμους μυστηρίων θεοῦ* übersetzt: ministros Christi et *dispensatores sacramentorum*, allein *οἰκονόμος*, 1) eigentlich der Vorsteher des Hauswesens; dann 2) im weiterem Sinne:

der Schrift sowohl, als von Seiten des Beyspiels der alten Kirche hat Herr Dr. Marheinecke aufgestellt und geprüft, [4]) so wie die Geschichte der Kelchentziehung sehr gründlich erzählt. [5])

Ueber das Abendmahl aber, als ein Opfer, hat derselbe sich ausführlich [6]) verbreitet, das Unvereinbare der Messe mit dem Protestantismus entwickelt, [7]) und die Geschichte derselben sorgfältig erzählt; [8]) die

jeder Diener; 3) bezeichnet in dieser Stelle, nach dem Zusammenhange einen *Lehrer* der christlichen Religion. Denn μυςήριον ist nicht Geheimnifs nach dem spätern Begriff der katholischen Kirche und ihrer sieben Sacramente, sondern die bisher nicht bekannte christliche Religion, für deren Verkündiger hier Paulus gehalten zu werden wünscht, S. vorher c. 3, 5 und 7. und Morus Erklärung der beyden Briefe an die Corinthier, S. 66. Tit. 1, 7. 1 Petr. 4, 10. Gleichwohl hat die Tridentiner Synode Sess. XXI. cap. 2. auf die Bedeutung dispensator einen ganzen Lehrsatz: Ecclesiae *potestas* circa *dispensationem* sacramenti eucharistiae, gebaut, in folgenden Worten: *Praeterea* declarat, hanc potestatem *perpetuo* in *ecclesia* fuisse, ut in sacramentorum *dispensatione*, salva illorum substantia, *ea statueret* vel *mutaret*, quae suscipientium utilitati, seu ipsorum sacramentorum venerationi pro rerum, temporum et locorum varietate, magis expedire judicaret. Da aber in dem Texte weder von einem Priester, noch von den Sacramenten, oder insbesondere dem heil. Abendmahl, sondern von Paulus, als Verkündiger der göttlichen Lehre des Christenthums, die Rede ist: so ist diefs nach dem oben gegebenen Beyspiele von dem Mifsverstehen der μετάνοια S. Beyl. XI. S. 335. ein zweyter, sprechender Beweis, dafs die katholische Kirche auch hier aus Verkennung der Begriffe οἰκόνομος und μυςήριον, folglich aus Unkunde, oder aus Vernachlässigung oder Verschmähung der Grundsprachen, Glaubenslehren abgeleitet hat. S. Tittmann de noxis ex inscitia linguarum doctrinae christianae illatis.

4) l. l. S. 310 — 327. 5) l. l. III. S. 329 — 350. und Spittlers Geschichte der Kelchentziehung, 1780. 6) l. l. S. 358 — 351. — 7) l. l. S. 379. — 8) l. l. S. 411.

Reformatoren aber haben ihre Mifsbilligung sehr nachdrücklich über die Unstatthaftigkeit und Schädlichkeit derselben [9]) ausgesprochen.

9) Apolog. p. 233. Non potest dubitari, quin *pium* sit et *consentaneum institutioni Christi* et *verbis Pauli*, *uti utraque parte* in coena Domini. Nunc ipsi (Catholici) defendunt; recte prohiberi alteram partem, et vetant concedere usum utriusque partis, allegant periculum effusionis. 235. Nos quidem ecclesiam excusamus, quae hanc injuriam pertulit, cum utraque pars ei contingere non posset, sed autores, qui defendunt recte prohiberi usum integri sacramenti, quique nunc non solum prohibent, sed etiam utentes integro sacramento excommunicant, et vi persequuntur, non excusamus. Ipsi viderint, quomodo Deo rationem suorum consiliorum sint reddituri. — Art. Smalc. VI. p. 330. Sentimus, non unam tantum speciem esse dandam. Non enim indigemus doxosophia ista, quae nos doceat, sub una specie tantum esse, quantum sub utraque, sicut Sophistae et Concilium Constantiense docent — una species non est tota ordinatio et institutio per Christum facta, tradita et mandata. Inprimis vero damnamus et execramur — omnes eos, qui non tantum utramque speciem omittunt, verum etiam tyrannice eam prohibent, damnant et blasphemant, ut haeresin, et ita se ipsos supra, et contra Christum Dominum et Deum nostrum extollunt, opponentes et praeponentes se Christo. — Siehe oben im Texte: Ernesti, Spittler und Marheinecke. Note 4—8.

Beylage XV.

(Zu Seite 58.)

Bemerkungen über die Lehre der katholischen Kirche von dem freyen Willen.

Der angeführte siebente Canon der sechsten Sitzung ist folgender: Si quis dixerit, opera omnia, quae ante justificationem fiunt, quacunque ratione facta sint, vere esse peccata vel odium Dei mereri; aut quanto vehementius quis nititur se disponere ad gratiam, tanto eum gravius peccare, anathema sit. — Dagegen cf. Chemnitius in Exam. Concil. Trid. I. p. 113. 126. Marheinecke christl. Symb. III. S. 68—92.

Beylage XVI.

(Zu Seite 60.)

Ueber die Rechtfertigung.

Die katholische Kirche gehet bey der Lehre von der Rechtfertigung unverkennbar von der Vorstellung, von Verdienstlichkeit des Menschen vor Gott aus, und denkt sich das Handeln desselben als hinreichenden Grund der Begnadigung bey Gott,[1]) so daſs die

1) Marheinecke instit. symb. §. 25. und 26. Conc. Trid. Sess. VI. c. 6. Chemnitius Ex. Conc. Trid. I. p. 126.

letztere als eine Folge, und die Heiligung als das Wesentlichste der Rechtfertigung erscheint. [2]) Die Protestanten dagegen sehen das Handeln nicht als verdienstlich, sondern als mangelhaft, und jeden vor Gott, dem Allwissenden und Heiligen, als schuldig und strafbar an, welches Bewufstseyn der Verschuldung allein durch den Glauben an Jesu Erlösung, gehoben werden könne; jenes System betrachtet auch die Seligkeit, gleichsam als eine Art eines debiti, dieses aber als Veranstaltung und Beweis der über den zur Heiligung berufenen Menschen waltenden Gnade. [3]) Ausser Marheinecke und Städlin [4]) haben sich besonders Planck [5]) und Flatt [6]) über diese Lehre verdient gemacht. Ueber den Widerspruch des katholischen Lehrbegriffs aber mit dem der englisch-protestantischen Kirche, s. oben Beylage VIII. die englischen Artikel 10, 11, 12 und 13.

2) Justificatio non est sola peccatorum remissio, sed et sanctificatio et renovatio interioris hominis per voluntariam susceptionem gratiae et donorum. Unde homo de injusto fit justus, et ex inimico amicus, ut sit haeres secundum spem vitae aeternae. Sess. VI. c. 7. Si quis dixerit, fidem justificantem nihil aliud esse, quam fiduciam divinae misericordiae, peccata remittentis propter Christum, vel eam fiduciam solam esse, qua justificamur, anathema sit. Sess. VI. cap. 6—8. can. 8. Marheinecke christ. Symbol. III. c. 2. S. 36 - 43 - 50.

3) Marheinecke III. S. 51—67. Herr Dr. Schott Epitome Theologiae dogmaticae, §. 124. Stäudlin Lehrbuch der Dogmatik und Dogmengeschichte ed. 3. §. 82. u. 88. besonders S. 406.

4. l. l. l. l.

5) Geschichte des protestant. Lehrbegriffs I. 291 etc. 319. etc.

6) Ueber die Bildungsgeschichte unserer orthodox - symbolischen Lehrform von der Rechtfertigung, in Flatts Magazin I. 219.

Beylage XVII.

(Zu Seite 72.)

Dafs die Reformatoren der lutherischen Kirche schon im Anfange der Kirchenverbesserung die Tradition verworfen haben.

Als einige Einwohner Wittenbergs wegen des Ablasses, den sie von Tetzel gekauft, weder Reue noch Besserung zu erkennen gegeben hatten, und deswegen Luther sich öffentlich in einer Predigt im Jahre 1517 gegen Ungültigkeit des Ablasses und über die Schädlichkeit desselben also erklärte: 1) „Es ist ein grosser Irr„thum, wenn jemand meynt, er wolle Gott für seine Sün„den genugthuen, denn Gott verzeihet sie stets *umsonst*, „aus *unschätzbarer Gnade*, und begehrt nichts dafür, „als dafs man *künftig wohl* (tugendhaft) lebe. — Der „Ablafs ist weder geboten, noch gerathen — der Ablafs „wird wegen der faulen und unvollkommnen Christen „zugelassen, die sich nicht eifrig in guten Werken „(d. h. christlichen Tugenden) üben wollen; denn er „fordert niemand zur Besserung auf, sondern läfst „jeden in der Unvollkommenheit, — derselbe schliefst „mit den Worten: — Obgleich etliche mich nun „wohl einen Ketzer schelten, denen solche Wahrheit „sehr schädlich ist im Kasten: so achte ich doch solch „Geplerr nicht grofs, sintemal das nicht thun, denn „*etliche finstere Gehirne, die die Biblien nie gerochen;*

1) Sermon vom Ablafs und Gnade, Th. XVIII. S. 533. — der Walchischen Ausgabe.

„die christlichen Lehren nie gelesen; ihre eigenen „Lehrer nicht verstanden; sondern in ihren löcher-„reichen und zerrissenen Opinionen viel mehr ver-„wesen." — Melanchthon aber in seinen im J. 1522. zuerst erschienenen locis theologicis widerlegt den Glauben, daſs die Tradition als Quelle göttlicher Belehrungen über die Verehrung Gottes, betrachtet werde, erklärt sie für Gott miſsfällig und verlangt, daſs man in Glaubenssachen allein der Schrift folgen solle. [2])

Beylage XVIII.

(Zu Seite 80.)

Von der Zeit der Entstehung und öffentlichen Annahme unterscheidender Lehren des Katholicismus.

Die *Transsubstantiation*, die Peter der Lombarde zuerst theoretisch vortrug, und Thomas von Aquino erweiterte, wurde in der Lateranensischen Kirchen-

2) Cum *traditiones* loquuntur de rebus natura sua adiaphoris, tamen fiunt *impiae* et doctrinae daemoniorum propter errores, qui simul proponuntur ac defenduntur, videlicet, quod *mereantur remissionem peccatorum, aut sint cultus Dei*, i. e. opera, quibus Deus judicet se honore affici, aut quod episcopi habeant potestatem instituendi tales cultus. *Hos errores taxari* necesse est, et exempli causa *adversandum* est, ut *ecclesia intelligat, non discedendum esse a verbo Dei*, nec *laxandos* esse frenos humanae audaciae, ut *fingant* homines suo arbitrio opiniones et cultus. — Loci praecipui theologici - - - per Phil. Melanchthonem. Lips. 1559. p. 768.

versammlung unter Papst Innocenz III. 1215; so wie auch die Ohrenbeichte gesetzlich festgesetzt. [1]) — Die *Anbetung der Hostie*, Adoration genannt, wurde von dem Papst Urban II. im Concil zu Clermont 1095. Canon 29 bestimmt. [2]) — Das *Versöhnungsopfer der Messe* wurde, nachdem die Vorstellung desselben als eines Opfers und einer Wiederholung vom vierten Jahrhunderte an, durch Gregors des Grofsen Mefscanon im 7ten Jahrhunderte üblich, und durch die Lehre des Fegfeuers immer allgemeiner verbreitet worden war, von Innocenz III. auf der Synode im Lateran 1215 bestätiget. [3]) — Die *Communion unter einer Gestalt*, wurde auf der Kirchenversammlung zu Costnitz 1415 festgesetzt und auf der zu Basel und Trient bestätiget. [4]) — Die *Sündenvergebung durch Ablafs*, die ihren Grund in dem falschen Begriffe der Bufse, als einer Genugthuung, so wie in den überverdienstlichen Werken, hat, und durch die willkührlichen und vertauschbaren Genugthuungen erweitert, durch den vollkommnen Ablafs für die Theilnehmer an den Kreutzzügen, und durch Alexander von Hales Theorie von einem Schatze guter Werke noch verstärkt worden war, wurde von dem Papst Clemens VI. im Jahr 1349 feyerlich be-

1) Schröckhs Kirchengeschichte 28, 127. 29, 42—162. Cramer zu Bossuet VII. 722. und oben Beylage IX, S. 330.

2) Cramer von der Anbetung des Sacraments zu Bossuet V. 1. S. 299. Schröckhs Kirchengesch. 28, 37.

3) G. Calixti De Pontificio Missae Sacrificio, Frankf. 1644. ej. Exercitatio de missis solitariis, Helmstad. 1647. Versuch einer Geschichte des Opfers im Abendmahl — Götting. Bibliothek der neuesten theol. Literatur, 2. Bd. S. 159 u. 317.

4) Harduin Concil. T. VIII. p. 381. Spittlers Geschichte der Kelchentziehung 1780. S. 51. Marheinecke, l. l. III. S. 506. —

stätiget. [5]) Die Lehre *vom Fegfeuer* haben die Concilien zu Florenz (1439) und zu Trient (1545—1663) als Glaubensartikel bestätiget. [6]) — Die *Anrufung der Heiligen* und die Vergebung der Sünden wegen Anrufung derselben und wegen ihres Verdienstes wurde von der Synode zu Trient festgesetzt und geboten. [7]) Die öffentliche Annahme aller dieser besonderen und abweichenden Lehren fällt also in den späten Zeitraum vom 11ten bis 15ten Jahrhundert.

Beylage XIX.

(Zu Seite 98.)

Wiefern haben die Apokryphen in der englischen Kirche Ansehen?

Zu dem sechsten Artikel. — S. oben Beylage III. S. 301. wird nach der gewöhnlichen Angabe der canonischen Bücher noch hinzugefügt:

5) Muratori De remissione peccatorum et indulgentiarum origine. — in Antiq. Italiae medii aevi T. V. p. 709. Marheinecke l. l. III. 411. s. oben Beylage X. und XI. S. 331 und 335.

6) Concil. Trid. Sess. 25. Chemnitius examen Conc. Trid. III. p. 732. Marheinecke l. l. III. S. 493—505. und oben Beylage XI. S. 335. S. über alle diese Beschlüsse Walchs Entwurf seiner Historie der Kirchenversammlungen. Leipzig, 1759. S. 725. S. 817.

7) Sessio XXV. und Sess. XXII. c. 3. De miss. in honorem Sanctorum heifst es: Si quis dixerit, imposturam esse, missas celebrare in honorem Sanctorum, et pro illorum intercessione apud Deum obtinenda, sicut ecclesia intendit, anathema sit; can. 5. Marheinecke l. l. III. Cap. 11. S. 439 —

Alios autem libros, (ut ait Hieronymus) legit quidem ecclesia, ad *exempla vitae et formandos mores; illos* tamen ad *dogmata confirmanda*, non adhibet, ut sunt:

Tertius liber Esdrae,	Baruch propheta,
Quartus — —	Canticum trium puerorum,
Liber Tobiae,	Historia Susannae,
— Judith,	De Bel et Dracone,
Reliquum libri Hester,	Oratio Manasses,
Liber sapientiae,	Prior liber Machabaeorum,
— Jesu, filii Sirach,	Secundus — —

Novi Testamenti omnes libros, (ut vulgo recepti sunt), recipimus et habemus pro Canonicis.

Beylage XX.

(Zu Seite 101.)

Ueber die griechische und lateinische Uebersetzung der Bibel.

Durch tiefe und umfassende critische Untersuchungen über die Wichtigkeit, das Alter, und die Geschichte der griechischen Uebersetzung haben die Herren Eichhorn,[1]) de Wette[2]) und Bertholdt[3]) sich grofse Verdienste erworben, aber auch über die lateinischen Uebersetzungen, namentlich die antehieronymianischen und die des Hieronymus selbst, haben ebenfalls Eich-

1) Einleitung i. d. A. T. I. §. 161 etc.

2) Lehrbuch der historisch-kritischen Einleitung in die Bibel Alten und Neuen Testaments, v. de Wette, I. Th. §. 40 bis 52. 1817.

3) Hr. Dr. Bertholdts Einleitung in d. A. T. I. 524 etc.

horn,[4]) Bertholdt,[5]) de Wette[6]) und der eben so gelehrte als verdienstvolle Herr Bischof Münter [7]) viel Licht verbreitet.

Beylage XXI.

(Zu Seite 148.)

Art. XX. De ecclesiae autoritate.

Habet ecclesia ritus, sive caeremonias statuendi jus, et in fidei controversiis, autoritatem, quamvis ecclesiae non licet quicquam instituere, quod verbo Dei scripto adversetur, nec unum scripturae locum sic exponere potest, ut alteri contradicat. Quare, licet ecclesia sit divinorum librorum testis et conservatrix, attamen, ut adversus eos nihil decernere, ita praeter illos, nihil credendum de necessitate salutis debet obtrudere. Ueber die ersteren Worte: Habet ecclesia — autoritatem, welche vor der Königin Elisabeth, sich weder in Abdrücken, noch in den Manuscripten befanden, und deren Zusatz man dem Erzbischoff Laud zuschrieb, der sich aber gegen diese Beschuldigung hinreichend gerechtfertiget hat; s. *Sagittarii* introductio in Hist. Eccl. curante J. Andr. *Schmidio*, Jenae 1718. 4. Tom. II. p. 240.

4) Eichhorn l. l. §. 320.

5) l. l.

6) De Wette l. l. §. 69.

7) Fragmenta versionis antiquae latinae antehieronymianae prophetarum Jeremiae, Ezechielis, Danielis et Hoseae e codice rescripto bibliothecae universitatis Wirceburgensis edidit Dr. Frid. Münter Episc. Havniae 1819.

Beylage XXII.

(Zu Seite 157.)

Art. XXIV. De loquendo in ecclesia lingua, quam populus intelligit.

Lingua populo non intellecta, publicas in ecclesia preces peragere, aut sacramenta administrare, verbo Dei, et primitivae ecclesiae consuetudini, plane repugnat.

Beylage XXIII.

(Zu Seite 162, 163.)

Art. XXVII. De Baptismo.

Baptismus non est tantum professionis signum ac discriminis nota, qua Christiani a non Christianis discernantur, sed est etiam signum regenerationis, per quod, tanquam per instrumentum, recte baptismum suscipientes, ecclesiae inseruntur, promissiones de remissione peccatorum, atque adoptione nostra in filios Dei per Spiritum sanctum visibiliter obsignantur, fides confirmatur, et vi divinae invocationis gratia augetur. Baptismus parvulorum omnino in ecclesia retinendus est, ut qui cum Christi institutione optime congruat.

Beylage XXIV.

(Zu Seite 188.)

Art. XXXVII. De civilibus Magistratibus.

Regia Majestas in hoc Angliae Regno ac caeteris ejus dominiis, summam habet potestatem, ad quam omnium statuum hujus regni, sive illi ecclesiastici sint, sive civiles, in omnibus causis, suprema gubernatio pertinet, et nulli externae jurisdictioni est subjecta, nec esse debet. Cum Regiae Majestati summam gubernationem tribuimus, quibus titulis intelligimus animos quorundam calumniatorum offendi, non damus Regibus nostris, aut verbi Dei, aut Sacramentorum administrationem, quod etiam injunctiones ab Elisabetha, Regina nostra nuper editae apertissime testantur, sed eam tantum praerogativam, quam in sacris scripturis a Deo ipso, omnibus piis Principibus, videmus semper fuisse attributam, hoc est, ut omnes status, atque ordines fidei suae a Deo commissos, sive illi ecclesiastici sint, sive civiles, in officio contineant et contumaces ac delinquentes, gladio civili coërceant. Romanus Pontifex nullam habet jurisdictionem in hoc Regno Angliae. Leges regni possunt Christianos propter capitalia et gravia crimina morte punire. Christianis licet, ex mandato magistratus arma portare et justa bella administrare. So ist also der Summus episcopus das letzte und oberste schützende Glied der sichtbaren Kirche, Gott der Erhabenste, Vollkommenste und Heiligste selbst aber der Urquell der Religion und höchsten Gesetzgebung, der Allvater der Weisheit und Liebe, welchen richtiger zu erkennen, inniger zu lieben, welchem treuer

zu gehorchen, und mit ganzem Herzen zu vertrauen, Beruf und Seligkeit ist *aller*, die göttlichen Geschlechtes sind im Himmel und auf Erden.'

Weise und erhebend haben sich unsere Reformatoren über die Grenzen und den Zweck der kirchlichen und bürgerlichen Gewalt erklärt, De abus. VII. p. 37. Apol. 292. und Artic. Sm. p. 351. etc. und der edle Melanchthon spricht p. 37: Nostri, ad consolandas conscientias, coacti sunt, ostendere discrimen ecclesiasticae potestatis et potestatis gladii, et docuerunt, utramque, propter mandatum Dei, religiose venerandam et honore afficiendam esse, tanquam summa Dei beneficia in terris. Die Natur und Grenzen derselben aber werden p. 38, 145 und 335 erklärt und bestimmt. In demselben Sinne sind auch der Consensus Helveticus und die Synodus Dordracena abgefafst.

Die Genehmigung der Königin Elisabeth aber, womit die 39 Artikel schliefsen, ist folgende:

Art. XL. Confirmatio articulorum.

Hic liber ante dictorum Articulorum jam denuo approbatus est, per assensum et consensum Serenissimae Reginae Elisabethae, Dominae nostrae, Dei gratia Angliae, Franciae et Hiberniae Reginae, Defensoris fidei etc. retinendus, et per totum Regnum Angliae exsequendus. Qui Articuli, et lecti sunt, et denuo confirmati, subscriptione D. Archiepiscopi, et Episcoporum Superioris domus, et totius cleri inferioris domus, in convocatione, anno domini 1571.

Beylage XXV.

(Zu Seite 201, wo Beylage XXV. zu lesen ist.)

Ueber die Verbindlichkeit symbolischer Schriften.

Unser Verfasser hat richtig die gesetzgebende Kraft und absolute Erhabenheit der Religion an sich, von der bedingten der daraus abgeleiteten, Schriften geschieden, und die Gewissensfreyheit richtig im Gegensatz zu dem Katholicismus bestimmt und vertheidigt. [1]) Man kann aber, da die Religion und der Staat sich in Betreff der Kirchengewalt sehr nahe berühren, die Grenzen leicht in dieser Rücksicht überschreiten, und daher ist eben so grosse Weisheit, als Redlichkeit und Treue nöthig, um die Grenzlinie richtig zu ziehen, und gewissenhaft die obliegende Pflicht zu erfüllen. Sie können aber entweder aus dem religiös-moralischen Gesichtspunct, oder aus einem rechtlich-politischen betrachtet werden. Jener, wonach man die heilige Schrift, so wie die wirklich darin enthaltenen Lehren selbst, als göttlich verehrt und befolgt, ist von absoluter Natur und Verbindlichkeit, und daher ist das Erforschen und Studium derselben allgemeine Pflicht und eine unzuverkümmernde Befugnifs des Lehrers der Religion. [2]) Diese grosse Ueberzeugung — diese hohe Gesinnung leitete

1) S. Cap. VIII. Anmerk. 4. und 5. verglichen mit Anmerk. 6., welche allein, Drang des Gewissens, für zureichenden Grund der Abweichung und Trennung zuläfst, und anerkennt. S. 187. allein in der Anwendung scheint zuweilen die kirchliche Befugnifs soweit ausgedehnt, dafs die unveräufserliche, innre, dadurch geschmälert werden könnte, welches hingegen andere herrliche Stellen im 8ten und 9ten Kap. beseitigen.

2) Herr D. Klefecker, des christlichen Predigers, als Auslegers der heiligen Schriften Beruf und Befugnifs. Altona 1818.

und beselte auch unsere frommen, geistvollen und hochherzigen Reformatoren, so daſs sie die heilige Schrift nicht allein, als Quelle und Norm verehrten, sondern auch von ihren Zeitgenossen und Nachkommen als solche erkannt und geschätzt wissen wollten [3]). Der zweyte, rechtlich-politische, Gesichtspunkt aber ist, durch den ersten bedingt,*) folglich von beschränkterem Umfang und relativer Gültigkeit. Jener darf daher nicht diesem, [4]) sondern dieser Gesichtspunct soll jenem untergeordnet werden. Es ist daher eben soviel Weisheit als Mäſsigung und Umsicht erforderlich, um das Objective und Allgemeine, nicht dem Subjectiven und Besonderen unterzuordnen, sondern vielmehr darauf zu sehen und hinzuwirken, daſs weise und würdig der erhabne Sinn und Zweck der christlichen Religion selbst immer vollständiger, [illegible]rker und wirk-

3) Sola Scriptura sacra judex, norma et regula cogn[illegible]scitur, ad quam, ceu ad lydium lapidem, omnia dogmata exigenda sunt et judicanda, an pia, an impia, an vera, an vero falsa sint. — Caetera autem symbola et alia scripta, non obtinent autoritatem judicis, haec enim dignitas solis sacris literis debetur, sed duntaxat pro religione nostra testimonium dicunt, eamque explicant ac ostendunt, quomodo singulis temporibus sacrae literae intellectae et explicatae fuerint. Libr. Symbb. ed. Rechenberg p. 572. 635. . . . Solas sacras literas pro unica regula et norma omnium dogmatum agnoscendas, iisque nullius omnino hominis scripta adaequanda, sed potius omnia subjicienda esse. — Regulam aliam, (quam autoritatem Patrum — nam ex Patrum verbis et factis non sunt extruendi articuli fidei) — habemus, ut videlicet verbum Dei condat articulos fidei, et praeterea nemo, ne angelus quidem. p. 308. ed. Rechenberg.

*) S. oben Cap. 1. S. 6. —

4) S. Fr. von Bülow über die gegenwärtigen Verhältnisse des christlich-evangelischen Kirchenwesens in Deutschland besonders in Beziehung auf den Preuſs. Staat. 1818. §. 67, 72. vergl. mit §. 24.

wirksamer erkannt, geehrt, und immer vollkommener, zum Heil des Menschengeschlechts befördert und erreicht werde. Herr Marsh, der im achten Capitel mehr den rechtlich-politischen Gesichtspunct vertheidigt, hat dagegen im neunten Capitel — womit auch das erste zu vergleichen — nach der fünften Anmerkung erklärt: „wenn — die gebührende Lehrweisheit voraus„gesetzt — Männern nicht die Freyheit verstattet ist, den „Sinn der Schrift selbst zu erforschen und auszule„gen,[5]) wenn sie nicht die Freyheit geniefsen, zu prü„fen, ob die Artikel ihrer Religion auch wirklich in „der heiligen Schrift gegründet sind: so würde man „eine Geistestyranney errichten, welche den Zweck „der Religion vernichtete.“ [6])

Beylage XXVI.

(Zu Seite 212.)

Art. XVIII. De speranda aeterna salute tantum in nomine Christi.

Sunt et illi anathematizandi, qui dicere audent, unumquemque in lege, aut secta, quam profitetur, esse servandum, modo juxta illam, et lumen naturae accurate vixerit, cum sacrae litterae tantum Jesu Christi nomen praedicent, in quo salvos fieri homines oporteat. – Diefs bezieht sich historisch auf diejenigen, welche ein besonderes inneres Licht und eine, ihnen zu Theil werdende, noch fortdauernde Offenbarung annehmend — die Offenbarung des Christenthums,

5) Conc. Trid. Sess. IV. Can. 2.

6) Morus Acroases super Hermeneutica N. T. ed. Illustr. Eichstädt vol. I. §. 19 und 20 p. 69 — 73. und Morus in der Vorrede zur Epitome p. XV.

die für den Religions- und Sittlichkeitszweck zureichend und fortdauernd gültig ist, entweder gering schätzten, oder gar verwarfen, wie C. Schwenkfeld, Menno Simonis, Thomas Münzer etc., deren Grundsätze auch in dem fünften Artikel der Augsburgischen Confession, vorzüglich von Luther im achten Schmalk. Artikel p. 331. ed. Rechenberg, widerlegt wurden.

Beylage XXVII.

(Zu Seite 235, wo Beylage XXVII zu lesen ist.)

Unionsversuche, die Protestanten mit den Katholiken wieder zu vereinigen.

Im Ausgange des siebzehnten und am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wurde die Religionsvereinigung, die Protestanten *in* die katholische Kirche wieder zurückzuführen, von 1693 — 1725 sehr lebhaft betrieben. Der Bischof von Neustadt bey Wien, Rojus de Spinola, der in dieser Absicht fast zwanzig Jahre herumgereist war, hatte protestantischen Gelehrten und Höfen Anträge darüber gemacht. Am Herzoglichen Hofe zu Hannover fand er Eingang. Der Herzog Johann Friedrich war katholisch gewesen, und seines Bruders und Nachfolgers, Ernst August, der 1692 die Churwürde erhielt, fromme und gebildete Gemahlin, Sophia, Tochter des unglücklichen Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz, hatte eine Schwester Louise - Hollandine, die nach Frankreich sich begeben, daselbst im Kloster Maubuisson die katholische Religion angenommen hatte, dann Aebtissin desselben geworden war, und eifrigst ihre Schwester, die Churfürstin von Hannover, auch für dieselbe zu gewinnen wünschte und suchte. Sie sendete daher alle neue religiöse Schriften aus Frankreich nach Hannover.

machte dabey den Erzbischof zu Meaux, Bossuet, zu ihrem vertrauten Rathgeber, eine bey ihr sich befindende Frau von Brinon zur Vermittlerin, und brachte es am Hofe zu Hannover dahin, daſs über die zu befördernde Union förmlich Unterhandlungen zwischen dem Bischof Bossuet, dem Abt Molanus und dem Philosophen Leibnitz — durch den Bischof von Spinola, der Frau von Brinon und Herrn von Pelisson eingeleitet und lange fortgesetzt wurden. [1])

Als Basis der zu befördernden Vereinigung erklärt Bossuet: die abendländische Kirche miſsbillige, daſs die neuen abendländischen *Secten* eigenmächtig, *allgemein* eingeführten Gebräuchen entsagt hätten; die Lutheraner und Reformirten hätten gar keine Befugniſs zu reformiren, da dieses Recht nur von dem Oberhaupte der Kirche ausgehen könne — Ohne Papst sey die Kirche nur ein furchtbarer, zügel- und ordnungsloser Haufe. — Man könne den Lutheranern einige Dinge, die sie sehr zu wünschen schienen, zugestehen, z. B. den Genuſs des heiligen Abendmahls unter beyder Gestalt. Auf diese und ähnliche Dinge, sey die Unterhandlung zu beschränken. Allein zu glauben, daſs man in festgesetzten Glaubenslehren je in irgend etwas nachgeben werde, dieſs gestatte die Verfassung der katholischen Kirche nicht; anders zu handeln, hieſse den Grund umkehren, und die Religion in Streitigkeiten verwandeln. [2])

1) S. Leibnitii Opera T. I. ed. Dutens. 1768. p. 508. wo der sehr merkwürdige Briefwechsel zwischen Bossuet, Molanus, Leibnitz und andere Actenstücke von p. 507 — 740. befindlich ist. S. Mosheims Kirchengeschichte von Schlegel, 5r Bd. S. 909 — 928. und vorzüglich Henke's Kirchengeschichte 4r Bd. §. 65. S. 382.

2) Leibnitii Opp. ed. Dutens. 2r Br. p. 514 — l'eglise d'Occident n'approuve pas, que les *nouvelles Sectes* d'Occident ayent

Es ist höchst befremdend, und man weifs nicht, was man von Kopf und Herz des Abts Molanus urtheilen soll, dafs er, als Wortführer der Protestanten, auf *solche* Präliminarien eingehen konnte. [3]) Allein Molanus lieferte dennoch einen Vereinigungsentwurf: „Vorschlag wie man sogar mit der römischen Kirche „salva conscientia, salva veritate, salva utriusque Doc-

renoncé *d'elles même*, et de leur prope authorité, aux pratiques, que le *consentement unanime* de l'*Occident* avoit etablies. C'est pourquoi nous ne croyons pas, que les *Luthériens*, ni les *Calvinistes*, ayent *dû* changer ces coutûmes de l'Occident *tout entier*, et nous croyons au contraire, que cela ne se doit faire, que par ordre et avec l'autoritè et le consentement du Chef de l'Eglise. Car, sans subordination, l'Eglise même ne seroit rien qu'un assemblage monstrueux, où chacun feroit ce qu'il voudroit, et interromproit l'harmonie de tout le corps. J'avoue donc, qu'on pourroit accorder aux Luthériens certaines choses, qu'ils semblent désirer beaucoup, comme sont les deux espèces — — C'est sur ce point, et sur les autres de cette nature, que la négotiation pourroit tomber. — — Mais de croire qu'on fasse jamais *aucune capitulation* sur le *fond des dogmes definis*, la constitution de l'Eglise ne le souffre pas; — d'en agir autrement, c'est renverser les fondemens, et mettre toute la religion en dispute. — Wie viel *historische* Widersprüche, der Nichtigkeit dieser Behauptung an sich nicht zu gedenken! Wie lange hatte man vergeblich eine Verbesserung am Haupt und an den Gliedern gehofft und verlangt! Wie wenig einladend, wie abstofsend für die, welche gewonnen werden sollten.

3) S. Hencke's Kirchengeschichte 4r Bd. S. 384., welcher sagt: Molanus war entweder ein geschmeidiger Hofschmeichler, oder ein sehr einfältiger Mann, dafs er sich von Spinola und Bossuet so tief in diese Materie verwickeln, und in seinem Gutachten oft auf eine, für die Protestanten so unwürdige Weise vernehmen liefs. S. Dolle Lebensbeschreibungen der Professoren der Theologie zu Rinteln, Th. I. S. 297.

„torum existimatione, salvis denique utriusque ecclesiae „principiis et hypothesibus“ sich vergleichen, und die *ärgerliche* Trennung, wenigstens in der occidentalischen und lateinischen Kirche aufheben könne, [4]) und worinnen er zwanzig Streitpuncte ausgeglichen haben wollte. Der Bischof Bossuet fand diesen Vorschlag a) noch *nicht zureichend*, hielt ihn aber b) als ersten Anfang für *nützlich*; versicherte dagegen c) daſs Rom *nie in irgend einem Punct* der kirchlich-bestimmten Lehre *nachgeben werde*, und daſs man darüber in *gar keine Unterhandlung eingehen* könne; [5]) behauptete, d) daſs der im Tridentiner Concil bestimmte katholische Lehrbegriff in *ganz* Frankreich und überhaupt von *allen Römisch-katholischen* angenommen wäre; [6]) und daſs man e) den Protestanten in einigen Disciplinarpuncten und Worterklärungen sich gefällig beweisen könne.

Da nunmehr Leibnitz zur Theilnahme gezogen war, und dieser einsichtsvolle, biedre und sanfte Mann, der an dem Entwurfe gar keinen Theil gehabt, sich darüber im Allgemeinen, als einem vorläufigen Versuch, den Molanus und Spinola gemacht hätten, gemäſsigt und umsichtig erklärt, hingegen Zweifel über die allgemeine Anerkennung, Gültigkeit und Verbindlichkeit des Trientiner Concils erhoben, den Punct aber, daſs in Absicht der Lehre selbst die katholische Kirche

4) Von Einem Leben Molani. S. 51. Joechers Gelehrtenlexicon III. S. 584. besonders Mosheims Kirchenhistorie von Schlegel 5r Bd. S. 911 etc. über die Literatur.

5) S. Leibnitzens Brief an den Bischof Bossuet Nro. III. Leibnitii Opp. p. I. p. 516. III. que Rome ne se relâchera jamais d'aucun point de la doctrine definie par l'Eglise, et qu'on ne sauroit faire aucune capitulation là dessus.

6) Das Gegentheil S. Marheineckes System des Katholicismus, 2r Th. S. 61. 63—69—94. Schroeckhs Kirchengeschichte nach der Reformation 3r Bd. S. 409—411.

nie und in *keinem Puncte* nachgeben könne und werde, mit Stillschweigen übergangen hatte: [7]) so sah diefs Bossuet als Zustimmung an, betrachtete Leibnitz als fast bereits einverstanden mit dem katholischen Lehrbegriff, und drang in ihn, die Lehre von der Untrüglichkeit nicht blofs der allgemeinen Concilien, sondern der katholischen Kirche überhaupt, so wie einer schon vor Luther, Zwingli und Calvin vorhandenen Uebereinstimmung über alle Lehren des katholischen Lehrbegriffs anzuerkennen, und verlangte hierinnen eine völlige Beystimmung nicht nur als Beweis von Friedensliebe, sondern selbst Uebertritt zur katholischen Religion als Bedingung der Seligkeit. [8])

Ein *solches* Verfahren konnte dem scharfsichtigen, gelehrten und edlen Leibnitz eben so wenig entgehen,

7) Leibnitii Opp. T. I. den dritten merkwürdigen Brief an Madame Brinon den 29 Sept. 1691. p. 515—519. ed. Dutens.

8) Leibnitii Opp. T. I. 6r Br. p. 522. Si vous ètes veritablement d'accord des cinq propositions mentionnées (s. vorher Note 5. dieselben im Contexte von a — e.) dans vôtre lettre, vous ne pouvés pas demeurer long-tems dans l'état, où vous êtes sur la religion; et je voudrois seulement vous supplier de me dire, 1) si vous croyés, que *l'infallibilité* soit tellement dans le Concile oecumenique, qu'elle ne soit pas encore davantage dans tout le corps de l'eglise. —— 4) Si vous pouvés douter, que les decrets du Concile de Trente soient autant reçus en France et en Allemagne parmi les Catholiques, qu' en Espagne et en Italie, en ce qui regarde la foi. — 5) Si vous croyes, que dans les points que ce Concile a determiné contre Luther, Zwingli et Calvin, il ait fait autre chose, que de proposer à croire à tous les fideles, ce qui etoit déjà cru et reçu quand Luther a commencé de se separer; die Wandlung, Messe, Anbetung der Heiligen, Bilder, Reliquien, die Seelenmesse — werden als Beweis angeführt. — Si vous voulés prendre la peine de repondre à ces cinq questions j'espére, que vous reconnaitrés facilement, que quelque *disposition*, qu'on

als seinen Beyfall finden. Er stellte daher jedem Puncte, wenn gleich nicht die stärksten, — denn dazu fehlte ihm die erforderliche tiefe Kunde der Exegese, Kirchen- und Dogmengeschichte — doch bedeutende und haltbare Gründe entgegen; [9]) verlangt statt obwaltenden Vorbehalt, oder unterdrückenden Ehrgeiz [10]) gerechte Achtung des andern Theils, und offene Anerkennung in der römisch-katholischen Kirche ihrer vorhandenen Mifsbräuche, die, wenn auch die Protestanten mit Katholiken vereint wären, die Trennung aufs neue herbeyführen würden. [11]) Man solle

ait *pour la paix*, on *n'est jamais* vraiment *pacifique* et en *état de salut, jusqu' à ce, qu' on soit actuellement réuni de communion avec nous.* — Diese Idee der Untrüglichkeit ist so stark, dafs Bossuet sie sogar auf seine Geschichte der Veränderungen der protestantischen Kirchen überträgt, und Leibnitz, der ihm zur Widerlegung obiger Behauptung sehr fein Seckendorfs historia Lutheranismi empfohlen hatte, versichert, dafs wenn diese Geschichte Seckendorfs Wahrheit enthalte, sie mit der seinigen übereinstimmen müfste — je puis vous assurer par avance, que si cette histoire de Ms. de Seckendorf est veritable, *il faudra nécessairement,* qu' elle se trouve *conforme à celle des Variations* — puisque je n'y donne *rien* pour *certain* que *ce,* qui est *avoué par les adversaires.* Damit ist aber zu vergleichen die Gegenschrift: Histoire de la religion des eglises reformées von *Basnage* T. II. 4. Rotterdam 1725, wo Bossuets Entstellungen gründlich dargestellt worden sind.

9) l. l. 7r Brief Antwort an den Bischof Bossuet p. 523.

10) l. l. p. 526—527. Diese Briefe verdienen studirt zu werden, um sich von der obwaltenden Wahrheitsliebe und Gesinnung zu überzeugen.

11) l. l. p. 527. Il me semble, qu'il y a des contestations tolerées dans la Communion Romaine, qui sont autant, ou peutêtre plus importantes, que celles-la; welche vor der Reformation statt fanden, et j'oserais croire, que si l'on feignoit, que les eglises Septentrionale fussent unies effectivement avec les vôtres, à ces opinion près, vous series fâché

vielmehr *beyderseits* mit Redlichkeit handeln, Streitigkeiten durch Belehrungen heben, und durch alle, bey gutem Gewissen, nur mögliche Schritte, offenbare Mifsbräuche wirklich zu verbessern suchen. [12]) Leibnitzens Wahrheitsliebe und religiösem Edelsinn konnten daher auch die schönen, allein das Wahre und Gute nicht fördernden Wendungen Bossuets und Pelissons nicht gefallen, so dafs am Ende das ganze Unternehmen scheiterte, und *die Macht der Wahrheit siegreich* sich behauptete. [13]) — Die versuchte Vereinigung mufste mifslingen, weil weder ein Nebeneinanderbestehen mit gegenseitiger Liebe und Achtung, (unio conservativa), noch ein gegenseitiges Nachgeben und Annähern, (unio temperativa), sondern eine völlige Aufhebung und Unterwerfung der protestan-

de voir rompre cette union. Car de parler de retractations, cela n'est pas de saison. —

12) l. l. p. 527: Il faut supposer, que de l'un et de l'autre côté on parle *sincerement;* et puisqu'on s'est epuisé en disputes, il est bon — — — à les diminuer par des eclaircissemens, par des reformations effectives des *abus reconnus,* et par toutes les demarches, qu' on peut faire en conscience — pour faciliter un si grand bien.

13) 13r Brf. Leibnitzens an Fr von Brinon l. l. p. 539. Je voudrois dans les matières importantes un raisonnement tout sec, sans agrement, sans beautés, semblable à celui, dont les gens, qui tiennent des livres de compte, ou les arpenteurs se servent à l'egard des nombres et des lignes. Tout est admirable dans M. de Meaux et M. Pelisson; la beautè et la force de leurs expressions, aussi bien, que leurs pensées me charment jusqu'à me lier l'entendement. Mais *quand je me mets à examiner leurs raisons* en Logicien et en *calculateur, elles s'evanouissent de mes mains*; *et quoiqu' elles paroissent solides,* je trouve alors, qu' *elles ne concluent pas tout à fait tout, ce qu' on en veut tirer.* Plût à Dieu, qu'ils puissent se dispenser d'epouser tous les sentimens de parti!

tischen Kirche beabsichtigt war und bewirkt werden sollte, (unio absorptiva).

Im itzigen neunzehnten Jahrhundert aber haben zwey Begebenheiten, die Erhebung Napoleons zum Kaiser von Frankreich, und die Wiederherstellung des heiligen Stuhls zu Rom, die irenischen Versuche aufs neue erregt und mächtig belebt. Die politische Uebermacht Napoleons schien ein Hebel werden zu sollen, die Einheit der Kirche, d. h. die durch politische Gewalt zu befördernde Zurückführung der Protestanten in den Schoos der katholischen Kirche zu bewirken. In diesem Sinne und Geiste waren die Vereinigungsvorschläge von Lecoz, Luchet, Beaufort und Tabaraud, gegen welche Marron, Molines, Gabler, Marezoll und Planck sich erklärten, abgefafst.[14]) Nach Zweck und Mittel, dem Sinne und Geist des Evangeliums fremd und demselben widerstreitend, mufsten die Protestanten sie einstimmig verwerfen.

Seit der Wiederherstellung aber des heiligen Stuhls zu Rom, und der Wiedereinsetzung des Ordens der Jesuiten,*) hat eine literärische und politische Betriebsamkeit begonnen, welche durch Schriften und Thaten sich offenkundig und vielfältig äussert, und insbesondere über ganz Deutschland, von der Schweiz bis tief nach Norden, von Frankreich und Belgien, bis nach Pohlen und Rufsland selbst, sich verbreitend, das Werk der Religionsvereinigung beabsichtigt und verfolgt. Je erhabner aber der Gegenstand selbst ist, und je gröfser die Folgen dieses Strebens sind, desto

14) Schroeckhs Kirchengeschichte 9r Th. von dem verdienstvollen Herrn Dr. Tzschirner, S. 547.

*) S. Spittler über die Geschichte und Verfassung des Jesuitenordens — Leipzig 1817 — von Buchers Werke, herausgegeb. von Joh. von Klessing, 2 Bde. München 1819. und: Gesch. der Jesuiten in Bayern, von C. H. Ritter von Lang. Nürnberg 1819.

heiliger ist die *Pflicht*, sich von der *wahren* Natur desselben zu überzeugen, und die Geister zu prüfen. Allein, *wie* kann man sich von der *Güte* dieses *Bestrebens* überzeugen? Wenn man die *Principien*, von welchen es ausgeht; den *Zweck*, auf welchen es gerichtet ist; die *Mittel*, der man sich bedient; und die *Wirkungen und Folgen*, welche nothwendig daraus entstehen müssen, sorgfältigst erforscht, und genauer betrachtet.

Die Untrüglichkeit der Kirche, des sichtbaren Oberhaupts und ihres Lehrbegriffs; der Satz: Ausser der Verbindung mit derselben giebt es kein Heil, d. h. keine ewige Seligkeit; die damit zusammenhängende Behauptung: alle diesem Lehrbegriff nicht ergebene, sind Irrgläubige, Abtrünnige, Ketzer; die daraus abgeleitete Nothwendigkeit oder Pflicht, alle andere Religionsverwandte in die Mitte der untrüglichen, allein seligmachenden Kirche zurückzuführen; der erweiterte Canon; die Göttlichkeit und gleiche Autorität der dogmatischen und hermeneutischen Tradition; diefs sind die *Principien*, von welchen die meisten Beförderer der Religionsvereinigung ausgehen, die sie beselen und leiten. [15])

15) Diefs sind die Grundsätze Bellarmins, Baronius, Bossuets, so wie in unsern Tagen, der Verfasser von: Theoduls Gastmahl; des katholischen Denkmahls auf Luther: Ballanche's Essai sur les institutions sociales dans leur rapport avec les Idees nouvelles. Paris 1818. — Friedensworte an die katholische und protestantische Kirche, 1810; womit zu vergleichen: Ueber Religionsvereinigung. Ein Wort ruhiger Prüfung und offener Erklärung, als Beytrag zur Sicherung des Friedens in der christlichen Kirche, von Fr. Steudel, Prof. in Tübingen 1811. und ebendesselben: Beytrag zur Kenntnifs des Geistes gewisser Vermittler des Friedens zwischen der katholischen und protestantischen Kirche. Ein nöthiger Anhang zu seiner Schrift: Ueber Religionsvereinigung 1817.

Aus diesen Prämissen ergiebt sich der *Zweck* dieser Bestrebungen, welcher in der Zurückführung aller übrigen Religionsverwandten in den Schoofs der alleinigen, untrüglichen, und allein seligmachenden römisch-katholischen Kirche, die erzielte und gepriesene *Einheit* aber, in der unbedingten, auf eignes Forschen und Prüfen in der Religion verzichtenden Annahme des kirchlich-festgesetzten Lehrbegriffs und in der gänzlichen Unterwerfung unter das Ansehen der Kirche und ihres sichtbaren Oberhaupts, besteht.

Die *Mittel* aber, der man sich, entweder aus Irrthum oder Absicht, zur Erreichung dieses Zwecks bedient, sind theils Verkennung und Entstellung des Protestantismus; [16]) Verkleinerung und Schmähung seiner Lehrer und Bekenner; [17]) Mifsbilligung und Verdammung der eigenen, gewissenhaft freyen Schrift-

16) So fafst man den Namen Protestant nur *negativ*, nach Bayle: Je suis protestant, parceque je *proteste contre tout* ce qui se dit, et ce qui se fait; da er *positiv*, das pflichtmäfsige Vesthalten an der reinen Lehre des Evangeliums mit Verwerfung aller menschlichen Autorität bezeichnet. — S. Rosenmüllers Abhandlung: Warum nennen wir uns Protestanten? 1786. Müllers Historie von der evangelischen Stände-Protestation und Appellation, wider und von dem Reichstagsabschied zu Speyer 1705. Der würdige und verdienstvolle Hr. K. R. Gabler in der Vorrede zu Zerrenners Neuer Versuch zur Bestimmung der dogmatischen Grundlehren von der Offenbarung und der heiligen Schrift nach dem System der Unitarier. Jena 1820.

17) In Theoduls Gastmahl, z. B. Luthers — Plancks — aller Geistlichen — S. 162. und im katholischen Denkmal auf Luther eines mir sehr theuern, die Segnungen der Reformation Luthers gegen die Beschuldigungen Schmidts in der Gesch. der Deutschen, würdig vertheidigenden Collegens. — Die Biographie universelle, ancienne et moderne T. XIX. und T. XX. schmälert des Abt Henkes Verdienst.

auslegung, als alle Religion untergrabend und zerstörend, mit Anempfehlung einer überschätzten, unerweislichen Einheit in der römisch-katholischen Kirche,[18]) theils thätige Eingriffe, wie z. B. das erneuerte Bibelverbot den 26. Juni 1816 in einer Bulle an den Erzbischof zu Gnesen; die beabsichtigte Wiedereinführung der lateinischen Sprache in den öffentlichen Gottesdienst; die viel umfassenden Concordate.

Hieraus läſst sich nun leicht schlieſsen, was aus *solchen* Ursachen für Wirkungen und Folgen entspringen müſsten. Da der von Bossuet so bestimmt ausgesprochene Grundsatz: daſs in Rücksicht auf die Lehre die römische Kirche in *keinem einzigen Puncte nachgeben könne,* sich theoretisch und praktisch wieder unverändert in unsern Tagen so vielfältig erneuert: so würde eine *solche Einheit* in der Religion nur mit *Verlust* des *allgemeinen freyen Schriftgebrauchs,* so wie der *würdigen Auslegung* derselben, oder mit *Unterwerfung* unter eine *äussere, menschliche Autorität* erreicht werden; so würde durch *strafbare Sorglosigkeit,* durch *Geringschätzung* oder *Verrath* der *wahren Menschen-* und *Christenwürde,* auf den Trümmern des zerstörten Protestantismus, die entehrendste und furchtbarste aller Gewalten, eine despotische Alleinherrschaft, welche die Gewis-

18) Les principes du protestantisme, qui, laissant à chacun la faculté d'interpreter la Bible, supposent *celle, de croire ce, qu'on veut,* et de conformer sa conduite à sa croyance. Gregoire histoire de Sectes religieuses T. I. p. 316. 317. Parmi les Protestans et les Reformés d'Allemagne les Neologues, ou Partisans de la nouvelle Exégése n'ont rien gardé de la croyance des premiers Reformateurs. La Bible à leurs yeux, n'est plus, qu'un livre ordinaire de morale, dont ils elaguent les propheties et les miracles l. l. disc. prelim. p. 58. und Theoduls Gastmahl S. 52. 108. 200.

sens- und Religionsfreyheit gefährdete, und sogar über die künftige Seligkeit entscheidend abspräche, sich erheben. Daſs aber eine Einheit, die *solche* unveräusserliche Menschen- und Christenrechte, als Opfer verlangt, unter *solchen* Bedingungen nicht erkauft oder bewirkt werde, darüber ziemt alle Edle zu wachen, und das unschätzbare, in Zeit und Ewigkeit allein veredlende und beseligende Kleinod des Evangeliums gebührend zu schätzen, und würdig zu behaupten. Denn nicht erniedrigend und entwürdigend, sondern erhebend, verherrlichend und unaussprechlich beseligend ist der Sinn und Geist des Christenthums, dessen göttlichen, tiefen Inhalt unserm beschränkten und sittlich-unvollkommnen, aber vervollkommnungsfähigen Geiste, die freye, gründliche und würdige Schrifterklärung, dieses herrliche Lebensprinzip des Protestantismus, in seiner Tiefe und Fülle immer mehr aufschlieſst. [19])

Wohl aber ist es Jesu Zweck und aller Christen Pflicht das Objective des Evangeliums unverrückt ins Auge zu fassen; durch redliches, gründliches, allgemeines und immer tiefer eindringendes Forschen in die heilige Schrift, uns zur wahren christlichen Weisheit zu erheben; durch das göttliche Wort, als Lehre und Richtschnur, die Nebel des Wahns, der Meynung und menschlichen Willkühr zu zerstreuen; uns im rastlosen Streben zur Aehnlichkeit mit Gott durch täg-

19) S. des verehrten Dr. Planck „Worte des Friedens an die katholische Kirche *gegen* ihre Vereinigung mit der protestantischen“ 1809, und: Ueber die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und protestantischen Parthey in Deutschland 1816. und Herrn Dr Marheinecke: Ueber das wahre Verhältniſs des Katholicismus und die projectirte kirchliche Vereinigung 1810, haben eben so kräftig als siegreich sich gegen dieselbe erklärt.

lich und stündlich verstärkte Tugendhaftigkeit zu erheben; uns aufrichtig zu lieben, treu zu allem Guten zu stärken; — Dann — dann schwindet die Scheidewand von selbst; dann sind wir, vor dem Herzenskündiger, nach Sinn, Eifer und Treue einander verwandt; dann jagen wir gemeinschaftlich nach dem Ziel der Heiligung, welches uns vorhält die himmlische Berufung in Christo; dann sind wir, Protestanten und Katholiken, in unsern Gesinnungen und aufrichtigem Streben unsers Innersten vor dem Heiligen uns gleich, und die herrlichen Worte des Apostels Paulus sind auf uns, christliche Brüder, die wir auf gemeinsamen Pfade zum erhabenen Tempel der evangelischen Vervollkommnung wallen, anwendbar. [20]) Uns Allen ruft unser gemeinschaftlicher Erlöser zu: So ihr bleiben werdet in meiner Lehre, so seyd ihr meine rechten Jünger. Und ihr werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frey machen. So euch nun der Sohn frey macht, so seyd ihr recht frey. [21]) —

20) Röm. 2, 28, 29.
21) Joh. 8, 31, 32, 36.

Verbesserungen.

Seite 22	Note 5	Zeile 1	lies: conciliis
— 27	— 10	— 3 v. u.	lies: Saligs
— 30	Note	— 7 v. u.	lies: Kapitel desselben statt: dieses nun
— 84	— 15	— 3 v. u.	lies: Vincentius auf Allgemeinheit gebaute Theorie
— 98		— 8 v. o.	lies: müſste
— 106	— 13	— 5 v. u.	lies: Hornemann
— 123		— 9 v. o.	lies: Apion
— 127		— 1 v. o.	lies: Critik in meines
— 135	— 13		lies: der zwölften Anmerkung
— 138		— 2 v. u.	lies: Ich erkenne und nehme an
— 141	— 1	. . .	lies: debitum honorem
— 145		— 5 v. o.	lies: nur, daſs nichts
— 164		— 4 v. u.	lies: erstern statt: letzteren
— 166		— 11 v. u.	lies: denselben
— 168		— 5 v. o.	lies: hinauf, benutzt
— 178		— 8 v. o.	lies: Stärke vorlegen,
— 183		— 12 v. o.	lies: fordere
— 200	Note	. . .	lies: Beylage XXV.
— 209	— 5	— 2 v. u.	lies: ordinarios declarentur,
— 216	Text	— 3 v. o.	lies: beyden
— 216	Note	— 10 v. u.	lies: Obergewalt entstanden ist.
— 220	— 22	— 3 v. o.	lies: judicio dirimat.
— 223	— 28	— 1 v. u.	lies: Catechismus
— 226		— 8 v. o.	lies: Abstand
— 234		— 8 v. o.	lies: befänden
— 275	— 6	— 7 v. o.	lies: mit den Worten „salvo meo ordine,“ sondern mit den Worten „salvo meo rege,“
— 279		— 4 v. o.	lies: sind, um
ibidem	Note 69	— 2 v. u.	lies: Verfahren statt: Pontificale
S. 283		— 4 v. o.	lies: Domini nostri
— 285		— 10 v. o.	streiche nach selbst *die*
— 307		— 15 v. o.	Wachsthum an
— 308		— 7 v. o.	streiche nach Ehre *zu*
— 310		— 6 v. u.	lies: entscheiden könne
— 311		— 6 v. u.	lies: nach Herrn Dr.
ibidem		— 4 v. u.	setze nach Kirche hinzu: ist es einmal angenommener Glaubenssatz, daſs die Kirche,
S. 320		— 10 v. o.	lies: Sophronizon 1819 zweytes Heft St. XV.
— 329	Text	— 1 v. u.	lies: verworfen
— 333	Note 6	— 4 v. u.	lies: peccata
— 335		— 3	lies: Beylage IV. S. 302.
— 336		— 7 v. u.	lies: stärker statt: sicher

Einige Verlagswerke der J. E. Seidel'schen Buchhandlung.

Bossuet, J. B., Bischofes von Meaux, Lebensgeschichte, nach Originalhandschriften verfasset von F. L. v. Bausset, vormaligem Bischofe von Alais, und nunmehrigem Cardinal; in einer deutschen Uebersetzung von M. Feder, 4 Bde, gr. 8. 4 Thlr. oder 6 fl.

Dobmayer, Cl. D. M., systema theol. cathol., opus posthumum cura et studio, D. T. P. Senestréy editum, 8 Tomi, 8 maj. 14 Thlr. 8 ggr. oder 21 fl. 30 kr.

Geschichte meiner Bildung zum Prediger, ein offenes und vertrauensvolles Wort an Männer meiner Lage und meines Standes, 8. 8 ggr. oder 36 kr.

Goes, K. G. F., der Verfall des öffentlichen Cultus im Mittelalter, nach seinen Hauptursachen und Veranlassungsgründen beleuchtet, gr. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Oberthür, idea biblica ecclesiae Dei, Tom. 4 et 5, etiam sub Titulo: ecclesiae christ. templa, festa, artium in templis et festis usus; — hierarchiae in ecclesia christiana oeconomia, modus et ratio, 8 maj. 2 Thlr. oder 3 fl. 12 kr.

Onymus, A. J., die Glaubenslehre der katholischen Kirche, praktisch vorgetragen, 2 Abtheilungen, gr. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Prechtl, M. Abt, Friedensbenehmen zwischen Bossuet, Leibnitz und Molan für die Wiedervereinigung der Katholiken und Protestanten, gr. 8. 16 ggr. oder 1 fl.

— — Friedensworte an die katholische und protestantische Kirche für ihre Wiedervereinigung, 2te Aufl. gr. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 36 kr.

— — Seitenstück zur Weisheit Dr. Martin Luthers, 3te Auflage, gr. 8. 1 Thlr. 8 ggr. oder 2 fl.

— — Antwort und abgedrungene Antwort auf das erste und zweite Sendschreiben Dr. M. Luthers etc. gr. 8. à 8 ggr.

— — Rückblick auf Berberts Beleuchtung des Seitenstückes, 16 ggr. oder 1 fl.

Riegler, D. G., kritische Geschichte der Vulgata, gr. 8. 12 ggr. oder 45 kr.

Wendt, A., Reden über die Religion, für Gebildete, namentlich diejenigen, welche sich den Wissenschaften widmen, gr. 8. 20 ggr. oder 1 fl. 15 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Marsh, Herbert

Herbert Marshs, Professors der Theologie zu Cambridge, und Lordbischofs zu Landaff, Vergleichende Darstellung der protestantisch-englischen und rö misch-katholischen Kirche oder Prüfung des Protestantismus und Katholicismus nach dem gegenseitigen Gewicht der Grundsätze und Lehren

Sulzbach 1821

Bamberg, Staatsbibliothek -- Th.dp.o.412
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11848292-5